1. Karkel Beit Mick.
2. an des Martings Stelle Belte Mickel in derselben Wakke.
3. 4. in der Lettischen Wakke Sinap Jurr und Schakse Jan.
5. auß derselben Wakke Schlane Klawes.

diese wurden ihres Amptsumbständ. erinnert und demselben fleißig nachzukommen ernstl. ermahnet.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Beutel= und Straffgelder. "

2. Wieviel an Baarschafft dabey fürhanden?
Nichts und restirt dem H.n Kirchen Vorsteher, Kostul vermöge producirter Rechnung seines Verschußes wegen 5. rf. 51. gl. schl. welches er aber der Kirchen nachläßt.

3. Wieviel an Allmosen= Geldern?
Nichts.

4. ob die Rekken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Wer nichts gefallen.

5. Was vor Gerhät bey der Kirchen?
v. Protocoll. d. Ao 84. worzu noch gekommen die Königl. Kirchenordnung.

6. ob ein Kirchenlade verhanden?
Noch zur Zeit keine verhanden.

VI. Baumängel.

An der Kirchen Dieselbe ist meistentheils in gutem Stand, ohne daß noch einige Lagen daran zulegen.

Ohe Pastor bittet umb eine Sacristey.

Pastorat Ohe Pastor er könne keine Wärmde in seiner Stuben haben, bittet, daß denen Eingepfarrten injungiret werden möge, ein Ständerwerck anzubauen. Deßgl. sey die Kleete ganz alt, was bißher im Pastorat repariret

reparirt worden, sey von seinen eigenen mitteln be-
schehen.

Das Schulhauß sey zum Schulhalten viel zu klein,
und verlanget der Schulmeister hiezu eine Gegenstube,
alsdenn gegenwertige zur Wohnstuben dienen könte.
Hr. Assess. Koskul ist, was vors 1ste den Pastorat-
bau betrifft, willig, seiner seits hiezu zu con-
tribuiren, nur daß auch die übrig Eingepfarrten
hiezu angehalten werden mögten. Nicht weniger
will gedr. Hr. Assessor auf den Schulbau bestmög-
lichst bedacht seyn.

Wird gesagt, daß sowol zum Pasto-
rat, alß Schul- und Kirchenbau jegl. der-
er Eingepfarrten noch dieses Winter sein
contingent an balken und anders zuführen
und beytragen, wie nicht weniger die vom
Hrn. Pastore zum Pastorat verschossene
reparations-Kosten nach proportion der
gebühr gemäß refundiren sollen.

Besoldung des Pastoris.

Worin sie bestehe?

vid. Protocoll. d. Ao. 84.

Pastor klaget bey der ~~gemeine~~ Baurschafft viele re-
stantien zu haben, absonderl. bey den Normusschen
wo ihm das meiste restire.

Wird gesagt, daß Hr. Pastor mit den
Restanten erstl. liquidiren solle, damit
eventualiter desto fester hierauff ge-
klaget werden könne.

Pastor eius qz Labores

v. Protocoll: d. Ao. 84.

604

Demeine

v. Protoc. d. A°. 84.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
War eine starcke Versamlung in der Kirchen.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Zimlich.

4. ob sie wider Pastorem etwas zu sagen?
Nein.

Kirchen Actus.

Vid. Protocoll. d. A° 84.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Segewold.

Wiewohlen Sr. Königl. Maytt. allergn. Kirchenordnung in allen christl. Gemeinen von der Kanzel publiciret worden, dahero denn auch denen alhiesigen Eingepfarrten nicht verborgen seyn kan, wie ernstl. Sr. Kgl. Maytt. befohlen, daß niemand ohne rechtliche Erheblichkeit denen Kirchen Visitationibus beyzuwohnen, sich entziehen solle; nichts destoweniger aber hat sich außer Segewold gar niemand von denen übrigen Eingepfarrten dermahlen hiebey eingefunden noch die Legalität ihrer absence eingebracht. Weß: wegen denn alle Abwesende wegen ihres Ungehorsams mit der in der Königl. Kirchenordnung benanten Straffe anzusehen, welche sie der Kirchen fordersamst abzutragen schuldig seyn sollen.

Immittelst

Inmittelst hat die Königl. G.K. Visitation nach beschehener möglichen Untersuchung dieses Kirchspiels Angelegenheiten folgendes zur behörigen Beobachtung abgefasset hinterlassen wollen.

I. Wird Ihr Assessor Andreas Koskul als dermaliger Arrendator v. Segewold wie auch Ihr Obrl. Benedict Joh. Berch de novo zu Kirchen Vorstehern hiemit confirmiret, denenselben aber der schon vorhin gewesene Normusche undeutsche Vormünder Jeck /: welcher von denen Hrn. Kirchenvorstehern wegen seiner itzigen unverantwortlichen absence ebenermaßen Kgl. Kirchenordnung nach zu bestraffen :/ 2. Karkel Beit Mick aus der Livischen Wacke, 3. an des Martings stelle Beete Mikkel aus selbiger Wacke. 4. und 5. Sinap Jurr, Schakte Jahn und Klawes Schlane aus der Lettischen Wacke zur assistence hiemit adjungiret werden.

2. Was denenselben nun Amptswegen hiebey obliget, werden sie sowol aus Königl. Kirchenordnung als auch der Ao. 84. von der Kgl. Gen. Kirchen Commission alhier hinterlassenen Verordnung zur Gnüge ersehen können. Und weilen verlautet, daß zu Normus und andern eingepfarrten Höffen das Gebet morgends und Abends mit den Arbeitern in den Höffen nicht getrieben werde, ungeachtet die Verordnung schon längstens deßfalls gemachet worden: Als werden Ihr Kirchen Vorsteher nebst Pastore Loci mit allem nachdruck darob seyn, daß auff allen solchen Höffen dergl. Leuthe angeschaffet werden, welche das

gebeht mit den Arbeitern treiben können.

3. Wann auch noch einige Lagen in der Kirchen zu legen, auch das Pastorat Hauß sampt dessen Kleete ganz baufällig; Alß werden Ihr. Kirchenvorsteher darob seyn, daß solches alles mit ehistem remediret, auch eine Sacristey /: deren Ihr. Pastor schon entbehren kan :/ wie auch eine Schulstube, weilen gegenwertige für die anwachsenden Schüler viel zu klein, auf's ehiste angefertiget werde, zu diesen allen aber einjeglicher sein Contingent an Balken noch diesen Winter über führen möge.

4. Weilen Ihr. Pastor von vielen Jahren her viele reparationskosten in seinem Pastorate angewandt, demselben aber solche aller Billigkeit gemäß vom Kirchspiel refundiret werden müssen; alß werden Ihr. Kirchen Vorsteher mit allem nachdruck dahin cooperiren, daß gedachter Ihr. Pastor von allerseits nach proportion hierunter vergnüget werde.

5. Gleichwie umb guter Ordnung willen fast bey allen Kirchen dieses Landes eine Kirchenlade verhanden, also muß auch alhier allergn. Kgl. Kirchenordnung gemäß ohne fernerweite Verzögerung dergl. mit 3. Schlüsseln /: davon einen Ihr. Kirchenvorsteher, den andern Ihr. Pastor und den 3ten die undeutsche Kirchenvormünder haben sollen :/ verfertiget, und sodann alle einkommende Geldmitteln und was sonst der Kirchen zustendig ist, darin verwahret und bey denen Visitationen gehörige Rechenschafft davon gegeben werden.

II.

II. Wann auch Hr. Pastor coram Protocollo sich beschwehret, daß ihme von Normus an Baurgerechtigkeit ein ansehliches restire; alß wird die Herrschafft mit dem Hr. Pastore nunmehr unverzügl. liquidiren, und ihme sodann prompte Vergnügung widerfahren laßen, damit nicht allgemeiner constitution nach bey entstehender Liquidation dergl. restantien der Herrschafft zur Last kommen mögen.

2. Wan hette billig verhoffet, daß die anhero eingepfarrte Höffe dem Hr. Pri. der Ao. 84. bereits gemachten Verordnung nach zur wochentl. Catechization umb sovielmehr hilfliche Hand bieten und die ihrigen mit allem ernst dahin anhalten solten, sich dabey fleißig zuhistiren, alß Sr. Königl. Mt. in der Kirchenordnung mit höchstem ernst und Eyfer befiehlet, solche unausseßlich zutreiben, und daß niemand ohne Straff derselben sich entziehen möge noch solle. So führete doch gleichwol Hr. Pastor coram Protocollo klage, daß außer Segewold alle andere eingepfarrte Höffe ihm hiezu keines weges behilflich weren: Alß will man dieselben allerseits ex superabundanti hiemit nochmahlen Amptsgebührl. ermahnet haben, daß sie von nun an Hr. Pastori hierinfalls mit allem Ernst und Nachdruck beforderl. seyn mögen, oder sonst unausbleiblich zugewarten haben solten, daß der Kgl. Anwald hierinnen sein Ampt gegen sie observiren werde.

III. Wird dh. Pastor in seinem Ampte und dessen Verrichtungen sich die Kgl. Kirchenordnung, das Edictum des Kgl. Oberconsistorij, wie auch die Ao 84. verfügte Verordnung der Kgl. Gen. Kirchencommission allerdings zur Handleitung dienen lassen.

2. Weilen man dem Examine der undeutsche Gemeine erfahren müssen, daß unterschiedl. verächter Gottl. Worts und der H. Sacramenten sich darunter finden. Als wird dh. Pastor allen Ernst und möglichsten Fleiß ankehren, dieselbe zugewinnen, dergestalt, daß er sie anhalte, ohne einzigen Verschub sich bey ihm zur Information einzustellen, und nach erlangten nothwendigen Unterricht sich beym H. Abendmahl einfinden, daferne sie sich aber durch die güte nicht lenken lassen wolten, so muß dh. Pastor die Herrschafft und ihre Kirchen Vorsteher hierin zu Hilffe ziehen, damit sie bey solcher beharrlichen Gottlosigkeit an den Kirchenpost gestellet, dem Verdienste nach daran abgestrafft, und also durch äußerl. Zwang zu ihrem eigenen Heyl genötiget und angehalten werden mögen.

Was nun hierauß der Gemeine zuwissen von nöthen, dasselbe wird dh. Pastor offentl. von der Kanzel ablesen. Actum in Segeldorf d. 15. February Anno 1692.

298 689 791

610

299 611 792.

Acta Visitationis Oen: Ecclesiasticae habitae in Allasch d. 17. Febr. Ao 1692.

Nachdeme die Königl. Kirchen Visitation tages vorher sich fort bey Dero Ankunfft nach der Kirchen verfüget, und das Examen mit der alda versamleten Gemeine vorgenommen, hat sie sich von dannen nach dem Hoffe Allasch erhoben und ist folgendes tages daselbst ad protocollum geschritten. Waren hieselbst vorhanden

Ihr Rittmr und Arrend. Glasnop
Pastor Loci Hr Christoph Gerstenmeyer

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Ihr Königl. Mayt.

2. Welche Compatroni?
Keine.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höffen das Gebet morgends und abends treiben?
Nein, sey nirgends ein Vorbeter. Auff Schillingshoff verrichte es aber der Arrendator selber, auff Planup geschehe es auch.

4. Ob die Arbeitsleuth zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Die Bauerschafft klagte, daß sie zu Judasch und Wangasch des Sonnabends gar spät erlassen würden.
Ihr Rittmr. Er habe deshalb noch nie einige Klage gehöret.

5. Ob wegen der Kirchen Gestühlde und Begräbnissen Streitigkeit?
Nein.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Keiner.

7.

612

7: ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der wochentl. Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?

Past. Die Herrschafft halte die Leuthe hiezu nicht an. Dhl Rittmr. Er sey hierum niemahlen ersuchet worden, sey sonst hierzu willig.

II. Filial und Eingepfarrte.

1. Welche die seyn?

Filial Wangasch 3½ Meil von der Mutter Kirch. Eingepfarrte Schillingshoff ½ M. Planup ¾ Meil. Judasch 2½ Meil von der Kirchen, und übrige Dörffer. Dhl Pastor offeriret, daß er des Montags in der Hilchens Kirchen predigen wolle, und könte das Filial zu Wangasch gar cessiren, wann die Kirche nach Ilzeem versetzet würde, weilen die Wangasch alsdenn nur aufs höchste 2. Meilen zur Kirchen zu gehen hätten.

III. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?

Ist ietzo kein Kirchen Vorsteher.

Wird Hl. Rittmr. Glasnop alß Arrendator hiezu constituiret.

Ein Undeutscher Vormünder Gail Jesper. Wozu dhl Pastor noch vorschlägt Kauping Wäling und den Lappaing v. Allasch.

Von Judasch Laule und Muke Jahn Reins.

Gail Jesper, so sich abfordert, wird erlaßen.

IV. Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Nichts alß Beutelgelder.

2. Was an Baarschafft fürhanden?

Nichts.

3.

3. Ob die Becken alle Festtage außgesetzet und selbi:
ges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Ist bißhero nicht geschehen.

4. Was vor Gerhät bey der Kirchen?
2. Meßings Leuchter auf'm Altar. 1. Meßings
Taufbecken. 1. Glocke. 1. weiß Tuch auf'm
Altar, 1. Zinnern Kelch mit paten. Die
Königl. Kirchenordnung. Ein silbern Kelch mit
paten gehört zu Wangasch.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so da
von abgekommen?
Die Kirchenlade ist zu Mortons Zeiten samt
dem Gelde weggekommen.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Nichts.

7. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

8. Ob eine Kirchenlade fürhanden, darinnen die Kirchen-
Gelder eingeleget werden?
Ist keine verhanden. Es bittet aber d. Past.
daß dergl. möge verfertiget werden, maßen
ihme ehe die Last mit Anschaffung Weine u.
Oblaten allein auf dem Halß liege und er da
meiste von seinen eigenen mitteln dazu anschaf-
fen müße.

Baumängel.

An der Kirchen die Oberlagen und Dach, Fenster
Gestühle etc. gantz vernichtet, kan niemand trocken
darin stehen.

Das Pastorat gantz verfallen. Es sey aber von dem Kgl.
Hrn. Statthalter an d. Hr. Rittmr. de Dato Riga d.
18. Xbris Ao. 91. rescribiret, und demselben unter
andern darin befohlen worden, nun alsofort die Balcken

anzuführen, damit das Pastorat noch diesen nächst bevorstehenden Sommer aufgebauet werden könne.

Kirchenwege

Bey Bullan hinter Lutzing ist nicht durch zukommen und müsse Pastor deßfalls einen Umbweg allezeit im Sommer nehmen.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

In Korn und Geld.

2. 3. 4. Wieviel Land beym Pastorat? Wieviel Bauren was die dem Pastorat für Gerechtigkeit geben, ob sie stationfrey? Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?

Vid. Beylage sub D. welche im Kirchenbuch befindl.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehen?

Von denen Höffen gehe sie richtig ein, von denen Bauren aber restire ihme vieles.

6. Ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert worden, und mit welcher Maaß?

Pastor bittet, daß gemachter Verordnung gemäß, ihme die Baurkülmten auf den Höffen geliefert werden mögten. Deßgl. bittet er auch, daß die Krüger und Handwerckleute ihme jährl. ein gewisses abstatten sollen.

Pastor ejusq. Labores.

1. Wie er heiße?

Christoff Gerstenmeyer

2. Von wem er berufen?

Vom Kgl. General Gouv.mt im Nahmen Sr. K. Mt.

3.

3. Wie lange er im Ministerio sey?
Seit Ao. 88. d. 3. Nov. an welchem Tag er ordiniret worden.

4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspl. Confession einrichte?
Ja.

5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Zwey Sonntag zu Allasch, den 3.ten zu Wangasch.

6. Was er für einen Methodum habe, und ob er auch in den Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Den Catechismum Loco Exordij.

7. Was seine Labores privati?
Er übe sich in Concipirung derer Predigten, damit er je mehr und mehr einen habitum zu predigen bekommen möge.

8. Ob er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Ja.

9. Was er in denenselben treibe?
Er examinire sie, was sie können.

10. Ob er auch nach des Synodi Schluss die wochentl. Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentl. repetire?
Er könne die Leuthe nicht zusammenbringen, schicken endl. die Kinder, die alten selbst aber bleiben weg.

11. Ob er auch acht habe auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeht treiben sollen?
v. supra.

12. Ob Pastor eine Verzeichniss aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?
Ja. producirte sie auch.

13. Ob er die kranken fleißig besuche?
Ja.

14. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Krankheit communiciren, genommen werde?
Was sie auß guten willen geben wollen, das nehme Er.

15. Ob in dem Kirchengebeht des Königes, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Ja.

16. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
Alle 4 Wochen.

17. Ob die puncta des Königl. Ober Consistorii Edicts vom 1. Martij Ao 77: beobachtet, und denenselben nachgelebet werde?
Ja.

Denrerie.

1. Wie starck sie sey?
In Allasch 50. Judasch 30: Wangasch 13. und 3. deutsche, Schillingshoff 8. und Planup 3. Gesunde.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Zimlich.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Etlichermaßen wol.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Kaum die Helffte.

5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Gottl. Worts halte?
Viele Verächter.

6. Ob sie wider Hrn. Pastorem etwas zu sagen?
Nichts.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
Nein.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Ja.

Ja.

3. Was Pastor für diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die ihm Geschencke bringen, hierinnen dispensire?

Nichts.

4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?

Nein. Er vermahne sie fleißig, daß sie solchs nicht thun sollen.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, vermöge des Ober Consistorij Befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden.

Ja.

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgewiesen werden?

Nein.

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie zu tauffen gefordert wird?

Bekomme bißweilen gar nichts.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Er habe es bißhero hiezu nicht bringen können.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmalß gehet, fleißig und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Ja, bißweilen 1. auch zuweilen 2. Wochen.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Wenn viel sind, so laße er 2. zugl. beichten

Vol hinkünfftig ein jeder absonderlich beichten.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelaßen Ed.?

Wißente keiner.

618

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Geben nichts.

13. Ob die Todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?

Nein.

14. Ob hallstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?

Nein.

15. Wieviel vor Begräbniß gegeben werde?

3. Mßchr.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darinnen alle actus aufgezeichnet?

Es sol ein etwas größeres Kirchenbuch alß gegenwertiges ist, von denen Kirchenmitteln angeschaffet werden.

Laster.

Es sey hier im Kirchspiel ein ungerathener Sohn, der seinen Vater schlage.

Eod. à Meridie

Weilen alhier zu Allasch kein Vorbeter ist, so schlägt der Pastor des Orchers Sohn, welcher wol lesen könne, hiezu vor; Hr Rittmr aber des Gals seinen Sohn, welcher ein Krüger.

Hr Rittmr Glasnop Es sey zwar einiger Streit zwischen ihm und Hr Pastore gewesen, hätten sich aber umb das neue Jahr widerum verglichen. Müße aber nun vernehmen, daß Hr Pastor ihn de novo bey der Kgl Kirchen Visitation angegeben, daß er nicht communiciret.

Hr

649796

Hr Pastor Er habe mit dem Hrn Rittmeister niemahlen einigen Streit gehabt, ohne daß er das der Kirchen zugehörige und davon abgekommene Land vindiciret habe.

Was die Schule anbetrifft, weil Hr Rittmr Glasnop noch dieses Winter Balcken dazu anführen lassen, damit das Schulhauß sofort auff dem Land so Hr Statthalter der Schule zulegen wird, aufgesetzet werden könne.

Wegen des Pastorats ist Hr Rittmr erbötig, alle Jahr daselbst ein Gebäude aufsetzen zulassen.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel zu Allasch.

I. Weilen dermahlen kein deutscher Kirchenvorsteher bey dieser Kirchen verhanden gewesen, alß wird Hr Rittmr Glasnop alß dermaliger Arrendator auf Allasch hiezu constituiret, und demselben folgende undeutsche Vormünder, alß an des abgedanckten Gail Jespers stelle Kauping Wäling und Lappaing von Allasch. Laute und Müle Jahn Reins von Zudasch, zur assistence adjungirt. Und wird Hr Kirchenvorsteher 1. alle alte Legata, Straffgelder, oder was sonst der Kirchen zustendig und davon abgekommen seyn mögte, fleißig erforschen, und der Kirchen widerum vindiciren; Alles eingebrachte aber zu Buch setzen und bey denen Visitationibus nebst andern Kirchen Intraden richtig verrechnen. Es sollen aber fürs 2. Alle dergl. Intraden (: worunter umb guter Ordnung willen die Beutelgelder mit zuverstehen :) in eine mit dreyen Schlüsseln, davon Hr Kirchenvorsteher einen,

Hr Pastor den andern, den 3ten aber die undeutschen Kirchen Vormünder haben sollen, nun also fort anzufertigende Kirchenlade jedesmal eingeworffen und darinnen verwahret werden. Was Hr Pastor zu Kirchenwein und Oblaten benötiget seyn wird, kan ihm gegen ausgehendigten Schein der nothdurfft nach von denen Beutel Geldern gereichet werden.

3. Erfordert des Hrn Kirchen Vorstehers Ampt, daß er auf die säumige Kirchengeher acht habe, dieselbe durch die undeutsche Vormünder observire, und da sich befinden würde, daß sie ohne erheblichkeit ausgeblieben oder die ihrigen nicht zur Kirchen geschickt, nach befinden abstraffen. Hiebey aber wird Hr Kirchenvorsteher darob halten, daß sowol auff seinem als andern eingepfarrten Höffen die Arbeiter des Sonnabends bey Zeiten erlassen werden, damit sie sich zu dem Gottesdienst des Sonn- und Feyrtags fügen einstellen können.

4. Auch ist denen undeutschen Vormündern, Schiltern oder Starosten ernstlich anzubefehlen, daß sie Hrn Pr. alle Sonntage die kranken bey der Kirchen andeuten, damit er denselben bey Zeiten, und nicht erst, wenn er von den kranken gefordert wird, mit seinem Ampte beyspringen könne.

5. Sollen die Delicta leviora, als da seynd einfache Hurerey, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Gesöffe in den Krügen, absonderlich an denen Sonn-, Feyr- und Hehttagen vor und unter der Predigt, Schlägereyen &c. /: im fall die ordentliche Gerichte sobald nicht zu erwarten; da unterdessen die Delicta nur gehäuffet oder wol gar ungestraffet bleiben dürffen :/ mit zuziehung der Herrschafft und Pastoris

Pastoris Loci bey der Kirchen der Sachen Beschaffenheit nach abstraffen. Solte aber jemand mit Geldbuße beleget worden seyn, sol dieselbe der Kirchenlade einverleibet werden.

6. Sol Hr. Vorsteher Hrn. Pastori vor allen dingen zu fortsetzung der wochentl. Catechization nicht allein dergestalt an Hand gehen, daß er die Baurschafft nach der vom Hn. Pastore gemachten Eintheilung an dem Ort und Tage, die derselbe Sontags vorher von der Kanzel abgekündiget, durch die undeutsche Vormünder zusammentreiben laßen, und die saumhafften und ungehorsamen gleich denen Verächtern des offentl. Gottesdienstes zu unnachläßlicher Straffe ziehen, sondern auch, daferne Hr. Pastor wider vermuthen hierin saumselig seyn mögte, ihne seiner Amptspflicht embsig erinnern.

7. Auch wird Hr. Kirchen Vorsteher nebst Pastore Loci sich sorgfältig angelegen seyn laßen, daß Leute, die in den Höffen mit den Arbeitern das Gebet treiben, herbeygeschafft werden. Wozu nichts zuträglicher seyn kan, alß daß ein zum Schulhalten bequemer Küster oder Schulmeister, der die Baurjugend im Lesen und beten (: doch anders nicht alß in der undeutschen Sprache :) informire, angenommen und demselben nebst vergnüglichem Unterhalt eine zum Schulhalten bequeme Wohnung aufgebauet werde. Und damit noch bey diesem Winterweg des Hrn. Vorstehers coram Protocollo eigenen Veranlaßung nach die benötigte Balcken hiezu angeführet werden können, wird derselbe mit denen undeutschen Vormündern eine gewiße repartition machen. Deßgl. wird auch Hr. Kirchen Vorsteher seines Ver-

sprechens bestens ingedenck, und dem Hr. Pastori eu-
ser ster müglichkeit nach mit reparirung seines sehr
verfallenen Pastorathauses und anderen dabey ermanglen-
der Gebäuden, behilflich seyn; zudem ende die dahin
forderte Balcken fällen lassen.

8. Weilen dem Hr. Pastori ein nahmhafftes an Baur Ge-
rechtigkeit restiret, alß wird Ihr Kirchen Vorsteher be-
müht seyn, daß solche restantien eingetriben, Hr. Pri
aber hinfüro dergl. Gerechtigkeit auß den Höffen land
Landes Constitution in der Güt und Maaß, alß die Herr-
schafft die ihrige empfänget, geliefert werde, damit
Sie auff ermanglenden Fall nicht selbst hiefür stehen
müssen.

9. Die Wittwenbecken sollen alle hohe Festtage auß-
gesetzet, das gesamlete Geld aber denen Priesterwittwen
zum Besten à part geleget und in der Kirchenlade ver-
wahret werden.

II Wie Ihr Pastor sich in seinem Ampte und dessen Ver-
richtungen zu verhalten, wird Ihme zuforderist die Kgl.
Kirchenordnung und dann das Edictum des Kgl. Ober-
Consistory vom 1. Martij Ao. 77. nebst dem Synodal-
schluß mit mehrern belehren.

Wie er denn vors 1ste seines Eydes, Ampstes und
Pflicht wahrnehmen und die im Synodalschluß außführl.
an Hand gegebene wochentl. Catechization eins der
fürnehmsten Stücke seiner Seelensorge seyn lassen und
hiezu eine bequeme Außtheilung der Dorfschafften machen,
auch die Herrschafften und eingepfarrten Dörffer und
Unterthanen, sich zu bestimten Zeiten der Unterweisung
unweigerl. zu sistiren, anermahnen wird. Damit auch die
Unterweisung umb so vielmehr bey der Gemeine fruchten möge,

möge, sol das jenige, was jedesmahl in den Höffen oder Dörffern mit ihnen gehandelt worden, offentl. auff der Kanzel loco Exordij repetiret und alß der gantze Catechismus etl. mahl im Jahr durchgebracht und erkläret werden.

2. Nechstdeme sol Ihr Past: die gewöhnliche Haußbesuchung oder parochial Visitation jährl. einmal fleißig fortsetzen, und hierin dergestalt bemühet seyn, daß er eine vollstendige Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder, ihrer profectuum im Erkantniß Gottes und Verhaltens im Leben und Wandel auff erfordern vorzeigen könne, auch die embsige vorsorge tragen, daß allzeit Leuthe in den Höffen seyn mögen, die mit dem Gesinde das Gebeht treiben.

3. Sol er nicht mehr Communicanten alß er auff 1 mal bedienen und examiniren kan, auch anders nicht, sie haben sich denn 8. Tage vorher bey ihm angemeldet, und der Informationi und Examini in der Kirchen sistiret, annehmen. Dieselbe auch, sonderl. die das erste mahl kommen, solang, biß sie den Grund des Christenthumbs gefasset, wol unterrichten und einzeln nachmalß beichten lassen, damit er eines jeden profectus desto besser bemerken könne, wie deßfalls ihne obbemelt. Edictum des Kgl. Ober Consistorij mit mehrern belehren wird. Und wie man fast aller Orten erfahren müssen, daß die Thaurschafft an d. H. Festtagen bey der Communion häuffig sich einfinde, zu welcher Zeit ein Pastor ohne das mit vieler Arbeit beschäfftiget ist; Alß wird Ihr Pastor an solchen Festtagen gar keine oder wenige Communicanten annehmen, sondern auff die folgende Sonntage bescheyden, und eine bequeme Außtheilung veranstalten, damit sie der Notturfft nach wol informiret werden können; auch sie durch

gute Information endl. dahin bringen, daß sie ihre Beichte
mit ihren eigenen Worten thun, und ihres Herzens Meinung
~~mit ihren eigenen Wort~~ an den Tag geben können.

4. Weilen leyder! auch in diesem Kirchspiel viele von den
Verächtern Gottl. Worts und der H. Sacramenten sich be-
finden; so sol Ihr Pastor mit aller Sorgfalt die auff
solchen Wegen der Gottlosigkeit begriffene Zugewinnen
suchen und sie mit allem fleiß anhalten, daß sie sich
von nun an alsofort zur Information stellen, und nach
erlangter guten Erkäntniß in ihrem Christenthumb
sich bey dem H. Abendmahl einfinden sollen. Dafern sich
aber solche Verächter hierinnen widerspenstig erzeigen und
durch gütliche ermahnung nicht bewegen lassen wolten, so sol
Ihr Pastor die Herrschafft und Kirchen Vorsteher hierin
zu hilffe ziehen, damit sie, wo sie noch ferners bey
solcher Ruchlosigkeit beharren würden, an den Kirchenpfloß
gestellet, daran dem Verdienste nach abgestrafft und
also durch eußerliche Gewalt zu ihrem eigenen Heyl
genötiget und gebracht werden möge.

5. In Besuchung der Kranken und Communion wird Ihr
Pastor dahin bemühet seyn, daß die armen Leuthe wie-
der durch Versäumniß verwahrloset, noch einiger ma-
ßen von der Communion abgeschrecket werden. Gestalten
denn Ihr Pastor alle Sonntage in der Kirchen nachfragen
sol, ob in den Dörffern jemand kranck sey, welches, wie
er durch solche Anstalt leichtl. wird erfahren können,
also sol er ungesäumt bey den Kranken sich einfinden
und nicht erwarten, biß sie selbst nach ihme ge-
schickt haben werden, auch denen Leuthen den Wahn
benehmen, als müsten sie für jede Besuchung ein ge-
wißes geben, welches zu sparen, sie offt unbesucht
dahin sterben.

6.

6. Flucher, Gottslästerer, Abgötter, Segensprecher oder die zu denselben lauffen, sollen alß solche zum H. Abend-mahl nicht admittiret werden, biß sie hierüber durch offentl. Kirchenbuße herzliche reue von sich spüren laßen und davon abgestanden. In entstehung deßen wird Hr. Pastor mit zuziehung des Hrn. Kirchenvorstehers durch ernstl. Straffe und zureichlichen Gewalt allen diesen Leydnß. Greuel zu steuren bemühet seyn.

7. Sol er die Leuthe alles ernsts ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht lange ungetauffet liegen laßen. Auch wird Hr. Pastor für ein unehlich nicht mehr denn ehlich gebohrnes Kind zutauffen begehren. Ingleichen sol der Gemeine publice von der Kanzel kund gemacht werden, daß hinfüro allezeit ein jedes Paar, sobald es sich untereinander verlobet hat, sich bey Hrn. Pastore angeben und bey erforderten Fall zur Information sistiren, darauf aber sich alsobald, zu welcher Zeit es auch seyn mögte, trauen laßen; Und können sie nachgehends, so sie wollen, dennoch umb die Herbstzeit ein Hochzeitmahl außrichten.

8. Sollen die Wittwenbecken an den H. Festtagen fleißig außgesetzet, die Leuthe zur milden beysteur jedesmal beweglich anermahnet, daß gesamlete Geld aber in der Kirchenlade absonderlich zum Unterhalt der Priesterwittwen bewahret werden.

9. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß ein grösseres Kirchenbuch bey dieser Kirchen sey, damit alles nach denen in der Kgl. Kirchenordnung angewiesenen classibus darinnen verzeichnet werden könne. Alß wird Hr. Pastor mit ehisten von denen Kirchenmitteln dergl. anzuschaffen sich angelegen seyn laßen.

10. Der Einhalt des Placats vom Kindermord sol alle Monat nebst einer scharffen Vermahnung von der Kanzel wiederholet werden.

Alles nun, was die Gemeine in dieser Verordnung angehet, wird Ihr Pastor derselben zu dero benötigten Nachricht ehestens von der Kanzel kund machen. Actum in Allasch d. 18. February Ao 1692.

gt. f. 193.
307
627 800.

Acta Visitationis Gen. Ecclesiasticae habitae in Rodenpeis d. 19 Febr. Ao 1692.

Praesentes Dse Pastor Loci M. Heinr. Wolers der Amtmann u. Rodenpeiß Jacob Leitmann. Se Alexander Rebinder.

Nachdeme ein vorgedachtem Tage früh sowol der deutsche als undeutsche Gottesdienst nebst beyderley Examinibus verrichtet worden, wurde nachmittags zum Protocollo geschritten und denen anwesenden die ursach abermaliger Anherokunfft angedeutet, mit begehren: Auff das jenige, was sie anizo würden befraget werden, umbständliche Antwort und nachricht zugeben.

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?
   Noch zur Zeit sey es die Gräffl. Wittwe von Oxenstierna.
2. Welche Compatroni?
   Keiner.
3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebet morgends und abends treiben?
   Auf dem Rodenpeischen Hoff wird es täglich, auf den andern Höffen aber noch zur Zeit nicht getrieben.
4. Ob die Arbeitsleute zur rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden. Ja.
5. Ob wegen der Kirchenstühlde und Begräbnißen Streitigkeiten? Keiner.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten? Nein.
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte, der

wochentl. Catechismus — Unterweisung sich zuhistiren?

Z. Pastor Sie stelleten sich nicht fleißig darzu ein weder von diesem noch andern Höffen.

Wurd dem Amptm: Jacob eingebunden, die Gesinder mit ernst und nachdruck künfftighin hiezu zu constringiren; Und so ferne Sie dennoch außbleiben würden, mit Ruthenstraffe dazu anzuhalten.

II. Filial und Eingepfarrte.

Alhier kein Filial.

III. Küster und Schulmeister.

1. Wer er sey?

Hinrich Lifländer.

2. Wie er sein Ampt verrichte?

Hält Schule; hat in allem 10. Kinder, mehrere stellten sich wegen mangel der Bücher nicht ein.

Pastor wird erinnert: daß er die armen andeuten möge, damit sie mit benötigten büchern versehen werden könten.

3. Ob ein gewiß Küsterland verhanden?

Es sey ihm Schulmeistern bey seinem Antritt durch H. Rathsverw. Reutern 1/4 Haken Landes, 1. Fußgänger und 6. Loff Rogken auch 6. Loff Gersten belobet worden; welches alles er vors 1ste Jahr auch genossen. Des andern Jahres aber sey ihm der Fußgänger entzogen, und nur das Korn und Land zugenießen gegeben, deß Jahr aber auch das Korn abgeschnitten worden: So daß er nun mehro nichts alß nur das Land allein besitze, wovon er aber unmüglich leben könte. Hette bereits alle seine zur Schulen gebrachte gute Kleider zerrissen und beygesetzet, und könne nun zu keinen andern gedeyen. So müste er auch all sein Brennholz selbsten herbey:

herbeyführen, und solchergestalt die Schule verabsäumen.

IV. Kirchenvorsteher

1. Wie sie heißen?

H. Alexander Rehbinder ist noch wie vorhin der Amtm: Kannefehr aber ist von hinnen abgegangen. An dessen Stelle gegenwärtiger Amptmann Jacob Leitmann constituiret worden.

Der undeutschen Vormünder von Rodenpeiß seynd 2. als Kigan Laur und Jel Zep Christoper. von Podikai Peter. Von Henslingshoff Fritz der Hoffkerl: und von Pilzeem Zwinckau Mikel.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey Weme ablegen?

Kirchen Vorsteher Pastor Lette sich in diese Rechnungs Sache gesteckt, daher sie damit nichts beschaffen können.

Wurde demnach selbige Rechnung vom Hrn Pastore begehret: Welcher auch versprach, sie aus dem Kirchenbuch auszuschreiben und des andern Tages coram Protocollo zu produciren.

V. Kirchenvermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Beutel= und Straffgelder.

2. Wieviel an Bahrschafft fürhanden?

Es mögte etwa ½ rthl. fürhanden sey.

3. Wieviel an Allmosen Geldern?

Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzet und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

630

Ja, das gefallene Geld aber ist zum Pastoratbau angewandt worden.

5. Was vor Gerhät bey der Kirchen?

Uber voriges Gerhät ist indessen noch dazugekommen die Kgl. Kirchenordnung und das Lettl. Sc. Testament.

Caetera vid. in Protocollo d. A. 84.

Ist sonst eine Kirchenlade verhanden.

Baumängel.

Die Kirche, Pastorat und Kirchenweg gut.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe und 2. Wieviel Land beym Pastorat? v. Protocoll. d. A. 84.

3. Wieviel Bauren beym Pastorat seyn?

Der 5te Baur Plukkus und 6te Lauck Arend seynd ihme zu des Amptmann Cantzlers Zeiten ausgewechselt, nun aber ihm ganz und gar genommen worden, da ihme doch in seiner Vocation alles das jenige, was sein Antecessor genossen, belobet und zugesagt worden.

Der Kirchen Vorsteher Rebinder saget, daß dem Graff Tott dem Hrn. Pastori Medico solche zwey Bauren aus vergünstigung verliehen, dieser aber nichts schriftl. hierüber erhalten habe. Er Rehbinder were damahlen schon Kirchen Vorsteher alhier gewesen.

Hr. Pastor klaget, daß der Hoff sich entziehe, die Baurkulmten für ihne einzunehmen, bittet nochmahlen durch weitere verordnung sie dazu anzuhalten.

Pastor ejusq. Labores.

vide

vid. Protocoll. de A° 84. Pastor er verrichte nun alles nach denen ihm hierin vorgeschriebenen und noviter vorgehaltenen puncten nach aller Möglichkeit.

Demeine

1. Wie starck sie sey?
   153. Gesinder.
2. Wie sie sich bey der Visitation eingestellet?
   Zimblich frequent.
3. Wie sie im Examine bestanden?
   Zimlich.
4. ob sie auch fleißig zum H. Abendmahl komme?
   Viele bliben davon.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe durch unordinirte verrichtet werden?
   Nein.
2. Ob vor der Copulation die Leute unterwiesen werden?
   Ja.
3. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
   Ja bliben der Vermahnung ungeachtet bey 2. 3. Wochen von der Tauffe.
4. ob bey der Tauffe die anwesende auch, vermöge des Ober Consistorij beschl., was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
   Pastor wird nochmahlen erinnert, die anwesende vermöge des Königl. O. Consistorij beschl., was diese Handlung bedeute, zu unterrichten.
5. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Ja, und zwar, die vorhin schon gewesen, die ver-
mahne er loco Informationis in der Kirchen. Die
aber das erstemahl kommen, die informire er
zu Hauß.

6. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Ja.

7. Ob die Todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff
begraben werden?

Die Todten würden nun nicht mehr anderswo
begraben.

8. Ob ein Kirchenbuch verhanden?

Ja.

d. 20. Februarij. Mane

Nachdeme vorigen tages von denen Kirchenvorstehern
die Kirchenrechnung gefordert worden, haben die-
selben zuverstehen gegeben, daß sie selbige vorzu
nicht vorzeigen könten, maßen sich Hr. Pastor darin
eingestecket; dahero die Kirchenvisitation von
dem Hr. Pastore begehret, die Rechnung auß dem
Buche zu extrahiren, welche er auch folgenden
tages zuüberbringen belobet. Indeßen aber hat
man von denen Kirchenvorstehern vernehmen müssen, wie
daß sie zwar ein ordentliches Buch erkauffet,
auch das Debet und Credit darin ordentlich geführet;
Wie aber Hr. Pr. Sothanes Buch auff sein begehren
communiciret, und er solches mit sich nach
Hause genommen, sey die gantze Rechnung darin
ausgerissen worden, vorgebend: daß solches
von seinem ein=jährigen Kinde geschehen wäre.
Alß nun gdl. Pastor bald hernach coram
Protocollo erschienen, und die hiebeygehende gantz
unvoll-

unvollkommene Rechnung daselbst produciret;
Ist vom Herrn General Superintend.te gefra-
get worden, wo der Rest der Einnahm wäre?
Pastor geantwortet: Daß habe ich vor meinen
Verschuß einbehalten. Worauff Dr. General
Superintends weiter fragte, warumb er denn
in seiner Rechnung keine meldung hievon gethan
und es gehoriger maßen notiret, Er thät hierin
nicht recht, und were diß ja nur eine Liederl.r
Rechnung: Pastor aber fuhr dagegen mit dem
Worten auß: Ihr thut selber nicht recht.
Da denn Dr. Gen. Superintends sampt
denen andern beyden Hrn. Visitatoribus aufge-
standen, und gesagt: Auf solche weise seynd
wir hier weiter nichts nun. Pastor versetzte
ferners. Ihr habt mich einen Liederlichen Mann
geheißen: Ich halte euch aber selbst solang vor
einen Liederlichen Mann, biß ihr mir erweiset,
daß ich ein Liederlicher Mann sey. Dr. Gen.
Superintends. sagte dagegen, daß er nicht ihne
sondern diese seine Rechnung Liederlich benennet
Pastor blib nichts destoweniger dabey seiner
retorsion und repetirte dieselbe expressis
verbis. Welches Dr. Gen. Superintends. zu
verschreiben befahl. Pastor inhaerirte
diesem ebenfalls, sagend: Ja Ja, Laßts
immerhin verschreiben. Dr. Gen. Super-
Intends. führte Pri. weiter seinen Eyd zu Ge-
müthe, krafft deßen er verpflichtet were, nicht
allein seinen Obern allen gebührenden Gehor-
sam zuerweisen, sondern auch, wo er fehlen
und von seinen Obern darüber besprochen würde,

sich gebürend darnach zu richten. Auf solche weise
aber hette er ja alß ein Weineydiger wider seinen
Eyd gehandelt. Pastor retorquendo: Ihr seyd
selbst ein Weineydiger Mann!
Nach diesem allen wolte man sich mit dem Pastore
ferners in keine Worte mehr einlassen, sondern es
traten Ihrer Visitatores ab, und Pastor ging
nach der Amptmanns-Stube. Es wurde aber nach-
gehends von denen Kirchenvorstehern das obbemelte Buch
vorgezeiget: da sich denn befunden, daß die völlige
Rechnung, so dieselbe bißhero geführet, ganz aus dem
Buche und noch ferners 3. mahl über quer durchge-
rissen. Welche denn also beschaffen wider ins
Buch geleget, vom Secretario aller ohrten ver-
sigelt und hiemit denen Kirchenvorstehern wider zu Hand
den gestellet worden, mit dem ansinnen, mit
führung der Kirchenrechnung ihrem Ampt gemäß
ferners zu verfahren, auf daß selbige nechstens
bey künfftiger Visitation könne vorgezeiget werden.
Welchem Sie getreulich nachzukommen versprochen.

Der Königl. General Kirchen Visitation
Verordnung für das Kirchspiel zu Rodenpeis

I. Zum Kirchenvorsteher wird Hr. Alexander Rehbinder anrezo weiters confirmiret und demselben
der rezige Amptmann zu Rodenpeis Christian
Jacob Leitmann zugeordnet, zu Undeutschen
vormundern aber Kujan Laur und Jel Zep Christo-
per auß diesem Gebiet: Von Podikai aber Peter:
Von

von Henßlingshoff Fritz der Hoffkerl, und von Pilzeem Zwinckau Mikkel benennet.

Was nun derselben Ampt bey der Kirchen erfordert, davon werden sie sowol in der Kgl. Kirchenordn. alß auch der Ao. 84. alhier hinterlaßenen Verordnung der Kgl. Gen. Kirchen Commission umbständlich belehret. Wobey ferners zu erinnern stehet, daß sie nebst der hier eingepfarrten Herrschafft mit allem ernst die Baurschafft zur wochentl. Catechisation constringiren, und da sie weiters allem mündl. erinnern ungeachtet sich hiezu nicht stellen würden, dieselbe gleich denen Verächtern des offentl. Gottesdienstes und der H. Sacramenten abstraffen sollen.

2. Wiewolen in obgemelter Ao. 84. hinterlaßenen Verordnung außdrücklich verfüget ist, daß die hier bey der Kirchen fallenden Wittwengelder denen Priesterwittwen zum Besten in der Kirchenlade ungerühret gelaßen werden sollen, nichts destoweniger aber dieselben angegriffen und zum Pastorat-Bau verwendet worden; alß müßen solche dem Wittwenkasten wider refundiret und in der Kirchenlade biß auf weitere Verordnung verwahret bleiben.

II. Weilen es allschon eine alte Landsübliche Constitution ist, daß die Baurkülmten für einen Pastoren auff den Höffen in der Maaß und Güte, alß die Herrschafft sie empfähet, eingenommen werden müssen, und Pastor Loci selbst verlanget, daß auch ihme solches widerfahren möge; Alß wird die Herrschafft von nun an die unfehlbare Anstalt hiezu machen, widrigens sie ietztgedachter Lands Constitution zufolge dem H. Pr. für die restantien zustehen

und gerecht zu werden, verbunden seyn müssen.

III. Was dem H. Pastori in seinem Ampte kraft Eydes und Pflicht zu thun obliget, hiezu wird er sich die Kgl. Kirchenordnung, das Edict des Kgl. Ober Consistorij, den Synodalschluß wie auch mehrgemeldte Verordnung de A. 84. der Kgl. GK Commission zur guten Information dienen lassen und denenselben gehorsamlich nachzuleben wissen.

Solchemnach wird dem Pastor in gute Observance zunehmen haben, daß er keinen von der Gemeine zur Communion annehme, er habe sich denn 8. Tage vorher und zwar Sontags in der Kirchen deßfalls bey ihm angemeldet: da er denn dieselben sampt denen, so desselben Tages communiciren werden, vor dem offentl. Gottesdienst zugleich unterrichten, u. solchergestalt zu solch hochheyl. Werke sie an seinem Ohrte würdigl. bereiten solle.

2. Weilen man leyder auch diß Ohrts bey gehaltenem Examine mit der undeutschen Gemeine vernehmen müssen, daß viele Verächter so des offentl. Gottesdienstes alß des H. Abendmahls in diesem Kirchspiel fürhanden, so sol dem Pastor mit höchster Sorgfalt dahin trachten, wie er solche auff wegen der Gottlosigkeit begriffene aus ihrem ewigen Verderben erretten möge. Zu dem ende muß er sie anhalten, daß sie ihrer in der Kirchen stipulatâ manu beschehener Angelobung gemäß, sich von nun an alsofort zur Information stellen, und nach erlangter guten Erkantniß in ihrem Christenthumb sich bey dem H. Abendmahl einfinden. Daferne sich aber solche Verächter weiters widerspenstig erzeigen und durch gütliche ermahnung nicht bewegen

bewegen lassen wolten, so sol dh Pastor die Herr-
schafft und Kirchen Vorsteher hierin zu Hülffe ziehen, dan
mit sie, wo sie noch ferners bey solcher Ruchlosig-
keit beharren würden, an den Kirchenpost gestellet,
nach verdienst daran abgestrafft, und also durch eus-
serliche Gewalt zu ihrem eigenen Heyl genötiget und
gebracht werden mögen.

3. Muß dh Past: nicht ablassen, die Gemeine bewegl
zuermahnen, daß sie ihre Kinder nicht solange, als
bißhero noch immerhin geschehen, von der Tauffe abhalten,
sondern dieselben sobald immer müglich, hiezu be-
fordern sollen. Bey der Tauffe selbsten aber lieget dem
Pastori ob, daß er /: gleich man ihne bereits Ao 84:
dazu angewiesen :/ das in dem obangezogenen Edicto
des Kgl Ober Consistory an handgegebene Formular
der Gemeine vor jedem Actu der Tauffe unaußsetzlich
vorlese, damit sie die hohe Wichtigkeit und Nutzen
dieses H. Werckes mögen erkennen können.

4. Da auch die Erfahrung lehret, daß der alten un-
wissender Leuthe Gedächtniß schon also verwildert sey,
daß sie nicht wol müglich etwas auswendig lernen
können. So wird in Betrachtung dessen dh Pastor
mit denenselben dergestalt verfahren, daß er ihnen
die Stücke der Beicht bekant mache, und sie also einen
Verstand von solchem Wercke überkommen und mit
kurzen Worten ihre Erklärung thun mög; darauff
er sie alsdenn zum H. Nachtmahl annehmen kan.

5. Schließlich wird dh Pri nun abermahlen injun-
giret, daß er auff alle Höffe ein wachendes Auge
haben möge, damit das Gebeht morgends und Abends
allstets getrieben werde.

Was nun der Gemeine hierauß zuwissen vonnöthen,

638

8

dasselbe hat dhe Pastor Ihro mitnechsten, von der Kanzel
kund zumachen. Actum in Rodenpeisch 21 Febr
Ao 1692.

Acta Visitationis Gen. Ecclesiae habitae in Neuermühlen d. 21. Febr. 1692.

Praesentes H. Capit. Lieut. Reuter als Arrend. auff Neuermühlen.
H. Cornet Rotger Kordes auff Rust.
& Pastor Loci, H. M. Andr. Baumann
Caeteri absentes

Nachdeme Herrn Visitatores Vormittag dem deutsch- und undeutschen Gottesdienst beygewohnet und beyde Gemeinden in ihrem Christenthumb examiniret, seynd dieselben widerumb nach dem Pastorat zurückgekehret, und folgender massen die Anwesenden auff nachgesetzte puncta befraget, und vernommen.

Patronus et Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Ihre Königl. Mayt.

2. Welche Compatroni?
Berchshoff und Abgunst allein ist noch unreducirt, welche auch einiger massen zum Kirchenbau contribuiret.
Ubrige eingepfarrte Höffe seynd alle reducirt.

3. Ob sie Leute geordnet, die in den Höffen das Gebeht morgends und Abends treiben?
Zu Neuermühlen geschehe es vom Amtmann.
H. Pastor aber klaget über diesem, daß er sich vom offentl. Gottesdienst u. H. Abendmal enthalte.
Wird gesagt daß dieser

Amptmann Dörffner sich fordersamst bey dem offentl. Gottesdienst und H. Abendmahl einfinden, widrigens nach der Königl. Kirchen Ordnung verfahren werden solle.

Auff Herrschhoff geschehe das Gebeht vom Stadtrath im Hoff

Auff Henselshoff aber nicht.

4. Ob die Arbeitsleute zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?

Ja.

5. Ob wegen der Kirchengestühlde und begräbnissen Streitigkeiten?

Keine.

6

II. Filial und Eingepfarrten

1. Welche die seyn?

Pro tempore ist das Gut Zarnikow das Filial von Neuermühlen

v. Protocoll. d. A° 84.

III. Küster und Schulmeister

1. Wer er sey?

Jacob Schumacher.

2. Wie er sein Amt verrichte?

Er habe itzo 18. Lehrlinge, die er im Lesen informiret

3. Was seine Besoldung?

Bekomme itzo 2. Loff Rogken, 2. Loff Gersten, 2. Kuhen Heu, 1. Gartenstell, sein übriges Land aber sey unbrauchbar.

Weilen dieses zu eines Schulmeisters subsistence nicht zureichlich, so wird gefragt, ob nicht etwas zur mehreren subsistence desselben könte vorgeschlagen werden.

Ihr Capit. Lieut.nt weiß nichts vorzuschlagen, es werden dz ein Baur mögte abgesetzet werden, und

und das Land der Schulen eingewiesen.

IV. Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?
   Hr. Capitain Lieut. Reuter.
   Undeutsche Vormünder: Silekam auß Neuermühlen und Stretlneek
   Baer von Ringenberg.
   Sunnet von Berchshoff.

2. Ob man die Rechnung richtig und bey wem ablege?
   An statt der Rechnung producirten sie vorige die Pappieren, darauff die gefallene Gelder notiret.

3. Ob man alle alte Legata, Straffen etc. erforschet und eingefodert etc.
   Ja

4. Ob zur Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?
   Ja

5. Ob sie auff die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbige bestraffen?
   Hr. Capit. Lieut. wird erinnert, daß er als Kirchenvorsteher zufoderist seinen Amptman den Dörffner anhalten möge, fürohin den Gottesdienst fleißig zu frequentiren.

6. Ob einige vorhin decretirte Dinge in Executione stehen und welche die säumigen?
   Nein

7. Ob Delicta leviora von ihnen und Pastore Loci abgethan werden?
   Ja, zwar zu verschiedenen mahlen geschehen.

V. Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
   Beutel- und Straffgelder.
   An Begräbniß-Geldern ist verhanden Rthl. alt 7: rc.

642

Transport Rd alb. 7 —
Rd. schl 30 30.
An alt- und neuen Bekkengeldern alb. 12 —
und an — — — — — schl 129 23 ½

wird gesagt, daß sothane Gelder fordersamst beym Stadts Casten auff Interessen gegeben werden mögten.

3. Wieviel an Allmosengeldern fürhanden?
nichts.

4. Ob die Bekken alle Festtage außgesezet und selbiges Geld zum Witwenkasten allein aufgehoben werde.
Ja.

5. Was vor Gerhät bey der Kirchen?
Aus dem vor diesem von der Fr. Regimentsquartiermrin Willems verehrte und ein Protocoll d. Ao. 84. berührte pocal ist nun ein Kelch mit paten für die kranken verfertiget worden, welche gedachte Fr. Rgmrin selbst machen lassen.
Uber voriges Gerhät ist noch dazu gekommen 1. Glokke und 2. Messingsleuchter, u. 1. silber verguldte capsul zu den Oblaten, auch 1. silberne flaschen zum Communion-Wein.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Nichts.

7. Ob einige Legata bey der Kirchen?
Hr Pastor Ev habe ein Kleinschmidt nahmens Barthel Emmerling 100: rd. der Kirchen legiret, welches Geld aber in Handen eines Bürgers nahmens Beyer und einer Färberin auff der Vorstädtschen Sandstraßen zu Riga von welchen aber wenig zu hoffen stünde.

VI Baumängel

An der Kirchen

Die Kirche in einem neuerbauten guten stande, und ist an dieselbe eine gemaurte Sacr

Sacristey erbauet.

Pastorat

Das Haus ist baufällig, und wollen die Wände umbfallen. Pastor habe auch keine Studierstube, deren er doch höchstbenötiget.

Die Kirchenwege gut.

VII. Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?

vid. Protocollum d. Ao. 84. H. Pastor berichtet hienebenst, daß sein seel. Antecessor nebst der andern Gerechtigkeit auch 10. rthr baares Geld von Neuermühlen bekommen habe.

H. Capit. Lieut. Dieses sey ein gratialad Dies vitae gewesen.

H. Pastor Es were ein aequivalent wegen der vom seel. H. Rittmr Leuther erbauten Mühle gewesen, weilen das Kirchenland dadurch mit Wasser incommodiret und deterioriret worden.

Idem klaget, daß er denen vorhin gemachten Verordnungen ungeachtet, von denen hier eingepfarrten Krügern bißhero noch keine jährl. Erkäntlichkeit bekommen. Bittet dieselben nachdrücklich anzuhalten, ihme solche Gerechtigkeit abzustatten. Desgl. bittet Er, daß die Baurschafft entweder in den Höffen ihre Gerechtigkeit abgeben, oder daß die H. Schafft selbige, wann sie die Höffes Gerechtigkeit bringen, anhalten möge, ihme H. Pastori zugleich die Gerechtigkeit abzutrag.

Pastor ejusq. Laboris.

v. Protoc. d. Ao. 84.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
Etwa 110. Gesinder

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Zimlich frequent.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Zimblich.

4. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl kommen?
Ja.

5. Ob sie auch fleissig zum Gehör Göttl. worts sich halte?
Einige unfleissig hierinnen.

6. Ob sie wider den HE Pastorem etwas zu sagen?
Nichts.

Kirchen Actus.

v. Protocoll. d. Ao 84.

HE Pastor klaget über Palm Holler, der einen undeutschen Schnitter ausser dieser Kirchen begraben lassen. Bittet daß solches abgestellet werden möge.

Desgl. habe ein Jegelscher Bauer Zehpfe Hinric seinen todten ebenfalls anderwerts begraben. Noch sey eine Magd unter Jacob Wendten an dergl. Örter einen begraben worden.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung für das Kirchspiel Neuermühlen und dessen dermaliges Filial Zarnikow.

Weilen bey dermaliger angestellten Kirchen Visitation sich HE Capitain Lieut. und Arrendator Reuter und HE Cornet Rotiger Ordes auf Klust nebst HE Pastore Loci sich alleinig eingestellet, die übrigen Eingepfarrten

Pfarrten aber ohne einsendung dero Legalität der
Königl. Maytt. allergn. Kirchenordnung schnurstraxent-
gegen sich hievon entzogen und weggebliben, alß werden
dieselben mit der in ietztallerhöchstgedl. Kgl. Kirchenordn.
denominirten Straffe billig beleget, welche sie der Kirch
unnachlaßlich abstatten müßen.

I. Es hat aber die Königl. GKl. Visitation nach untersuch-
ung dieses Kirchspiels Beschaffenheit folgendes zu be-
höriger Beobachtung alhier zu hinterlassen vor nötig be-
funden: Und zwar wird vors 1ste Hr. Capit. Lieut.nt
Reuter alß dermaliger Arrendator zu Neuermühlen in sei-
nem bißher geführten Kirchenvorsteher Ampt hiemit con-
firmiret und ihme zu seiner Instruction die gedruckte
Kgl. Kirchenordnung, wie auch die allschon Ao. 84. alhier
verfügte Verordnung der Kgl. Kirchen Commission ange-
wiesen. Insonderheit aber wird Hr. Kvorsteher einsig
erinnert, sich die reparation des ietzo baufälligen
und mangelhafften Pastorats sorgfältig angelegen seyn,
vor allen dingen aber nechst andern eine Studierstuben,
deren ein Pastor unmüglich entbehren kan, ehistens
anfertig zulaßen.

2. Wird Hr. Kvorsteher nebst Hn. Pastore dahin be-
dacht seyn, daß die verhandene Kirchenmittel bey
dem alhiesigen Stadtskasten, beschehener Verabscheid-
ung zufolge, um alsobald auff Renthen deponiret
werden, die von den Wittwen Geldern fallende
Interessen aber müßen alßdenn den Priesterwittwen
zum Besten in der Kirchenlade beybehalten bleiben,
alß welche zu keinen andern Gebrauch angewandt
werden mögen.

3. Wann auch die höchste billigkeit erheischet, daß die

II.

So wird nechst diesem Hr. Pastor nicht weniger bedacht seyn, den Neuermühlen Amptmann Dörffner, der sich dem Verlaut bißhieher ebenfalls dem offentl. Gottesdienst und dem Gebrauch des H. Nachtmals entzogen, von solcher Ruchlosigkeit abmahnen, und widerumb auff Rechten Weg zubringen, suchen. Da aber dergl. getreue Ermahnung wider verhoffen bey Ihm nicht verfangen würde, solches dem Königl. Ober Consistorio berichten.

2. Die todten sollen ohne Vorbewust Hrn. Pastoris nirgends anderswo, denn auf dem Kirchhoff begraben werden. Würde sich hiergegen jemand betreten lassen, derselbe sol dahin gehalten seyn, seinen anderswohin begrabenen Todten wider auszunehmen und ihn nach dem Kirchhoff zubringen, nichts desto weniger aber dem Hrn. Pri. die Begräbniß-Gebühr abstatten. Und weilen H. Palm Holler dergl. ungezimende Begrabung mit dem jüngst verstorbenen Schnittcher vorgenommen, alß sol derselbe verpflichtet seyn, dem Hrn. Pastori gleichwol die Begräbniß-Gebühr deßfalls zuerlegen. Actum in Neuermühlen d. 21. Febr. Anno 1692.

Anlangend das Filial Zarnikau, so ist nach der in loco beschehenen möglichsten Untersuchung derselben Kirchen und deren Gemeine Beschaffenheit folgendes zur gebürenden Beobachtung heilsamlich abgefasset worden.

I. Weilen sich niemand der Kirchen Vorsteherschafft bißhieher alhier angenommen, alß wird dem dasigen Amptmann hiemit committiret, daß er an stelle seiner Herrschafft das Vorsteher Ampt nunmehr verwalthen, und zufolge dessen zuforderst dahin trachten solle, daß mit ehestem Leuthe, die in den

Höffen mit den Arbeitern das Gebeht treiben, herbeyge-
schaffet werden: Auch muß er mit allem fleiß dahin
bedacht seyn, daß Sr. Königl. Maytt. allergn. Befehl
nach, gleichwie aller Ohrten geschiehet, anstalt zur Schu-
le gemachet, damit ein künfftiger Schulmeister /: umbhal-
ten sich Hr. Pastor eifrig zubemühen, falls gegenwärtiger
Vorsänger sich hiezu nicht gebrauchen lassen wolte :/ bey
quemlich Schul halten könne.

2. Wird er die Gemeine mit allem nachdruck dahin
anhalten, daß sie sich der vom Hr. Pastore ietzo an-
zustellenden wochentl. Catechisation unausseßlich sistiren
die saumselige aber gleich denen Verächtern des offentl.
Gottesdienstes zur Straffe gezogen werden.

3. Erfordert dessen Ampt, daß er ohne einzigen wei-
tern Verschub eine Kirchenlade mit 3. Schlüsseln /: da-
von er einen, der Pastor den andern, den 3ten aber die
undeutschen Vormünder haben sollen :/ verfertiget werde
darein denn alles, was an Beutel = Begräbniß, oder
Straffgeldern fället, geleget und bey den Visitatio-
nibus ordentl. verrechnet werden muß. Was Hr. Pastor
zu Wein und Oblaten benötiget, kan ihm jederzeit gegen
behörigen Schein verabfolget werden.

4. Alldieweilen, sowol der seel. Herr Baron Landraht
und Gen. Major Gustav v. Mengden annoch kurz vor sei-
nem Tode sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß er
in seinem gemachten Testament zum Unterhalt die-
ser Kirchen und eines Priesters 1000. Rthr. legiret, dessen
ältster Sohn Hr. Baron Gustav v. Mengden auch nach
erfolgtem Tode seines seel. Hr. Vaters solches Legatum
gestanden. Alß wird von denen sämbtlichen Erben hie-
mit begehret, daß sie mit ehistem nachricht geben
mögen, wo solches Legatum der 1000. Rthr. beleget sey
damit man es dem Protocollo inseriren und die
Zeuthen

Leuthen zu denen bestimten usibus employret werden können.
Allermaßen denn 5. die Kirche, welche auff Sand ge-
bauet, daher von dem Wind gar sehr incommodiret
ist, nothwendig mit einem steinern fuß versehen, deßen
Dach auch repariret und getheert, und das Ehsterich mit
Brettern beleget werden muß.

II. So wie Hr. Pastori zu seinen Ampts Verrichtungen
zu Neuermühlen anjetzo die Instruction ertheilet worden,
also wird er sich auch solche in allen Stücken bey diesem
seinem Filial ebenfalls zu gebürender Beobachtung
dienen lassen. Und schließlich ein Kirchenbuch, darinn
Kgl. Kirchenordnung gemäß alles die Kirchen und deren
Gemeine concernirendes fleißig annotiret werden könne,
von denen Kirchenmitteln unverzüglich anzuschaffen,
bemühet seyn.

Was nun die Gemeine hievon zu wißen benötiget
ist, daßelbe soll Hr. Pastor Ihro nechstens von der
Kanzel offentlich kund machen. Actum in Neuermühlen
Filial Zarnikow d. 20. Januarij Ao 1692.

319 651 812

Der Gen: Kirchen Visitation
Verordnungen vor folgende Kirchspiel

Ascheraden
Bersohn.
Caetzenau und Tethel
Koxenhusen
Lenwarden und Junfernhoff
Uxkull und Kirchholm.
Dahlen

USUTEADUSKONNA
Riiklinen Arkeologia Museum
№

652

Verordnung der Königl: General Kirchen-Visitation vor das Bersonsche Kirchspiel.

Demnach die Königl: Gener: Kirchen Visitation durch ihren angewandten Fleiß v: Sorgfalt bishero die in hiesigen Bersonschen Kirchspiel zu bemerckende Sachen v: Angelegenheiten untersuchet v: erkundet, so hat selbe fürder für nöthig erachtet, ihre hierüber gemachte Veranstaltungen hiemit schrifftlich abzufaßen, v: zu hinfortiger Genauen beobachtung zu publiciren v: zu hinterlaßen: Und zwar

1. Was die Streitsache des Hn Assessoris v: Kirchen Vorstehers von Ceumern mit dem Hn Pastore betrifft, welche durch bößliches Anbringen böser Verleümderischer Zungen unter ihnen beyden entstanden, dero Unfug v: Lügen in den hierob geführten Scrutinio gnüglich aufgedecket worden, so beklaget man zwar diese sich so weit hinaus streckende v: das Amt dsl Pastoris sehr kränkende Mißhelligkeit von hertzen; dabey aber, weil dem publico an guter Harmonie des Hn Kirchen Vorstehers mit dsm Pastore ein sehr großes gelegen, hat man alle Mühe angewandt, solche Streit-Sache um fürdere Mißhelligkeit dadurch vorzukommen, durch friedsame Compositions v: zureichliche Vertragungs Mittel abzuthun, auch dabey noch ferner beyde Theile zu fürderer friedliebenden Verträglichkeit bestens zu ermahnen, welche denn verhoffentlich desto beßer wird beybehalten werden können, wenn die ertichteten u: übel gemeinden Relationes der Bauren, dadurch Satan nur seinen Zweck zu erhalten suchet wohlbedächtlich abgewiesen, oder für sich

654

tiglich, bis man alsofort mit dem beschuldigten theile deshalben m
be conferiret verschwiegen werden: So wird auch der Hr Ass
zu bezeigung seines Misfallens, den er an denen bishero fälschlich
gesprengten Relationibus wieder den Hr Pastorem hat, solche Gottlo
Urheber, als nemlich: (1.) den Henrich Griben v: Reekse Ja
wegen ihrer offenbahren Lügen derer Sie gantz klährlich überz
get wurden vor der Gemeinde andern zur Warnung ernstlich
abstraffen zu lassen nicht ermangeln, wozu denn der Griben
um des Willen daß er noch über dieses alles aus eigenen Bew
zum Zauberer gelauffen offentl: Kirchenbuße thun soll.

2. Nebst diesen soll v: wird sich dHr Pastor auch seines Theils
gelegen seyn lassen, seine Predigten von allen Anzüglichkeiten
Privat-Unwillen zu säubern, v: sich zu einer steten Regul seyn
sen, nichtes an den heil: Orte zu reden, als was Xstus durch ihn re
damit hiedurch der Erbaulichkeit seiner Anvertrauten Seelen
besser gerathen werde, v: Er selbst vor künfftiger Verantw
tung desto behutsamer sich vorsehen möge.

3. Was das Schulwesen dieses Kirchspiels betrifft, so hat man Ur
die bishero angewandte Sorgfalt des hrn Pastoris, Hrn Kirchen
stehers v: sämtl: hrn Possessorum zu rühmen v: sie allerseits z
fernerer Unablässigen Triebsamkeit dieses Gottes Werckes
lich anzumahnen, wodurch denn der Erbauung der gantzen Bau
Gemeine ungemein fortgeholffen, v: dahero Gottes v: Sr: Königl:
Mtt: heiligster Wille vollbracht, auch eines jeglichen sein ei
bestes, massen der allerhöchste diese Sorgfalt nicht unvergolten
set, wird bestärcket werden.

4. Was die Kirchen Lade betrifft, weil die bisherige alt v: alzu klein
ist wird dHr Kirchen Vorsteher sorge tragen, eine andere von ziemlich
Größe verfertigen zu lassen, in welcher nicht allein die

Kirchen Gelder mögen aufgehoben, sondern auch die Acta v: andere Kirchen Schrifften beygelegt werden

5. Was wegen des dritten Kirchen Stuhls von dem Pastore gegen seiner Liebsten gesuchet wird, daß solcher ihr nach wie vor unverrückt möge bleiben v: bestätiget werden, darin wird ihm soviel mehr deferiret, als wohl bekandt ist, daß die Fr: Pastorin schon aus dem andern Stuhle in den dritten um Friedens halben gewichen und daß in dem ersten stuhle Berson mit Solgoffsky in dem andern aber Grohsdehn v: Mahrzen sich räumlich genug behelffen können.

6. In dem auch das Pastorat gar baufällig an Keller, Dach v: andern zubehör befunden wird, so wird dem Kirchen Vorsteher davor desto mehr sorge tragen als gnügliche Ordres schon hierob von dem Königl: Schwedischen Staathalter ergangen seyn, damit bey abgehenden wege alle materialien beygeführet v: mit den ersten Vorjar der bau verrichtet werde:

7. Nicht minder wird auch dem Kirchen Vorsteher dem H. Pastori zu seinen angelegten Baukosten, worüber er ebenfalls des Schwedischen Staathalters Einwilligung vorzuweisen hat, beforderlich werden.

8. die restirenden Küllmeten, welche dem H. Pastori von denen Höfen noch zukomlich seynd, werden die Schwedischen Eingepfarrten suchen aufs ehesten einzutreiben, damit er wegen seines Salary schuld v: Klagloß gestellet werde, wobey auch die Ausflucht wegen einiger Bauren Armuth keinen kan zu statten kommen, in Anserwung (1.) daß es ein gar weniges was dem Priester zukomlich ist (2.) die Herrschafften auch, obgleich sie solchen verarmeten ihre Gerechtigkeit erlassen, leichtlich ein aequivalent durch anderweitige dienste von ihme haben können, dazu auch die (3) Göttl: Ordnung sowohl die Armen als Reichen zu darbietung ihrer Schuldigkeit ins heiligthum auf einerley weise verbindet.

656

9. Was die 3 Gesinder Laiwan, Gairizen v: Staschen betrifft, welche vormahls nur Heidhofen gewesen, nun aber zu Königl: Bauren gemacht sind, derojetzige gefällige Pastoren Küllmeten man in stelle deren Küllmeten, so wegen einiger reducirten v: zur Hofflage gemachten Seemat dem H. Pastori vom hofe gereichet werden, zu ordnen und gedachte hofs Küllmeten hinführo inne zu behalten, sinnes ist, so befindet die Königl: Gen: Kirchen Visitation wohl vor billig, daß sowohl von bemeldten Bauren als auch vom hofe die beregten Küllmeten gegeben v: beybehalten werden, in Ansehung (1) daß der Hoff der Ländereyen der reducirten Baurstellen nunmehr zu seinen Vortheil geniesset (2) selbes Land v: Bauerstellen vor ihrer reduction zur hofflage als ein pars salarij dem H. Pastori zuträglich gewesen, (3.) die neugesetzte Bauren aber nicht wohl als eine refusion können angesehen werden, sondern vor sich selbst als an welchen der Priester seine Amts Arbeit zu verrichten schuldig ist, ihre recognition zu geben haben, Um des willen kann sie dem Gesuch des H. Pastoris nicht ablegen, sondern giebt ihm anheim die Bewirkung seines petiti bey dem Königl: H. Staathalter anzustellen, wozu ihm die Gener: Kirchen Visitation mit subsidialibus gerne an Hand zu gehen geruhen will.

10. Uber die bittliche Klage des Schulmeisters, daß er von seinem Lande nicht wohl könne sein Nothdürfftiges auskommen haben, giebet die General Kirchen Visitation dem H. Kirchenvorsteher sowohl als auch dem H. Pastori v: andern H. Possessoren beweglichst anheim, daß Sie die Gemeine zu christlicher Dankbarkeit gegen den, welcher an ihrer Fuß arbeitet von Gottes wegen allewege ermahnen wollen, daß Sie selben im Herbste von den Seegen, welchen ihm Gott bescheret auch etwa ½ Külmet Roggen v: Gersten mit zutheilen

und hiedurch ihm bey seiner schweren Kirchen v: Informations-
Arbeit etwas mit fortzuhelffen, sich nicht entziehen wollen.

11. Wie noch ferner der H. Pastor sich in seinem Amte zu be-
zeigen habe, darin wird Er fürnemlich auf die Königl: Kir-
chen Ordnung wie auch auf die decreta Synodalia v: Consti-
tutiones des Königl: Ober Consistorij gewiesen, worinnen
Er sowohl von der Schuldigkeit der fürder stets zu continu-
irenden wochentl: Catechisation v: Parochial Visitation
gnüglichen Bericht hat: Den Catechismum hat Er in seinen
Sontäglich Predigten zum wenigsten alle jahr einmahl, mit denen
Letten aber noch öffter zu absolviren, v: ein vollständiges
Register zu verfertigen, woraus der Gemeine Wachs-
thum von jahren zu Jahren mag ersehen werden, welches Er
zugleich mit der Zahl aller seiner Communicanten auf-
setzen und der Königl: General-Kirchen Visitation umb
ad acta zu legen, ehest nachsenden soll.

12. Die Zahl derer, welche in der Gemeine sich noch nicht zum
H. Abendmahl halten, wird der H. Pastor immer vor Aug-
gen und im Hertzen haben, auch mit dem Kirchenvorsteher offtmahls
drüber zu rath gehen, damit bey denen Widerspenstigen Kirchen
Kirchen Ordnung gemäß zu reichliche Mittel gebrauchet,
und Sie mit der Kirchen Post gestraffet werden mögen.

13. Die Unterweisung derer Catechumenorum soll
dem H. Pastor ohne alle ~~Exacti~~ Exaction von Wachs oder
dergleichen sich höchstens angelegen seyn lassen, ohngeacht
seine Antecessores dergleichen mögten als ein Recht einge-
führet haben: So aber jemand, der es hat v: gutwillig etwas
bringet, ihm damit bedencken will, mag Er solches nehmen
nur daß davon kein debitum, wodurch viel vom heil:
Abendmahl würden abgeschrecket werden gemachet würde.

14. Vor allen dingen soll dessen Pastor den Unordnungen steüren, welche durch das zusammenstimmende beichten der Bauren in einem Hauffen eingerissen ist, und seine beichtkinder hinfüro dahin [illegible]
(1) daß sie Sontags vorhero sich angeben v: bey der Lehre einfinden
(2) alle zusamt einzelen beichten lassen v: sie zu recitirung der beichte mit ihren eigenen Worten kurtz v: vernehmlich anweisen, damit er auch von menge der beichtkinder nicht allzu überlästig fürnemlich an denen hohen Festen turbiret werde, so wird er zu solcher Zeit entweder gar keine od: [illegible] wenig annehmen, v: dabey die einrichtung machen, daß er täglich einige bey wenigen das gantze Jahr durch sich einfinden, die er desto bequemer v: füglicher wird bedienen v: abwarten können.

15. Die Capellen auf welchen die Bauren noch durch eine [illegible]dige Unarth ihre todten nicht ohne Aberglauben zu begraben pflegen, sollen vermöge Sner Königl: Mayt: noch neülich über dergleichen Sachen publicirten Placats ruiniret, v: die Bauren ernstlichst angehalten werden, alle ihre todten nach dem Kirchhofe zu bringen: zu welchem Ende denn die General Kirchen Visitation des H. Kirchen Vorstehers sorgfältiger prudence anheim giebet, wegen der begräbnüß Gelder, welche der Kirchen heimfällig sind, damit man die leichen desto williger nach den Kirchhoffe bekomme, im anfange nicht eben so stricte zu verfahren, v: auch um des willen, daß die Baurschafft an den Bau v: Unterhalt der Kirchen v: Glocken das ihrige gethan, etwas noch zu sehen, bis allmählig die Leüte selbst sich desto williger zu finden werden. Dem H. Pastori bleiben seine 3 mk begräbnüß Gelder unverändert, od: daferne der Bauer über den Geldmangel klagen solt, so stehet ihm frey in natu[illegible]

wie die antecessores gethan, zu nehmen.

16. Damit auch nicht irgend ein kranker unberichteter Weise aus der Welt scheide, so hat man sich bestens zu befleißigen die Gemeine selbst zu geschwinder Kundmachung ihrer Patienten anzuhalten, dabey auch sowohl denen Kirchen Vorstehern, Starosten auch Nachbahrn wohl zu intimiren, daß ein jeder in solchen Fällen fleißige Acht haben solle, sonntäglich in der Kirchen davon bericht zu geben, damit Ihr Pastor zeitige notice hievon erhalten möge, welcher denn ohngeachtet nach ihm nicht gesendet wird, dahin aufzumachen und seine seelsorge aufs treulichste bey solchen kranken Leüten anzuwenden hat.

Alles was nun hievon die Unteütsche Gemeinde angehet und zu ihrer Notice gehöret, soll ihnen von der Cantzel abgekündiget werden. Actum Bersohn d. 16. Januarij 1694.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung vor das Calzenausche und Fetelsche Kirchspiel.

Nachdem die Königl. General Kirchen Visitation, vermöge ihrer ausgeschriebenen Termine auch vor dieses mahl an diesem Orte sich eingefunden, und den hieselbstigen Zustand der Kirchen und Schulwesens sammt andern Angelegenheiten möglichst erkundet, so hatt dieselbe vor nöthig erachtet, nach reiflicher Überlegung alles dessen, ihre fürdere Anstalten in folgende Puncten abzufassen, und selbe besagtem Kirchspiel zu gebührender Observantze zu publiciren und zu hinterlassen, und zwar:

1. Weiln ausser denen Höfen Calfenau und Fetel, sonsten keine andere Güter oder Eingepfarrte in diesem Kirchspiel sich befinden, daß man das Amt der Kirchen Vorsteherschafft nicht etwa einem und andern, welche denen H. Possessoribus vorbesagter grossen Güter, mit zur Handt seyn möchten, anvertrauen kan, so hatt die Königl. General Kirchen Visitation, sowohl zu den H. Obrz. und Commendatoren von Tiesenhausen zu Calzenau, als auch zu dem H. Obrz. Lieut. und Land Marschall Streiffen zu Fetel, das gänzliche Vertrauen, es werden dieselben in Ermangelung anderer Beyhelffer, sowohl vor sich selbst, als auch in ihrer Abwesenheit, durch die Ihrigen vor Kirchen und Schulwesen, behörige und zureichliche Sorge tragen, damit alles in guten Zustandt gerichtet, in ordentlicher Harmonie erhalten, und hierdurch die Gemeine je mehr und mehr zu erbaulichen Wesen möge gebracht werden.

662

2. Welchen Zweck denn desto eher zu erlangen H. Pastor
unt. Teutschen Kirchen Vorsteher stetes ihres Amts erinnern
daß ein jeglicher von ihnen auf die ihm zugeordneten Pag
acht haben, die Unordnungen und Ärgernüßen, so sich
ihr ereignen solten, zeitig anmelden, die Kirchen Gänger
zu fleißiger Besuchung des Gottes Dienstes anregen, die
unfleißigen aber sonntäglich angeben, bey der
chentl. Catechisation, ein jeglicher in seinem Pagast.
H. Pastori zugegen seyn, die Kranken erkunden und
melden, die Anordnungen derer Teutschen H. Kirchen
steher, bey Kirchen Schulen und Pastoralte zu würcklich
effect bringen und in summa sich also verhalten solle,
durch ihren fleiß die Gemeine im Guten immer
gebessert werde, und zunehme -

3. Weil auch, was die Schulgebäude betrifft, dieselben
annoch ohnfertig befunden worden, und doch viel da
gelegen, daß es mit dem Kirchspiel endlich einmahl
stande gedeye, die Bauer Kinder nicht mehr bey so
nigen sondern aus allen Gesindern, wo nur welche
befindlich, zusammen gebracht werden müßen, so
Königl. Maytt. auch darüber so offt und nachdrücklich
befehl gethan haben, so zweifelt die Königl. Gen.
Visitation nicht, es werde durch die Sorgfalt derer H.
chen Vorsteher und Anregung des H. Pastoris sowohl
selben Gebäuden, in diesem Vorjahr und Sommer
völliger perfection kommen, auch die Bauren be
also überredet und angeschicket werden, daß gegen
abermahlige informations Zeit beregte Schulstuben
ihren Kammern angefüllet werden mögen -

4. Nachdem sich auch in Salzenauschen Hofe der Mangel
findet, daß die Vorbetungen, mit denen Arbeitern

und Abends nicht getrieben werden, solche Unterlaßung aber
der Seelen nicht nur schädlich ist, sondern auch den Seegen
Gottes abkehret, und die Bauren auch ärgert und träge machet,
daß sie in ihren Gesindern ebenfalls, weils auf dem Hofe nicht
geschiehet, wenig oder gar nicht beten, soll Hr. Pastor hierinn sein
Amt, in Abwesenheit der Herrschafft bey den Bedienten sorg-
fältig interponiren, und da es nichts verschlagen solte, die
Herrschafft selbst darumb belangen, damit diese Heilsamkeit
in ihrem richtigen Standt wieder kommen und erhalten
werden möge –

5. Es befrembdet auch die Königl. Gen: Kirchen Visitation, daß
Hr. Pastor das vollständige Register über seine ganze Ge-
meine annoch nicht angefertiget hatt, da doch dasselbe
das allernöthigste und nützlichste vade mecum ihm seyn
solte, daraus er stetes 1). die communicanten, und auch
2). die so noch nicht zum heil. Abendmahl gehen, 3).
die Schulkinder und 4). so noch hinführo in der Schule
zu erwarten seyndt, anmercken, beherzigen, auch
durch solchen steten Anblick bewogen, die morbos Gott
vortragen, und auf Mittel gedencken solte, denen
zurückgebliebenen durch die Gnade Gottes nach-
zuhelfen, dahero wird ihm von nun an, eine
Zeit von 3. Wochen praefigiret, binnen welcher
Er sothanen Aufsatz aufs genaueste einrichten,
und eine Abschrifft davon der Königl. Gen: Kirchen
Visitation selbe ad acta zu legen nachsenden solle.

6. Nebst diesem wird auch Hr. Pastor in steter Obser-
vantie seines Priester Eydes sich seine Studia fleißigst
angelegen seyn laßen, und durch Erweckung der

gaben Gottes in ihm mit herzlichem Gebeht und Arbeit in seinem
Lehr Amt erbaulich, wie auch im Leben unärgerlich
und Gottseelig sich verhalten, welches sein Gutes
Exempel denn ihm nicht nur selbst heilsam, sondern
auch der ganzen Gemeine, eine Anreizung zu
aller guten Nachfolge seyn wird –

7. Die Anfrage des Hr. Pastoris ob er auch Leute, welche sich noch nicht
zur heil. Communion halten, copuliren dürfe, ist ihm in der
Königl. Kirchen Ordnung schon beantwortet, welcher zu Folge
die Königl. Gen: Kirchen Visitation ihm ansinnet, daß er
hinführo keine dergleichen, welche nicht zuvor das heil.
Abendmahl genoßen, copuliren solle, denn obwohl man
im Anfange bey etlichen, anders Unheil zu verhüten
es auf Burgen oder Pfandt hatt laßen ankommen,
so ist doch solches bey vielen als unzureichlich befunden,
und dahero sicherer, daß hierinn die Gemeine
deßen, offt vor der copulations Zeit erinnert, und
hernach bemeldter Königl. Kirchen Ordnung auch
in diesem puncte genaue observante geleistet
werde –

8. Auch wird Hr. Pastori hiemit intimiret, daß er nebst seinem
im 3ten §. mentionirten Visitations Register, die Zahl
derer in bisherigen Jahren von ihm getaufften, copu-
lirten, zum 1sten mahle angenommener Com-
municanten und begrabenen, in einem ab-
sonderlichen Verzeichnüß der Königl. Gen: Kirchen
Visitation nachsenden solle –

9. Nicht minder wird Hr. Pastor Fleiß anwenden, daß
bey der heil. Tauffe, die Gevattern von dieser Handlung

wohl unterrichtet werden, und des Sontags, wenn die Gelegenheit sich also füget, die Kinder lieber vor der Prädigt, wenn die ganze Gemeine beysammen ist, tauffen, daß alle anwesende zuhören, und von dem Kauffbunde mit Gott, und ihrer Wieder Gebuhrt mögen immermehr Erkändtnüß fassen —

10. Die Communicanten sollen von Dh. Pastore offt in Prädigten unterrichtet und angewiesen werden, daß sie nicht in so grosser Menge auf den hohen Festtagen zudringen, sondern in denen nacheinander folgenden Sonntagen zum Gebrauch des heil. Nachtmahls einfinden mögen, auf daß Dh. Pastor seine sonst überhäuffte Fest-Arbeit desto besser abwarten, an andern Sonntagen aber dieser Seelenpflege bey der Communion, desto bedachtsamer obliegen möge, dabey soll er denn einen jeglichen insonderheit beichten lassen, und wo möglich mit eigenen Beichtworten, sein Herz vor Gott ausschütten lehren, auch darauf einen jeglichen absonderlich absolviren —

11. Wegen Aufsuchung und Unterweisung der alten Leute, ist schon vorlängst vom Königl. Ober Consistorio zureichliche Verordnung geschehen, Weiln aber in diesem Kirchspiel annoch viele derer gefunden werden, so im Krieges Zeiten aufgewachsen, und wenig von Gott wißen, so wird und soll sich Dh. Pastor dieselbe höchstens Fleißes angelegen seyn lassen, daß er mit Beyhülfe derer Herrschafften, sie zu sich ziehen, eine Zeitlang fleißig informiren, und

nebst dem, daß sie zur Genießung des heil. Abend-
mahls gelangen, zu einem seligen Abschiede zubereiten
möge, die wiederspenstigen gegen solche Wohlmeinung
werden mit Zuziehung derer H. Kirchen Vorsteher, ver-
möge Königl. Kirchen Ordnung mit Kirchen Buße be-
leget, am Post gestellet, und durch sonst andere äu-
serliche Mittel, von solcher Heydtnischen Unart, im
Anfange und zuerst aufgeweckt, damit das Wort
Gottes alsdenn ferner in ihnen zu wircken, Gelegen-
heit haben könne.

12. Auch soll die leidige Unart, daß die Todten hin und her
auf die Kappen begraben werden, gänzlich unter-
saget seyn, in Ansehung, daß der Aberglaubische Haufe
sich solcher Gräber, nur zu mancherley Abgötterey
bedienet, dahero denn, vermöge des Königl. noch
ohnlängst hierüber ergangenen Placats, solche
Örter abgethan, und unbrauchbar gemacht
werden müßen: So aber dennoch einige
wiederspenstige, sich derer heimlich bedie-
nen wollten, so sollen die Leichen wieder
ausgegraben, und der Thäter mit arbitrar-
straffe beleget werden.

13. Sonsten ersiehet die Königl. Gen: Kirchen Visitation
auch aus denen vorigen Protocollis, daß in diesem
Kirchspiel, viel andere Abgöttische Oerter, in denen
Küchen etc: von dem Bauer Volcke geheget werden, Von
welchen, ob sie wohl heimlicher als vormahls ge-
halten worden, dennoch nicht vermuthlich, daß
sie ganz solten abgestellet seyn, dahero wird

Ihr Pastori, die Erkundigung solcher Abgötterey, beweglichst
injungiret, damit das übel, aus der Gemeine Gottes
abgethan, und solche Abgötter doch einmahl, von
denen Stricken des Satans nüchtern werden mögen.

14. Was schließlich etliche Calfenausche Bauren klagen, daß
sie in denen Königl. Betkagen, sehr hoch beschweret werden,
indem sie zwar, wie billig, mit den ihrigen, den Königl.
Betkag heiligen, aber hernach selben, auf den darauf
folgenden Montag, auf den Höfen, mit denen Arbeitern,
und Osternecken wieder abgehorchen müßen, und des-
wegen um Recht und Hülfe bitten, solches ist eine
sache, welche die Königl. Gen. Kirchen Visitation
so vielmehr frembde und ungereimt vorn
kömt, als selbe ausdrücklich wieder Gott
und seinen heil. Willen läufft, welcher
die Zeit, so man am Gottesdienst wendet, mit
keiner andern Last will erwiedert und
beschweret wißen, darzu auch die heil.
Verordnungen, seiner Königl. Mayst., und
dero Betkages Placat, ganz verächtlich eludiret,
und denen armen Bauren an die Hand giebet,
sothane Betkage aus Verdruß nicht nur
zu abominiren, sondern auch den Gottesdienst
zu versäumen, und ie regarde von der künfftigen
Abgehorchung, ihre eigene Arbeit in deßen zu treiben, ohne
was sonst vor unfügliche consequentien, aus
solcher unbilligen Belästigung mehr erwachsen

könten, dahero denn sie solcherley Beschwerung, hiemit
gänzlich untersaget, mit der angefügten Verwar-
nung, daß so hinführo dieser Unverantwortlichkeit
solte noch weiter inhaeriret werden, der Königl.
Actor officiosus sein Amt hierwieder zu beobachten
angewiesen werden solle –
Alles nun, was hievon denen sowohl teutschen
als unteutschen Gemeinden, zu wissen nöthig
wird dsz. Pastor ihnen fördersamst
von der Kanzel abkündigen, Actum
Fetel den 18. Januarij 1694.

669 82.

Der Königl. General Kirchen Visitation Anordnung über das

Lebensische Kirchspiel:

Demnach die Königl. General Kirchen Visitation in dem Ihr ihre Gnädigsten Termino hier nicht mehr als hier eingefunden, sondern auf abgehaltenen 6 April dem Ihro selbsten sich mögen die Mängel und Gebrechen in genaue Obacht genommen, und dahero so hat solche auch obligirender Nothdurft alles dasjenige was [illegible] hinfüro gehalten werden soll, diese gemeine Instruction Ihro Königl. Mayt. Gnädigst verfertigen wollen, damit in diesen öffentlichen Versammlungen alles und jedes in guter Ordnung und Observance und sonstigen erbaulichen Proceduren publice vorgehen möge: Und zwar:

1. Ist Ihro Königl. Mayt. nicht ohne Mitleiden vernommen, daß die meisten Kirchen [illegible] über die Arbeiter und Gesinde nicht allein selten eine richtige Zeit halten, sondern auch wo eine solche Ordnung ist, dennoch solche nicht allemahl gehalten, sondern offtmahls ohne Noth und Ursache verabsäumet, und dadurch nicht allein ein böses Exempel gegeben, sondern auch Gottes Wort und heiliges Sacrament verachtet, und also Gott seinen Priester und Gottesdienst [illegible] Ehre und Respect entzogen, so wird diese nochmahlige ausdrückliche Verordnung hiermit ernstlich anbefohlen, daß auch der Custos [illegible] Sorge tragen und sorgfältige Obsorge haben solle, damit die gesammte Gemeine zu rechter und bequemer Zeit zusammen kommen möge, [illegible] und also [illegible] Gottesdienst [illegible] werden.

2. Auch ist [illegible] gar geringe und ganz nicht zu billigende Sache in einer [illegible] Volk wenige Kirchspiele und [illegible] Schulmeister in der Information [illegible] haben, da doch [illegible] eines jeden Kinder in der Information [illegible] sollen: Welche nachlässige [illegible] [illegible] alten, die sich Kirchspiel noch lange [illegible] von den [illegible] Dichten seltsamen Fratzen [illegible] [illegible] vielmehr wird die Königl. General-Kirchen Visitation [illegible] [illegible] Information [illegible] [illegible] [illegible]

und einer jeglichen Herrschafft den Catalogum der zur Schule
berechneten Bauerkinder überreichen, auch daferne ie
einer oder andere mit herbeyschaffung derselben
der Sprenseig erzeigen solte, denselben mit ausführlicher
Klage beym Königl. Ober-Consistorio angeben, da mit gegen denen
dieselbe als Verachter Ihr Mayst: Hochtheurer Veranstaltung
~~[illegible]~~ und noch ohnlängst wie derhohlten nachdrüllichsten
Placats möge verfahren werden;

3. Auch beschwerdet es die Königl. Glaub. Visitation nicht wenig, daß die gedachten wenigen Schulkinder ganze ~~[illegible]~~
mit keinem Frage Catechismus versehen seynd, sondern an der
Stat mit dem alten untauglichen Lettischen Vade mecum sich schleppen
müßen, ohngeacht ja nun endlich bewust genug ist, mit
wie vielen Fehlern und Unthümern sothanes Buch angefüllet
sey: ~~[illegible]~~ nach dem nicht das leicht seines Wortes in
der Sprache dieser armen Leuten so viel heller und klarer
gönnet, so ist auch fürder nicht zu dulden, daß nicht
beygehung des besseren die ~~[illegible]~~ Gemeine noch immer bey den
alten Unthümern behalten werde: dahero wird dem Hon. Pa-
stori ernstlich Gemandiret von nun an alle solche alte
Bücher aus oberwehnten Ursachen abzuschaffen und den
Kindern zuvor den Frage Catechismum, welchen er selbst
pro Concione zu gebrauchen und zu erklären ~~[illegible]~~ in die Hand
zu geben, und da sie in denselben wol informiret seynd
fürder ihnen das Lettische neue Landbuch, darin alles
~~[illegible]~~ aufs fürsichtigste, übersetzet zu zu
eignen, damit durch das ganze Landt eine Orthodoxe
Harmonie so wol in Gebeten, Gesangen und Lesung der Evangelien und
Geistlichen möge gangbar werden.

ja so gar der Schul Meister und H. Pastor selbst.

die darinnen befindlichen dicta Scriptura

4) Was die Mittel der Kirchen Lande betrifft so solte der
H. Pastor billig zusamt denen Herren Kirchen vorstehern
die Königl. Kirchen Ordnung sich zur nachricht haben, die
lassen, daß sie ~~[illegible]~~ die Ankunfft der Herren
Kirchen Visitation die Rechnungen zu papier gebracht
und verfertiget hetten: weils aber nicht geschehen
so wird ihnen hiemit eine Zeit von 3 Wochen
fixiret binnen welcher sie bemeldte Rechnung nach
wiegen der [illegible] zur Uberlesung
~~damit sie [illegible] ad acta [illegible]~~ senden sollen;

5: Ursach ubrigen der Kinder Taufe zuweilen dardurch das sie ubrigen seinen
dringenden Gefahr sterbens bey der Geburt begraben der Eltern Schuld,
sol man damit remediren und abwenden, das ubrige andere nicht thun
lassen, das Kindlein aufgegrabe alß Heidnische Begräbnuß und die
Taufen so solches begraben, durch den [illegible] Herrn Superintendenten
solenniter ubrigen lassen.

6. Der Vortrag des Herr Pastoris als seines Collegae Pastorats angenommen
dan so sey auch des Herrn Landes Fürsten [illegible] wegen
der Ihr G. nechsten Visitation ihre gantz endliche und endgiltige
meinung sich solche ubrige Mittel, die dem Kirchen
und Schulen als ultima ecclesiae Remedia ubrigen mögen
Einige Leute entgegen ubrigen und das vorzunehmen
ubrigen, Viel ehe und Eigenen aber wenigen Nutz ohne
Reparation ihre [illegible] denen Eingepfarten, als solches
sonsten ein [illegible] ist, [illegible] die ubrigen
mehrlichen Kosten gethan, und ubrigen [illegible] ubrigen

7. Die noch nechstendigen Mängel des Pastorats als auch
der Schulen übergiebt die Ihr G. nechsten Visitation dem Vorg
falls deren Einsehen stehet als auch den Fleiß ubrigen
Eingepfarten, das damit auch ehest verfahren
und die Ihr. Königl. May. ihre milde Landesmütterliche Vorsorge
da, ubrigen dem Filialen annoch die [illegible]
[illegible] auch die unentgeltliche die Gemeine über die Unvermögenheit der Schul Leute
[illegible] mit den Schulen des Kirchs die Eingepfarten begnemere Örter die zu
[illegible] mit gnädigst
[illegible] ubrigen [illegible] an den Herr Probst
[illegible] und
[illegible]

8. Nicht minder ubrigen auf die Hochzeitliche Lebensart
und Gebräuche ihren [illegible] ihre Gedanken
ihre einst thun, und sie ermahnen die selben
ihre Einkommen, darüber die Gemeine an den Gottesdienst
gesammet ubrigen auf den ubrigen zu thun, und die
ihre Kinder

9. Das Hochgerichtliche Filial, wie es seiner Abgelegenheit
halber den Kirchs dasselbe offtere Hinderung
des Herr Pastoris verursachet, also ubrigen ihre auf so viel
ubrigen Vorgestellet alles möglichen Fleiß und Mühe anzu
wenden, das die daselbstigen Leute dennoch ihre Kinder
nicht mögen [illegible] ubrigen.

als ubrigen Königl. Maytt. gnädigste Ordre das die [illegible] des Schulmeisters nicht
[illegible] gelten ubrigen und beygemessen werden sollen, [illegible] ubrigen [illegible]
[illegible] das hinfüro eine andere gelegenheit sich [illegible] ob [illegible]
[illegible] ubrigen:

10: Das Visitations Register, darinnen der H. Pastor (1) den Zustand seines ganzen Kirchspiels aufzuschreiben und so wol die Communicanten als auch (2) die so noch nicht gehen, (3) die Schulkinder und (4) so noch hinfüro in die Schule zu erwarten sind aus allen Gesindern aufzuzeichnen hat, solte er auch billig vor längst zu seiner eigenen Nachricht, verzeichnet und izzo das Protocollum überreichet haben, da es aber nicht geschehen, so wird ihm solches hiemit ernstlich verwiesen und ferner angesonnen daß er unverzüglich mit dessen anfertigung eilen und davon einen aufsazz der H. Gen. Kirchen Ordnung nach Riga einsenden, einen andern Copiam aber da vor sich behalten und stets vor augen haben solle, und darauf die Morbos seiner Gemeine ohne unterlaß zu sanft seiner Schuldigkeit zu ersehen die er als dero Seelsorger dabey anzuwenden habe:

11: Die heil: Taufe soll er allzeit mit herzlicher andacht verrichten, und nimmer unterlassen die Gevatteren zuvor von den Inhalt der sehr heiligen Handelung zu unterrichten: Machten auch die Kinder des Sontages vor der predigt wenn die Gemeine zusammen ist, getauffet und dabey die ganze Gemeine stets ihres Taufbundes mit Gott erinnert werden, so wäre es desto erbaulicher denen unwissenden die von ihrer Wiedergeburt wenig verstehen so viel heilsamer

12. Nimmer soll der H. Pastor solche Leute die in den heil: Ehestandt treten wollen und doch von ihrem Christenthumb nichts wissen ohne vorhergegangene Information nach anweisung der Königl. Kirchen Ordnung copuliren, sondern sie vielmehr bedeuten, was man nach so vielen jahren seines daselbst gehabten Amtes ein einzig erwachsener solte übrig seyn, der nicht sich zum heil: Abendmahl hielte, und daher lieber die Copulation aufhalten bis die Verbindung solcher Seelen mit ihren Erlöser zuvor vorhergegangen:

13. Alle bisherige Unordnung, da das Volk nur meist an denen hohen Festtagen communiciret, solle hiemit untersagt seyn, und der H. Pastor die Gemeine offt erinnern und dahin halten, daß sie in denen auf ein ander folgenden

Sontagen das ganze Jahr durch ihrer Andacht und Gebrauch des heil.
Abend Mahls pflegen, damit in denen fest Tagen bey ohne dem sonst
vieler und überhäuffter Arbeit ja nichts was zu herzlicher
und fleißigster solcher Bedienung gehört versäumet werde: Lieber
wird sichs denn viel leichter thun lassen, daß ein iegli-
cher insonderheit einzeln und wo möglich mit seinen eigenen Wor-
ten von herzens Grunde zu beichten wird kommen angewiesen und
ein iegliches auch einzeln absolviret werden.

14. Was die alten Leute belanget so noch ohne H. Landtrit und heil: Abend Mahl
in diesen Kirchspiel befindlich seynd, so hat der H. Pastor solche
ihren Jammer so viel mehr zu herzen zu nehmen, als näher
sie der Gefahr ihres ewigen Verderbens schon gekommen seyn
und wol zu erwegen, wie Er umb des willen ein Wachter und
Hirte derselben heiße, daß er solche in ihrer Unwissenheit
eingeschläffte und verirrete aufwellen wieder suchen
und seinem Erlöser zuführen solle. Zu welchem Ende ihm denn
fürnehmlich die hierüber von Königl: Ober Consistorio ergange-
ne Verordnung eingeschaffet wird, daß er über be-
sagte alten ein absonderliches Register formire, und dieselbe
mit bey hülffe derer Herrschaften zu sich bescheide und
an ihnen arbeite bis der Intendirte heilsame Zwecke
erhalten, und sie mehrst würdiger genießung des heil:
Abend Mahls zu einem seeligen Ende bereitet worden:

Zu andern zu reichend wang Mittel welche Königl: Kirchen Ordnung an Hand giebet

15. Zu Vermeidung daß die Todten nicht mehr anders wo als
auf Kirchhofe begraben, und also mancherley Abgötterey und
Aberglauben vorgebauet werde, soll der H. Pastor
alle die Kappen specifice zusamt den Hn. Kirchen Vorsteher verun-
gezohnlangst hierüber ergangenen Königl: Placats abschaffen
und wo möglich, ausrotten oder doch so unbrauchbar machen,
daß dieser unart von nun an gänz-
lich gesteuret werde: So aber dennoch heimlich einige wie-
derspenstige sich derer bedienung solten, sollen die Todten
wieder ausgegraben und die Thäter mit arbitrar straffe
belegt werden:

16. daß auch das von Königl: Kirchen Ordnung bestehlene und in Synodo vorlangst verabredete große Kir-
chen Buch zu ordentlicher Registrirung aller Kirchen
sachen nicht bey Hand geschaffet, zeiget fast wie der H.
Pastor die Decreta Synodalia sich zu weniger nachricht
oder obacht dienen lasse, dennoch übersiehet auch die

Königl. Gen: Kirchen Visitation solches auch vor dieß mahl mit [illegible]
gefügter Warnung, ein solches Buch von nun an ungesäu-
met anzuschaffen und nach der Methode die in Königl.
Kirchen Ordnung angewiesen wird dessen Classes ein-
richten, damit bey nechster Visitation auch in diesem
Puncte kein fernder Manquement gespuret
werde.

14. Schließl. ~~angehet wieder~~ werden diejenigen Eingepfarrten
ohne erhebliche Ursachen der Königl. Gen: Kirchen Visitation nicht
sistiret zu erlegung der in Königl. Kirchen Ordnung be-
terminirten Straffe zusamt dessen ausgeblieben
von der bauer Gemeine vermuthet, welche der
Königl. Actor Officiosus von ihnen zu heben ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ soll und abzufordern hat.

Alles nun, was hie von so wohl die Teutsche als
untreutsche Gemeine angehet, soll derselben Pastor
ihnen fordersamst von der Canzel abkündigen.
Actum Kokensusen den 20sten Januarii [illegible]

331 678824

Dero Königl. General Kirchen Visitation Verordnung Vor das Ascheradsche Kirchspiel.

Demnach die Königl. General Kirchen Visitation durch ihren angewandten Fleiß und Sorgfalt in dem bisherigen Termino, die im hiesigen Ascheradschen Kirchspiel zu bemerkende Sachen untersuchet und erkundet, so hat selbe fürder vor nöthig erachtet, ihre hierüber gemachte Verordnung hiemit schrifftlich abzufaßen, und zu hinfortiger Genauen Beobachtung zu publiciren, und zwar:

1. Was die Gemeine, so viel vorjetzo sich beym Gottesdienst eingefunden, sonst ihren in examine erkundeten Profectibus betrifft, so hatt es die Königl. Gen: Kirchen Visitat: nicht nur gar sehr befrembdet, sondern auch hertzlich betrübet, daß so eine wenige Anzahl dieser sonst gnüglich volckreichen Gemeine, sich vor dieses mahl eingestellet, und solches so vielmehr, als eben dieser berahmte Visitations Termin auf'm Sontag, da ohnedem ein jeglicher dem Gottesdienst abzuwarten und den Tempel zu besuchen gehalten ist, eingefallen, ja umb noch mehr so viel mehrer, als Hr. Pastor darüber Klage führet, daß es gemeiniglich also zu ergehen und fast Sonntäglich die Kirche meist ledig zu bleiben pflege. Wie nun dieses die Quelle ist, daraus andern Theils geflossen, daß so thane Gemeine in examine, sich so übel, elend,

USUTEADUSKONNA
Kistinsu Arkeoloegia Museum
№

676

und jämmerlich bezeuget hatt, also daß außer ein
einzigen, der noch etwas zu antworten gewußt, der
ganze Hauffe ohne alles Erkändtnüß ist befunden wo
so nimt die Königl. Gen: Kirchen Visitation keinen Wand
diesen Jammer, fürnemlich Hr. Pastori entlich
auch denen Herrn Kirchen Vorstehern, und sämtl. Hr. Ein
pfarrten, aufs beweglichste vorzuhalten und anzu
sinnen, daß ein jeglicher seines Theils sich unver
müdet darin erweisen möge, daß diese unver
antwortliche Nachläßigkeit des Bauervolks, durch
die sowohl in Königl. Kirchen Ordnung, denen un
fleißigen Kirchen Gängern dictirte Straffe,
auch andere zureichende, und nur erdenck
Mittel abgeschafftet, und die sämtl. Gemeine
Sonntäglich in volckreicher Anzahl, nach der
Kirche befodert, daselbst auch deutlich und lau
ter unterrichtet erbauet und gebessert wer
möge, damit doch dieses verdamliche Elend aufhöre
und durch das Erkändtnüß Gottes der Glaube in ihnen
gepflanzet werde, auch die Probe davon bey künfftig
abermahligen Visitation, da man alle Gesinder, und
einem jeglichen von ihnen insonderheit nach dem
hierüber zuverfertigendem Aufsatze verhören
wird, sich hervor zeigen mögen —

2. Wie man auch mit Betrübnüß ersehen müßen
daß viele ganz alte Leute, so von Gott etwas wi
wißen, noch sich des Heil. Nachtmahls gebrauchen

daselbst zugegen waren, noch mehr aber in denen
Gesindern, hin und her sollen befindlich seyn. Und aber
die Gefahr mit ihnen, umb so viel grösser ist, alß näher
sie ihrem Abschiedt natürlicher weise zu erwarten
haben - welcher denn, wo sie in dem Stande, darin
sie jezo stehen, also hinfahren solten, mit schrecken ge-
sehen würde - Alß hatt sich Hr. Pastor, vermöge seiner
schuldigen Amtspflicht, und auch der über diesem Zu-
stand solcher alten Leute ergangenen Königl. Ober-
Consistorial Verordnung, gegen dieselben also zu ver-
halten, daß an ihnen, alß verlohrnen Schäfflein
alle das geschehe, was zu ihren Heil zureichlich ist,
und wodurch sie als brände aus dem Höllen feuer
mögen gerettet werden.

3. Was man wegen Erlaßung der Arbeiter auf dem
Ascharadschen Hofe vor Klage gehöret, wodurch der darauf
folgende Sontag von ihnen gantz negligiret wird,
und befunden, daß vornehmlich dem Starost Aug-
schan Andreeß, die Schuld deßen, von denen Bauren
hat wollen beygeleget werden, wie denn
auch deßen eigenes übele Verhalten und schlech-
te Liebe zum Worte Gottes und Besuchung des
Gottes Hauses dabey kundt wurde, So wurd
hiermit diese Angelegenheit wegen der Arbeiter,
wie auch die ernste Aufsicht, auf diesen unordent-
lichen Starost Hr. Obrl. Lieut: bestens recommandiret,
und zugleich Hr. Pastori demandiret, die Leute pro concione
anzuweisen, wie sie sowohl der Herrschafft ihre Pflicht

dadurch, daß sie sich des Montags zeitig einfinden, [illegible]
der Königl. Commission Verordnung, abzustatten, als auch
ihrem Gotte die Ehre seines Lobes und Preises am Sonn-
tage, durch die Besuchung des Gottes Hauses, zu geben, schuldig
seyndt. Insonderheit aber Fleiß anzulegen, beregten
Starost, durch deßen böses exempel viele geärgert
werden, zu rechte und auf beßere wege zu bringen
widrigen falls, da er in seiner Widerspenstigkeit
verharren würde, ihm vermöge Königl. Kirchen
Ordnung, mit Zuziehung seiner Herrschafft, andern
zum Exempel, am Post zu stellen, und sonst mehr
zureichliche Zwangs Mittel zu gebrauchen.

4. Nicht minder wird es mit der wöchentl. Cate-
chisation, viel vortheilhaffter und nachdrücklicher
von statten gehen, wenn zwischen dem Pastore und
denen Herrschafften, diese Harmonie in Observanz
kommt, daß sowohl der Ort und die Zeit sonntäglich
wo in der Woche die Gemeine sich sistiren solle,
berahmet, und # denn an ihrem Fleiß, die ihrigen
dazu zusammen zu bekommen, nichts erman-
geln läßet, welche Heilsamkeit denn hiermit
beyden Theilen bestens empfohlen und anheim
gegeben wird.

auch in specie der Herrschafft kund gethan wird selbe auch alß

5. Nachdem man auch allhier vernommen
daß ein Vorschlag sey, diese alte Kirche, von
ihrem bisherigen Orte weg, und eine halbe
Meile weiter in dem Busch hinein zu verlegen

worüber denn die gantze Gemeine nicht gerin-
ge beschwerde und klage geführet, so ist solches
der Königl. Gen: Kirchen Visitation, so viel mehr
frembd vorgekommen, alß über einer solchen
Erheblichkeit, nicht die geringste communication
mit dem Königl. ober Consistorio gepflogen ist, wel-
ches doch nach Sr. Königl. Maj: Kirchenordnung cap.
27. §. 1. in allewege sich gebühret hätte, Doch
hatt die Königl. Gen: Kirchen Visitation, nicht erman-
geln wollen, da sie vorjetzo in loco ist, dieses gan-
tzen Vornehmens genaueste beschaffenheit wohl zu
erkunden, und vermöge nach aller solcher gan-
tz sorgfältigen und circumspecten Erwegung, so
viel sie von der zusammen wesenden gantzen
Gemeine, hatt gnüglich erfahren können, wie
auch fleißiger Gegeneinander Haltung der
Situation beyder Örter, nicht anders vermacht,
alß diese Verordnung der Kirchstelle an diesem
Orte /: sonsten ja freylich dergleichen Verwech-
selung an einigen andern Örten im Lande
mehr vortheil bringen konte :/ vor sehr bedencklich
anzusehen, und aufzunehmen, in betrachtung
(1). daß diese jetzige alte Kirche, ob sie wohl nicht
gantz in der Mitte des Kirchspiels, dennoch an
einem so bequehmen Orte situiret ist, da

von beyden seiten frembde Religions Verwandten, ein
Theils zu Wasser, und andern Theils zu Lande, auf der
Heerstraßen, dichte vorbey wancken, und so sie oder
auch unsers Landes nach Riga gehende, oder von Riga
kommende Wege-Leute wollen, daselbst zur Zeit des
Gottesdienstes, ohne die geringste beschwerde, mit ein-
treten mögen, (2) daß auch diese Veränderung, wenn
die neue Stelle solte erwehlet werden, der Gemeine we-
nig Vortheil bringet, maßen sie nur eine halbe
Meile von der alten Stelle, und zwar also entlegen
daß viele derer die nun nach Ausweisung des
Protocolli, einen viel nähern Weg, nach der alten
Kirche haben, hierdurch nach der neuen, so viel
weiter würden wandern müßen, (3) die
leidige Erfahrung es lehret, daß solche veränderte
Kirchstellen, in diesem Lande, mancherley Aberglau-
ben und Abgötterey, unter den Bauren, bey den
nachbleibenden Gräbern zu verursachen pflegen,
welches denn auch allhier nicht nur zu be-
sorgen, sondern auch so viel weniger an
diesem Orte zu verhüten wäre, daß der
große Landtweg ganz nahe daselbst vorbey
gehet, unter welchen Reisenden sich mancher
Abergläubischer, sich immer ohne Gefahr erkennen
oder beobachtet zu werden, mit unter mischen
könte, (4) die allervortheilhafteste Bequem-
lichkeit an diesem alten Orte, zu einer steinern

Kirche zu gelangen, durch die ruinen des alten Schlosses
sich äussert, woselbst (5) Steine die Fülle (6) und der
Kalck brandt, so nahe, daß man die Kalcksteine
von der Mauer, fast nach dem Ofen werfen kan,
auch noch darzu (7) die Kalcköfen, worin vormahls
H. Kirchenlan gebrandt, daselbst nachfertig stehen,
über dis auch (8) ob man gleich zu dem bau einer
hölzernen Kirche sich verstehen wolte, im Jungfer-
hoffschen busche wenig dergleichen taugliche bal-
cken zu finden, und dahero doch nur ein un-
tauglicher bau zu vermuthen seyn würde, da-
von man allbereit bishero allhier die Proben
hatt, daß in Zeit von 20. Jahren, 2. hölzerne
Kirchen zu Ascheraden zu nichte gegangen, und
da auch (9) noch einige gute balcken möchten
gefunden werden, die bauren laut des H. Obz. Lieut.
und aller andern Herrschafften Aussage nicht capabel
sind, sie auszuführen, oder doch ihre elenden
Pferde in grund ruiniren würden, dagegen
(10) die gantze Gemeine freudig und willig ist,
an den alten Schloßmauren ihr contingent
Steine zu brechen, und Kalck zu brennen,
auch (11) dieser Nutz davon entstehet, daß ob der
bau Meister zusamt der Arbeit etwas Kostbarer
und Mühsahmer, als bey einer hölzernen Kirche
seyn möchte, die dauerhafftigkeit hingegen

importiret, auch 2). die Helffte derer an Ascheraden
näher liegenden Kroppenhöffchen Bauren, mit
Freuden, diese alte Kirche, wenn sie dahin verle-
get werden, besuchen, die andere Kovertzahen
näher gelegene Helffte aber gar wohl der da-
selbstigen Gemeine zugehörig verbleiben mag.
3. Indem auch die Königl. Gen: Kirchen Visitation
ungerne vernimt, daß von so vielen Bauer-
Ohsindern dieses Kirchspiels, nur eine wenige
Zahl Schulkinder, in denen bisherigen Jahren
angewachsen, wie auch, daß denenselben
nicht einmahl der Frage Catechismus, in die
Hand gegeben, dem entgegen aber unterschied-
liche alte Handbücher des Mercelij von ihnen
gebrauchet werden. So unterläßet sie ihres
Theils nicht, ganz sorgfältig die H. Eingepfarr-
ten deshalber zu warnen und zuerinnern,
daß es gar nicht mehr um die Zeit sey, da
man mit Herbeyführung der Bauerjugend
noch lange zögern oder opiniatriren, oder wohl
gar es bleiben laßen dürfe, maßen unser
Allergnädigster König und Herr, in diesem
heil. Gottes Wercke viel zu passioniret ist, daß
Er denen Widerspenstigen es wenig wird
gelingen laßen, Dem H. Pastori aber,
geschiehet diese ausdrückliche Anweisung,

684

und ansinnen, daß Er das alte besagte vade mecum
weil es fast auf allen Blättern, viel remarquable, und
theils ganz ausstößige, und der analogiae fidei, zu
wiederlauffende Fehler hatt, unter seiner Gemeine
nicht mehr tulden, sondern gänzlich abschaffen, und
auch den Lettischen Frage Catechismum, in der Kirche
auf der Canzel brauchen, und in der Schule mit
denen Kindern aufs fleißigste treiben laßen,
auch kein Schulkindt, bevor sie in besagten Fragen
wohl unterrichtet worden, eher aus der Inform-
tion erlaßen solle.

7. Was die Kirchen Lade und ihre Mittel betrifft, so
hätte sichs laut Innhalt der Königl. Kirchen Ordnung
ja gebühret, die Rechnungen gegen die Ankunfft
der Königl. Gen: Kirchen Visitation aufzusetzen und parat
zu halten, Weils aber nicht geschehen, so wird den
Hr. Kirchen Vorstehern und Pastori, eine Zeit
von 3. Wochen berahmet, binnen welcher
sie berahmte Kirchen Rechnung nach Riga noch
zusenden sollen gehaltz seyn —

8. Was Hr. Pastor wegen seines Pastorats, und
des darin aufzuziehenden Schorsteins beybringt,
solches wird wegen der hiedurch zu erhaltenden
Sicherheit und Vermeidung der Feuers Gefahr
vor billig erkläret und angenommen, wird
auch leicht seyn, daß wenn man nun mit dem
steinern Kirchen Bau wird zu werke seyn,

685829.

auch so viel Zeit und Raum, als sonsten vonnöthen, sich deutlich abtheilen zu können, und das Abend-Mahl von denen übrigen Communicanten sich wird absondern lassen können.

9. Sonderlich auch die ganze Hochlöbliche Kirchen-Obrigkeit, der Herr Pastor, Diaconus, Cantor, Subrector, Conrector, Quartus, Tertius, Quintus, Sextus, Septimus, Octavus, Nonus, Decimus, Undecimus, Duodecimus, Tertius decimus, Quartus decimus, Quintus decimus, Sextus decimus, Septimus decimus, Octavus decimus, Nonus decimus, Vicesimus, Unus et vicesimus, Duo et vicesimus, Tres et vicesimus, Quatuor et vicesimus, Quinque et vicesimus, Sex et vicesimus, Septem et vicesimus, Octo et vicesimus, Novem et vicesimus, Tricesimus, Unus et tricesimus, Duo et tricesimus, Tres et tricesimus, Quatuor et tricesimus, Quinque et tricesimus, Sex et tricesimus, Septem et tricesimus, Octo et tricesimus, Novem et tricesimus, Quadragesimus, Unus et quadragesimus, Duo et quadragesimus, Tres et quadragesimus, Quatuor et quadragesimus, Quinque et quadragesimus, Sex et quadragesimus, Septem et quadragesimus, Octo et quadragesimus, Novem et quadragesimus, Quinquagesimus, Unus et quinquagesimus, Duo et quinquagesimus, Tres et quinquagesimus, Quatuor et quinquagesimus, Quinque et quinquagesimus, Sex et quinquagesimus, Septem et quinquagesimus, Octo et quinquagesimus, Novem et quinquagesimus, Sexagesimus, Unus et sexagesimus, Duo et sexagesimus, Tres et sexagesimus, Quatuor et sexagesimus, Quinque et sexagesimus, Sex et sexagesimus, Septem et sexagesimus, Octo et sexagesimus, Novem et sexagesimus, Septuagesimus, Unus et septuagesimus, Duo et septuagesimus, Tres et septuagesimus, Quatuor et septuagesimus, Quinque et septuagesimus, Sex et septuagesimus, Septem et septuagesimus, Octo et septuagesimus, Novem et septuagesimus, Octogesimus, Unus et octogesimus, Duo et octogesimus, Tres et octogesimus, Quatuor et octogesimus, Quinque et octogesimus, Sex et octogesimus, Septem et octogesimus, Octo et octogesimus, Novem et octogesimus, Nonagesimus, Unus et nonagesimus, Duo et nonagesimus, Tres et nonagesimus, Quatuor et nonagesimus, Quinque et nonagesimus, Sex et nonagesimus, Septem et nonagesimus, Octo et nonagesimus, Novem et nonagesimus, Centesimus, Unus et centesimus, Duo et centesimus, Tres et centesimus, Quatuor et centesimus, Quinque et centesimus, Sex et centesimus, Septem et centesimus, Octo et centesimus, Novem et centesimus, Ducentesimus, Unus et ducentesimus, Duo et ducentesimus, Tres et ducentesimus, Quatuor et ducentesimus, Quinque et ducentesimus, Sex et ducentesimus, Septem et ducentesimus, Octo et ducentesimus, Novem et ducentesimus, Trecentesimus, Unus et trecentesimus, Duo et trecentesimus, Tres et trecentesimus, Quatuor et trecentesimus, Quinque et trecentesimus, Sex et trecentesimus, Septem et trecentesimus, Octo et trecentesimus, Novem et trecentesimus, Quadringentesimus, Unus et quadringentesimus, Duo et quadringentesimus, Tres et quadringentesimus, Quatuor et quadringentesimus, Quinque et quadringentesimus, Sex et quadringentesimus, Septem et quadringentesimus, Octo et quadringentesimus, Novem et quadringentesimus, Quingentesimus, Unus et quingentesimus, Duo et quingentesimus, Tres et quingentesimus, Quatuor et quingentesimus, Quinque et quingentesimus, Sex et quingentesimus, Septem et quingentesimus, Octo et quingentesimus, Novem et quingentesimus, Sexcentesimus, Unus et sexcentesimus, Duo et sexcentesimus, Tres et sexcentesimus, Quatuor et sexcentesimus, Quinque et sexcentesimus, Sex et sexcentesimus, Septem et sexcentesimus, Octo et sexcentesimus, Novem et sexcentesimus, Septingentesimus, Unus et septingentesimus, Duo et septingentesimus, Tres et septingentesimus, Quatuor et septingentesimus, Quinque et septingentesimus, Sex et septingentesimus, Septem et septingentesimus, Octo et septingentesimus, Novem et septingentesimus, Octingentesimus, Unus et octingentesimus, Duo et octingentesimus, Tres et octingentesimus, Quatuor et octingentesimus, Quinque et octingentesimus, Sex et octingentesimus, Septem et octingentesimus, Octo et octingentesimus, Novem et octingentesimus, Nongentesimus, Unus et nongentesimus, Duo et nongentesimus, Tres et nongentesimus, Quatuor et nongentesimus, Quinque et nongentesimus, Sex et nongentesimus, Septem et nongentesimus, Octo et nongentesimus, Novem et nongentesimus, Millesimus, Unus et millesimus, Duo et millesimus, Tres et millesimus, Quatuor et millesimus, Quinque et millesimus, Sex et millesimus, Septem et millesimus, Octo et millesimus, Novem et millesimus, Decies millesimus, Unus et decies millesimus, Duo et decies millesimus, Tres et decies millesimus, Quatuor et decies millesimus, Quinque et decies millesimus, Sex et decies millesimus, Septem et decies millesimus, Octo et decies millesimus, Novem et decies millesimus, Centies millesimus, Unus et centies millesimus, Duo et centies millesimus, Tres et centies millesimus, Quatuor et centies millesimus, Quinque et centies millesimus, Sex et centies millesimus, Septem et centies millesimus, Octo et centies millesimus, Novem et centies millesimus, Millies millesimus, Unus et millies millesimus, Duo et millies millesimus, Tres et millies millesimus, Quatuor et millies millesimus, Quinque et millies millesimus, Sex et millesimus, Septem et millies millesimus, Octo et millies millesimus, Novem et millies millesimus, Decies millies millesimus, Unus et decies millies millesimus, Duo et decies millies millesimus, Tres et decies millies millesimus, Quatuor et decies millies millesimus, Quinque et decies millies millesimus, Sex et decies millies millesimus, Septem et decies millies millesimus, Octo et decies millies millesimus, Novem et decies millies millesimus, Centies millies millesimus, Unus et centies millies millesimus, Duo et centies millies millesimus, Tres et centies millies millesimus, Quatuor et centies millies millesimus, Quinque et centies millies millesimus, Sex et centies millies millesimus, Septem et centies millies millesimus, Octo et centies millies millesimus, Novem et centies millies millesimus, Millies millies millesimus, Unus et millies millies millesimus, Duo et millies millies millesimus, Tres et millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millesimus, Quinque et millies millies millesimus, Sex et millies millies millesimus, Septem et millies millies millesimus, Octo et millies millies millesimus, Novem et millies millies millesimus, Decies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millesimus, Centies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millesimus, Millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et decies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et centies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Unus et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Duo et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Tres et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quatuor et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Quinque et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Sex et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Septem et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Octo et millies millies millies millies millies millies millies millies millies millies millesimus, Novem et millies

686

gewehnen, damit ein jeglicher absonderlich, auch mit seinen eigen
Worten beichte, und dieses hohe werck, je mehr und mehr so
erleuchteter von ihnen erkandt, und andächtiger gebra
chet werde.

11. Keines weges soll denen Bauren mehr freystehen, ihre Todten
die Puchkapellen zu begraben, sondern wie schon vormahls
~~[illegible]~~ gnüglich hierüber ist versehung gethan, und Ihr Königl.
Mayt: auch noch kürtzl. durch ein absonderliches Placat
wiederholet, also soll diesem allem gehorsame folge gel
die Leichen nach dem ordinairen Kirchhofe gebracht, die Wi
derspenstigen aber mit arbitrar. Straffe beleget, und
die Leichen wieder ausgegraben und nach dem Kirch
hofe gebracht werden.

12. Daß Hr. Pastor mit herbeyschaffung eines großen Kirch
buches gesäumet, ist so viel mehr unbillig, als er die Königl. Kirch
Synodalia die solches ausdrücklich in sich halten, vor sich hat
und selbe mehr hätte beobachten sollen, dahero er dem
vor dieses mahl nochmahls zu dessen Anschaffung und Anfer
dessen Innhalts aufs eheste angewiesen wird, damit
fangweiligerer Zögerung, es nicht ihm zur Last fall
dürffe.

13. Werden diejenigen Eingepfarrten, so sich im gegenwärt
Termino nicht eingefunden, und dahero der Königl. Kirch
Ordnung, in diesem Stücke zuwieder gehandelt haben, der in
ausgedruckten Straffe adjudiciret, und weil auch viel von
Bauer Volcke, durch solches böse Exempel verleitet, sich nicht
haben, so wird der Königl. Actor officiosus, in Einfoderung
dieser Straffe, sein amt zu observiren haben.

Dieses alles, was davon so wohl die Teutsche als unter
Gemeine angehet, und zu ihrer notice gehöret, soll ihm
durch Hr. Pastoren, von der Canzel abgekündiget werden.

Actum Aschersleben den 22. Januarij 1694.

Der Königl. Gen: Kirchen Visitation Verordnung vor das Leinwardsche und Jungfer hoffsche Kirchspiel.

Nachdem die Königl. Gen: Kirchen Visitation, vermöge ihrer ausgeschriebenen Terminen, auch vor dieses mahl, an diesen Örtern sich eingefunden, und den hieselbstigen Zustandt des Kirchen und Schulwesens, sammt andern Angelegenheiten, möglichst erkundet, so hatt dieselbe vor nöhtig erachtet, nach reifflicher Überlegung alles dessen, ihre fürdern Anstalten in folgende Puncten abzufassen, und dieselbe besagten Leinwardschen und Jungfer hoffschen Kirchspiele zu gebührender Observantz zu publiciren: und zwar

1. Indem man vernimt, daß die Vorbetungen mit denen Arbeitern auf dem Leinwardschen Hofe zwar vormahls im wohleingerichteten Gebrauch gewesen, nun aber eine Zeit hero wieder unterlassen worden, so wird solches so viel weniger gebilliget, alß dadurch das Arbeits Volck zu Wahrnehmung ihrer Seelen wenig Gelegenheit findet, und noch darzu geärgert wird, daß es hernach zu Hause eben so wenig betet, alß es gesehen, daß es auf dem Hofe auch also geschehe — Dahero

andere indessen nachgewachsene an dero
Stelle wieder genommen, und auff
solche Art die ganze Menge zum Er-
kändtnüß gebracht werden möge –

3. Billich solte auch an diesem Orte, der
Königl. Kirchen Verordnung gemäß, die
Kirchen-Rechnung, von den H. Kirchen Vor-
stehern und H. Pastore gegen die Ankunfft
der Königl. Kirchen Visitation verfertiget
worden seyn, damit man solche dinge
desto sauberer ad Acta hätte bringen
mögen, Weils aber nicht geschehen, so
wird hiermit zu dero Anfertigung
eine Zeit von 3. Wochen praefigiret,
binnen welcher alles wohl gegen ein-
ander aufgesetzet, und der Königl. Gen.
Kirchen Visitation nach Riga soll nach-
gesendet werden –

4. Was die Bau-Mangel betrifft, so wird das
Kirchen Dach zu lenn worden, welches sehr
mangelhafft ist, der Sorgfalt des H. Kir-
chen Vorstehers bestens recommandiret –

5. Eben dieselbe Sorgfalt wird der H. Kirchen-
Vorsteher bey dem bevorstehenden Schul bau
spüren laßen, daß die Beyfuhre an
Balcken und anderen Zubehör nach
der repartition, so die Gemeine allbereit

unter sich selbst beliebet hatt, zusamt der
Aufhauung und Verfertigung in diesem Vor-
Jahr und Sommer ohnfehlbar geschehe, da-
mit die künfftige information, in sothanen
neuem Gebäude ungehindert und
wohl möge verrichtet werden. –

6. Denen verfallenen Kirchen Wegen wird
auf solche weise am besten gerathen
werden, wenn Ihr. Obrist seinen geth-
anen willigen Versprechen gemäß, einen
absonderlichen Aufseher, zu sothaner
Anfertigung deputiret, damit die hier
zu ausgetriebenen Arbeiter, nicht nach-
halb gethaner untauglicher Arbeit wie-
der davon eilen können. –

7. Wie sich sonsten Ihr. Pastor in seinem
Amte zu verhalten habe, darzu wird er
von der Königl. Kirchen Ordnung, auch
des Königl. Ober Consistorii Verordnungen
decretis Synodalibus und seinem gethan-
Priester Eyde angewiesen. –

8. Die Heil. Kauffe soll er allzeit so handeln
daß denen gevattern der heilsahme
Innhalt dieser heiligen Handlunge wohl
erkläret und dadurch ihre Andacht er-
wecket werde, so sichs aber nur

immer thun lässet, so soll er des Sontags
die Kinder vor der Prädigt, wenn die sämtl.
Gemeine zusammen ist, tauffen, daß
dadurch sie allerseits offtmahlige Gelegenheit
haben mögen, von ihrem Tauf-bunde mit
Gott und dem Stande ihrer Wiedergeburt
unterrichtet zu werden. -

9. Keine Ehe Leute sollen vermöge Königl. Kir-
chen Ordnung copuliret werden, bevor
sie zum heil. Abendmahl gegangen. -

10. Auch sollen die communicanten von Hr.
Pastore angewiesen werden, daß sie
nicht in denen hohen Festtagen, in so
großer Menge hinzu dringen, son-
dern viel lieber sothanes heilige Werck
vor oder nach dem Feste, in denen
nacheinander folgenden Sonntagen
verrichten mögen, damit Hr. Pastori
der ohne dem in denen Festen mit Ar-
beit überhäuffet, hiedurch Zeit gelassen
werde, sie hernach desto circumspecter
und gelassener in ihrem Vorhaben
zu bedienen. - Auch soll die einzele
beichte, da ein jeder insonderheit, wo
möglich, mit seinen eigenen Worten

zu Gott nahet, und auch absonderlich absolut
wird, in beständiger observante gehalten
werden —

11. Nachdem man auch in Erfahrung ge-
kommen, daß sowohl im Lemwardschen
als Jungferhoffschen einige Russen, so
der Reußischen Religion zugethan seyn,
aufhalten und weder vor sich selbst
unserm Gottesdienst belieben,
noch auch ihre Kinder darzu
halten sollen — so hatt die Kön-
Gln: Kirchen visitation, nach-
dem sie dieselben vorhero darum-
ber vernommen und exam-
niret hatt, in Rücksicht auf
das Königl. Religions Placat,
und nach Inhalt der Königl.
Kirchen Ordnung cap: 2.
hiermit definiren wollen,
daß man zwar mit denen
Alten gedult haben wolle,
bis sie durch Gottes Gnade, wenn

sie fleißig in unsere Kirche
gehen, zu mehrern Erkändtnüß
und Erleuchtung kommen
werden – Mit ihren Kinder
aber müße es nothwendig
geschehen, daß sie von Jugend
auf zu unserer Religion
erzogen, und in hiesigen
Schulen informiret werden
müßen – Darbey wird dhl.
Pastori injungiret, also fort
bey ihnen eine Haußvisitation
anzustellen, und dero Kinder
zu registriren, auch selbe nach
der Schulen zu nehmen, Worbey
dhl. Obrist es an seinem beförn
derlichem Fleiße und beytrage
auch nicht ermangeln
laßen wird –

12. Wird zu desto beqvehmerer

und fördersahmer Einrich-
tung und Beybehaltung aller
guten Ordnungen, bey dieser
Gemeine dem Hl. Pastori
in seinem Gesuche, wegen
mehrer Unteutschen Kirchen Vor-
steher Jeseriret, und denen
bisherigen alten Vorstehern
annoch beygefüget, (1) Trotz
Jahn in Krippenschen (2) Sillen
Ehrman in Seedgallischen
(3) Uttel Kristop in Nutzegallischen
an der Oger, (4) Siding Kristop
in Keggum: Wie nun
deren Amt ihnen allbereit
bekandt seyn wird, als
werden sie hierzu hiemit
nochmahls angeregt,
daß sie auf die ihnen
zugetheilte Payasten

Kirchen Gänger, Kranken,
Schulkinder und an-
dere excessen, so sich
einige eröugnen solten,
fleißige Acht haben, und
bey Zeiten am behörigen
Orte von allen Nachricht
abstatten; auch dem Hl.
Pastori bey der wöchent-
lichen Catechisation ein
jeglicher in seinem Pagast
solle zugegen seyn, und
allen fleiß thun, damit
die Gemeine im Guten
immer weiter durch
Gottes Gnade möge fort-
gebracht werden —
Alles nun, was die G.

696

meine angehet, soll ihr von
Hr. Pastore von der Canzel für
dersamst abgekündiget wer-
den. Actum Lenn wor-
den den 25. Januarij 1694.

342 697 835.

Der Königl. General Kirchen Visitation Verordnung vor das Uxulsche und Kirchholmsche Kirchspiel.

Demnach die Königl. General Kirchen Visitation durch ihren angewandten Fleiß und Sorgfalt, in den bisherigen Termino, die in hiesigem Uxulschen Kirchspiel zu bemerkende Sachen untersuchet und erkundet – so hat selbe fürder vor nöhtig erachtet, ihre hierüber gemachte Verordnung hiermit schrifftlich abzufassen, und zu hinfortiger genauen Beobachtung zu publiciren, und zwar:

1. Anfänglich so viel die Verbetungen auf denen Höfen betrifft, so befreimbdet es die Königl. Gen: Kirchen Visitation gar sehr, daß sich der H. Pastor bey solcher Frage, mit der Unwissenheit entschuldigen wollen, und muthmaßet dahero fast, daß dessen Sorgfalt, in solchen heilsahmen Erheblichkeiten nicht müße so gar groß seyn – Dahero sie denn Ihn hiemit seines Amtes

USUTEADUSKONNA
Kistusu Arkeoloogia Museum
№

in diesem Stücke beweglichst erinnert, daß
er mit allem Ernst und Sorge darauf
sehen möge, damit die schuldige Christ-
Pflicht hierinn in acht genommen,
und der Segen Gottes an Seel und Leib
durch stete Pflege solcher Andacht
von Herrschafften und Arbeitern erhalten
auch dadurch verhütet werde, daß nicht
etwa sothane Arbeiter durch dergleichen
Unterlaßung geärgert und verleitet
in ihren Gesindern das Gebeht ebenfalls
unterlaßen, und also aus einem Übel
noch viel mehr böses gefolgert werde.

2 Was wegen einiger Unordnungen über
den Kirchen Ständen vom H. Pastore beygebracht
und von denen Amt Leuten, sowohl zu Ihr
als Kirchholm verantwortet worden, solches
entscheidet die Königl. Glx: Kirchen Visitation
hiermit definitive: daß nachdemahl
überall bekandt, und im ganzen Lande
ubuell ist, was maßen sich die Amtsbedienten
nicht unterstehen dürfen, andern Adeligen
Eingepfarrten zum praejudiz in die Stühle
ihrer Herrschafften zu treten, sondern hinter
denen Adelichen Stühle ihre Stelle, ihnen
ungeweigert vergönnet ist. Es

ebenfalls in diesem Kirchspiel also solle ge-
halten und bemeldten Amtleuten, der erste
Stuhl hinter den adlichen ihren Frauen
aber der Stuhl hinter der Frau Pastorin
solle vergönnet seyn: des Hr. Mosz Verwalter
aber, angesehen daß dessen Gut, gegen die
vorerwehnten Höfe gar schlecht proportio-
niret, und auch in der Kirchen noch Baum
und Stühle genung übrig sind, soll seinen
Stand hinter besagten Kirchholmschen Amts-
Stuhl zu nehmen gehalten seyn – der
Kirchholmschen Sängerin aber und an-
dern Vorsteher Weibern wird ihr eiteler
Streit wegen der Oberstelle in der Kirche
gänzlich inhibiret, widrigenfalls
man bey fürderer solcher Uneinigkeit
man wird veranlaßet werden
ein härter Mittel wieder ihre Rohr-
heit zur Hand zu nehmen.

3. Auch hatt die Königl. Gen: Kirchen Visitation nicht
ohne Befrembdung und Betrübnüß, die ganz ge-
ringe Anzahl der Schulkinder, in beyden Schulen
ersehen, und beklaget darbey, daß die Gnade Gottes
die Er durch die Schulen dem Lande erweiset, bey
dieser Gemeine fast vergeblich sey und wenig
geachtet werde: dahero auch bey so gestallten
Sachen, die Heilsamkeit des intendirten Zwecks

700

in unausdencklicher Zeit lange nicht werde
zu vermuthen seyn: solchem Übel nun vorzu-
beugen, wird hiermit dH. Pastori angesonnen,
daß er fordersamst diesem Sommer, durch sein
informations Register verfertige, und in den-
selben den Catalogum aller derer, die er in allen
Gesindern, zu einen oder den, zur Schulen tüchtig
befindet, verzeichne, und gegen die aber-
mahlige informations Zeit, solchen denen Herr-
schafften jeglichen Hofes zustelle, daß durch
dero Triebsamkeit die Kinder beygeführet, und
die Schule damit angefüllet werde, da aber
irgend ein oder andere, dem so heiligen aus-
drücklichen befehl Ihr: Königl. Mayst: zu
wieder sich solte widerspenstig oder nach-
läßig erzeigen, solchem hatt dH. Pastor, nach
ein oder andermahliger Ermahnung, nur
fördersamst, dem Königl. Ober Consistorio Kund
zu machen, da denn ferner wieder ihn
zureichliche Mittel, durch den Königl. An-
waldt, sollen gebrauchet werden.

4. Es soll aber auch dH. Pastor nicht meinen, daß
wenn nun die Kinder nach der Schule be-
fördert sind, er sich derer fürder nicht viel
mehr anzunehmen habe. denn darinn wird
er in Decretis Synodalibus, sich ganz anders
belehren können, daß nemblich seine

Schuldigkeit sey, wöchentlich die Information des Schulmeisters zu übersehen, und sie in compen-dieuser Lehrart selbst immer weiter anzu-weisen, auch die Jugend mit seiner offtmahligen Praesentz anzufrischen, und im steten Fleiß und Gehorsam zu erhalten –

5. Daß diese wenigen Schulkinder auch nicht einmahl den Frage Catechismum gesehen ist eine Sache, welche die Königl. Gen: Kirchen Visitation, ungerne vernommen, und billich umb so viel empfindlicher resentiren solte, als weder der Schulmeister noch Pastor selbst, sothanen Catechismum, bey ihrer Amts-Arbeit bishero getrieben, sondern an statt deßelben, das alte untaugliche Lettische vademecum denen Kindern vergönnet, gleich ob es genung wäre, wenn sie nur lesen könten, ohne daß man fürnemlich weiter sorgen solte, was sie zu lesen haben, und wie sie durch deßelbe, zu einem rechten Er-kändtnüß können gebracht werden – Dahero geschiehet nun dieses ernstliche Ansinnen, an dh. Pastorem, daß er sowohl selbst, den bemeldten Frage-Catechismum auf der Canzel, in

Erklärung der Hauptstücke christlicher Lehre,
treibe, und eine Frage nach der andern,
insonderheit die dabey angefügten Biblischen
Sprüche, der Gemeine Gottes daraus bekan
mache, daneben auch davor sorge, daß
alle Schulkinder, von nun an, damit möge
versorget, und darinn fleißig informiret,
auch nicht eher aus der Schulen gelaßen
werden, bis sie in Erlernung verständtli
cher selber fragen und verständtlicher
Begreiffung derselben wohl zugenommen.
Das beregte Vademecum soll aus Ursachen
daß es mit Fehlern und Irrthümern
überflüßig angefüllet ist, nicht mehr
in der Schulen gelitten, sondern stündlich
abgeschaffet, und das neue gedruckte Lettische
Handbuch denen Kindern anheim gegeben
werden, damit man in den Gesängen
Gebeten, Lesung der Evangelien und Epistel
eine orthodoxe Harmonie und Gleichheit
behalte.

6. Damit auch dh. Pastori in Verrichtung
seines Amts und Besuchung der Pagaste
desto mehr gefuget werde, so hatt die Königl.
Gln: Kirchen Visitation, vor rathsam und

nöhtig befunden, ihm zu denen bisher-
rigen unteutschen Kirchen Vorstehern annoch
einige zuzuordnen, deren Nahmen, zu
Uxul (1) Grasske Ehrman, (2) Krewing Jahn,
(3) Strilwen, (4) Jakst, (5) Ewolt. zu Kirchholm
(1) Tieder Jacob, (2) Mangal Didrik und
(3) Blanke Andrees. Wie nun denen-
selben die Verrichtung ihres Amts schon
mündlich eingeschärfet, alß wird
Hr. Pastor sie noch öffter dessen er-
innern und darzu anregen,
daß ein jeder über seinen zugetheil-
ten Pagast fleißige acht habe, die
Kirchengänger sonntäglich anzeige,
wegen der Kranken, Schulkinder und
anderer in seinem Kreyse vorfal-
lenden Sachen, Hr. Pastori zeitiger
Bericht gebe, daß nicht etwa einige
unvermuthet, in ihren Sünden
dahin sterben mögen. So auch
irgend einige Excessen und Sün-
den sich ereignen solten, selbe sind
sie gehalten, also fort anzugeben;

und sich ins Gemein also fleißig anzu-
stellen, daß durch ihre Sorgfalt die
Gemeine Gottes, immer mehr erbauet
und gebessert werde.

7. Der Bau Mangel halber an denen
Kirchen und Schulen, weil sie nicht
sonderlich erheblich seynd, und
auch Hr. Inspector Vegesak, aus
freywilligem Erbieten, den Kir-
chen Zaun, de suo, anfertigen
zu lassen versprochen, träget man
desto weniger Sorge, sondern
empfiehlet in eben diese sorgfälti-
ge Wahrnehmung, auch das
Kirchen Dach zu Kirchholm, und
den Mangel einer Schul Kammer
zu Uxul, nebst dem, was irgend
beym Pastorath anzufertigen
noch restiren möchte.

8. Ob zwar vermöge letztern Synodal
Schlußes die großen Kirchen-
Bücher, bey diesen Kirchen ange-
schaffet sind, so ist doch inwendig

noch wenig, weshalben sie eigentlich
nöthig, noch Rato eingetragen worden,
Weshalben dh. Pastor dessen hiermit
erinnert wird, damit bey nächster
Visitation, dieselben in ihrer richtigen
Vollständigkeit mögen befunden werden.

9. Auf die Anfrage dh. Pastoris. Ob die-
jenigen Teutschen, die auf Bauer Stellen
wohnen, von welchen der Pastor vor-
mahls seine Kulmeten genossen, nicht
auch dieselbe recognition an ihn abzu-
tragen schuldig sind? Antwortet und
definiret die Königl. Gen: Kirchen Visitation,
daß weilen (1) die Kulmeten ein pars salarij
des Pastoris sind, und (2) solches im Lande
überall usuell ist, sich dergleichen Teutschen
die Bauer Stellen bewohnen nicht entzie-
hen können noch sollen, solche Kulmeten
entweder in naturâ, oder durch ein
aequivalent dh. Pastori zu entrichten.
Ein gleiches seynd die Starosten zu thun
schuldig, welche obwohl sie der Herrschafft
nichts an Gerechtigkeit zahlen, doch umb
deshalben nicht von Erlegung, der, im

gantzem Lande üblichen Priester Ge-
rechtigkeit exemt seyn.

10. Billich solte dh. Pastor auch sein Visita-
tions Register, oder den Aufsatz seiner
gantzen Gemeine, nach den Classen (1) der
Communicanten, (2) derer die noch nicht geh.
(3) der Schulkinder, und (4) derer, so noch
künfftig in der Schule zu erwarten seyndt,
zusamt denen übrigen Beschaffenheiten
seiner Gemeine, bey Hand gehabt, und
dem Protocollo beyzufügen, eingerei-
chet haben = da Er aber solches noch nicht
verfertiget, so wird ihm hiermit auf-
erleget, ungesäumt solches einzurichten
und ohne Zeit Verlust, es der Königl. Ge-
korchen Visitation nachzusenden, daß es
möge denen Actis beygeleget werden.

11. Die üble Gewohnheit derer Amts bedien-
auf denen Höfen, daß sie allezeit
am Sonnabend, fuhren nach Riga
auszugeben pflegen, und dadurch d.
Sabbaht zu entheiligen große Ursach
und Gelegenheit geben, kan die Kaniz

General Kirchen Visitation weder billigen noch gut heißen, sondern vertrauet vielmehr, es werden die Herren Deputirten des Rahts zu Riga, unter welchen auch Hr. Inspector Vegesak deshalben gutwillig erkläret, es also remediren, daß sowohl der heilige Sonntag darüber keinem Abbruch leide, noch auch die Gemeine dadurch fürdern Anstoß oder Ärgernüß bekomme.

12. Wie sich übrigens Hr. Pastor in seinem Amte mit erbaulicher Lehre und unärgerlichem Leben und Wandel zubezeugen habe, davon hatt er sowohl in der Königl. Kirchen Ordnung, alß auch des Königl. Ober Consistorii Verordnungen, de cretis Synodalibus, und in dem Innhalt seines gethanen Priester Eydes sattsahme Belehrung. Die Kinder, so am Hl. Sonntage zur heil. Tauffe gebracht werden, soll Er vor der ganzen Gemeine tauffen, und nimmer unterlaßen die Gevattern, zusamt dem ganzen Umbstande von dem Innhalt dieser heil. Handlung, wohl zu unterrichten. Keine Copulation soll er verrichten, Es sey denn, daß die jungen Eheleute sich zuvor beym heil. Abendmahl eingefunden. Die Communicanten soll er fleißig anweisen, daß sie nicht eben auf den hohen Festtagen, also häuffig zudringen, sondern an denen Sonntagen, da er mehr Zeit hat, dieselben gelaßener abzuwarten und zu bedienen. Auch soll Er die Verfügung thun, daß ein jeglicher

hinfort allein, und nach und nach mit seinen eigen
Worten beichte, soll auch einen jeglichen absonderlich
absolviren. Auch nimmer zugeben, daß einige
ex abrupto, zum heil. Beichtstuhl lauffen, die
sich nicht den Sontag vorhero angemeldet, und
bey der Vorbereitungs Lehre sich eingefunden.

13. Damit auch die Bauren desto weniger Klage
führen mögen, daß sie wegen Geldt Mangels
ihre Todten auf die Kappen (: welche hiermit gänzlich
verbohten werden, und vermöge Sr. Königl. Maj.
hierüber ergangenen Edicts, abzuschaffen, und
unbrauchbar zu machen sind :) begraben müssen,
so hatt die Königl. Gen: Kirchen Visitation, den
Vorschlag des Hr. Pastoris, wegen Änderung der
Begräbnüß Gelder, vor genehm befunden
und erkläret, daß von nun an, an statt
da man bishero, vor eine Leiche 15 Mk. Schl.
zu erlegen gewesen, nun die Helffte 7½ Mk. Schl.
zahlen solle, davon die Kirchen Lade 3. Mk.
Hr. Pastor 3. Mk. und der Schulmeister 1½ Mk.
zu genießen haben soll.

Alles nun, was hievon die Untreutsche Gemeine
angehet, soll Hr. Pastor ihr fördersamst auf
der Kanzel Kundt machen. Actum Uxoriae
den 27. Januarij 1694.

Dero Königl: General Kirchen Visitation Verordnung vor das Dahlensche Kirch Spiel.

Demnach die Königl: Gen: Kirchen Visitation, vermöge ausgeschriebener Terminen, sich auch in diesem Dahlenschen Kirchspiel angefunden, und die hieselbst zu bemerkende Kirchen und Schulsachen und Angelegenheiten untersuchet und erkundet, so hatt selbe fürder vonnöthig erachtet, Ihre hierüber gemachte Veranstalltungen hiermit schrifftlich abzufassen, und zu hinfortiger genauen Beobachtung zu publiciren, und zu hinterlassen: und zwar

1. Ist es anfänglich ein nicht zu billigender Mangel, daß auf dem Hofe Dahlen, die Arbeiter ohne Gebeht Morgends und Abends gelassen werden, wodurch denn theils ihre Christenschuldigkeit, das Herz in Andacht täglich zu Gott zu erheben unterlassen, theils auch solch Ärgernüß in ihren Gesindern genommen wird, daß sie nach dem Exempel des Hofes, auch allda wenig, oder gar nicht beten und also den Seegen Gottes, an Seel und Leib, von sich zurücke kehren. Selben nun zu begegnen, so wird sowohl der Herrschafft diese Erheblichkeit beweglichst vorgehalten, daß von nun an dieselbe beständigst getrieben werde, dem H. Pastori aber die inspection darüber committiret, damit sowohl die Sache an sich selbst, als auch die Art des Gebehtes, erbaulicher weise eingerichtet, und fortgetrieben werde.

2. Erheblich ist es auch, daß die Arbeiter am Sonnabend

bey guter Zeit erlassen werden, damit sie an dem
folgenden Sonntage, dem Herrn unsern Gott, ihre Sch
keit, mit Besuchung des Gottesdienstes, auch zu erwe
suche bekommen und Zeit haben mögen — Weil
auch in diesem Stücke, einiges manquement verspüret
wird, so empfindet es die General Kirchen Visitation
so viel ungerner, als auch solches beginnen, de
Ehre Gottes zu wieder, und dem Christenthumb a
sig ist, und verordnet dahero, daß sich kein Amts be
dienter unterstehen solle, die Arbeiter am Sonnab
über ihre Gebühr länger aufzuhalten, noch so
armen Leuten, auf die weise an der Pflege
Christenthumbs verhinderlich zu werden —

3. Mit noch mehrerer Befremdung, vernimmt
die Königl. Gen: Kirchen Visitation, daß sowohl der
Königl. Kirchen Ordnung, als auch des Königl. Ober
Consistorii Verordnungen, und denen Synodal Schlu
zu wieder, die wöchentliche Catechisation, von d
H. Pastore, nicht getrieben werde, wodurch er nicht
seine Geringhaltung, hochbemeldter Königl. Ge
gnüglich entdecket, sondern auch sich schuldig ma
des Verderbens und Verlierung derer Seelen,
auf solche Art Konten gerettet werden, un
und welcher willen, diese Heilsamkeit verord
ist — Dannenhero wird ihm hiermit nachdrücklich
angesonnen, hinführo seiner anvertrauten Gem
und dadurch seiner selbst, und seines Priester Ehre
besser wahr zu nehmen, damit solche Nachlässigkeit un
Versäumnüsse, ihm nicht zu grosser Last fallen mögen

4. Die verdrießlichen Streitigkeiten, zwischen dem Dahlenschen Hr. Arendatoren und dem Hr. Pastoren, hatt die Königl. Gen. Kirchen-Visitation, umb des willen, daß solcher ley Mißhälligkeit, zwischen Herrschafften und Seelsorgern, in der Gemeine, nicht nur das Gute hindert, sondern auch viel böses anzurichten pfleget, zur gütlichen composition gebracht, wie denn beyde Theile, nun zu fürderer Verträglichkeit und beständig gutem Verständniß ermahnet werden, damit sie hierdurch, sowohl ihrer selber schon, alß auch der Gemeine kein weiter böses Exempel geben mögen. Dabey soll auch Hr. Pastor sich auff der Kanzel aller Anzüglichkeiten, über privat Sachen, nach Anweisung Königl. Kirchen Ordnung enthalten, und sich dasjenige zur Regul gefellet seyn laßen, am solchen heiligem Orte, nichts anders zu reden, alß was Christus durch Ihm redet, damit hierdurch nicht weiterer und neuer Anlaß zur Verbitterung gegeben, und das letzte ärger, als das erste werden möge.

5. Was die Besoldung des Schulmeisters betrifft, davon die Königl. General Kirchen Visitation in dem schon vorigen Protocollo, de ad 69. ersiehet, daß der Vorsänger, von der Ober Kirchen Vorsteherschafft zugeleget sey, jährl. 4. Mr. schll von denen Fischer bauren, und von denen Buschbauren 1. Kulmp. Getreyde zu empfangen, nun aber, von dem jetzigen Schulmeister geklagt wird, daß er solches nimmer bekommen könne, und dahero sich gar kümmerlich, bey seiner schweren Arbeit behelffen müße. So hatt

712

Die Königl. Gen: Kirchen Visitation, nachdem sie vorher
die Unteutschen Kirchen Vorsteher, darüber vernommen,
und beregtes Protocoll nachgeschlagen, sothanem Gesuche
des Schulmeisters zu deferiren vor billig befunden,
Wie sie denn sowohl dem H. Pastori, als auch H. Arendator
hiemit angeeint giebt, die Bauerschafft auf der Kanzel darzu
zu ermahnen, und dahin zu halten, daß sie ihre Liebe gegen
denjenigen, welcher ihre Jugend in der Schule unterrich-
tet, und sie selbsten in der Kirche mit dem Gottesdienst
bedienet, zu erweisen, nicht ermangeln möge.

6. Da sichs auch befindet, daß der Arendator von Dahlen
H. Carl Bernds als ordentlicher Kirchen Vorsteher, wenig
dieses Orts zur Stelle ist, und dahero sothanen Amtes
nicht allein, wie sichs gebühret, wahrnehmen kan,
und deshalben selber dem H. Carl Friederich Jülich
von Bersemünde, zum Ander Kirchen Vorsteher vor-
schläget, so wird beregter H. Jülicher hiemit, und
in Krafft dieses von der Königl. General Kirchen Vi-
sitation darzu bestätiget, und ihm die Wahrnehmung
dieser Gemeine, und Sorgfalt, vor dero Bestes auf
beweglichste recommendiret.

7. Welches Gute, daß es desto begrehmer erhalten werde,
und sowohl die Teutschen H. Kirchen Vorsteher, als auch
der H. Pastor, in denen Anstalten, bey der Gemeine
Hülffe haben mögen, so ist vor nöthig befunden,
die Zahl der Unteutschen Kirchen Vorsteher, und
noch einigen andern, zu vermehren, also daß
nach der Situation des Kirchspiels, in dessen Pagen
herumb 7. Stück hiemit geordnet werden,
als nemblich 1. Kamnick Matsch. 2. Baura Mikel.

3. Piks Claaß, 4. Leetwahrda Indrik, 5. Tildera Berend, 6. Akrehgen Goddln, 7. Eenes Adame. – Welcher Amt und Schuldigkeit ist, daß sie auf die ihnen zugeeignete Freysen, gute Acht haben, die Kirchen Gänger Sonntäglich wahrnehmen, die Kranken, so von sich selbst nicht nach dem Priester senden solten, zeitig anmelden, die Schulkinder zu rechter Zeit, mit zur Schulen befödern helfen, und die sich etwa ereugnende Excesse am behörigen Ort zeitig angeben, damit durch ihrem Fleiß und Sorgfalt, dem Bösen vorgebauet, und das gute in der Gemeine immer mehr befördert werde.

8. Was die Kirchen Rechnung betrifft, so solte selbe ja billich, gegen die Ankunfft der Gleeel Kirchen Visitation fertig gehalten, und hierinn der Königl. Kirchen Ordnung, mehr alß andern derselben zuwider lauffenden Verordnungen Folge geleistet seyn, wird aber vor dieses mahl übersehen, und hiermit eine Zeit von 3. Wochen praefigiret, binnen welcher ein richtiger Aufsatz solcher Rechnung der Königl. Kirchen Commission soll nach gesendet werden.

9. Es soll auch dem H. Pastori nicht freystehen, daß er, wie bishero geschehen, außer denen hohen Festen, in andern Sonn- Fest- und Beht-Tagen, sich ertreisten dürfe, die Beutel Gelder vor sich zu behalten – sondern er soll sich damit begnügen, daß in dem 1sten Tage, derer 3en Hauptfeste, sothane Gelder, ihm keinfällig bleiben, die anderweitigen aber sollen allezeit von denen unteutschen Kirchen Vorstehern gezehlet, vom H.

Pastore aufgeschrieben, und also richtig in der Kirchen-
lade beygeleget und aufgehoben werden. –

10. Was Hr. Pastor wegen einer Sacristey, so an die Kirche
möge gebauet werden, erinnert, davon hofft man
desto beförderlichen Effect, weil Hr. Praeclator selbst
freywillig solches zu veranstalten coram Protocollo
versprochen. –

11. Sonsten mag Hr. Pastor, was die Pflege seines Amts
betrifft, dieselbe sowohl aus der Königl. Kirchen Ordnung
wie auch aus des Königl. Ober Consistorii hierüber
ergangenen Verordnungen, Decretis Synodalibus
und auch aus dem Innhalte, seines gethanen
Priester Eydes, allzeit ersehen, und wohl beherzigen
daß weder durch dunckle oder abgeschmackte Ehe-
Art, oder auch starrisches oder sonst ärgerliches Ver-
die geringste Seele nicht möge versäumet, ge-
ärgert, oder sonst vorsetzlich, in der Irre gelassen
werden. Denn so viel die Klage puncten, die
wieder ihm, bey der Königl. Gen: Kirchen Visitation
eingeleget seyndt, betrifft, daß er vorsetzlicher weise
einige in Krankheit Seelzagende, die doch nach ihm
gesendet, ohne heil. Abendmahl sterben lasse –
So erhellet daraus, daß darbey gar nicht in acht ge-
nommen, worzu ihm sein Amt, Eydt und Gewissen
verbindet. Wie aber diese Stücke der Gerichtlichen Be-
ahndung vorbehalten bleiben, also ermahnet man
Ihn immittelst, daß er sein selbst wahrnehmen,
und hinführo auf seine so theuer erkaufte Seele
und Gemeine bessere Acht haben, und in

Betrachtung, daß das verwolfete Blut von seinen Händen soll gefodert werden, behutsahmer vorsehen möge.

12. Unter andern soll auch der H. Pastor acht haben, daß Er die Gemeine, wo müglich, auch nicht in der geringsten Kirchen Ceremonie ärgere, dahero soll er bey consecrirung des heil. Nachtmahls, weil es in dieser Gemeine allzeit gebräuchlich gewesen, wenn er die verba institutionis recitiret, vor dem Altar sich umkehren, damit die Gemeine nicht, wie man schon vernimt, sich daran stoßen möge.

13. Den unteutschen Gottesdienst, soll er um des willen etwas früher anfangen, damit die Teutschen auch hernach Zeit bekommen, ihrer Andacht zu pflegen, zudem Ende soll er der Bauer Gemeine, von der Kanzel Erinnerung thun, daß sie frühe zu guter Tages Zeit sich allzeit einfinden möge.

14. Vornehmlich soll dz. Pastor seine Gemeine zu dem Lettischen Frage Catechismo gewehnen, denselben auf der Kanzel pro Exordio inculciren, und zu behaltung derer darinn enthaltenen biblischen Sprüche disponiren, denen Schulkindern auch selbigen auswendig lernen zu laßen, daß kein einziges Schulkind eher aus der Schule gelaßen werde, bevor er darinn gute progreßen gethan.

15. Die alten Leute, welche noch in der Gemeine hin und her, ohne Erkandtnuß Gottes, und ohne Gebrauch des heiligen Abendmahls leben möchten, soll er mit großer Sorgfalt aufsuchen, und vor ihrem Ende

717 845

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae de aõ 1713.

1 Perniel — 1.
2 Salis — 13.
3 Auder — 19.
4 Testama — 29.
5 Pernau — 40.
6 A. Jacobi. 45.
7 Raisma — 53.
8 Paigast. — 59.
9 Fendern — 63.
10 A: Johann: 73.
11 Köppo — 88.
12 Fellin — 95.
13 Paistell — 111.
14 Tarwast 121.
15 Hellmett — 128.
16 Hallist — 135.
17. Lujen — 145.
18 Burtneeck 154.
19. Wohlfarts: 162.
20 Ermes — 171.
21 Walck — 175.
22 Wollmar 183.

USUTEADUSKONNA
Eesti Arkeoloogia Muuseum
№

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Perniel d. 18 Jan: ad 1713.

Nach dem Herrn Visitatores mit anbrechendem Tage zu Perniell angelanget, ward zu gewohnlicher Zeit der undeutsche Gottesdienst gehalten, und alß nach deßen Endigung die Gemeine im Christenthumb examiniret, erhoben sich dieselbe nach dem Pastorats allwo die anwesende von dem Zustande des Kirchspiels folgender maßen befraget wurden.

Praesentes: Hr. Rittmeister Otto Magnus v. Aderkas & Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?

Das Guth Perniel praetendiret das Patronat

2. Welche Compatroni?

Die andern Adelichen Güther.

3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebeth morgens und Abends verrichten?

Hr. Rittmeister Aderkas verspricht fleiß anzuwenden, daß welche geordnet, Item die Arbeiter am Sonnabend zu rechter Zeit erlaßen werden.

4. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüßen Streitigkeiten?

Kein Streit.

5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?

Neg.

Filial und Eingepfarrte.

Kein Filial.

Eingepfarrte, welche das Jus Compatronatus haben, folgende: Ulpisch, Susikas, Uttelzenn nach Lemsal gehörig, Metan, Rutern, Kulsdorff, Taubenhof. Kurbis

Küster und Schulmeister

Wer der sey?

Jetzo kein Schulmeister

Soll fordersahmst einer bestellet werden.

Hr Lieut Stein hat die vom Hrn Statthalter v. Strokirch dem Schulmeister zugelegte 12. Loff Roggen und 12. Loff Gersten eingezogen.

Soll deßwegen mit Ihm gesprochen werden

Kirchenvorsteher.

1 Wie sie heißen?

Jetzo kein Kirchenvorsteher: Hr Rittmeister Otto Magnus v. Aderkas, Possessor des Guths Susikas und der abwesende Hr Capitain Berg Possessor des Guths Taubenhoff zu Kirchenvorsteher ernennet und bestätiget.

Zu undeutschen Vorstehern von jedem Hofe einer verordnet.

Von Ulpisch, Wahrse Tennis
Kurbis, Abaltin Martin
Susikas, Rauwit Behrent
Rutern, Sole Mikel
Kulsdorff, Ollneeck Hindrik

Hr Pastor gab eine Rechnung ein von 1711 & 1712

Kirchenvermögen.

1. Was die Kirch vor Einkommen habe?
Hat kein Einkommen.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
Keine Baarschafft.

3. Wie viel an Allmosen Geldern?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzt und selbiges Geld zum Wittwen Lasten aufgehoben werde?
In geraumer Zeit nicht außgesetzt gewesen
Soll hinfüro observiret werden.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Hr Rittmeister v. Aderkas hat neulich eine Decke von silber Brocat, und rothen Sammet mit Sein und Seiner Liebsten silbern Schilden, einem silbern Crucifix und mit silbern Frangen unten besetzt zum Altar gegeben. Item ein weiß Tuch mit Spitzen auffs Altar. hat daneben einen Klingbeutel der Kirchen versprochen.
Eine rothe Lacken Decke hat der Taubenhoffsche Schmidt gegeben, ist besetzt mit silbern Spitzen und schwartzen seidenen Frangen.
Ein silberner vergüldeter Kelch mit Patein von Herrn Rittm Aderkas Seel. Herrn Vater, Major v. Aderkas der Kirchen geschenckt.
Ein klein silbern Kelch mit Patein, so Hr Thiesenhusen von Perniel gegeben.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Zwey rothe Decken und 2. zinnerne Leuchter sind im Kriege von Abhanden kommen, davon bey Korschwandts Erben nachzufragen.

4. 722

7. Ob einige legata bey der Kirchen?
Nein: Aber der seel. Capitain Georg v. Thiesenhusen soll wegen eines in seiner Jugend an seinem Vetter begangenen homicidii zu Erlegung 500 rthl an die Hernielsche Kirche condemnirt worden seyn, welche noch unbezahlet.

8. Wie die beutel-Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten

9. Ob eine Kirchenlade vorhanden, darin die Gelder eingelegt werden?
Keine Kirchenlade vorhanden.
Soll eine angeschafft werden.

Bau Mängel

An der Kirchen ist das Dach schadhafft.
Im Pastorath muß ein ander Offen gesetzt werden.
Die Kirchenwege sind ziemlich gutt.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
In Hofs- und Baurgerechtigkeit.

2. Wie viel Land beym Pastorath?
Ohngefehr zwey achttheil oder 1/4

3. Wie viel Bauren beym Pastorath, was sie dem Pastorath vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Zwey Bauren anjetzo, der eine gehorchet alle acht Tage, der ander alle 14 Tage.
Der von diesen am Strande wohnet, giebt 1/2 Ton Strömling, der ander fünff Loff Maltz und 5. Loff haber.
Hr. Pastor hat zwey Monath lang vor die Bauren 24 Lißtt heu nach Riga geliefert.

4. Was von jeglichem hoffe und bauren gegeben werde?
Vide acta Commissionis General: Ecclesiast: habitae in Perniel d. 26 Sept: 1684.

5. Ob auch die besoldung richtig eingehe?
Richtig gnug und das restirende hoffe Er noch.

6. Ob die baurkülmte laut landes Constitution vom Ampt mann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß?
Pastor nimbt selbst von denen bauren die Külmte ungemeßen, was der baur bringt.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Wilhelm Parisys. Vor diesem Korschwandt allhier Pastor gewesen, der an der Pest gestorben.

2. Von wem Er beruffen?
Von der gantzen Gemeine.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
bey nahe zwey Jahr.

4. Ob Er seine lehre nach Einhalt der Augspurgischen Confession einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen tag Er predige?
Alle Sonn, und feyertage.

6. Was Er vor einen Methodum habe, und ob Er auch in denen predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Er verfahre methodo Synthetica und tractire loco Exordii Catechismum.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die haußbesuchungen halte?
Die haußbesuchung solte nun bey dem Winterweg vorgenommen werden.

8. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Neg:

9. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechisatio Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?

Ist bißher nicht, und kan auch noch wegen vielfältigen unaufhörlichen Schüßens nicht geschehen.

10. Ob Er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen?

bißher nicht. Soll künfftig geschehen.

11. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?

Verspricht es künfftig zu halten.

12. Ob Er die kranken fleißig besuche?

Wenn ihm jemand kund wird.

13. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Was einjeder freywillig giebt.

14. Ob das neue Kirchen Gebeth hier gebraucht werde?

Ahiem.

15. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?

Soll künfftig geschehen.

16. Ob die puncta des Ober Consistorii Edicts vom 1. Mart 1677 beobachtet, und denen selben nachgelebet werde?

Hæc ignota.

Inmeine.

1. Wie starck sie sey?

Pastor ignorat.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?

Sehr sparsahm.

3. Wie sie im examine bestanden?

Ziemlich schlecht.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?

Mehrentheils zweymahl im Jahr.

5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Wahrsahm.
6. Ob sie wieder den Pastorem etwas zu sagen?
Nein.

Zwischen Actus

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm.
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschenck bringen, hierinnen dispensire?
Nimbt, was sie geben, dispensiret aber nicht.
4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
Neg:
5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, Vermöge des Ober-Consistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden? Pastor versprach solches hinfüro zu thun.
6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgehalten werden?
Neg:
7. Ob vor ein Hurenkind mehr alß ordinarie zu tauffen gefordert? Nein.
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Affirm:
9. Ob auch die Jugend, ehe sie Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lang, quâ methodô informiret werde?
Drey oder zwey Tag vorher.
10. Ob einjeder absonderlich beichte?
Wenn viele sind, beichten sie zusammen.
11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg:
12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:

V. 726

13. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?
Mit Pastoris Wißen nicht geschehen.

14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:

15. Wie viel vor Begräbnüß gegeben werde?
Sechß Marck Schill.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-actus auffgezeichnet?
Kein Kirchenbuch verhanden.
Soll angeschafft werden.

Caster.

Ob Abgötterey getrieben oder geopffert werde?
Neg:
Der Baur Ollneeck Hindrick von Kuhlsdorff, weil er ohne Ordre die Glocke auffgehangen, und dieselbe durch seine Unvorsichtigkeit einen Riß bekommen, soll 10 rthl zur Kirchen erlegen.

727 9.

10. 728

D29 11.

1k 730

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticæ habitæ in Salis d. 19. Jan: ao 1713.

Præsentes: Hr. Rittmeister Otto Magnus v. Aderkas
Hr. Capitain und Assessor Dunt.
Pastor substitutus Hr. Wilhelm Parchijs.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Hr. Assessor Tiefenbrock und
Hr. Comissarius Tiefenbrock.

2. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Die Arbeiter behten unter sich im Hoffe.

3. Ob die Arbeits-Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Weil sie den Montag gar späth kommen, können sie des Sonnabends nicht allzeit so gar früh erlassen werden.

4. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüssen Streitigkeiten?
Neg:

Kein Filial
Kein ordentlicher Schulmeister, sondern ein Baur, der da singet und zu Zeiten tauft.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?
Hr. Comissarius Tiefenbrock. Von den undeutschen Vormündern auch noch einer im Leben.

2. Wo die Rechnung sey?
Des Einkommens ist so wenig, dass es nicht einmahl zu Anschaffung des Kirchenweins und Oblaten zureichlich, daher nichts zu verrechnen.

3. Ob alle alte legata, Straffen und Kirchenbußen erforscht, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Keine verhanden.

4. Ob delicta leviora vom Kirchenvorsteher und Pastore loci abgethan werden?
Keine vorgefallen.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Was von Begräbnüß einkommt.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
110, biß 115. rthl.

3. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Ein silberner Kelch der nicht sonderlich groß.

4. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?
Wein und Oblaten zu kauffen.

5. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden?
Die Kirchenlade stehet in Pernau.

Bau Mängel

Weil die Kirche in schlechtem Zustande ist, ward beredet, in einer Rüge oder einem andern bequehmen Gebäude den Gottesdienst zu halten.
Das Pastorats ist gantz verfallen.
Die Kirchenwege sind gutt.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Hoffs- und Baurgerechtigkeit.

2. Ob auch die Besoldung richtig eingehe? Was Ihm restiret?
Fällt richtig und restiret nichts.

Cætera habent acta Comissionis Generalis Ecclesiasticæ habitæ zu Neu Salis d. 7. Sept: ao 1684.

Pastor, ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Wilhelm Parisijs Vice Pastor. Vor diesem Trübensee daselbst Pastor gewesen, ist in Pernau an 3 Pest gestorben.

2. Von wem Er beruffen?
Vom Herrn Assessore Dunt.

3. Wie offt und welchen Tag Er predige?
bißweilen den andern bißweilen den dritten Tag.

4. Ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire? Pastor verspricht es thun.

5. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Verspricht sie beym Winter-Weg zu halten.

6. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Pastor fordert nichts, nimbt sonst, was freywillig gegeben wird.

7. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?
hat keine Verzeichnüs weil es am Kirchenbuch mangelt.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Ohngefehr 90. Personen, die erwachsen, Mann und weiblichen Geschlechts.
Zu Kurbis 30 Personen.

2. Ob sie fleißig zum Abendmahl komme?
Noch ziemlich, einige zwey, einige dreymahl im Jahr.

3. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
bißweilen sind wenige.

16. 734

Kirchen, Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Weil Hr. Pastor zu weit, und die Kinder im Winter die 5. Meilen nicht können geführet werden, so tauffts meistens der Baur der statt Schulmeisters hier ist.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Welche nicht schon zuvor comunicirt, werden nicht eher copuliret, biß sie wohl unterrichtet seyn und comunicirt haben.

3. Ob die Kinder lang ungetauffts liegen bleiben?
Wenn Hr. Pastor nicht zugegen wird so fort nach dem Schulmeister geschickt.

4. Ob vor ein Hurenkind mehr alß ordinarie zu tauffen gefordert?
Pastor hat hier kein Hurenkind getauffts.

5. Ob die Comunicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
Ja, und Pastor notirt sie alle.

6. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lang, quâ methodo informirt werde?
Pastor nimbt sie hier vor, und die nicht bestehen, werden abgewiesen, biß sie besser gelernet haben.

7. Ob einjeder absonderlich beichte?
Die wenigen absonderlich, wenn viele, beichten sie zusammen.

8. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl gelaßen werden?
Nein.

9. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:

10. Ob die todten wo anders alß auff dem Kirchhoff begraben werden?
Nach der Pest nirgend anders.

11. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Wo sie deßwegen bekandt, wird es nicht gestattet.

12. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?
Noch Niemand bey Pastoris Anwesenheit begraben.

Caster.

1. Ob auch Örther sind, da abgöttische Opfer gebracht werden
Hr Assessor: Es soll ein Orth seyn, dahin et-
was wegen der kranken geworffen wird,
wisse aber nicht, wo es eigentlich sey.

Bey Anbringen Herrn Assessoris Dunt, daß der
vorige Schulmeister in Perniell, bey Gelegenheit des
Orthes am Wege, mit Krügerey, und, weil er stets
sein Vieh in andere Grentzen treiben müßen, viel
Streitigkeit verursachet hat, versprach Hr Rittmeister
v. Aderkas als Kirchenvorsteher, dahin zu sorgen,
daß, wenn das sonst streitig gewesene Schulland erfraget
worden, dem künfftigen Schulmeister, daselbst auch sei-
ne Wohnung aufgesetzt werde.
Ferner brachte Hr Assessor Dunt bey, wie daß der
Schulmeister zu Salis zwey Meilen von der Kirchen
wohne, und weil er also weit entfernet, wenig Nu-
tzen schaffen könnte, möchte es beßer seyn, daß, da
ohnedem jetzund viel wüste Stellen seyn, man sein Land
und Wohnung Stelle verwechsele, und ihn näher an die
Kirche setze.

Davon wolte Herrn Gen: Superint:
Magnificence mit Herrn Commissario
Tieffenbrock sprechen, daß selbiger
den Bauren abließe und näher an
die Kirche setzte.

d. 20. Jan:

Ward die Gemeine beruffen, und nach dem sie im
Examine noch ziemlich bestanden, wurden zu undeutschen
Vorstehern verschrieben.

Kitschken Matz
Pawel Ermann
Kahemann Jähk
Jurre Ansche

18 930

USUTEADUSKONNA
Ristitsu Arkeoloogia Muuseum
№

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticæ, habitæ in Auder 1724 Jan: ao 1713.

Hier ward der Visitations-actus mit einer Bethstunde in der Kirchen und dem Examine der Gemeine angefangen, und nachdem bey dessen Endigung einige Verbrecher zur verdienten Straff gezogen, erhoben sich d. Hrn. Visitatores nach dem Pastorat, allwo so fort zum Protocoll geschritten.

Præs: Hr. Comissarius, Ambrosius Printz und Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1 Wer derselbe sey?
Der Großherrische Mayt.

2. Ob Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Solle observiret werden?

3. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Werden am Sonnabend erlaßen, außer wenigen, die zum Wachhalten biß Montag behalten werden.

4. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnüßen Streitigkeiten?
Neg:

5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Kein Streit.

Schulmeister

Wer der Seyn
Christoph Johann Neumann
bey dessen Beschwehrung wegen seiner schlechten

Subsistence ward Pastori injungirt der Gemeine bekandt zu machen, daß der an der Klingbeutel vor den Schulmeister umb gehe, und was denn die Gemeine willig einwirfft, soll Ihm auch gereichet werden.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
Jetzo kein Kirchenvorsteher. Hr Comissarius Printz nahm auff zureden solches Ampt über sich.
Undeutsche Vormünder Andre Rein
Thoma Hindrik
Mähe Mart
Resa Michel absens.

2. Wo die Rechnung sey?
Wegen Mangel der Kirchenvorsteher ist bißher keine Rechnung geführet worden, was aber Zeither bey der Kirchen außgegeben, will Hr Pastor auffsetzen.

3. Ob sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Keine verhanden, ohne des Webers Frantz Mund zu erlegende Geldstraffe, dazu Er jetzo condemniret worden.

4. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Keine Kirchenlade verhanden
Soll eine von den Kirchen Mitteln angefertiget werden.

5. Ob sie auff die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?
Soll hinfüro geschehen.

6. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Nein. Ward denen undeutschen Vormündern injungirt acht zu haben ob Pastor darin fleißig sey.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirch vor Einkommen habe?
Begräbnüs und Beutel Gelder.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
Acht Rthl und etliche Weißen.

3. Ob die Becken alle Festage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Soll hinfür geschehen.

4. Was für Geräth bey der Kirchen?
Ein silbern vergüldeter Kelch, ein zinnern kleiner Kelch, ein paar alte Leuchtdecken eine Tuchdecke die Fr: Pastorin geschenckt.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Ein Karp zu Oblaten, 2. Meßings Leuchter und die Kirchen Glocke.

6. Ob einige legata bey der Kirchen?
Neg:

7. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Oblaten und Wein.

Bau Mängel

An der Kirchen die Oberlage schadhafft, kan aber bald repariret werden.

Am Pastorat. Hr. Pastor bath, daß das Pastorat und die dazu gehörige Gebäude unter dem Bau erhalten werden möchten

Kirchenwege sind gutt.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Land, Hoffs, und Baurgerechtigkeit

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Past: kan nicht eigentlich wißen, doch sagen die Bauren auß, daß so viel Land sey, alß ein dreytägiger Baur bearbeiten kan: Jetzo drauff außgesäet 12. Loff Roggen und 12. Loff Gersten.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Sieben Bauren zahlen laut Wacken, buch, sind nicht station frey.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Ruder giebt 4 Loff Rogen v: 4 L. Gersten
Wella 2 L. Roggen 2 L. Gersten.
Die Bauren geben nach dem sie Land haben
die Fischerbauren geben nichts, thun aber
2. Tag im Jahr Arbeit.

5. 6. Ob die Besoldung richtig eingehe, und was Ihm restire?
Ja, restiret nichts.

7. Ob die Baurkuemte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß?
Ein jeder bringt selbst mit Rigischem Maaß oder kulmt.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Hinrich Christian Metzold
Vor diesem Döpner hier Pastor gewesen, welcher nebst seinem Adjuncto, Hoffmeister, an der Pest gestorben.

2. Von wem Er beruffen.
Vom Herrn General Lieutenant Baur.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
Ins 13te Jahr, hier 2. Jahr.

4. Ob Er seine Lehr nach Einhalt der Augspurgischen Confession einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festage.

6. Was Er für einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Methodum Analyticam, und denn die doctrinalia herauß gezogen, wie man soll christlich leben und selig sterben.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Affirm.

8. Was Er in denenselben treibe?
Den Catechismum und fragt nach ihrem Leben und Wandel.

9. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwil-
lig und scheu mache?
Ney:

10. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unter-
weisung in den Dörffern treibe und selbiges in der Kirchen
öffentlich repetire?
Des Synodi Schluß Pastori nicht bekandt,
wird selbigen von Herrn Praeposito zu ver-
nehmen haben.

11. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe die mit den Arbeitern
in den Höffen das Gebeth treiben sollen?
Verspricht solches zu thun.

12, 13. Ob Pastor eine Verzeichnüß aller und jeder seiner Pfarr-
kinder halte, und eines jeden profectus auffzeichne wo die
Verzeichnüß sey? Affirm: & prod:

14. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
Affirm:

15. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit
comuniciren, genommen werde?
Ordinair, nach voriger Gewohnheit, wird
ein Carolin gegeben.

16. Ob das neue Kirchen Gebeth hier im Brauch?
Affirm:

17. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Hat zwar nicht verlesen aber den In-
halt desselben der Gemeine gesaget.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Unter ander sind 66. Gesinder
Jepern, 6,
Wella 14.
Wolda 1
Pastorat 7. und 16. Loßtreiber.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Uber die helffte.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Ziemlich.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Affirm:

5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ziemlich.
6. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
haben nichts zu sagen.

Kirchen, Actus.

1. Ob dieselben von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme?
Nichts.
4. Ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?
Manche werden den 3ten manche den 4ten Tag getaufft.
5. Ob bey der Taufe die Anwesende auch, Vermöge des Ober Consistorii befehl, was diese handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm:
6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, Kinder von der Tauff abgehalten werden?
Neg:
7. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie, zu tauffen gefordert?
hier gebräuchlich, daß der Pater 1 rthl gebe sonst 12 weißen vor ein Kind zu tauffen.
8. Ob die Comunicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
Affirm:
9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, qua methodo informiret werde?
Ja.
10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Nein, beichten alle zusammen.
11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelaßen werden?
Neg:
12. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:
13. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?
Werden alle auff dem Kirchhoff begraben.
14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Keine sich hier gefunden.

15. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?
bey einer adelichen leiche, wird vors läuten genommen 1 rthl. bey eines Amptmanns leiche deßen kinder und deren gleichen ½ rthl. bey eines Reuters, handwerckers, herren dieners leiche 1. Carolin, bey eines alten bauren leiche 6. weißen, bey einer jungen person 3. weißen.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-actus aufgezeichnet?
Ist verhanden, ward produciret.

Anna Regina Schäffer, eine ungehorsahme Tochter ward eingezogen mit wasser und brodt einige tage gespeiset zu werden und gesagt, daß auf beharrlichen fall ihres Ungehorsahms sie ins Zuchthauß kommen sollt.

26. 744

Der General Kirchen, Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Auder, abgefaßet zu Testama d. 24. Jan: ao 1713.

1. 1. Wird dHr Kirchenvorsteher Ambrosius Printz als Inspector und Inhaber des Guths Auder fleißige acht haben auf der Kirchen Intraden derselben legata, Straffen und Kirchenbußen erforschen, einfordern und fleißig verzeichnen, damit Er davon richtige Rechnung bey denen Visitationibus abstatten könne, und da zur Verwahrung aller Kirchen Intraden eine Kirchenlade vonnöthen, davon der Vorsteher einen und Pastor loci den andern Schlüßel haben solle; Alß wird dHr Kirchenvorsteher Ambrosius Printz die Vorsorge tragen, daß sothane Kirchenlade mit zween Schlößern verwahret, angefertiget werde, und so dann nebst dem Hrn Pastore alle dahinein kommende Baarschafft zum besten der Kirchen disponiren.

2. Damit an dem Gottesdienste durch Verlust der Zeit nichts verabsäumet werde, so wird dHr Kirchenvorsteher als Inspector des Guths Auder darnach sehen, daß die Arbeiter am Sonnabend nach aller Müglichkeit zeitig erlaßen, und des Sonntags durch Kürtze der Zeit von dem Kirchgange und Dienste Gottes nicht abgehalten werden möge.

3. Ist dHrn Kirchenvorstehers Ampt, nebst dem Pastore loci ein wachendes Auge auf die säumige Kirchengeher acht zu haben, dieselbe durch die undeutsche Vorsteher observiren, und da sichs findet, daß sie ohne erhebliche Ursach außgeblieben, oder die ihrigen nicht zur Kirchen gesandt, das erstemahl auf 1. das andermahl auf 2. das 3te mahl auf 3 Ferding straffen

das vierdte mahl aber, oder auch wohl, da man alles Ermahnens ohngeacht einige Halßstarrigkeit verspühret, das 3te mahl, andern zum Schrecken an die Kirchenpfosten stellen, zu laßen: zu welchem Ende den Hrn: Kirchenvorsteher außerhalb des Kirchhofes einen neuen Pfosten wird aufrichten laßen.

4. Ist Hrn Kirchenvorstehers Schuldigkeit, die Vorsorge zu tragen, wie die Kirche, das Pastorat und die Kirchenwege in guttem baulichen Wesen und Gebrauch zu setzen und zu erhalten.

5. Solten einige delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm der Kinder gegen ihre Eltern, Schlägereyen, Gesöff in Krügen, sonderlich am Sontag &c: vorfallen, so sollen von Hrn Kirchenvorsteher nebst dem Pastore loci, mit Zuziehung des Hrn Praepositi ungesäumt nach befindung und Umbständen der Sachen, selbige abgemacht und bey der Kirchen bestraft werden, was aber einiger Schwierigkeit wegen nicht kan von Ihnen erörtert werden kan solches Hrn Kirchenvorsteher bey dem Unter Consistorio zur Decision angeben.

6. Weilen auch ein großes dran gelegen, daß die wochentliche Catechisation ihren freyen und ungehinderten Fortgang haben möge, dieses aber von Hrn Pastore ohne assistence des Kirchenvorstehers nicht zu obtiniren alß wird derselbe allen müglichen fleiß anwenden, daß die Baurschafft jedes Orths der Unterweisung sich zu Cistiren durch die undeutschen Vorsteher angetrieben und die ungehorsahmen gleich denen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes straffbahr angesehen werden.

7. Dieselbe undeutsche Vorsteher sollen auch sonsten dem deutschen Hrn Kirchenvorsteher in allem, was seines Ampts ist, unverdroßen zur Hand gehen, und was Ihnen deßfalls befohlen wird, fleißig außrichten.

28. 746

11

1. Wie dher Pastor sich in Verrichtung seines Amptes zu verhalten, inculciren die ehemahlige Decreta Syngdalia welchen er in allen und jeden puncten nachzuleben, in Ermangelung deren aber von dhern Praeposito Instruction deßfalls einzunehmen, absonderlich aber der wochentlichen Catechismus Unterweisung er mit unermüdetem Fleiß unaußsetzlich nach seinem Eyde und Gewißen abzuwarten, mit allem Ernst hiemit ermahnet wird.

2. Es soll auch dher Pastor parochial, und hauß visitationes fleißig fortsetzen, und nicht allein die Wirthe, sondern auch alle und jede seine Pfarrkinder nebst ihren profectibus und Verhalten zu seiner eigenen Nachricht sorgfältig verzeichnen.

3. Daneben soll er die Kranken, auch ungefordert, so viel müglich, in ihrer Kranckheit besuchen, und zum Seel. Abschiede bereiten, auch darüber halten, daß öffentliche Gottlose und halßstarrige Verächter des Wortes Gottes und heilig Abendmahls nicht auf dem Kirchhofe, sondern unweit davon, an einem gewißen Orthe, den er ihnen anweisen wird, begraben werden.

4. Sollen bey dieser Kirchen zu Auder die Becken an den hohen Festagen außgesetzet, die Zuhörer zu freygebiger Beysteur beweglich ermahnet, und das gesandlete Geld zum Behuff der armen Priester Wittwen, à part auffgehoben werden.

5. Soll er genaue Aufsicht haben, ob das Gebeth morgens und Abends mit den anwesenden Arbeitern auf den Höffen durch gewiße dazu bestellte Personen verrichtet werde.

6. Soll er allezeit loco Exordii den Catechismum in seinen Predigten treiben, und das Placat vom Kinder Mord alle hohe Festage der Gemeine verlesen.

Alles nun, was die Gemeine in dieser Verordnung angehen kan wird dher Pastor derselben von der Cantzel fordersahmst wißend machen. Actum Testama d. 24 Jan: 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae Testamae d. 25. Jan: ao 1713.

Dieser Actus nahm seinen Anfang mit einer undeutschen Predigt in der Kirchen, und nachdem die Gemeine examiniret, erhoben sich d. Herrn Gen: Kirchen Visitatores wieder nach dem Pastorat, allwo das Protocoll eröffnet ward.

Praesentes: Hr Lieutenant Bock
Hr Capitain Reinhold Georg v. Pahlen
und Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Hr Lieut: Bock nebst den Hellmerschen Erben.
2. Welche Compatroni?
Hr Capit: Reinhold Georg v. Pahlen.
3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Affirm:
4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Affirm:
5. Ob wegen der Kirchengestühle und begrabnüßen Streitigkeiten?
Neg:
6. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Ward hinfür zu thun versprochen.

Kein Filial.

Küster und Schulmeister.
Behrent Michelsson.
hat von jedem Hoff 6. Külmt Roggen und ¼ Land.

Kirchen Vorsteher.

1. Wie Sie heißen?
Her Lieut Bock und Her Capit: v. Pahlen
Die undeutschen Vormünder folgende
Von Testama: Sutti Jurre
Podis: Kubje Ade
Kasna, Wiwak Jacob.

2. Ob Sie Ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?
Alle Jahr richtig gehalten und in der Kirchen lade verwahret.

3. Ob Sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet, eingefordert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Keine gewesen.

4. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Affirm.

5. Ob Sie auff die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbigen bestraffen?
Affirm.

6. Ob einige decretirte dinge in Executione stehen, und welche die säumigen? Neg:

7. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan werden?
bißher nicht, soll künfftig geschehen.

8. Ob Sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wöchentliche Information in den Dörffern verrichte?
Affirm.

Kirchen Vermögen

1. Was die Kirch vor Einkommen habe?
Klingbeutel und begräbnüß Gelder.

2. Wie viel an baarschafft dabey versanden?
Ohngefehr 4 à 5. ~~[illegible]~~

3. Ob die becken alle Festage, außgesetzt und selbiges Geld zum Wittwen, Kasten allein aufgehoben werde?
bißher nicht geschehen. Soll hinfür gethan werden.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
2 Leuchter. 1. Glocke 1. alte rothe Decke auff den Altar. 2. alte weiße Lacken. 2. silberne Kelche, davon einer klein der andere groß.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abkommen?
Neg:
6. Wie die Beutel Gelder angewandt worden?
Zu Wein und Oblaten
7. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder gelegt werden
Affirm:

Bau Mängel

An der Kirchen: das Dach sehr schadhafft, und kan wegen Mangel des Futters dieß Jahr nicht reparirt werden. Versprachen dennoch gegen den Frühling so viel zu thun alß möglich.

Am Pastorat: Die Kleeste hat ein schlecht Dach, und das Pastorat an sich selbst ist fast verfault. Ward versprochen daran zu bessern, so viel möglich ist.

Die Kirchenwege sind passable.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
Laut der Gen: Kirchen Condissions-Acten vom 1 Febr: ao 1684. von Testamahoff 4 Loff jedes Korns und wegen der Baurgerechtigkeit 12 Loff jedes Korns, Roggen, Gersten, Haber.
Von Podis 8 Loff Roggen, 8 Loff Gersten 4 Loff Haber, von den Bauren 8 Loff jedes Korns u. g. h.
Von Kasna od Kaschen 6 Loff Roggen, 6 Loff Gersten 5 rthl Geld. Von den Bauren 6 Loff jedes Korns.
Anjetzo aber die Baurgerechtigkeit weniger, weil die Zahl der Bauren durch Krieg und Contagion vermindert.
2. Wie viel Land beym Pastorat?
Ein halb Hacken.
3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Keine. Hr Lieut: Bock und Hr Capit: v. Pahlen versprachen Herrn Pastori alle Woch einen Tag einen Arbeiter zu geben, mit dem Vorbehalt, daß der Rath zu Pernau wegen Kassna auch das Seine leisten möge.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Vid quaest: 1. h. t.
5. Ob auch die besoldung richtig eingehe?
Affirm:
6. Was ihm restire?
Nichts.
7. Ob die Baurkälmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß.
Soll von denen Höffen eingenommen werden nach Rigischer Maaß.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Olaus Lewelin.
2. Von wem Er beruffen?
Vom Herrn Lieut Bock mit Consens und Genehmhaltung dHrn Capitains v. Pahlen
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
17 Jahr, 4 Jahr in Kawelecht, 4. in Kannapoll hier 7. Jahr und die übrigen flüchtig zugebracht.
4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgischen Confession einrichte?
Affirm:
5. Wie offt, und welchen Tag Er predige?
Alle Son und Festage.
6. Was Er für einen Methodum habe und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Loco Exordii Catechismum.
7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Affirm:
8. Was Er in denenselben treibe?
Informirt sie im Christenthumb und fragt nach ihrer Lebens Arth.
9. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wieder willig und scheu mache?
Neg:
10. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Affirm:
11. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Hoff das Gebeth treiben sollen?
Wird hinfür drauff acht geben.

12. Ob Pastor eine Verzeichnüß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und seines jeden profectus aufzeichne?
Affirm. & prod:

13. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
So offt sie verlangen.
Gesagt, Pastor solle von ihm selbst auch ungefordert dahin kommen.

14. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren genommen werde?
Geben einen weißen.

15. Ob das neue Kirchengebeth allhier gebraucht werde?
Affirm:

16. Ob die puncta des Ober Consistorii Edicts vom 1 Martii 1677. beobachtet und denenselben nachgelebet werde?
Affirm:

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Auf Testama 24, Podis und Selli 24.
Kasna 7. Wirthe, auf Kiln 12. Ges.
welche Insel Hr Pastor auch bedient.
hier überall 12. Loßtreiber.

2. Wie sie im Examine bestanden?
Ziemlich.

3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Affirm:

4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Affirm:

5. Ob sie wieder den Pastorem etwas zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:

3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme und ob Er auch denen die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?

Nihil, nec dispensat.

4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?

Nicht über acht Tage.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, vermöge des Ober-Consistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Affirm:

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauff abgehalten werden?

Neg:

7. Ob vor ein Hurenkind mehr als ordinarie zu tauffen gefordert?

Neg:

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?

Er kündigt Sontag ab, die da künfftige Wach communiciren sollen.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet fleißig, informiret werde?

Affirm:

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?

Zusammen, außer wers allein verlangt.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg:

12. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?

Neg:

13. Ob halßstarrige Verächter auf dem Kirchhoff begraben werden?

Keine gewesen.

14. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?

Vor ein Kind zwey, vor einen erwachsenen 3, biß 4 fl. rd: zur Kirchen Pastor nimbt vor seine Mühe bey eines Kindes begräbnüs 15. bey eines erwachsenen ½ rthl, so jemand vermögend 1 rthl.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchenactus aufgezeichnet?

Resp:

Caster.

Auff Marien Geburth pflegen einige zu Kasna auff der alten Kirchenstelle zusammen zu kommen und abergläubische Opffer zu bringen.
Ward Ihren Kirchenvorstehern committirt solchen Teuffelsdienst zu zerstöhren.

Nach eingenommenem Mittagsmahl erhoben sich Ihren Gen: Kirchenvisitatores nach Testamahoff allwo verfasset der Gen: Kirchen Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Testama.

Nachdem die Gen: Kirchen Visitation bey diesem Kirchspiel durch vorgesetzte Fragen alles untersuchet, hat selbige folgende Verordnung nachzulassen vor rathsahm gehalten.

1. Damit Ihren Kirchenvorsteher, was Ihres Amptes sey, wissen mögen, so ist deren Schuldigkeit, daß sie fleißige Acht haben auff der Kirchen Intraden, derselben legata, Straffen und Kirchenbußen erforschen, einfordern und fleißig verzeichnen, damit sie davon richtige Rechnung bey denen Visitationibus abstatten können.

2. Ist Ihren Kirchenvorsteher Ampt nebst dem Pastore loci die säumigen Kirchengeher durch die undenthen Vorsteher zu observiren und, da sichs findet, daß sie ohn erhebliche Ursachen außgeblieben, oder die ihrigen nicht zur Kirchen gesandt, das erstemahl auff ein, das andermahl auff 2. das drittemahl auff 3. ferding zu straffen, das vierdte mahl aber, oder auch wohl, da man alles Ermahnens ungeacht, eine halßstarrigkeit vermercket, das drittemahl andern zum Schrecken, an die Kirchenpfosten stellen zu lassen.

3. Werden dHrrn Kirchenvorsteher alle christliche Vor-
sorge tragen, wie die Kirche und das Pastorat, welche
beyde sehr schadhafft seyn, nach aller Müglichkeit verbe-
ßert, und was gar zu schadhafft, neu gebauet wer-
de. Insonderheit werden Sie dahin sorgen, daß die
Kirche durch ein neu festes Dach vor weiterer Fäu-
lung und Verderben geschützet, auch, so viel müglich, beym
Pastorat die Kleeste und andere unentbehrliche Gebäu-
de verbeßert und unter nöthigem Bau erhalten wer-
den.

4. Die delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm
der Kinder gegen die Eltern, Schlägereyen und Ge-
söff in den Krügen, sonderlich am Sontag &c: sollen
dHrn Kirchenvorsteher mit Zuziehung der Herrschafft und
Pastoris loci, vermöge der Landes Constitution nach Erfor-
dering der Umbstände mit willkührlicher Straffe an-
sehen.

5. Weilen auch ein großes daran gelegen, daß die wo-
chentliche Catechisation ihren freyen und ungehin-
derten Fortgang habe, dieses aber von dHrn Pastore
ohne assistence der Kirchenvorsteher nicht zu obtiniren,
Alß werden dieselbe allen müglichen Fleiß anwen-
den, daß die Baurschafft jedes Orths der Unterweisung
sich zu sistiren, durch die undeutschen Vorsteher ange-
trieben, und die ungehorsahmen gleich denen Verächtern
des öffentlichen Gottesdienstes straffbahr angesehen
werden.

11. 1. Dem Hrn Pastori geben die ehmahlige Decreta Synoda-
lia zu rechtschaffener Verrichtung Seines Amptes
eine gutte Instruction, welche Er in allen puncten wohl
zu observiren, in Ermangelung deren aber darin dHrn
Praepositi Unterweisung sich zu bedienen, und absonder-
lich der wochentlichen Catechismus-Unterweisung unauß-
setzlich, mit allem Fleiß, nach Seinem Eyde und Ge-

wißen abzuwarten ernstlich hiemit ermahnet wird.

2. Die parochial- und Haußbesuchungen soll Hr. Pastor fleißig fortsetzen, und so wohl Wirthe, alß auch alle andere nebst deren profectibus und Verhalten, zu eigener Nachricht, sorgfältig auffzeichnen, auch von denen Communicanten ein absonderlich Verzeichnüß halten.

3. Daneben soll Er die Kranken, auch ungefordert, so viel müglich, besuchen, und zum seel. Sterben bereiten, auch darüber halten, daß öffentliche Gottlose und halßstarrige Verächter des Göttlichen Worts und h. Abendmahls nicht auf den Kirchhöffen, sondern unweit davon, an einem Orthe, den Er dazu anweisen mag, begraben werden.

4. Soll auch dHr. Pastor dahin sorgen, daß alle hohe Festage die Becken außgesetzt werden, die Zuhörer zu reichlicher Beysteur ermahnen und das gesamlete Geld vor die armen Priester Wittwen absonderlich auffheben und verwahren.

5. Soll Er genaue Auffsicht haben, daß das Gebeth morgens und Abends auf den Höffen von denen anwesenden Arbeitern verrichtet werde.

6. Wird dHr. Pastor unvergeßen seyn das neue Kirchengebeth jedesmahl nach der Predigt, und hiebey an allen hohen Festagen das Placat vom Kinder-Mord der Gemeine zu verlesen.

Was nun hierin der Gemeine angehen kan, wird Hr. Pastor derselben von der Cantzel fordersahmst wißend machen. Actum auf Testamahoff d. 25. Jan: ao 1713.

1726. Jan: 1713.

Ist die Kirchenlade der Testamaschen Kirchen auff dem Hofe Testama geöffnet und darin gefunden worden.

An harten rthl — — 21 rthl

An weißen à 60 w. rthl — 17 — 15 weißen

An Rigischen Schillingen und Kupfern Herdingen — — 30.

Von diesen Mitteln sind vor Kirchenwein abgerechnet und bezahlet à 60 weißen. 6 rthl 59 w.

Ihrn Lieut Bocks Fr: Liebste, Fr: Gertrud Elisabeth v. Hellmersen hat an die Kirche verehret à 64 weißen 10. rthl

Davon die Weinrechnung der Kirchen pro ad 1711 welches betragen, bezahlet ist, die restirende 5. rthl erleget sie an diesem Dato und fließen 5. rthl

also wieder in die Kirchenlade 5. rthl à 64. w.

Von den verstorbenen bauren auß dem Testamaschen Gebiehte seyn die oben specificirte 21 harte rthl einkommen.

Fr: Anna Catharina v. Lilienau gebohrne v. Hellmersen itzige frau Assessorin Gatzert hat an diese Kirche verehret 10 rthl à 64. w. welche ehestens sollen gezahlet werden.

Der wohlgeb. Hr Berent Dietrich Bock verehret an die Kirche 100 rthl à 64. w. welche bey, Gott geb, bald erfolgenden frieden sollen bezahlet und zum bau der verfallenen Kirchen employret werden; jedoch bedinget Er sich dieses auß, daß Ihm keine Intressen mögen angerechnet werden.

Auß dem Podischen Gebiehte restiren von einem bauren Nahmens Clemente Michel wegen begangener Hurerey 2. rthl à 64 w.

Vor dem Podischen Koch Hermann ist Hr Capit: v. Pahlen wegen des begräbnüßes in der Kirchen und wegen des Geläuts und des Priesters Gebühr, schuldig zu zahlen 2. rthl à 64. w. und

8 Weißen des Priesters Gebühr ist auß der Kirchenlade gezahlet worden.
Noch ist d. Hr. Capit: v. Pahlen verbunden wegen des begräbnüßes seines Knechts Adam in der Kirchen und des Pastoris Gebühr, so ihm auß der Kirchen-lade ist gezahlet worden, zu entrichten 2 rthl à 64 w.
Actum ut supra.

Secta Visitationis Generalis Ecclesiasticae Habitae Pernaviae d. 27. Jan: ao 1713.

Dieser Actus gewann seinen Anfang in der undeutschen Kirchen mit einer daselbst gehaltenen undeutschen Predigt, nach deren Endigung die Gemeine examiniret und folgends in der Sacristey das Protocoll geführet ward.

Praesentes: Her Gerichts Voigt Jacob Virgin
Her Scrg Joh: Dietrich Brem
als Deputirte vom E. E. Rath
und Pastor loci Her Praepositus
Salomo Hinr: Vestring

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
E. E. Rath.
2. Welche Compatroni?
Keine.
3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Kan wegen Mangel der Leuthe nicht geschehen sintemahl Tamast verwüst, Uhl und Skrei jedes nur ein Gesinde haben.
4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Werden vor Sonnen Untergang erlassen.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüssen Streitigkeit?
Kein Streit.
6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

Kein Filial

Eingepfarrte: Sauk, Surri, Uhl, Tamast, Reidenhof.

Küster und Schulmeister.

1. Wer der sey?
Hans Habich. Kan etwas schreiben.

2. Wie Er seine Arbeit verrichte?
Der Praepositus ist noch wohl mit ihm zufrieden. Seine besoldung ist 25. rthl 12. Loff Roggen, alle zwey Jahr ein neu Kleid anstatt der Bauerkülmte, 4 Fuder Holtz, 4 Fud Heu. Hat von jeder Leich 12. weissen zwey weissen vor jedes Kind das getauft wird.

Kirchen-Vorsteher.

1. Wie sie heissen?
Hinr: Wilh: Raschau
Undeutscher Vorsteher: Puhsseppa Reine
die andern nicht zugegen.

2. Ob die Rechnung richtig und bey wem abgeleget werde?
Wird jährlich beym Rath abgelegt, und ao 1682. habe die Stadt Vermöge eines Königl. Rescripts die Freyheit erhalten, die Rechnungen an Ihre Maytt selbst zu liefern. Sollen copiam sothanen Rescripts eingeben.

3. Ob sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbussen erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Affirm: die deutsche Kirche habe auss Pass: Westphalen Sterbhause zu fordern 100 rthl. Seel. Bürgermeister Claus Petersson habe an jede Kirche legiret 200 rthl und Jacob Petersson an jede Kirche 100 rthl.

4. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen.
Die undeutschen Vorsteher geben darauf acht.

4h 750

Kirchen Vermögen.

1 Was die Kirch vor Einkommen habe?
Beutel, Glocken, und Begräbnüß, wie auch Becken, Gelder, die alle Sontag gesamlet werden. Gesagt, daß künfftig jeder Frühvater 1 rthl zur Kirchen erlegen solle.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
Die Rechnung ist noch nicht eingegeben.

3 Wie viel an Allmosen Geldern?
Nichts.

4 Ob die Becken alle Festage außgesetzt und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Nicht geschehen. Soll hinfür observiret und das einkommende Geld à part verwahret werden.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
4 silberne Kelche, davon 3, gantz, und einer inwendig vergüldet, 3. zimmerne Leuchter 1. silbern Oblaten, Karx 3. Kelchen, Tücher, 2. altar, decken 1 alte dito.

Besoldung des Pastoris.

1 Worin sie bestehe?
100 rthl, 27 Tonnen Roggen 40 Loff Maltz, 20 Fuder heu, 20. Eisenfaden holtz. Die Bauer Kälmte von Saukhof mähten itzo 9. oder 10. Loff an Roggen importiren.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Kein Land.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Keine.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Von den Höffen nichts.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Affirm.

6. Was Ihm restire?
Nichts.

7. Ob die Bauer Kulmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß.

bringen mit Vigischer Maaß.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Salomo Hinrich Vestring, Praepositus.

2. Von wem Er beruffen?
Von Sr. Maytt in Schweden Carolo XI ao 92. Die mit Ihm vorgegangene Suspension ist von der Königl. Commission in Schweden annulliret worden, und weil drauff die Übergabe der Stadt vorgangen, hat davon die notification nicht herkommen können.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
22. Jahr, allhier 20. Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sontage: hält nach Mittag eine Bethstunde, morgens aber vor der Predigt Catechisation: In der Wochen Montags, Dienstags und Freytags Bethstunde und catechisiret des Mittwochs.

6. Was Er vor einen Methodum habe und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Methodum analyticam, und ziehet die doctrinalia heraus, tractirt loco Exordii Catechismum.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Affirm:

8. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Affirm:

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
   800 und etliche Personen.
2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
   Mehrentheils sich eingefunden.
3. Wie sie im examine bestanden?
   Ziemlich.
4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
   Affirm:
5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
   Affirm
6. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
   Nein.

Kirchen-actus.

1. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
   Melden sich 8. Tage vorher an.
2. Ob einjeder absonderlich beichte?
   Alle ingemein, wer begehrt, beichtet absonderlich.
3. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
   Neg:
4. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoffe begraben werden?
   Neg:
5. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?
   Vor eine große Leich ½ Rthl vor eine kleine 16 weißen.
6. Ob und wo das Kirchenbuch vorhanden, darin alle Kirchenactus auffgezeichnet?
   Affirm:

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae zu St: Jacobi d. 29. Jan: ao 1713.

Praesentes: Hr. Capitain Derfeld von Kailas und Pastor loci
Hr. Pastor Heinr: Christian Metzold.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey und welche Compatroni?
vid: acta Comiss: gen: Eccl: hic hab: d. 30 Jan: 1680.

3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Hr. Cap: Derfeld: Ja, wisse aber nicht, obs auff allen Höffen geschehe.

4. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
affirm:

5. Ob wegen der Kirchenstühle und begräbnüssen Streitigkeiten?
Neg:

6. Ob einiger Streit zwischen Pastorel und Eingepfarrten?
Neg:

7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte die wochentliche Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Die Catechisation ward recommendiret, daß die Bauren alle 4 Wochen dazu sistiret würden. Ward versprochen.

Filial und Eingepfarrte
vid: acta Comiss: ut supra.

Küster.

1. Wer der sey? Johann Thomassen. Kan undeutsch lesen.

2. Was seine Besoldung?
bekomt von jedem Bauren 1 Külmt ein Jahr Roggen, das andere Jahr Gersten. Von den Höffen soll Er haben was möglich seyn kan.
Das Küsterland wird disputiret. bleibt, wie es zuvor gewesen.

Kirchenvorsteher.

1. Wie Sie heißen?
Hr Capit. Buhs zu Engie, abwesend und
Hr Capit. Derfeld zu Kailas hier zugegen.
Und eutsche Vormünder: wurden constituiret
von Hallic. Wallister Peter
die von den andern höffen abwesend.

2. Ob Sie Ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?
Keine geführet worden, weil so wenig ein-
komt, daß es kaum zu Wein und Oblaten zu-
reichlich.
Ward beliebet, daß von jedem Hoffe nach ad-
venant zur Kirchen Cassa contribuiret und
von jedem Bauren 4 Weißen gegeben wer-
den solle.

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirch vor Einkommen habe?
Nichts als Beutel Gelder.

2. Wie viel an Baarschafft dabey vorhanden?
54 Weißen und 1 rundstück.

3. Wie viel an Allmosen Geldern?
Nichts.

4. Ob die Becken alle Festage außgesetzet und selbiges Geld
zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Soll künfftig geschehen.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
3. Glocken, davon eine zu Pernau in der
undeutschen Kirchen die andere daselbst
bey Klatsch und die dritte zu Kerro.
Sollen hieher geliefert werden.
Noch sind bey Klatsch 2. zimmerne und 2
Meßings Leuchter.
Des Seel. Herrn Regiments Quartiermeister
v. Rosen Fr. Liebste hat eine specification
von allem, was in Pernau bey Klatsch stehet.
Ein Kelch soll bey dem Goldschmid in Pernau,
der bey der Revalschen Pforten gewohnet,

zu recht zu machen hingegeben worden seyn,
welcher aber gantz außgestorben.
Soll auf St Johannis darnach gefragt werden.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen? Leyder viel abkommen.

Bau Mängel

In der Kirchen die Stühle ruiniret, die Kirchendiehle und ein fenster schadhafft, ein fenster gantz weg, die Sacristey gar schlecht und die diehle drin auffgerißen.

Im Pastorat alle Gebäude unbrauchbahr. Das Wohnhauß ist zwar neu, aber die fenstern fehlen und das Dach muß repariret werden.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
Ein wochenbaur giebt 1 Loff roggen ein halb wochenbaur ein halb Loff roggen. Die höffe geben nichts.
Soll erforschet werden, was zuvor von den höffen gegeben worden.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Ignotum.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Vor diesem 3. Bauren gewesen. Jetzo ein Baur, wird gesetzt zum wochentlichen Arbeiter der drey Tage arbeitet gilt 7½ rthl.
Denselben hat der Major Lau künfftigen frühling ein Jahr gehabt, will das Geld davor liefern und die Gerechtigkeit à part abgeben.
Arrohoff hat anstatt der Gerechtigkeit einen Heuschlag abgegeben.
Weil Hr Pastor Choringius alle 4 Wochen allhier auffgewartet, wird Ihm die halbe Gerechtigkeit und Kulmte von vorigem Jahr gegeben, und soll Ihm nach Kaisma geliefert werden.

USUTEADUSKONNA
Rietinsu Arkeoloogia Mouseum
№

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Andreas Choringius vor diesem Reinring, ist zu Joanagrod gestorben.
2. Von wem Er beruffen?
Ist vom Herrn Praeposito Vestring beordret worden, interims weise hier auffzuwarten.
3. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgischen Confession einrichte?
Affirm.
4. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle 4 Wochen des Sontags.
5. Was Er für einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
loco Exordii ein Stück auß dem Catechismo.
6. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Hat sie wegen großer Weitläufftigkeit nicht halten können.
Hr. Pastor Metzold, der hinfür allhier auffwarten soll, verspricht solche fleißig zu halten.
7. Ob Er acht gehabt auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen.
Soll geschehen.
8. Ob Pastor eine Verzeichnüß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus auffzeichne?
Affirm.
9. Ob Er die Kranken fleißig besucht?
Hat von keinen bißher gewust.
10. Ob ein gewißes, und welches, von denen, die in der Krankheit comuniciret, genommen worden?
Was auß guttem Willen gegeben.
11. Ob das neue Kirchengebeth hier gebraucht?
Hr. Pastor Choringius hat kein exemplar des neuen Kirchengebeths erhalten.
Soll Ihm gegeben werden.
12. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Hats nicht gehabt.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Man kan es wegen der Confusion nicht wißen.

2. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Einige sind anderwerts hingangen.
3. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Wenn Pastor hier gewesen, haben sie sich eingestellet.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Der Küster hat im Nothfall getaufft.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Der Küster solches verrichtet, aber nicht copuliret.
3. Ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?
Neg: Wenn Pastor nicht zugegen, sind sie zum nähesten Priester geführt worden.
4. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lang, qua methodo informirt werde?
Die comuniciren wollen, sind erst vom Küster informirt und wenn Pastor hinkommen, von demselben wieder unterwiesen worden.
5. Ob einjeder absonderlich beichte?
Zusammen.
6. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Hier keine bekandt.
7. Ob sie auch wegen Mangel des beicht Geldes abgewiesen werden?
Neg:
8. Ob die todten wo anders, als auff dem Kirchhofe begraben werden?
Einige haben ihre todten im Busch begraben.
Gesagt, daß alle, außgenommen notorie gottlose, auff dem Kirchhofe begraben werden sollen.
9. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?
Von einem Wirth vor Zeiten 1 rthl, von einer Wirthin 2 Carolin, einem Kind nach Vermögen.
Gesagt, daß auch vor die Lagerstelle, und

zwar auff dem Kirchhoff 2. Weißen, in der Kirchen aber, mehr, der Kirchen zum besten, soll gegeben werden.

Der General Kirchen-Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu St. Jacobi verfasset zu Kaisma

Demnach die Kayserl. General Kirchen-Visitation bey diesem Kirchspiel zu St. Jacobi alß Kirchenvorsteher verordnet dhrn Capitain Derfeld und dhrn Capit: Buhlh; so ist vor nöthig erachtet worden, daß zu besserer Wißenschafft, was ihres Amptes sey, folgende Instruction ihnen abgefaßet würden, und werden dahero dieselbe

1. Allen Fleiß anwenden alle der Kirchen Intraden, alle legata, Straffen und Kirchenbußen, auch was von Kirchengeräth distrahiret, zu erforschen, einzufordern, auffzuzeichnen und wohl zu verwahren, damit sie hinfüro davon richtige Rechnung und Antwort bey denen Visitationibus ablegen können, und weilen beliebet worden, daß, da die Kirche von Mitteln entblößet, und demnach zu Erkauffung des Weins zur Communion, wie auch der Oblaten, und andern unumbgänglichen Außgaben Geld nöthig ist, von denen Höffen nach Advenant, was einjeder guttwillig geben will, und von jedem Bauren 4 Weißen zur Kirchen Cassa contribuiret werden soll; alß werden dhrn Kirchenvorsteher darauff bedacht seyn, wie solcher christliche Vorschlag ins Werck gerichtet, und mit der Zeit der Kirchen zu einigem Vermögen geholffen werde.

2. Ist derer Hrn Kirchenvorsteher Schuldigkeit, dahin zu sorgen, wie von denen sämtlichen Hrn Eingepfarrten die Kirche in guttem baulichen Wesen erhalten, und sonderlich, was daran zu verbessern nöthig, alß die Sacristey, die Diehle und die Fenster

nebst denen Kirchenstühlen, wieder in gutten Stand ge-
setzet werden mögen.

3. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Ampt, nebst dem Pastore die
säumigen Kirchengeher durch die undeutsche Vorsteher zu
observiren, und, da jemand ohn erhebliche Ursach auß-
bliebe, oder die seinigen nicht zur Kirchen gesandt hätte,
selbigen das erstemahl auff 1. das andermahl auff 2.
das drittemahl auff 3. ferding zu straffen, das 4temahl
aber, oder auch wohl, da man wieder alles Ermahnen ei-
nige Halßstarrigkeit vermercket, das drittemahl an-
dern zum Schrecken, an die Kirchenpfosten stellen zu
laßen.

4. Delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm
der Kirchen gegen ihre Eltern, Schlägereyen und Gesöff
in Krügen, sonderlich am Sontag &c: sollen dHrn Kirchen-
Vorsteher mit Zuziehung der Herrschafft und Pastoris
loci Vermöge der Landes Constitution, nach Erforderung
der Sachen und deren Umbstände, mit willkührlicher
Straffe ansehen, was aber nicht so dann abgemacht wer-
den kan, dem verordneten Unter Consistorio solches zur
Beurtheilung angeben.

5. Weilen auch viel daran gelegen, daß die wochentliche
Catechisation ihren freyen und ungehinderten fortgang
habe, dieselbe aber von dem Pastore ohne assistence der
Kirchenvorsteher nicht zu obtiniren; Alß werden dieselbe
allen möglichen fleiß anwenden, daß die Baurschafft
jedes Orths der Unterweisung sich zu sistiren, durch die
undeutschen Vorsteher angetrieben, und die ungehorsah-
men gleich denen Verächtern des öffentlichen Gottes-
dienstes straffbahr angesehen werden.

6. Sollen neben dem Hrn Pastore dHrn Kirchenvorsteher
dahin sorgen, daß alle hohe festtage die becken außge-
setzt, und das gesandlete Geld vor die armen Priester-
Wittwen von dem Pastore à part verwahret werden

Und da bißhero vor die Lagerstelle der Begräbnüßen
nichts gegeben worden; so werden Ihro Kirchenvorste-
her hinfüro, vermöge dieser Verordnung, der Kirchen
zum besten, vor ein Begräbnüß auff dem Kirchhofe
2. weißen, in der Kirchen aber, mehr, nach Vermögen,
zu geben, veranstalten.

7. Die undeutschen Vorsteher sollen denen deutschen Hrn
Kirchenvorstehern in allem, was Ihres Amts ist, un-
verdroßen zur Hand gehen, und was ihnen deßfalls
befohlen wird, fleißig außrichten; und dafern je-
mand denen Hrn Vorstehern in demjenigen, was
sie der Kirchen zum besten veranstalten, nicht pari-
tion leisten solte; können sie solches an das Kayserl.
Ober Consistorium gelangen laßen, welches Ihnen alle
verlangte assistence leisten und verschaffen wird.

Actum Kaifmae d. 29. Jan: ad 1703.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae Kaismae

in dem Kerkoschen Kirchspiel d. 30. Jan: 1713.

Nachdem die Gemeine examiniret worden fragte man Pastorem loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
   Die Krohne.
2. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
   Pastor alß Einhaber des Guths verrichtet selbst das Gebeth.
3. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
   zu Mittags Zeit.
4. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüßen Streitigkeiten?
   Neg:
5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
   Neg.
6. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
   Kein Küster, kein Schulmeister.

Kirchenvorsteher.

1. Wie Sie heißen?
   Hr Pastor alß Einhaber des Guths ist selbst Kirchenvorsteher.
2. Ob Er seine Rechnung richtig und bey wem ablege?
   hat keine Rechnung gehalten, weil wenig einkomt und Pastor selbst zu Wein und Oblaten Geld herschießet.
3. Ob Er auff die säumigen Kirchengeher acht habe und sie bestraffe?
   Affirm.
4. Ob delicta leviora bey der Kirchen abgethan worden?
   Soll hinfüro geschehen.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Klingebeutel Geld. Gesagt, daß vor die Lagerstelle der Begräbnüßen, der Kirchen zum besten 2. weißen, und vor die Glocken auch 2. weißen soll gegeben werden.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
Nichts.

3. Ob die Becken alle Festage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Soll künfftig geschehen.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1 silbern, vergüldter Kelch mit patein.
2 zinnerne Leuchter hat Hr Kriegs Commissarius Kuhsch verehret.
1 Krohne, die Hr Rentmeister Otters geschenckt.
1 weiß Altar Lacken 1. neuer Klingbeutel der von Junfer Freiden geschenckt.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
1 roth Sammet Küßen vom Altar
1 weiß außgenehte Tuch mit güldenen Spitzen, ist noch verhanden.
Die Klingebeutel und ein Stundenglaß haben die Rußen weggenommen.

6. Ob einige legata bey der Kirchen?
Neg:

7. Wie die Beutel Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten, reichen aber nicht zu.

8. Ob eine Kirchenlade verhanden?
Keine Kirchenlade.

Bau Mängel

Die Kirche noch nicht recht fertig.
Kein Pastorat gewesen. Der vorige Pastor hat auß Vergünstigung auf der Herrschen Hofflage gewohnet.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
bekomt von jedem Bauren ½ Loff ein Jahr Roggen, das andere Jahr Gersten, von zwey Tags Bauren, alle umbs andere Jahr.

Bey Schwedischer Regierung sind dem Pastori 100. rthl. gereicht, und von der Arrende decourtirt worden.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
1/2 Land ist zur Wohnung zugemessen, aber noch nicht in possess genommen worden.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat.
Hr. Rentmeister Otters hat aus guttem Willen Pastori alle Woche einen Arbeiter gegeben.

4. Wie viel von jeglichem Hofe gegeben werde?
Kein Hof mehr als Kenno; hat nichts gegeben, ist auch incapable.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heisse?
Andreas Choringius.

2. Von wem Er beruffen?
Ist in der Flucht aus Noth hier geblieben.
Ward von Sr. Magnificence d. Hrn. Gen: Superint: beliebet, daß Pastor noch weiter hier bleibe.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
Es gehet ins 14. Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festage, und alternirt mit Fendern.

6. Was Er für einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleissig inculcire?
Loco Exordii tractire Er Catechismum.

7. Ob Er auch zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Affirm:

8. Was Er in denen selben treibe?
Frage nach ihre profectus, und Lebens Arth.

9. Ob Er auch durch ungebührliche exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Sehen Pastorem gerne, worauß zu praesumiren, daß Er nichts von Ihnen erzwinge.

10. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Affirm:

11. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?

Affirm.

12. Wo selbige Verzeichniß sey?

Produc.

13. Ob Er die Kranken fleißig besuche?

Affirm.

14. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Krankheit communiciren, genommen werde?

Was einjeder geben will.

15. Ob das neue Kirchen Gebeth hier gebraucht?

Es ist noch nicht ins undeutsche verfirt.

16. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?

Hat kein exemplar davon.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

21. Bauren.

2. Wie sie im examine bestanden?

Ziemlich.

3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?

dreymahl im Jahr.

4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?

Ja, wenn sie zu Hause seyn.

5. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?

Habe nichts zu sagen.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?

Neg.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?

Affirm.

3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?

Ein paar Bauer handschuh, non dispensat.

4. Ob die Kinder lang ungetauft liegen bleiben?

drey biß vier Tage.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?

Ja, auß dem Handbuche.

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauff abgehalten werden?

Neg:

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen, gefordert?

Neg:

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?

Affirm: acht Tage vorher.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleissig, und wie lange, quâ methodo informiret werde?

Affirm: Gehet den Catechismum per quæstiones durch.

10. Ob einjeder absonderlich beichte?

Die Männer zusammen und die Weiber auch zusammen.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg:

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?

Neg:

13. Ob die todten anderswo, als auff dem Kirchhoffe begraben werden?

Neg:

14. Ob halß starrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?

Neg:

15. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?

Dem Pastori 1/2 rthl.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-Actus auffgezeichnet?

Das Kirchenbuch soll bey der Fr: Donnerhackschen, itzigen Fr: Pastorin Frost befindlich seyn.

Allhier keine Abgotterey.

58. Pfb

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae, habitae zu Paigast im Torgellschen. d. 31. Jan: ad 1713.

Weil der gewesene Commendant in Pernau Hr. Obrist-Lieutenant Davidoff das Guth Torgell in Possess hat, auch Hr. Capitain Stahl v. Hollstein alß itziger Kirchen-Vorsteher nicht daheim, so hat man den eigentlichen Zustand der Kirchen nicht erfahren können.

Von denen undeutschen Vorstehern, deren einer Ore Hindrik der ander Junsi Mickel heißet, hat man vernommen, daß der Kubias auff dem Guthe Paigast mit den Arbeitern morgens und Abends das Gebeth verrichte.

Sonsten gehören zu dieser Pfarre einige Bauren des Guthes Tamast und Zintenhof, welches Hr. Grünholtz Recognitions-Inspector in Pernau inne hat.

Der Küsterheist Martin Micklepoik hat drey Kinder in der Schul-Information, bekomt von den Bauren ohngefehr 7. Kulmt Getreide.

Der Kirchenvorsteher Capit: Stahl nimbt, was in den Klingbeuteln einkomt, weil keine Kirchenlade verhanden, zu sich und kauft Wein und Oblaten davor.

Die Kirche hat kein ander Einkommen alß Klingbeutel Geld. Ward gesagt, daß künfftig vor jeder Leiche, die auff dem Kirchhoff begraben wird, 2. Weißen sollen gegeben werden.

Alles Kirchengeräth ist vom damahligen Feinde weggebracht; itzo sind ein zinnerner Kelch und Meßings-Kauff-Becken verhanden. Die hier gewesene Glocke ist von denen Außen im Busch gefunden und weggebracht worden. Ein Kelch hat in Pernau bey einem Goldschmied, der an der Revalschen Pforten gewohnet, gestanden, daß er zurecht gemacht würde; der Goldschmied ist aber gantz außgestorben.

Die Kirche ist sehr alt. Zu Aufferbauung einer neuen Kirchen sind zwar Balcken zugeführet, weil sie aber schon drey Jahr alt, sind sie meist verfaulet.
Das Pastorat ist gantz verfallen.
Der Weg von Raidell nach der Kirchen ist sehr schlecht.
Jetzo bedienet die Kirche Herr Praepositus Vestring.
Die meisten halten sich zur Stadt, Herr Praepositus aber kommet dennoch alle 5. a 6. wochen dahin.
Die Bauren bezahlen sonst ½ Loth Roggen ½ l. Gersten, welches sie bißher nicht gegeben. Wurden zu Reichung desselben ermahnet.
Das Pastorat Land liegt wüste.
Die Haußbesuchung soll noch diesen Winter geschehen.
Das Verzeichnus der Gemeine hat Herr Praepositus in der Stadt.
Wenn jemand krank wird, schicket man nach Ihm.
Die jetzige Gemeine ist ohngefehr 40 Ges. stark.
Wißen noch ziemlich zu antworten.
Kommen fleißig zur Kirchen und h. Abendmahl.
Der Küster hat Anfangs getauffet, nachdem es Ihm aber untersagt worden, hat ers gelaßen.
Die hier gebohrne Kinder werden nach der Stadt gebracht.
Vor ein Hurenkind ist hier gewöhnlich 1 Rthl. zugeben.
Die todten werden auf dem Kirchhoff begraben.
Gottlose werden da nicht begraben.
Vor die Begräbnüß eines Wirthes und Wirthin, wird 1 Rthl. vor einen Loßtreiber 1 Carolin und vor ein Kind 9. weißen gegeben.
Die Leuthe an diesem Orthe pflegen den Donnerstag zu feyren. Wurden davon abgemahnet bey Straffe des Kirchenpfostes.

Versprachen es zu unterlaßen.

Noch sollen drey Pastorats Bauren, Gebrüder, bey der Kirchen gewesen seyn, welche der gewesene Commendant in Pernau als Inhaber des Guths Torgel, nach dem Hoff gezogen hat und nicht extradiren will.

Der Kayserl. General Kirchen-Visitation Verordnung vor das Torgellsche Kirchspiel.

Da man bey Abwesenheit dHrn Kirchenvorstehers Capitains Stahl v. Holstein die General Kirchen Visitation des Torgellschen Kirchspiels vornehmen müßen, so hat man besagtem Hrn Kirchenvorsteher folgende Instruction hinterlaßen wollen.

1. Wird dHr Kirchenvorsteher dahin sorgen, daß eine Kirchenlade mit 2. Schlößern verfertiget werde, davon den einen Schlüßel Er selbsten und den andern Hr Praepositus Vestring, alß Vice Pastor haben solle. Weil aber keine Kirchen Mittel verhanden, so wird dHr Kirchenvorsteher, vermöge dieser Verordnung, von jedem Hofe, was einjeder geben will, von jedem Bauren aber 4. Weißen, der Kirchen zum besten, abfordern, auch veranstalten, daß hinfüro von denen Begräbnüßen auf dem Kirchhofe, 2. Weißen der Kirchen gegeben werden.

2. Nachdem wird dHr Kirchenvorsteher, so viel es immer sich bey dieser Zeit thun läßt, die Kirche zu repariren und in baulichem Wesen und Stande zu erhalten allen Fleißes bemühet seyn.

3. Die säumigen Kirchengeher soll dHr Kirchenvorsteher durch die Sundeutschen Vormünder observiren laßen, und so jemand ohn Erhebligkeit entweder selbst außbleibet, oder die seinigen nicht zur Kirchen schicket, denselben zum erstenmahl auf 1., das andermahl auf 2., das drittemahl auf 3. Weißen, oder auch, so wieder alle Vermahnung eine halßstarrigkeit vermercket wird, zum drittenmahl mit Stehung am Kirchenpfosten abstraffen.

4. Die delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm wieder die Eltern, Schlägerey und Gesöff in Krügen, sonderlich am Sontag, mag dHr Kirchenvor-

steher mit Zuziehung der Herrschafft und dHrn Praepositi als Vice Pastoris, mit willkührlicher Straffe nach Befindung der Umbstände und der Landes Constitution gemäß, ansehen.

5. Wird dHr Kirchenvorsteher dahin sorgen, daß alle hohe Festtage die Becken außgesetzt, und das gesammlete Geld vor die armen Priester, Wittwen von dHrn Praeposito à part verwahret werde.

6. Da man auch von denen undeutschen Vormündern erfahren, daß ein Kelch in die Stadt Pernau zu einem Goldschmied, welcher bey der Revallschen Pforten gewohnet, zum Zurechtmachen hingegeben, und zu Dato nicht wieder erhalten worden; So wird dHr Kirchenvorsteher allen Fleiß anwenden, wie es mit demselben Kelche stehe, zu erforschen, und nach Müglichkeit selbigen zur Kirchen wieder herbey zu schaffen.

7. Wird dHr Kirchenvorsteher Sorge tragen, wie der Küster seine nöthige Subsistence haben möge, weil Er von denen Bauren nur ungefehr 7. Kullmt Getreide bekommt, davon Er unmüglich kan; Dannenhero Er gezwungen Holtz zur Stadt zu führen, und durch andere Mittel, wodurch die Information der Kinder merklich versäumet wird, sein Brodt zu suchen.

Actum zu Paigast d. 31. Jan: ao 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Fendern d. 2. Febr: ao 1713.

Praesentes: Hr. Lieut: Gustav Meyer
Hr. Lieut: Otto Wilhelm Dittmer.
& Pastor loci

Patronus & Compatroni

1. Wer derselbe sey?
Der von Fendern, anjetzo Herrn Geheimbdten Raths und Plenipot: Barons v. Löwenwolde Excell:
2. Welche Compatroni?
Keine.
3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Ward versprochen.
4. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
affirm:
5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnüßen Streitigkeiten?
Neg:
6. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:
7. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Wird künfftig in acht genommen werden.

Filial und Eingepfarrte.

Jetzo kein Filial
Eingepfarrte sind: Lölle Kerro, Willofer.

Jacob Oloff ward zum Küster angenommen und Hr. Lieut: Meyer versprach ihm ein wüst Gesinde und das dazu gehörige Land zu geben, auch was zur Haußhaltung an Vieh nöthig vorzustrecken. Die Bauren geben, nach dem ihr Land ist, ein dreytags, Kerl 1. Kulmt, der 1 oder 2 Tag zur Arbeit gehet, 2 Kulmt, davon 1 Kulmt auf 1 Loft gehen.

Kirchenvorsteher.

1. Wie Sie heißen?
Hr. Lieut: Gustav Meyer und Hr. Lieut: Otto Wilhelm Dittmer wurden zu Kirchenvorstehern constituirt.
Undeutsche Vormünder: von Fendern, Samliko Tennis von Lötte, Körbi Thomas, außen Kerroschen, Sullate Matz.

2. Wo die Kirchen Rechnungen?
Keine Verhanden, weil alles durch den Krieg verlohren gangen.

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüßel sind, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Die Kirchenlade ist verhanden, und solles hinfüro mit den Schlüßeln also observiret werden.

4. Ob Sie auf die säumigen Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?
Soll künfftig geschehen.

5. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen und welche die säumigen?
Neg:

6. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan werden?
Nein! Ward veranstaltet.

7. Ob Sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete Catechism Information in den Dörffern verrichtet?
Soll künfft in acht genommen werden.

Kirchen Vermögen.

1 Was die Kirche vor Einkommen habe?
Nichts anders als Beutel Geld.
Gesagt, es solte jeder Baur 4 Weißen zur Kirchen Cassa contribuiren, und von jeder Begräbnüß der Kirchen 2 W. gegeben werden.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
38. Weißen.

3. Wie viel an Allmosen Geldern?
Nihil.

4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Neg:

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1 Silbern Kelch und patern. 2 Meßings Leuchter die nicht brauchbahr.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen? Die Altardecke, Tauffbecken und Klingebeutel sind weggenommen.

7. Ob einige legata bey der Kirchen?
Neg:

8. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

9. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden?
Adest.

Bau Mängel

An der Kirchen mangeln drey Fenster, und die andern sind ziemlich entzwey. der Zaun liegt gantz übern hauffen und das Dach ist zu repariren.

Das Pastorat ist gantz verfallen, und kan nicht bewohnet werden.

Die Kirchen wege sind schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
Von Fendern bekomt Pastor 12. rthl und 8. Tonnen Getreydes.
Von Lölle und Kerro zusammen 6 Tonnen jeglichen Getreydes.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
½ Hacken liegt itzo wüste.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Nur einer Hinnikorma Tennis. Vor diesem 2. gewesen.

4. Was von jeglichem Bauren gegeben werde?
Ein dreytags Kerl giebt 6. Külmt, 1 fuder Heu, 2 fuder Holtz, 2. Hüner, 2. ℔ flachß, und zwey Tag einen Arbeiter.
Ein zweytags Kerl giebt 3. Külmt Roggen 1 L. Gersten 1 L. Haber 1. fuder Heu 1. fuder Holtz 1. Huhn 1. ℔ flachß, und einen Tag einen Arbeiter.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Nicht richtig.

6. Was Ihm restire?
Von diesem Jahr alles.

Pastoresusq labores.

1. Wie Er heiße?
Andreas Choringius.

2. Von wem Er beruffen?
Von Sr. Maijtt in Schweden.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
13. Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm.

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alternatim. Einmahl zu Kerko, das andermahl zu Lölle, das drittmahl zu Fendern.

6. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Soll künfftig geschehen.

7. Ob Er auch durch ungebührliche exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Neg:

8. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Hat auß Mangel der Pferde bißher nicht gekondt; Ward recomendiret.

9. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen?
Soll künfftig geschehen.

10. Ob Pastor eine Verzeichnüß aller und jeder Seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus auffzeichne?
Affirm:

11. Wo selbige Verzeichnüß sey?
Prod:

12. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Besucht sie, wenn nach Ihm geschickt wird, Gesagt; die undeutschen Vormünder sollen ansagen die kranken, und Pastor nicht warten, biß nach Ihm geschicket werde.

13. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Krankheit communiciren, genommen werde?
Pastor begehre nicht, sie pflegen aber ein Böthling zu geben.

14. Ob das neue Kirchengebeth hier gebraucht?
Soll Ihm zugesandt werden.

15. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Hat kein exemplar davon.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Ohngefehr 50: Gesinder.

2. Wie Sie bey der Visitation sich eingestellet?
Ziemlich, außgenommen die Herrschen, ob ihnen gleich zeitig gnug die Visitation intimiret worden. Ward jedem Wirth der von denen Herrschen außgeblieben eine Straffe von 10. weißen dictirt.

3. Wie Sie im Examine bestanden?
Schlecht.

4. Ob Sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Zweymahl im Jahr.

5. Ob Sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Wenn sie zu Hause, fleißig gnug.

6. Ob Sie wieder den Pastorem etwas zu sagen?
Hat nichts wieder Pastorem zu sagen.

Kirchen, Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Nur ein Kind ist von einem Bauren getauffet worden, ist ohngefehr 8. wochen alt. Pastor soll die Tauff mit einer Einseegnung confirmiren.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:

3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen die Geschenke bringen, hierinnen dispensire?
Sie geben 1. Carolin, Pastor dispensirt nicht.

4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
Nicht lange.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm:

6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgehalten werden?
Neg:

7. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie, zu tauffen gefordert wird?
Die Mittel haben, geben 1. ~~Thl~~.

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen? Acht Tage vorher.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo informiret werde? Pastor verspricht künfftig 3. biß 4. wochen dazu zu nehmen.

10. Ob einjeder absonderlich beichte? Die Männer und Weiber à part.

11. Ob auch notoriè Gottlose zum Abendmahl zugelaßen werden? Neg:

12. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden? Neg:

13. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoffe, begraben werden? Nirgends, alß auff dem Kirchhoff.

14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden? Neg:

15. Wie viel vor Begräbnüß gegeben werde? Vor einen Wirth oder Wirthin 1. Rthl. Vor ein Kind 10. Weißen.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-Actus auffgezeichnet? Ist verhanden.

Laster.

Ob Abgotterey getrieben werde? Nein, ohne daß die Bauren den Donnerstag zu feyren pflegen.

Weil die Kerroschen Bauren sich meistens zum Surjell- und Rappelschen Gottesdienst halten, so solte an Hrn Wichmann geschrieben werden, daß Er besagte Bauren, sich der Fendernschen Kirchen, alß wohin sie gehörten, zu bedienen, und jeden Wirth, wegen des Außbleibens bey der Visitation, 10 Weißen zu erlegen, anhalten möchte. Vid: Journal pag: 10.

Der Kayserl. General-Kirchen-Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Fendern.

Nachdem man bey der Kayserl. General Kirchen Visitation zu Fendern Herrn Lieut. Diettmer und Herrn Lieut. Meyer zu Vorstehern der Kirchen daselbst constituiret, so hat man zugleich vor nöthig befunden denenselben folgende Instruction zu verlassen.

1. Sollen Herrn Kirchenvorsteher, weil keine Mittel bey der Kirchen verhanden, vermöge dieser Verordnung es also veranstalten, daß von jedem Hofe, was ein jeder geben will, von jedem Bauren aber 4 Weißen der Kirchen zum besten in die Kirchenlade gesteuret, auch hinfüro von denen Begräbnüßen auff dem Kirchhofe 2 Weißen in die Kirchenlade gegeben werden solle, wozu denn die Klingbeutel Gelder auch mögen geleget werden, und Herrn Kirchenvorsteher einen und Hr. Pastor loci den andern Schlüssel von der Kirchenlade zu haben, hiemit verordnet wird.

2. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Schuldigkeit, daß sie fleißige Acht haben auff der Kirchen Intraden, derselben legata, Straffen und Kirchenbußen erforschen, einfordern und fleißig verzeichnen, damit sie davon richtige Rechnung bey denen Visitationibus abstatten können.

3. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Ampt, daß sie dahin sorgen, wie die Kirche in guttem Stande und baulichen Wesen erhalten, und alles, was daran schadhafft, so viel möglich, repariret werde.

4. Die säumigen Kirchengeher sollen von denen Herrn

Kirchenvorstehern durch die undeutschen Vorsteher ob-
serviret, und so jemand ohn erhebliche Ursachen außblei-
bet, oder die seinigen nicht zur Kirchen schicket, das erste-
mahl auff 1. das andermahl auff 2. das drittemahl auff
3. Weise und das vierdtemahl, oder auch so wieder alle Er-
mahnung einige Halßstarrigkeit verspüret wird,
das drittemahl mit Stehung am Kirchenpfosten ge-
straffet werden.

5. Mögen d. Herrn Kirchenvorsteher alle delicta leviora
alß einfache Hurerey, Ungehorsahm der Kinder ge-
gen ihre Eltern, Schlägereyen und Gesöff in
den Krügen, sonderlich am Sontag etc: mit Zuzie-
hung der Herrschafft und Pastoris loci nach befin-
dung der Sachen und deren Umbstände, der Lan-
des Constitution gemäß mit willkührlicher Straff
ansehen, und was von Ihnen nicht erörtert
werden mag, dem verordneten Unter Consistorio
zu beurtheilen angeben.

6. Werden die Herrn Kirchenvorsteher nebst Pastore loci
bemühet seyn, daß alle hohe Festtage die Becken
außgesetzt werden, und soll das darin gesammlete
Geld vor die armen Priester Wittwen auffgehoben
und von Pastore loci à part verwahret werden.

7. Weilen auch viel daran gelegen, daß die wochentliche
Catechisation ihren freyen und ungehinderten
Fortgang habe, dieselbe aber von dem Pastore ohne
Assistence der Kirchenvorsteher nicht zu obtiniren;
Alß werden dieselbe allen müglichen fleiß anwen-
den, daß die Baurschafft jedes Orths der Unterweisung
sich zu hestiren, durch die undeutschen Vorsteher ange-
trieben und die ungehorsahmen gleich denen Verächtern

des öffentlichen Gottesdienstes straffbahr an-
gesehen werden.

8. Die undeutschen Vorsteher sollen denen deutschen Herrn
Kirchenvorstehern in allem, was ihres Amptes
ist, unverdrossen zur Hand gehen, und was
ihnen deßfalls befohlen wird, fleißig außrichten,
und dafern jemand denen Herrn Vorstehern in den-
jenigen, was sie der Kirchen zum besten veran-
stalten, nicht parition leisten solte; können sie
solches an das Kayserl. Ober Consistorium gelangen
laßen, welches ihnen alle verlangte assistence lei-
sten und verschaffen wird.

9. Werden die Herrn Kirchenvorsteher fleißige Acht
haben, daß auf denen höffen gewisse Leuthe
geordnet werden, die mit denen Arbeitern mor-
gens und Abends das Gebeth verrichten.

10. Da man auch vernehmen müßen, daß die
Baurschafft durch Feyrung des Donnerstags sich
eines Aberglaubens theilhafftig machen, Alß wird
denen Herrn Kirchenvorstehern hiemit bestens
recomendiret allen fleiß anzuwenden, daß
solche Donnerstags Feyr und mit derselben
zugleich aller Aberglaube abgeschaffet werde.

Actum in Fendern d. 2. Febr. ao 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae zu St. Johannis im Fellinschen d. 3. Febr. ao 1713.

Praesentes: Pastor loci, und
der Amptmann von Wastemuise
Nahmens Ittwis, deutsch ein Luchß.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Se. Groß Czarische Maytt.

2. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Soll künfftig geschehen.

3. Ob die Arbeits Leuth zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Glock 4. nach Mittage.

4. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüßen Streitigkeiten? Keine Kirchengestühle verhanden, wegen begräbnüß kein Streit.

5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

6. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus Unterweisung sich zu sistiren?
Bißher nicht geschehen.
Ward zu thun recommendiret.

Filial ist Küppo. cf. pag. 88.
Eingepfarrte: Wastemuise, Surgifer, Holistfer, Lathowa, Weibstfer, Tahifer, Lahemus, Nawast, Haimal, Jaskamoise.

Küster heist Jürgen Ott Rohtschild.
Verspricht in Information der Jugend allen fleiß anzuwenden. Bekommt

USUTEADUSKONNA
Ristiusu Arkeoloogia Muuseum
№

von jedem bauren 1. Kulmt jährlich,
von jeder Leich 3. weißen. Von der Kinder
Taufe 1. und von der Copulation 2. weißen.
Von jedem hoffe 1 Loff und von Wastemoise
und Surgifer, jedem 1. Tonne.
Das Küsterland wird sonst mit 3. Tonnen
besäet, jetzo hat Er 2½ Loff außgesäet.
brachte bey; Er habe von den Gerechtig-
keiten bißher wenig bekommen.
Gesagt; es solle Anstalt gemacht wer-
den, daß Er alles erhalte.

Kirchenvorsteher

1. Wie Sie heißen?
Herr Obrist Lieutenant Engelhard.
Dem ward zugeordnet Herr Capitain
Kallmann, welcher abwesend.
Undeutsche Vorsteher: Von Surgifer, Kar-
go Mardian, Von Hollistfer, Sarokse Jaan,
Von Weibstfer, Paxo Tenno. Von Lahowa,
Kerreme Jurri, Von Wastemoise, Kodre Jurri,
Hermo Tennis, und Sariste Hans, welcher
letzte sich beschwehret, daß Er mit Ge-
walt dazu genommen, und Ihm doch nich-
tes nachgegeben werde. Von Lahemaa
Sasse Hans. Von Tahifer Sare Peth.
Von Haimel, Pallamaza Jahne. omnes &c.

2. Ob Sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbüßen
erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeich-
net?
Igno:

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon
die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe.
Die Kirchenlade ist in Revall bey der
vorigen Pastorin, itzigen Fr: Hippius

4. Ob Sie auff die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?
Affirm:
5. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen, und welche die säumigen?
Igno:
6. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan?
Soll künfftig geschehen.
7. Ob Sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Wollens künfftig observiren.

Kirchen Vermögen

1. Was die Kirch vor Einkommen habe?
Klingbeutel und begräbnüß Gelder.
2. Wie viel an Baarschafft dabey vorhanden?
Laut Kirchenbuch ist ao 1708 in der Kirchenlade Contant geblieben 33. rthl. ohne die außstehende Schulden, welches, wo es hinkommen, itziger Pastor nicht weiß, weil Er keine Kirchenlade gefunden.
Anjetzo bey der Kirchen befindlich:
69 ferding und 23. Copichen.
3. Wie viel an Allmosen Gelder?
Nihil.
4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzet, und das Geld zum Wittwen Kasten allein auffgehoben werde?
Soll hinfür geschehen.
5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. Gantz vergüldeter Kelch mit patein.
1. kleine silbern Kelch ohn patein
1. silbern Oblaten Harp. 1. Neu weiß mit Gold und Seide außgenähet Kelchen Tuch auß Herrn Rittmeisters Engelhard Hause. 1. roth Sammeter mit

Gold und Silber etwas außgenähter Klingbeutel. 2. Meßings Altar-Leuchter, 1. große und 1. kleine Glocke.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Die beste Leichendecke nebst der besten Altardecken soll itzige Frau Hippius nach Revall gebracht haben, und die Ruthen sollen so wohl die tägliche Altardecke alß auch den Meßingshahn von der verbrennten Kirchen weggebracht haben.

7. Ob einige legata bey der Kirchen?
Neg.

8. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.
Hr. Pastor, weil es nicht zureichet, ist im Vorschuß und hat zu fordern von 1711, 1 rthl 28. weißen, von 1712, 8. rthl 31. w. Ist noch vor ein Ancker Wein in der Stadt schuldig 7. rthl

Bau Mängel.

Die Kirche ist nebst dem Pastorat abgebrandt, Pastor wohnet in einer Herberge und verrichtet den Gottesdienst in einer Rügen. Die Kirchenwege sind schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Korn und Accidentien

2. Wie viel Land beym Pastorat?
3/8 mit Bauren zusammen.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey? drey, geben nichts, haben vor diesem in guttem Stande station bezahlt.

4. Was von jeglichem hoffe und bauren gegeben werde?
Wastemoise giebt 1. Last. Surgifer 12. Loff
Hollistfer 6. Loff. Jaskemoise 6. Loff,
gleich wie auch die andern höffe durchgehends.
Die bauren geben jeglichen Korns 1 Kulm.
deren 3. machen 1 Loff.
Pastor bekomt noch vor eine Copulation
1 Carolin, vor Abkündigung 1 Loff Korn.
5. Ob auch die besoldung richtig eingehe?
Gar schlecht.
6. Was ihm restire?
Mehr alß der dritte Theil.
7. Ob die bauren Kulmte laut Landes Constitution vom
Amptmann gehoben und eingeliefert werden?
Die bauren bringen selbst.

Pastor ejusq. labores.

1. Wie Er heiße?
Hinrich Frost.
2. Von wem Er beruffen?
Von Sr. Großbarrischen Maytt auff
vorhergegangene Recommendation der
Gemeine.
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
1½ Jahr.
4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen
Confession einrichte?
Affirm:
5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Son und Festtage.
6. Ob Er in denen Predigten den Catechismum fleißig
inculcire?
Soll hinfür geschehen.
7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Hausbesuchungen
halte?
Affirm:

8. Was Er in denenselben treibe?
Den Catechismum und fragt nach ihrem Leben und Wandel.

9. Ob Er auch durch ungebührliche exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Neg:

10. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus, Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen offentlich repetire?
Soll hinfüro desto fleißiger geschehen.

11. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne
Von den meisten.

12. Wo selbige Verzeichnüs sey?
Resod:

13. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Wenn Pastor höret daß jemand krank, so kommt Er dahin.

14. Ob ein gewisses und welches, von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?
Was einjeder freywillig giebt, und wird von keinem was gefordert.

15. Ob das neue Kirchengebeth hier gebraucht werde?
Affirm:

16. Ob das Placet vom Kinder-Mord fleißig abgelesen werde?
Ignot:

Gemeine.

1 Wie starck sie sey?
Ohngefehr etwas über anderthalb hundert Wirthe.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Ohngefehr die helffte.

3. Wie sie im examine bestanden?
Ziemlich gutt.

4. Ob Sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
zwey biß dreymahl im Jahr.
5. Ob Sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Affirm:
6. Ob Sie wieder den Pastorem etwas zu sagen?
Nein.
Der eine Vormünder brachte bey, daß Herr Pastor vor der Hausbesuchung nicht abkündige, und den Orth melde, dahin Er zu kommen gedencket.
Past: Es sey solches unmüglich, weil Er von Hauß zu Hauß gehe, und keines vorüber gehe; komme auch mit Willen unverwarnt damit sie nicht Gelegenheit hätten sich zu verbergen.

Kirchen, Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Was einjeder gebet, will, dispensirt nicht.
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
2, biß 3, niemahls über 4. Tage.
5. Auff bey der Tauffe auch, was diese Handlung bedeute unterwiesen werden?
Affirm:
6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgehalten werden?
Neg:
7. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert? 1. Rthl gebräuchlich

8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
Werden acht auch 14. Tag vorher abgeruffen.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet fleißig, und wie lange, quâ methodo informirt werde?
Werden 14 Tage biß 4 Wochen pro cujuslibet captu informiret.

10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Zusammen.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg:

12. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:

13. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?
Ein alt weib ist vor 1/4 Jahr auff der Capelle begraben worden, weil sie morbo gallico laboriret und gestorben. weil aber der Wirth sie heimlich allda begraben ist er bestraff und die Gemeine ermahnt worden, solche heimliche begraben zu unterlassen.

14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:

15. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?
Vor ein Kind, Knecht oder Loßtreiber 1. Carolin, vor einen Wirth oder Wirthin 1 Rthl.

16. Ob und wo das Kirchenbuch vorhanden, darin alle Kirchenactus auffgezeichnet?
Ein Kirchenbuch vorhanden und eines in Revall bey der vorigen Fr: Patorin itzigen Fr: Hippius.

Caster.

1 Ob Abgötterey getrieben werde?
An einem Orthe, Creutz-Kirchgeheißen,

werden abgöttische Opfer gebracht, und im Kobrofleschen Dorff ein Vingelzaun, daselbst am Andreas Tage geopfert wird.

Hr. Pastor coram Protocollo beschwehrte sich, wie daß unterschiedliche Bauren sich fänden, von welchen die vorige Fr: Pastorin itzige Fr: Hippius in Revall, die Gerechtigkeiten von 1711, welche Hrn Pastori von Rechtswegen gehöret, eigenthätig und mit eigenen Händen auß den Gesindern genommen, daher selbige Bauren Pastori loci die Gerechtigkeit von derselben Zeit denegirten, mit Vorwand, sie hätten selbe an vorerwehnte Fr: Hippius bezahlet. Von denjenigen, welchen es besagter maßen genommen, waren zugegen Warresse Ade, Kango Mardiohe, Tillo Rein, welche es bejaheten.

Ein Bauer Nahmens Taiwere Laur, unter der Fr: Obrist Lieut: Kuhlebarssch gehörig, bath umb freyheit zur andern Ehe zu schreiten, weil sein Weib vor 10. Jahren gefänglich weggeführet, und er von derselben bißher nichts erfahren können, als nur, daß seine verstorbene Mutter ihm erzehlet hat gesehen zu haben, daß sie mit einem Degen hart blessiret gewesen. Besagter Taiwere Laur will eines Bremschen Dragonners, Hans Polakas Eheweib heurathen, und mit zweyen Zeugen beweisen, daß deren Mann gewiß massacriret worden, da er schon zuvor an seinem Weibe untreu worden und Ehebruch getrieben. Hr. Pastor loci contestirte, daß beyde Zeugen solches vor ihm außgesaget und allzeit zu beschwehren sich erbohten.

Die Fr: Pastorin Frost auff St. Johannis meldet von ihrem Seel: Hrn Vater gehöret zu haben, daß 2. Glocken

von St. Jacobi Kirchen nach Pernau an Klatsch, einem Bürger und Kirchenvorsteher in Pernau geliefert worden.
Von dem Kelch aber der bey dem Goldschmied an der Revallschen Pforten in Pernau soll gewesen seyn, wisse Sie nichts zu sagen.

Der Kayserl. General Kirchen Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu St. Johannis im Fellinschen.

Nachdem bey Abwesenheit derer Herrn Eingepfarrten man die Gemeine vorgenommen, und dHrn Obrist Lieut: Engelhard als seydem Kirchenvorsteher noch einen zugeordnet, nehmlich dHrn Capitain Kallmann zu Wastemoise; so hat man nach Durchgehung der gewöhnlichen Fragen und darauff erhaltener Antwort folgende Verordnung abzufassen vor nöthig befunden.

1 1. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Anicht, daß Sie dahin sorgen, wie mit der Zeit die abgebrandte Kirche, deren Mauren annoch stehen, so viel müglich, wo nicht bald, wieder gantz auffgebauet, dennoch mit nöthiger Zuführung der zu solchem Bau nöthigen Balcken, der Anfang zu der Kirchen Erbauung gemacht werde, Indessen auch bemühet seyn, daß Sie die Rüge, worinn itzo gepredigt wird, und die Herberge, darinn dHr Pastor wohnet, in guttem baulichen Wesen und Stande erhalten, wie auch die Kirchen Wege, so viel nöthig, reparirt werden mögen.

2 Weilen auch die Kirche, ob sie schon einige Schulden außstehen hat, von Mitteln gantz entblößet, so, daß auch Hr. Pastor zu Erkauffung des nöh-

tigen Kirchenweins und Oblaten im Vorschuß seyn müßen; So werden d. Herrn Kirchenvorsteher, Vermöge dieser Verordnung, Anstalt machen, daß von denen im Kirchspiel befindlichen Höffen, so viel einjeder freywillig geben will, von jedem Bauren aber 4. Weißen zur Kirchen-Cassa contribuiret, auch hinfüro vor jeder Lagerstelle auff dem Kirchhoff von allen begräbnüßen 2. Weißen der Kirchen zum besten gegeben werden.

3. Da nun zu Verwahrung aller Kirchengelder eine mit zween Schlößern verwahrte Kirchenlade nöthig, und man vernimbt, daß selbige nebst der besten Leichen, und Altar, Decken von der vorigen Fr: Pastorin, itzigen d. Herrn Hippii in Revall Ehrliebsten, daselbsthin nach Revall gebracht worden; Alß wird denen Herrn Kirchenvorstehern obliegen, erwehnte zur Kirchen gehörige Decken nebst der Kirchenlade wieder zur Kirchen herbey zu schaffen, von welcher laden denn, wenn sie wieder restituiret, d. Herrn Kirchenvorsteher einen und Pastor loci den andern Schlüßel hinfüro bey sich haben sollen.

4. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Schuldigkeit, daß sie alle der Kirchen Intraden, derselben alte legata, Straffen und Kirchenbußen erforschen, einfordern und fleißig verzeichnen, damit sie davon richtige Rechnung bey denen Visitationibus abstatten können, und weil mit des Seel. Demolins Fr: Wittwe, welche wieder an Herr Hippius verheurathet ist, die Kirchen-Rechnung noch nicht zur Richtigkeit ist gebracht worden; So werden d. Herrn Kirchenvorsteher sothane Rechnung zu liquidiren und richtig zu machen bemühet seyn.

5. Sollen sie mit allem Ernst darüber halten, daß auff

jeglichem Hofe jemand bestellet werde, der mit denen anwesenden Arbeitern morgens und Abends das Gebeth beständig treibe, auch sonsten die Arbeiter, sonderlich die weit entfernete, des Sonnabends zu rechter, und zwar solcher Zeit mögen erlaßen werden, binnen welcher sie sich zum Sontäglichen Kirchgang genugsahm praeparieren können.

6. Weilen der Küster, Jürgen Ott Rothschild angebracht, daß er bißher von denen ihm zustehenden Gerechtigkeiten wenig bekommen; So wird denen Herrn Kirchenvorstehern die Sorge zu tragen recommendiret, daß dem Küster, was ihm noch restiren möchte, gereichet werden möge.

7. Sollen d. Herrn Kirchenvorsteher auf die säumigen Kirchengeher ein wachendes Auge haben, selbige durch die undeutschen Vorsteher observiren, zu Rede setzen und nach befindung der Unerheblichkeit ihres oder der ihrigen Außenbleibens zum ersten auf 1, zum andern auf 2, zum dritten auf 3. Ferding und zum vierdten, oder auch, da eine Halßstarrigkeit vermercket wird, zum drittenmahl mit offentlicher Darstellung am Kirchenpfosten, andern zum Schrecken, abstraffen laßen.

8. Alle delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm der Kinder gegen ihre Eltern, Schlägereyen und Gesöff in denen Krügen, sonderlich am Sontage &c: sollen d. Herrn Kirchenvorsteher mit Zuziehung der Herrschafft und Pastoris loci, vermöge der Landes Constitution nach Erforderung der Sachen und deren Umbstände mit würcklicher Straffe ansehen, was aber nicht so denn abgemacht werden kan, dem verordneten Unter Consistorio zur beurtheilung angeben.

willkührlicher

9. Sollen Ihrn Kirchenvorsteher zur Forttreibung der wochentlichen Catechisation dem Pastori loci hülffliche Hand biethen, die Baurschafft aller Orthen durch die undeutschen Vormünder zusammen treiben und die säumhafften oder ungehorsahmen gleich denen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes zu unnachläßiger Straffe ziehen laßen. Daneben sollen die undeutschen Vorsteher denen Ihrn Kirchenvorstehern in allem, was ihres Ampts ist, unverdroßen zur Hand gehen, und was ihnen deßfalls befohlen wird, treulich außrichten; dagegen werden Ihrn Kirchenvorsteher die Vorsorge tragen, daß die undeutschen Vormünder nicht gleich denen andern Bauren zu vielfältigem Schüßen gehalten, sondern weil sie ohne dem so wohl die ankommenden Circular-Schreiben zu bestellen, alß auch in andern Kirchen-Angelegenheiten offters fort müßen, zu weilen mit anderm Vorspann verschonet werden; Und dafern jemand denen Ihrn Vorstehern in demjenigen, was sie der Kirchen zum besten veranstalten, nicht parition leisten solte; können sie solches an das Käyserl. Ober-Consistorium gelangen laßen, welches ihnen alle verlangte Assistence leisten und verschaffen wird.

10. Insonderheit werden Ihrn Kirchenvorsteher nebst Pastore loci darob seyn, daß der abgöttische Mißbrauch, der am Orthe, Creutz-Kirch geheißen, und am Ringelzaun im Kobroferschen Dorffe im Andreae Tage gehaltenen Opffer gantz abgestellet und abgeschaffet, und die sich darin betreten laßen, mit harter Straffe entweder an Gelde oder am Leibe nach beschaffenheit der Person und Sachen, angesehen werden.

SGUTEADUSZONNA
Biblioteka Archeologiczna Muzeum
№

11. 1. Wie Ihr Pastor in seinem Ampte und dessen Verrichtung sich zu verhalten, belehren die Decreta Synodalia und das Edict des vormahligen Ober Consistorii vom 11 Mart: 1677, welchen Er in allen und jeden puncten gehorsahmlich nachzuleben, in Ermangelung deren aber von Ihrem Praeposito deßwegen sich belehren zu laßen verbunden ist. Vor allen Dingen wird Ihr Pastor die wochentliche Catechismus, Unterweisung mit allem Ernst und Fleiß unaufhörlich zu treiben, auff seinen Eyd und Gewißen anermahnet, wobey Er denn dem obberegten Synodal Schluß zu folge, was Er in der particular Information auß dem Catechismo tractiret hat, den folgenden Sontag publicè loco Exordii für der gantzen Versammlung wiederholen, und nach verrichteter Predigt die anwesenden darauß examiniren wird.

2. Wird Ihr Pastor acht haben und fleißig erinnern, daß in allen Höffen morgens und Abends jemand mit denen Arbeitern das Gebeth verrichte.

3. Es soll auch Ihr Pastor parochial und Hauß Visitationes fleißig fortsetzen und nicht allein die Wirthe sondern auch alle und jede seine Pfarrkinder nebst ihren profectibus und Verhalten zu seiner eigenen Nachricht sorgfältig verzeichnen.

4. Daneben soll Er die Kranken auch ungefordert, so viel möglich, in ihrer Kranckheit besuchen, und zum seel. Abscheide bereiten, auch darüber halten, daß öffentliche Gottlose und halßstarrige Verächter des Wortes Gottes und H. Abendmahls nicht auff dem Kirchhoffe sondern unweit davon, an einem gewißen Orthe, den Er ihnen anweisen wird, begraben werden.

5. Sollen bey dieser Kirchen zu St. Johannis die Becken an den hohen Festtagen außgesetzet, die Zuhörer zu freygebiger Beysteuer beweglich ermahnet, und

das gesammlete Geld zum Behuff der armen Prie-
ster Wittwen à part aufgehoben werden.
Actum zu St. Johannis im Tellinschen d. 3. Febr.
ao 1713.

88. 806

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae im Fellinschen filial Köppe d. 4. febr: ao 1713.

Praesentes; Hr Capitain v. Schreiterfeld & Vice Pastor.

Patronus & Compatroni.

1 Wer derselbe sey?
Hr Capitain Joh: Caspar v. Schreiterfeld, weil sein Seel. Hr Vater die Kirche auß eigenen Mitteln erbauet.

2. Ob Leuthe geordnet, die das Gebeth morgens und Abends verrichten?
bißher Niemand, und begehrte d. Hr Capitain daß der Küster es verrichten möchte.

3. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
bey Sonnen Untergang, die Communicanten aber werden zeitiger erlaßen.

4. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Pastor ist nicht lang hieher kommen.

5. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus, Unterweisung sich zu sistiren
bißher nicht geschehen; soll hinfür Anstalt dazu gemacht werden.

Eingepfarrter Hof ist nebst Köppe noch Pujat.
Der Küster war nach Fellin gangen sich allda der Visitation zu sistiren, kan nach bericht d. Hr Capitains lesen. Geneust von jedem bauren 1. Kulmst. vom Hofe 2. Loff.

Kirchenvorsteher ist obengemeldter Hr Capit: v. Schreiterfeld.

1 Ob Er seine Rechnung richtig und bey wem ablege?
Vor und in der Contagion hat Hr M. Örn, was bey der Kirchen eingekommen, zu sich genommen,

und ist bißher keine Rechnung davon gesehen worden. Die Kirchenlade ist auch bey Ihme

2. Ob alle alte legata, Straffen und Kirchenbußen erforschet eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
Hr. Capitain meynet, daß Hr. M. Örn davon wißen müße.

3. Ob Er auff die säumigen Kirchengeher acht habe und dieselbe bestraffe? Soll hinfüro geschehen.

4. Ob delicta leviora von Ihm und Pastore loci abgethan?
Wird künfftig geschehen.

5. Ob Er acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Versprach künfftig drauff acht zu haben.

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Klingbeutel Geld.

2. Wie viel an Baarschafft dabey vorhanden?
Nicht wißend, ohne was der undeutsche Vorsteher haben möchte.

3. Ob die Becken alle festtage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen-Kasten allein auffgehoben werde?
Soll hinfür geschehen.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Die Kirche ist noch neu.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen. Nicht wißend.

6. Ob einige legata bey der Kirchen?
Neg.

7. Wie die beutel-Geld angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten, und komt nicht so viel ein alß dazu erfordert wird.
Gesagt, daß bey dieser Gemeine auch zur Kirchen Casse, wie in andern Kirchspielen verordnet worden, contribuiret werden möge.

Bau Mängel.

An der Kirchen nichts mangelhafft
Kein Pastorat hier.
Die Kirchenwege schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
Die Hoffs Gerechtigkeit von Köppo ist vor diesem nach Sara verlegt gewesen.
Hr Capitain v. Schreiterfeld ist zu frieden, wenn es auch nach Fellin verlegt werden solte.
Sonst hat Pastor hier die Baurgerechtigkeit von jedem Bauren 1. Kulmt jedes Korns.

2. Ob die Baurkulmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden?
Hr M. Örn hat bißher selbst eincassirt
Hr Capit: war zu frieden, daß hinfür vor Hrn M. Alstadio vom Hoff die Kulmte eingefordert werden solten.

Pastor ejusq; labores

1. Wie Er heiße.
M. Carl Alstadius. Vice Pastor.

2. Von wem Er beruffen?
Wartet hier auff Sr Magnificence des Hrn General Superintendenten Ordre auff.

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
Künfftige Pfingsten 3. Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Solle alle dritten Sontag hier predigen.

6. Ob Er in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Solle künfftig geschehen.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
hat bißher nicht geschehen können, will
es hinfüro thun.

8. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wieder-
willig und scheu mache?

Leg:

9. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-
Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in
der Kirchen öffentlich repetire?
Soll künfftig geschehen.

10. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe die mit den Arbeitern
das Gebeth treiben sollen?
Wird künfftig drauff acht haben.

11 Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarr-
kinder halte, und seines jeden profectus auffzeichne?
Pastor ist nicht lang hier gewesen.

12. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
Afirm:

13. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranck-
heit communiciren, genommen werde?
Was freywillig gegeben wird, Pastor
hat bißher nichts bekommen.

14. Ob das neue Kirchengebeth hier im Brauch?
Ist bißweilen gebraucht, soll hinfür
stets gebraucht werden.

15. Ob das Placat vom Kinder-Mord fleißig abgelesen werde?
Ignot: Soll ihm zugesandt werden.

Gemeine.

1. Wie starck Sie Cey?
Ohngefehr 21. Wirthe; sonsten sind
einige Bauren auß dem Metzlakit-
schen Dorff hieher verlegt, unwißend
wie viel.

2. Wie Sie im examine bestanden?
Da Pastor Sie examinirt haben Sie den
Catechismum ohn Außlegung hergesagt.

3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Pastor kan noch nicht berichten, weil Er nicht lang hier auffgewartet.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm: Sind sonst sehr obstinat gegen die Unterweisung.
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Was jeder selbst geben will, negat dispensationem.
4. Ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?
Neg:
5. Ob bey der Tauffe die anwesende, vermöge des Ober-Consistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm:
6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder vor der Tauffe abgehalten werden?
Neg:
7. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert?
Ist 1. rthl. gebräuchlich.
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Können nicht dazu gebracht werden.
Sollen künfftig dazu gehalten werden.
9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo, informirt werde?
Ja, bey dem Küster.
10. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Insgemein zusammen.
11. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:
12. Ob die todten wo anders, als auff dem Kirchhoff begraben werden?
Sind nun wenig gestorben.

13. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Keine wißentlich verhanden.

14. Wie viel vor begräbnüß gegeben werde?
Nicht wißend.
Sollen hinfüro vor die Lagerstelle auff dem Kirchhoffe, der Kirchen Z.W. geben.

15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchenactus auffgezeichnet?
Von keinem Kirchenbuch wißend.
Hr M. Alstadius meynet, es stehe das Fellinsche Kirchenbuch in Pernau, worin auch die Köppsche Kirchen actus werden auffgezeichnet seyn.

Caster.

1 Ob Abgötterey getrieben werde?
In der Contagion haben die Bauren einem auß einem höltzern Pfost gehauenen Thomæ geopffert, solches aber ist durch fleiß dhern Capitains v. Schreiterfeld völlig abgeschaffet worden.

94 812

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Fellin d. 5 febr. ao 1713.

Hier ward der Actus mit einer Bethstunde in der Kirchen angefangen, und nach verrichtetem Examine wurden in Herrn Ströhms Behausung anwesende befraget.

Praesentes: Pastor loci
Daniel Ströhm } Bürger und Kirchenvorsteher von der Stadt.
Thomas Tuwie Rabe }

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Wissen nicht anders, alß daß die Krohne das Patronat hier habe.

2. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth morgens und Abends verrichten?
Pastor referiret, daß keine geordnet. Die undeutschen Vormünder sagten, es werde den Arbeitern so viel Zeit nicht gelassen, und seyen im gantzen Kirchspiel keine zum Gebeth geordnet.

3. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Werden in allen Höffen nach Sonnen Untergang erlassen.

4. Ob wegen der Kirchenstühle und Begräbnüßen Streitigkeiten?
Neg:

5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

6. Ob die Herrschaft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus, Unterweisung sich zu sistiren.
Ist bißher nicht im Brauch gewesen.

96. 814

Filial und Eingepfarrte.

Filial ist Köppo.

Eingepfarrte: Hr Gen: Maj: Schlippenbach wegen Schloß Fellin
Hr Major Zöge wegen Wieratz
Hr Gen: Maj: Albedil wegen Woidema
Hr Lieut: Husen wegen Neu Tennassil
Hr Lieut Campbusen wegen alt Tennassil
Welketa gehöret zu Woidema und zur Krone
Capit: Howens wittwe wegen Carol
Hr Lieut: Heinemann wegen alt Perst.
Norbecks und Sebecks Erben als Pfandhalter von Neu Perst.
Surgifer hall, welche die Fr: Gen: Majorin Schlippenbach arrendsweise besitzet.
Bergens Erben wegen Ninigal und Kuselshoff.
Fr: Obrist Lieut: Kuhlbarsch: wegen Pusat und Lepinski

Küster und Schulmeister.

1. Wer der Ley?

Jürgen Woder.

Vor diesem ein deutscher Schulmeister und ein deutscher Cantor hier gewesen.

2. Wie Er sein Ampt verrichte?

Hr Pastor: Sehr schlecht, weil Er sich der Jugend nicht annimmt.

Ille: Er könne alters halben seinem Ampt nicht so accurat vorstehen; und weil Er blöden Gesichts

3. Was seine Besoldung?

Von jedem bauren 1 Kulmt, von jeder Leich 2 weißen von der Taufte 1 W. von der Copulation 2 weißen.

4. Ob Küsterland verhanden?

Wird vor 1/4 Land gerechnet, hat es nimmer gantz bearbeiten können.

Der Küster zu Köppo heist Adam. hat Land, welches im Busch liegt und wegen des wässerichten bodens fast schlecht ist. Kan kaum 1 Cou aussäen hat jetzo 2 Kulmt ausgesäet. Vom Heuschlage hat Er genossen, so viel Er

abgemeyet. Hr Capit: V. Schreiterfeld hat auch das
auff meyen lassen und das gemeyte behalten.
Ward ihm gesagt, daß Er morgens und Abends
mit den Arbeitern im hoffe das Gebeth zu
Köppo verrichten soll.

Kirchen Vorsteher.

1. Wie Sie heißen?
Hr Daniel Ströhm und Thomas Tuwie Rabe
beyde Bürger der Stadt Fellin.
Vor diesem zwey adeliche Vorsteher gewesen,
sind verstorben. Niemand aber auff den
hoffen als Hr Lieut: Campbusen und Hr Capitain
Schlippenbach
Undeutsche Vormünder sind, Niggola Tenno
von Fellin, und der andere Lauri Jaack
und Lahni Hansso Hindrick ibidem
von Wieraty, Nertyka Jörri, von Woidema,
Raija Jahn und Warressa Mart. von neu Ten-
nassile, Hannussi Juckam, von alt Tennassile,
Tahasse Jahn. von Carol, Caspar der Müller. von
Surgifer, Karrossi Tennis. von Ninigal, Kuddo
Thomas. von neu und alt Perst, Reichkla Hans.

2. Ob Sie Ihre Rechnung richtig, und bey wem ablegen?
Vor diesem allzeit bey dem Statthalter Ströhm-
feld, nun ist keine Rechnung gehalten worden,
weil wenig eingekommen. Was Hr Rabe
verrechnet, ward produciret und beygelegt.

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die
Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Die Kirchenlade stehet in Pernau, sind
3. Schlösser davor gewesen, hat bey Hr Vitt-
meister Schwanenberg gestanden, weiß nie-
mand wo sie hinkommen.

4. Ob Sie auff die säumigen Kirchengeher acht haben, und die-
selbe bestraffen? soll künfftig geschehen.

98. 816

5. Ob einige vorhin decretirte Dinge in executione stehen und welche die säumigen?

Neg.

6. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan werden?
Soll künftig geschehen.
Pastor loci brachte an, daß eines Bauren Musta Palle Jaacks Sohn seine Mutter geschlagen, war nicht zugegen.

7. Ob Sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Soll künftig geschehen.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Klingbeutel, Begräbnüß, und Accise Gelder.
Vor eine große Leiche werden 6, vor eine kleine 3. weißen gegeben. Die accise beläuft sich von jeder Tonne auf 8. Rundstück, thut 2. weißen und 2. rst.
Von der Recognition fallen vor jeder Tonne 4. weißen und sind vor diesem die Recognition Gelder zur Kirchen gefallen.
Soll bey der Kayserl. Regierung bewürcket werden, daß sie auch jetzo der Kirche verbleiben sollen.

2. Wie viel an Baarschaft dabey vorhanden?
Laut Rechnung 9. rthl 52. weißen.
Dagegen hat Pastor loci vorgeschossen 10. rthl 16. weißen.
Herr Kirchenvorsteher Rabe producirte ein Visitations Protocoll, welche Visitation Herr Statthalter Ströhmfeld gehalten, darin befindlich daß ao 1695 an Kirchenmitteln vorhanden gewesen in der Kirchenlade 283. rthl 44 w.
Der andere Kirchenvorsteher Herr Ströhm meldet, daß schon vor 12 Jahren die Kirchenlade nach Pernau gebracht und bey Seel. Assessor Guldenschmied abgesetzt worden, da denn 60 rthl Contant und unterschiedliche

obligationes noch darin gewesen, sey kurtz darauff in Güldenschmiedts hause bestohlen, und bißher nicht zurück gebracht worden.
Bath umb Erlaßung seines Vorsteher-Ampts weil Er schon 22. Jahr dabey gewesen, weil aber Niemand anders das Ampt zu führen füglich gefunden ward, ließ Er sich bereden das Vorsteher-Ampt noch weiter zu verwalten.

3. Ob die Becken alle festtage außgesetzt und selbiges Geld zum Wittwen-Kasten allein auffgehoben werde?
Soll künfftig geschehen.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. großer inwendig vergüldeter Kelch, welcher zerbrochen, dabey 1 Patein, 1. Gantz kleiner silbern gantz vergüldter Kelch mit Patein, 1. klein silbern Flasch.
bey Herrn Ströhm stehet 1. Meßings Kauffbecken.
In Pernau bey Herrn Gerichts Voigt Virgin stehet ein großer inwendig vergüldter Kelch und 1. silbern Flasche. Hier sind bey einem undeutschen Vorsteher Caspar Müller in Verwahrung 2. Meßings Leuchter. Noch sind in Pernau 1. roth Taffent Überzug vom Altar nebst einem weißen Unterlacken 1. große fein lackene Leichdecke mit seidenen Frangen und 2. silbern Wapen 1. kleine schwartz lackene Kinderleichen Decke mit einem weiß Taffenten Creutz. Ein Positiv stehet bey der Fr: Calenischen. 2 Meßings Crohnen sind verwahrt.

5. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
2. Glocken und 1. kleine Crohne nebst 3. eisern Stangen.
2. Schiff Eisen, so zu neuen Kirchen-Ankern gebraucht werden sollen.
1. Meßings Kauffbecken. 1. paar zinnern Leuchter.
1. Meßings Arm mit 3. Pfeiffen von der Cantzel

1. großer Meßings Arm mit 3. Pfeiffen auf einer Meßings Plahten auß der Kirchen.

6. Ob einige Legata bey der Kirchen?

Neg:

7. Wie die Beutel Gelder angewandt werden?

Zu wein und Oblaten.

8. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden? Ist in Pernau bey dhrn Gerichtsvoigt Virgin.

Baumängel

Die Kirche ist inwendig gantz schadhafft.
das Pastorat gantz abgebrandt.
die Kirchenwege sehr schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

Pastor hat vor diesem 6. ~~[illegible]~~ vom Schloß einfangen, jetzo wird nichts gegeben. bekomt die Bauer Kulmte.

2. Wie viel Land beym Pastorat?

Vor diesem 1½ Hacken gewesen, jetzo vom Hrn Gen: Lieut: Albedie ¼ weggenommen, 2. Heuschläge, davon einer Morrastig, der andere gutt.

Das Pastorat Land ist nach itziger neuen Revision 3/6.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?

3. Bauren und 3. Weiber, sind aber auß frembden Gebiehten, wenn sie abgefordert werden, behält Pastor keinen.

Jeder Baur solte ordinair zwey Tage zur Arbeit gehen, können aber wegen Mangel der Leuthe in so viel Tagen nicht kommen. Sind nicht station frey, müssen onera tragen, so gar, daß Pastor vor sie muß eigene Pferde zu Schüß geben.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Von Fellin 36. Loff nehmlich 12. C. jeden Korns
Von Woidema 4. Loff jeden Korns
Wieratz 6. Loff, 2. C. jeden Korns
Alt Tennassil 9. Loff, 3. C. jeden Korns
Neu Tennassil hat vorm Jahr gegeben
3. Loff, 1 C. jeglichen Korns, hat dieses
Jahr gegeben 4. Loff, nehml. 2. C. Roggen
2. C. Gersten gegeben.
Carol nichts gegeben, weil eine arme Witt-
we drauff ist.
Welkeba nichts gegeben, weil nur 1. Baur da.
Alt Pest hat nur 2. Bauren und nichts gegeben.
Neu Pest hat dieses Jahr 2. C. jeden Korns
gegeben.
Vergifer 1. Tonn jegl. Korns
Ninigall 2. Loff jeden Korns.
Lesinski ist wüst.
Die Bauren geben 1. Kulmt jeden Korns
1. marck kupffer Geld und 1. paar Hüner.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Mit grossem Streit.

6. Was Ihm restire?
Hoffet das restirende noch zu kriegen.

7. Ob die Schuldforderung bestanden werde?
affirm:

8. Ob die Baur Kulmte laut landes Constitution vom Ampt-
mann gehoben und eingeliefert werden, und mit wel-
cher Maass?
Etliche Höffe nehmen vor Pastore ein
etliche Bauren bringen selbst mit Ri-
gischer Maass. 3. Kulmt auff 1. Loff

Pastor eiusq labores.

1. Wie Er heisse?
Carl Alstadius.

2. Von wem Er beruffen?
Von der Deutschen Gemeine zu Fellin

3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
Künfftigen Johannis 3. Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festtage.

6. Was Er für einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Methodum Analyticam.
Soll künfftig alle Sontage loco Exordii catechisiren.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Soll künfftig geschehen. In denselben den Catechismum treiben und nach ihrer Lebens Arth fragen.

8. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus, Unterweisung in den Dörffern treibe und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Bißher nicht geschehen.
Pastor erbeuth sich gerne zur Catechisation, wenn nur die Herrschafft den Leuthen so viel Zeit laßen wille.

9. Ob Pastor eine Verzeichnüß aller und jeder seiner Pfarr-Kinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?
Soll künfftig geschehen.

10. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Wenn sie es angeben.

11. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Krankheit comuniciren, genommen werde?
Pastor fordert nichts.

12. Ob das neue Kirchengebeth hier gebraucht wird.
Affirm:

13. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
Ist nicht bekandt. Pastor wills ablesen, wenn ers bekommt.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
In Fellin 25. Gesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Ziemlich.
3. Wie sie im examine bestanden?
Gutt.
4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
2 mahl im Jahr. Viele, die gar nicht kommen in vielen Jahren.
Pastor soll sie sanfftmüthig ermahnen.
5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Gottliches worts halte?
Sehr schlecht.
6. Ob sie wieder den Pastorem etwas zu sagen?
Neg:

Kirchen, actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation Leuthe unterwiesen werden?
affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme und ob Er auch denen die Geschenke bringen, hierinnen dispensire?
Nichts alß ordinaire Geld vor Copulation, 20. weißen.
4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
biß 14 Tage. Gesagt, wer sein Kind höchstens biß 8. Tage liegen läst, soll Kirchenbuße thun.
5. Ob bey der Tauffe die Anwesende auch, vermöge des ~~Ober~~ Consistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Ja, nach der formul die im Handbuch steht.
6. Ob auch, wenn nicht gnug gegeben wird, Kinder von der Tauffe abgehalten werden?
Neg:
7. Ob vor ein Hurenkind mehr alß ordinarie zu tauffen gefordert?
Der geben kan, giebt nach der Landesweise 1. ~~Rthl~~
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Pastor hats nicht dazu bringen können. Gesagt; wer sich nicht angiebt, den soll Pastor nicht annehmen.

9. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, quâ Methodo informiret werde?

Affirm: und Pastor gehet den Catechismum per quæstiones mit ihnen durch.

10. Ob einjeder absonderlich beichte?

Zusammen.

11. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?

Neg:

12. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?

Neg:

13. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?

Bißweilen noch in den Kallmussen Gesagt; wer hinfür die Leichen anderswo alß auff dem Kirchhoff begraben läst, soll 1 rthl zur Kirchen geben oder am Pfost stehen, und die Leich soll dennoch auß, und auff dem Kirchhoff eingegraben werden.

14. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?

Bißher keine gestorben.

15. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?

8 weißen vor eine große und 3. W. vor eine kleine Leiche.

16. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchenactus auffgezeichnet?

Ist in Pernau

Laster.

Ob Abgötterey getrieben werde?

Wird gemuthmaßet, daß bey hingang nach Creutz-Capelle geopfert werde.

Hr Pastor bath zu verschreiben; daß die große Brücke bey Niginal auff dem Wege von Fellin nach Köppo gantz unpassable, wolte entschuldigt seyn, wenn Köppo bey schlimmen Wege unbedienet bliebe.

Des jungen Pastelbergs Supplic, eine Anforderung an Herrn Pastor M. Carl Alstadius wegen eines Gnaden-Jahrs, und was dem weiter anhängig belangend ward verlesen. Herr Kirchenvorsteher Daniel Ströhm bath, weil der junge Pastelberg sich angebe, möchte man Pastelbergs Erben zu Bezahlung der Kirchen Schulden anhalten. Nachdem man in des Herrn Pastoris Behausung angelanget, erboth sich derselbe auff erwehnte Supplic zu antworten.

Der Kayserl. General Kirchen Visitation Verordnung vor das Fellinsche Kirchspiel

Demnach die General Kirchen Visitatores nach Erforschung des Zustandes des Kirchspiels zu Fellin vor rathsahm befunden, daß nebst denen deutschen Vorstehern im Städchen Fellin, von denen Adelichen Höffen einige Kirchenvorsteher verordnet würden; So wurden von denenselben Vermöge dieses alß Kirchenvorsteher des Fellinschen Kirchspiels constituiret Herr General Major Schlippenbach wegen Fellin und Herr General Lieut: Albedyl wegen Woidema und folgends nachgesetzte Verordnung verfaßet.

1. 1. Damit unter der Baurschafft die Furcht Gottes und ein christliches Vertrauen zu demselben wie billig erhalten werde; So ist derer Herrn Kirchenvorsteher Ampt, mit allem fleiß dahin zu sorgen, daß auff allen Höffen jemand geordnet werde, der mit denen anwesenden Arbeitern morgens und Abends das Gebeth treibe, wobey Sie zugleich dahin bedacht seyn werden die Anstalt zu verfügen, daß die Arbeiter, und sonderlich, die etwas entfernet seyn, zu rechter Zeit von denen Höffen erlaßen werden, damit sie sich gegen den Sontag zum Kirchengehen

bey Zeiten praepariren können, und nicht durch Kür-
tze der Zeit von dem Sontäglichen Gottesdienst mö-
gen abgehalten werden.

2. Wenn auch die fundamenta religionis nicht so viel
durch öffentliches Predigen, alß durch privates In-
culciren des Catechismi geleget werden können; Alß
ist derer Hrn Kirchenvorsteher Pflicht, dem Pastori lo-
ci zur Fortsetzung der wochentlichen Catechisation
hülffliche Hand zu leisten, die Baurschafft aller Orthen
durch die undeutschen Vormünder zusammen trei-
ben und die säumhaffte oder ungehorsahme gleich
denen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes
abstraffen zu laßen.

3. Weiln auch die Kirche gantz keine Mittel hat, und
was noch an Beutel und andern Geldern einkommt
nicht zureichlich den nöthigen Wein und Oblaten
zu erkauffen; Alß werden d. Hrn Kirchenvorsteher
die christliche Anstalt machen, daß von jedem Hoffe
so viel einjeder geben will, und von jedem Bauren
4 Weißen zur Kirchen-Cassa gegeben werden.

4. Werden d. Hrn Kirchenvorsteher alle der Kirchen
Intraden, derselben alte legata, Straffen und Kir-
chenbußen, damit sie bey denen Visitationibus
richtige Rechnung ablegen können, fleißig erfor-
schen, einfordern und aufzeichnen, auch solche nebst
denen Beutel-, Accise- und Begräbnüß-Geldern, auch
was sonst mit Consens der hohen Kayserl. Regierung
welcher außgewürcket werden soll, von der Re-
cognition hinfür zur Kirchen einkommen möchte,
in der Kirchenlade verwahren, selbige weil sie in
Pernau stehet, wieder herbey schaffen, den von Die-
ben eingeschnittenen Deckel neu machen und die
drey von handen gekommene Schlüssel wieder ver-
fertigen laßen, von denen d. Hrn Adelichen Kirchen-
vorsteher einen, die deutschen Vorsteher der Stadt den an-
dern und Pastor loci den dritten Schlüssel bey sich ha-
ben soll.

5. Damit auch in diesem Kirchspiel die bißher unter-
laßene christliche Kirchen Disciplin wieder in den
Schwang gebracht werde; so lieget denen Hrn Kirchen-
Vorstehern ob, die säumigen Kirchengeher durch die un-
deutschen Vormünder zu observiren, und so sich einige
Unerhebligkeit ihres oder der ihrigen Außenblei-
bens eräugen möchte, dieselbe nach Befindung zum
ersten auff 1. zum andern auff 2, und zum dritten
auff 3. weißen, zum vierdten aber, oder auch, so
einige Halßstarrigkeit wieder gethane Ermahnung-
gen vermercket wird, zum drittenmahl mit
öffentlicher Darstellung am Kirchenpfosten an-
dern zum Schrecken abstraffen.

6. Die undeutschen Vormünder sollen denen Hrn Kirchen-
Vorstehern in allem, was ihres Amts ist, unver-
drossen zur Hand gehen, und was ihnen deßfalls
befohlen wird, mit allem Fleiß außrichten, dagegen
aber werden Hrn Kirchenvorsteher Sorge tragen,
daß, da die undeutschen Vormünder offters in Kir-
chen Angelegenheiten zu Beförderung der Circular-
Schreiben und andern Verrichtungen gebrauchet
werden müßen, dieselbe zu Zeiten mit anderem
Schuß und Vorspann, so viel müglich, übergangen
und verschonet werden. Solte aber jemand denen Hrn
Vorstehern in demjenigen, was sie der Kirchen zum be-
sten veranstalten, nicht parition leisten wollen; so kön-
nen sie solches an das Kayserl. Ober Consistorium ge-
langen laßen, welches ihnen alle verlangte Assistence
leisten und verschaffen wird.

7. Insonderheit werden auch Hrn Kirchenvorsteher da-
hin bedacht seyn, wie die inwendig fast an allem durch
den brand schadhafft wordene Kirche, so viel es sich bey die-
ser Zeit immer thun läst, repariret, das abgebrandte
Pastorat mit der Zeit wieder erbauet und die Kirchen-
Wege nach Müglichkeit verbessert werden mögen.

8. Mögen dHrn Kirchenvorsteher alle delicta leviora, als einfache Fürerey, Ungehorsahm der Kinder wieder ihre Eltern, Schlägerey und Gesöff in den Krügen, sonderlich am Sontage etc: mit Zuziehung der Herrschafft und Pastoris loci nach befindung der Sachen Umbstände, vermöge Landes Constitution mit willkührlicher Straff ansehen, was Sie aber nicht erörtern können, an das verordnete Unter Consistorium zur beurtheilung gelangen laßen. Daneben werden Sie nebst Pastore loci, ob von einigen Bauren bey hingang zur Creutz Cappelle abergläubische Opffer gebracht werden, mit allem fleiß erforschen, und denselben, der darin betreten wird, mit harter Straff, entweder an Geld oder am Leibe ansehen. Auch werden letzlich dHrn Kirchenvorsteher zu Eintreibung der Baurgerechtigkeit dHrn Pastori assistence leisten und die säumigen und wiederspenstigen zu Entrichtung derselben anhalten.

11. 1. Was dHr Pastor in Seines Amts Verrichtung zu observiren, das geben die Decreta Synodalia und das Edict des vormahligen Ober Consistorii vom 1. Mart: 1677. genugsahm an die Hand, welchen Er in allen puncten gehorsahmlich nachzuleben gehalten ist, und in Ermangelung deren vom Hrn Praeposito deßwegen Instruction einzunehmen hat. Vor allen Dingen wird Hr Pastor die wochentliche Catechismus Unterweisung mit allem Ernst und fleiß unaufhörlich zu treiben, und, was Er bey solcher particular Information auß dem Catechismo tractiret hat, erwohntem Synodal Schluß zu folge den folgenden Sontag publice loco Exordii für der gantzen Versammlung zu wiederholen, und nach verrichteter Predigt die Anwesenden daraus zu examiniren, auf Seinen Eydt und Gewißen ermahnet.

2. Wird Hr Pastor mit allem fleiß dahin sorgen, und unermüdet erinnern, daß auff allen Höffen durch jemanden Morgens und Abends das Gebeth mit denen

Arbeitern unnachläßig gehalten und getrieben werden.

3. Bey denen parochial und hauß-Visitationibus, welche Hr Pastor mit unermüdetem Fleiß fortsetzen soll, wird Er so wohl alle und jede Seine Pfarrkinder, alß auch deren profectus und Verhalten im Leben und Wandel zu Seiner eigenen Nachricht sorgfältig verzeichnen.

4. Auch soll Hr Pastor die Kranken, wenn die undeutschen Vorsteher selbige melden, ob Er gleich nicht zu ihnen erfordert wird, in ihrer Kranckheit besuchen, dieselbe auß Gottes Wort zum seel. Abschiede bereiten, daneben, wenn auß Seiner Gemeine ruchlose und öffentliche Gottlose und halßstarrige Verächter des Göttlichen Wortes und heiligen Sacraments sterben würden, mit Ernst drauff halten, daß selbige nicht auff den Kirchhöffen, sondern unweit davon, an einem gewißen Orthe, den Er ihnen anzuweisen hat, begraben werden.

5. Soll Hr Pastor alle hohe Festtage die Becken außsetzen laßen, die Zuhörer zu freygebiger Beysteur sanfftmüthig ermahnen, und was so dann einkommen möchte, vor die armen Priester, Wittwen selbst auffheben, und à part verwahrlich behalten.

6. Wird Hr Pastor nebst denen Hrn Kirchenvorstehern drauff acht haben, daß Niemand eine Leiche anderswo, alß auff denen Kirchhöffen, außgenommen die gottlose begraben möge, wenn aber jemand eine Leiche heimlich in denen Kallmuthen begraben solte, muß selbiger auff 1. Rthl zur Kirchen, oder mit Darstellung am Kirchenpfost bestrafft, die Leiche auß, und auff dem Kirchhoff begraben werden. Daneben wird Hr Pastor diejenigen, welche ihre Kinder zum höchsten biß 8. Tage ungetauffet liegen laßen, die Kirchen-Sühne unterzugehen, oder 5. Rthl nach Vermögen, zu erlegen anhalten, und wer sich vor der

beicht, wenn er communiciren will, nicht zuvor ange-
geben, und genügliche Wissenschafft von dem Christen-
thumb dargethan, den solle Hr Pastor nicht zur beicht
und Communion annehmen.

Damit aber in denen strafbahren casibus die Ge-
meine sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen
möge; so solle alles hierin enthaltene was der
Gemeine angehen möchte, derselben von der Can-
tzel publiciret werden. Actum im Fellinschen
Pastorat d. 5. Febr: ao 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae zu Paistell d. 6. Febr: ao 1713.

Nachdem in dem Chor der abgebrandten Kirchen eine Bethstunde gehalten worden, erhoben sich die General Kirchen Visitatores, da sie zuvor die Gemeine examiniret, nach dem Pastorat.

Praesentes: Hr Assessor Schönfeld von Eisekill
Hr Hinrich Thomassen, Hauptmann der Holster und Eidenhoffschen Güther.
Hr Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey und welche Compatroni?
Vid: Acta Commissionis

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen daß Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Bißher nicht, soll aber künfftig geschehen.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Kommen Montags spät, und werden daher Sonnabends nach Sonnen Untergang erlaßen.
Zu Kersel werden sie zeitiger erlaßen.

5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

6. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
Bißher keine Eintheilung dazu gemacht, soll künfftig geschehen.

112. 830

Kein Filial.

Eingepfarrte: Holtershoff und Aidenhoff hat Herr Land-
Rath Pattkull
Eisekülle, Herr Adsessor Schönland
Schwartzhoff, Herr Lieut. Camphusen
Kersel, die Bockschen Erben.
Vom Schloß Karkus vor diesem 10, nun
2 Hacken hieher gehörig.

Küster und Schulmeister

1. Wer der sey? Wie er sein Ampt verrichte?
Tennis Reckand, verrichtet sein
Ampt fleißig; kan lesen und schreiben
bekomt von jedem Bauren als Küster
1. Kulmt, hat als Schulmeister ein stück
Land. bekomt von jeder Leiche 2 Weiß
von der Copulation 2 und von der Taufe
2 Weißen.
Von jedem, den er zum erstenmahl informi-
ret, daß er zur Communion gehen könne, soll
er hinfür auch 2 Weißen haben.

Kirchenvorsteher

1. Wie sie heißen?
Herr Adsessor Schönland, dem ward zuge-
ordnet Hinr: Thomassen, als Hauptman
der Holterhoff- und Eidenhoffschen Güther.
Undeutsche Vorsteher, von Holsterhoff, Jürge Matthesi
Hannus.
Von Eidenhoff, Polli Johann.
Von Eisekul Kibbi Jurre Kersel, Tinni Kilt
sind von der Gerechtigkeit, die sie dem Pa-
stori geben sollen, frey, und haben ein
frey begräbnüß.

2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen? Wo
dieselbe sey? Ward producirt und ad acta geleget.

4. Ob sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbußen er-
forschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Keine legata verhanden, die Straffen sind eingefordert.

5. Ob zu der Kirchenlade zweene Schlüssel sind, davon die Kirchen-Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Die Kirchenlade ist von den Russen genommen. Soll eine gemacht werden mit 3. Schlössern davon einen Schlüssel die Herrn Vorsteher, den andern Pastor loci und den dritten die undeutschen Vorsteher haben sollen.

6. Ob sie auf die säumigen Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?

Ermahnt, künfftig drauf acht zu haben.

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Klingebeutel- Straff- und begräbnüs Gelder

2. Wie viel an baarschafft dabey verhanden?

2. rthl. alb. Contant, ohne die ausstehende Schulden welche 6. rthl. à 64. kr. importiren sollen eingefordert werden.

3. Wie viel an Allmosen Gelder?

Keine.

4. Ob die becken alle Festage ausgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?

bißher nicht gebräuchlich. Soll künfftig geschehen.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?

1. Silbern vergüldeter Kelch von Kirchen Mitteln verfertiget, 1. Schüsselchen dazu von Herrn Haupt Mann Thomassen geschencket, 1. silbern Fläschchen 1. silbern Oblaten Karp. 1. Altar Tuch mit Seid ausgenähet. 1. schwartze Leichendecke mit schwartz seidenen Frangen. 1. Klingbeutel von roth Sammet. 1. Kelchtuch mit rother Seid ausgenäht. 1. Messings klein Taufbecken. 1. zinnern Kelch.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?

2. Glocken und das übrige Kirchen Geräth haben die Russen weggebracht.

Hr. Adsessor Schönfeld verspricht so viel Leinen, als zur Altardecken nöthig

USUTEADUSKONNA
Rahvaraamatukogu
№

7. Ob einige legata bey der Kirchen?
18. rthl vermacht gewesen, welche in der Rechnung eingeführet.
8. Wie die beutel Gelder angewandt werden?
Kirchenwein zu kauffen.
9. Ob eine Kirchenlade vorhanden, darin die Gelder gelegt werden?
Soll verfertigt werden.

Bau-Mängel

Die Kirche von den Rußen abgebrandt, das Chor welches ein Gewölbe, ist mit Brettern gedeckt, das übrige ohne Dach, der Zaun umb den Kirchhoff ist gantz weg.
Das Pastorat ist schon zum andernmahl gebauet, nachdem es vom Feind eingeäschert worden.
Die Kirchenwege von Eiseküll gantz schlecht, die andern ziemlich gutt.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Getreid und Land.
2. Wie viel Land beym Pastorat?
Weiß nicht gewiß.
3. Wie viel Bauren beym Pastorat?
Keine.
4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Holtershof und Aidenhof 18. Loff, nehmlich 6. Loff jedes Korns.
Kersel verwichen Jahr gegeben 3. Loff Roggen 3. L. Gersten, dieß Jahr noch nichts erhalten.
Piemast, eine neue Hofflage unter Holtershof 3. Loff jeden Korns.
die Bockschen Erben dieß Jahr noch nichts, verwichen Jahr 1. L. jeden Korns gegeben, sollen sonst 2. L. jeden Korns geben.
Schwartzhof 1. Lon Roggen 1. Lon Gersten.
Eiseküll 4. Loff jeden Korns.
Pastor hat von jedem Bauren des Kirchspiels einen Tag im Jahr Arbeit mit Vorspan, oder zwey zu fuß. Geben 1. Loff eines Korns, ein Jahr Roggen, ein Jahr Gersten, ein Jahr Haber. Von

jedem Gesind an Geld 4 Rthl., 2 Hüner, 2 Fuder Holtz
1 Fuder, oder 15 Griesten Heu. Jeder Einwohner
arbeitet im Sonder drey Tag zu Fuß.

5, 6. Ob auch die Besoldung richtig eingehe? Was ihm restire?
Kan nicht klagen, doch restiret ihm von einigen.

7. Ob die Bauer Culmten laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß?
bittet, daß sie künfftig vom Hofe mit gewöhnlich gestrichener Rigischen Maaß geliefert werden.

Pastor ejusq. labores

1. Wie Er heiße?
Hinrich Hertz.

2. Von wem Er beruffen?
Von Herrn General Lieut: Baur hieher beruffen.

3. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:

4. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festtage, und wenn die deutsche Gemeine zusammen auch deutsch.

5. Was Er für einen methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Soll loco Exordii Catechismum tractiren.

6. Ob Er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Affirm:

7. Was Er in denenselben treibe?
den Catechismum. Soll nach der Leuthe Lebens-Arth fragen.

8. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Neg:

9. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus-Unterweisung in den Dörffern treibe, und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Wirds künfftig observiren.

10. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen?
Soll künfftig geschehen.

11. Ob Pastor eine Verzeichniß aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus auffzeichne?
Affirm: atq. prod:

12. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
Affirm: Wenn sie Ihn rufen lassen, die Vormünder sollen die Kranken melden.

13. Ob ein gewisses und welches und Pastor ungefordert hingehen communiciren, genommen werde? von denen, die in der Kranckheit fordert nichts.

14. Ob in dem Kirchengebeth des Kaysers, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm:

15. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Ist nicht bekandt.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
100. Oesinder.

2. Wie sie bey der Visitation sich eingestellet?
Etwan das vierdte Theil.

3. Wie sie im Examine bestanden?
Sehr schlecht.

4. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Dreymahl im Jahr.

5. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ziemlich.

6. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:

3. Was Pastor vor dieselbe Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Was jeder geben will, negat dispensationem.

4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Nicht über drey Tage.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch Vermöge des Oberhofstorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm: Nach der Formul im Handbuch.

6. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie, zu tauffen gefordert?
Nach Landes Usance 1. Rthl. von einem Vermögenden.

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Wirds künfftig von der Cantzel kund thun.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, qua methodo, informiret werde?
Vier Wochen vorher.

9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Gießt die Beicht vor und absolvirt sie auf einmahl.

10. Ob auch notorie gottlose zum Abendmahl gelassen werden?
Neg:

11. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgelds abgewiesen werden?
Neg:

12. Ob die todten wo anders, als auf dem Kirchhoff begraben werden? Itzo nicht, als in der Pestzeit.

13. Ob halßstarrige Verächter auf dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:

14. Wie viel vor Begräbnüs gegeben werde?
Ein Wirth soll einen Ochsen, eine Wirthin eine Kuhe geben, und wers lösen will, giebt 1. rthl. Andere geben 1. Carolin

15. Ob und wo das Kirchenbuch vorhanden, darin alle Kirchenactus aufgezeichnet?
Affirm:

Castr.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
Haben den Aberglauben, daß sie den Donnerstag feyren.
Wurden ernstlich ermahnet solches nach zu lassen bey Straff der Kirchenbühne, oder Erlegung biß 5. rthl. nach Vermögen.

Pastor Loci brachte einen Kelch, der laut der darauf stehenden Schrifft von Kawclecht seyn muste, wolte selbigen denen Herrn Visitatoribus einhändigen. Herr Praepositus Vestring nahm ihn entgegen und bescheinigte deßen Empfang schrifftlich.

118. 836

Der Käyserl. General Kirchen-Visitation Verordnungen vor das Kirchspiel zu Paistell

Da man des Paistelschen Kirchspiels Angelegenheiten möglichst untersuchet, und dem daselbst seyndem Kirchenvorsteher Herrn Adsessori Schönfeldt zu Eiserkill zugeordnet und als Kirchenvorsteher constituiret den Herrn Hinr: Thomassen, Hauptman der Holster- und Aidenhofschen Güther; so hat man folgende Verordnung zu verfassen vor nöthig erachtet.

1. Damit auch in dieser Gemeine die Baurschafft in der Gottseligkeit gestärcket und erhalten werde, so werden dessen Kirchenvorsteher allen fleiß anwenden, es dahin zu bringen, daß jemand auff denen Höffen geordnet werde, der mit denen anwesenden Arbeitern Morgens und Abends das Gebeth fleißig treibe.

2. Gleichwie zu dem wahren Erkentnüs Gottes die Lehre des Catechismi das meiste contribuiret; also werden dessen Kirchenvorsteher nach der von dessen Pastore gemachten Eintheilung zur wochentlichen Catechisation denselben alle möglichste Hülffe darbiehten, die Bauren aller Orthen durch die undeutschen Vormünder zusammen treiben und die säumhaffen oder ungehorsahmen gleich denen muthwilligen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes abstraffen laßen. Da auch der Schulmeister mit der nöthigen Catechismus-Unterweisung bey der Gemeine seinen merklichen Nutzen schaffet, zu desto fleißigerer Arbeit aber denselben zu reitzen, man ihm bey seinem schlechten Unterhalt von jedem der zuerst communiciren will und er ihn unterweisen muß, 2. Weißen verordnet; so dessen Kirchenvorsteher dem Schulmeister allzeit assistence leisten, daß er von denen, so vielleicht hierin wiederspenstig seyn wolten, ohn alles Wiedersprechen die 2. Weißen erhalten möge.

3. Ist derer Herren Kirchenvorsteher Ampt, daß sie alle der Kirchen Intraden, derselben alte legata, Straffen und Kirchenbüßen fleißig erforschen, einfordern und zu künfftiger Ablegung richtiger Rechnung bey denen Visitationibus sorgfältig verzeichnen; Und da die Kirche von gar schlechten Mitteln, da

Wie dan zu Lichtmeßy die gewöhnliche Liechter und Oblaten
denselben nicht abgeschnitten, sondern ganz mit Fleiß
sollen vorgetragen werden, von jeden Hofe, etwas einfache gülte
Pfleg geben will, von jeden Bauren aber 4. Pfenning zur
Kirchenfabrica gegeben, und hinfüro von denen Tagwerchen auf
den Kirchhöfen vor jeder Leiche der dritte Pfenning gegeben
werden, und alles dasjenige Geld wegen Pfänd- Straff-
und andern Geldern, so bey der Kirchen einkommen, soll in
die Kirchenlade gelegt und darin sicher bleiben, zu
welchem Ende dieselbe Kirchenvorsteher die Vorsorge tra-
gen sollen, die an der Stelle der von dem gemeinen vorge-
schlagenen Kirchenlade, eine andere mit dreyen Schlössern
versehene anzuschaffen befehlen, bey welcher dieser Kir-
chenvorsteher einer, Pastor loci der andere und die zu
dem Kirchen Vermögen der dritte seine Gaben sollen.
4. Damit aber dieser Kirchenvorsteher Fleiß, auf die zu
ihnen Verwahrung gelte acht zu haben, desto desto
die mehr zu dieser Vorsteher Amtsverrichung und nach
sonderer Aufrichtigkeit sehen oder der eine von den
bleibenden zuweilen mit einem, zum andern mit 2.
zum dritten mit 3. Wochen, ohne Gefahr, oder auf
so offtes alle Ermahnung ohne Gefährlichkeit Ver-
mercket wird, ohne Verbrennung mit öffentlicher
Darstellung am Kirchtage oder abzustehen zu lassen.
5. Damit aber diesen Kirchenvorsteher Sorge tragen, wie
die durch Brand Verunglückte Kirche, die bey dieser
Zeit möglich, zu ungesäumter Herstellung der Got-
tes Dienst reparirt, und zugleich die Kirchenlehne auf
welche die guten Leute setzen, oder die Fahnen
ausgebessert werden mögen.
6. Als delicta leviora, als einfache Injurien, Unge-
horsam der Kinder gegen ihre Eltern, Klagen gegen
Obrigkeit Verbot, Zanken, sonderlich am Sontage &c. mögen
diesen Kirchen vorsteher mit dem Pastore, nach Be-
schaffenheit der Sachen Umbstände, Fremde Landsgebräu-
chen mit einer Geldstrafe belegen, und ehe dem
sie mit einer Gefängnüs Strafe belegen, und ehe dem

Ihnen nicht erörtert werden kan, dem verordneten Un-
terconsistorio zu beurtheilen angeben. Insonderheit
werden Sie nebst Pastore loci mit allem Ernst darob
seyn, daß die abergläubische Donnerstags Feyr denen Leu-
then auß dem Sinn geredet, und gäntzlich abgeschaffet wer-
den möge.

7. Denen Hhrrn Kirchenvorstehern sollen die undeutschen
Vormünder in allem, was ihres Amptes ist, unweigerlich
zur Hand gehen, und was ihnen deßfalls befohlen wird,
treulich außrichten.

11. 1. Was dem Hrn Pastori zu treulicher Verrichtung seines
Amptes zu beobachten oblieget, das weisen die Decreta
Synodalia, und das Edict des Oberconsistorii vom 1. Mart:
1677. zur Gnüge an, welchen Er in allen und jeden
puncten nachzuleben verbunden ist, vor allen Dingen
aber wird Ohr Pastor die wöchentliche Catechisation
mit unermüdetem Fleiß unnachläßig fortzutreiben
und was Er bey solcher particular Unterweisung auß
dem Catechismo tractiret hat, erwehntem Synodal-
schluß zu folge, den folgenden Sontag publicè loco Ex-
ordii für der gantzen Versamlung zu wiederholen &c:

Vid: seqq in actis Visit: Gen: Eccl: hab: in Fellin
d. 5. Feb: 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Tarwast d. 7. Feb: ao: 1713.

Praesent: Pastor loci Hr Praepositus Andreas Stahlfoot
ejusq Substitutus, Dnus Eichler.
Der Amptmann von Tarwast. N. Storch.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Sr Maytt:
2. Welche Compatroni?
Keine.
3. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
affirm:
4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden? Vor Sonnen Untergang.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüssen Streitigkeiten?
Neg:

Eingepfarrte: Tarwast, gleich bey der Kirchen.
Süllep, 1½ Meil
Worekiel, 2 Meil
Kurisar, ½ Meil.

Küster: hat von jeder Tauffe 1. weissen. Von begräbnüss 2. w.
Von jedem bauren 1. Külmt. Küsterland ½.

Kirchen-Vorsteher.

1. Wie Sie heissen?
Hr Land-Marechall v. Platern.
Undeutsche: von Tarwast, Nuki Johann, Mirro Hans.
von Süllep, Wasse Fallorahn, Rotzniko Matz.
von Worekül, Harrusse Hans.
von Kurisar, Wolga Mert.
2. Ob Sie Ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen?
bißher Hr Praepositus gehalten und von 1708, 9, 10, 11, 12. beygelegt worden.
3. Ob Sie alle alte legata, Straffen und Kirchenbussen erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Keine legata verhanden. Die Straffen eingefordert.

5. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen vorsteher einen, der Pastor den andern habe?

die Kirchenlade in der Kriegs Zeit weggekommen.

6. Ob sie auf die säumigen Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?

Ihr Land Marechall wird wieder eine machen lassen.

Soll geschehen.

7. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan werden?

Wird künfftig geschehen.

8. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?

afirm:

Kirchen Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?

Klingbeutel, begräbnüs- und Straff-Gelder.

2. Wie viel an baarschafft dabey verhanden?

Laut Rechnung: 22 rthl à 64 w., 4. Weißen, 2½ Rundstück 6. Schill: 4. rthl Rußsch 53. Copiken.

3. Wie viel an Allmosen Geldern?

Nihil.

4. Ob die becken alle Festage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?

bißher nicht, soll künfftig geschehen.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?

Laut eingegebenen Inventarii.

6. Ob einige legata bey der Kirchen?

Nihil.

7. Wie die beutel-Gelder angewandt werden?

Zu Wein und Oblaten.

Bau Mängel

Die Kirche ao 1707 ruiniret und abgebrandt.
das Pastorat in ziemlichem Zustande, vor 6 a 7. Jahr gebauet.
die Kirchenwege schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?

In Getreid. Tarwast giebt 24 C. Roggen 24 C. Gersten.
Sistlepp: 2. Loff jedes Korns.
Worokul: 2. Loff jedes Korns
Kurrisar, 2 C. jedes Korns. R. G. S.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Kan eigentlich nicht wissen, hat itzo 8. Loff ausgesäet.
3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Fünff Bauren, sitzen auff Kirchenland, etliche praestiren einen, etliche zwey Tag Arbeit, zahlen nichts, sind station frey.
4. Was vom jeglichen Hoff und Bauren gegeben werde?
Jeder Baur giebt 1. Kulmt jeden Korns 4. Weiß Geld, 2. Hinner, 1. Fuder Holtz, 1. Fuder Heu.
5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Nach Gelegenheit der itzigen Zeit.
6. Ob die Baurkulmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher 2 Maaß?
Sollen künfftig vom Amptmann gehoben werden nach der Landmaaß 3. Kulmt auff 1. Loff.

Pastor ejusq labores.

1. Wie Er heiße?
Andreas Stahlfoot.
2. Von wem Er beruffen?
Von Herrn General Lieut: Baur hieher geschickt, hernach von Herrn Land Marechall v. Platern verlanget, und vom Kayserl. Ober Consistorio confirmirt.
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
32. Jahr.
4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte? affirm:
5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festtage, und die Passion in der Wochen, nach dem es die Kräffte zulassen.
6. Was Er vor einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculciren?
Methodum Analyticam und den Catechismum.
7. Ob Er auch zu gewissen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
So offt seine Leibes Schwachheit zuläst.
8. Was Er in denenselben treibe?
Den Catechismum und fragt nach ihrer Lebens Arth.
9. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache? Neg:

10. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentl. Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe und selbiges in der Kirchen öffentlich repetire?
Affirm:
11. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?
Ist von handen kommen, wird wieder aufsetzen.
12. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
Affirm:
13. Ob in dem Kirchengebeth des Kaysers, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Affirm:
14. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
Soll heraus gesandt werden.

Gemeine

1. Wie stark sie sey?
Ohngefehr in allem 140.
2. Wie sie im Examine bestanden?
Ziemlich.
3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Affirm:
4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Affirm:

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Nego.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Kriegt nichts.
4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
2, 3, biß 4. Tage.
5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, vermöge des Oberconsistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Affirm:
6. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie, zu tauffen gefordert?
Nimbt nichts, ob gleich 1. rthl gebräuchlich.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Nicht eher, alß den Sontag.
8. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Beichten zusammen, werden auch zusammen absolvirt.

9. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl gelassen werden?
Neg:
10. Ob sie auch wegen Mangel des Beichtgeldes abgewiesen werden?
Nimbt nichts.
11. Ob die todten wo anders, alß auf dem Kirchhoff, begraben werden?
Sind einige anderswo begraben.
12. Wie viel vor Begräbnüs gegeben werde?
12. Weißen bekomt Pastor, und 8. Weißen die Kirche.
13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-actus aufgezeichnet?
Soll angeschafft werden.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
Etliche feyren den Donnerstag, sonst keine Abgötterey bewust.

Der Kayserl. General Kirchen Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Tarwast.

1. Damit die in diesem Kirchspiel befindliche Baurschafft in täglicher Gottseeligkeit erhalten werde; So wird dhr Kirchenvorsteher Sorge tragen, daß in jedem Hofe jemand verordnet werde, der mit denen anwesenden Arbeitern Morgens und Abends unnachläßig das Gebeth treibe, auch veranstalten, daß die Arbeiter so zeitig am Sonnabend mögen erlassen werden, daß sie zum Sonntäglichen Kirchgange sich gnüglich praepariren, und dem gewöhnlichen Gottesdienst bey Zeiten beywohnen können. Solte aber alßdenn jemand von denenselben, oder auch von der gantzen Baurschafft ohne erhebliche Ursachen entweder selbst auß der Kirchen bleiben, oder die seinen nicht zur Kirchen schicken (welches denn durch die undeutschen Vormünder wohl observiret werden soll.) So wird dhr Kirchenvorsteher es also veranstalten, daß ein solcher Verächter des Gottesdienstes zum ersten auff 1, zum andern auff 2, zum dritten auff 3. Weißen, und zum vierdten, oder auch,

da eine Halßstarrigkeit vermercket wird, zum dritten mahl mit Stehung am Kirchenpfosten, denen andern zum Schrecken gestraffet werde.

2. Ist des Hrn Kirchenvorstehers Ampt, alle Intraden der Kirchen, derselben alte legata, so welche verhanden, Straffen und Kirchenbußen fleißig zu erforschen, einzufordern und zu verzeichnen, damit er bey denen Visitationibus richtige Rechnung einliefern könne, auch alle solche Einkommen nebst Beutel- und Begräbnüs-Geldern in einer Kirchenlade zu verwahren, zu welchem Ende dhr Kirchenvorsteher die Vorsorge haben wird, daß eine neue Kirchenlade, weil die alte in der Kriegszeit verlohren gangen, mit zweyen Schlößern verwahret, verfertiget werde, davon einen Schlüssel dhr Kirchenvorsteher und den andern Pastor loci, dhr Praepositus haben soll, da denn demselben jederzeit gegen schriftlichen Schein so viel, alß zu Wein und Oblaten nöthig, kan außgegeben werden.

3. Die delicta leviora, alß einfache Hurerey, Ungehorsahm der Kinder wieder ihre Eltern, Schlägereyen und Gesöff in den Krügen, sonderlich am Sonntage ꝛc. kan dhr Kirchenvorsteher nebst dem Hrn Praeposito Stahlfoot alß Pastore loci, vermöge der Landes Constitution nach Befindung der Sachen Umbstände, mit willkührlicher Straffe ansehen, und was nicht erörtert werden kan, dem verordneten Unterconsistorio zu gerechtsahmer Beurtheilung anbringen.

4. Weilnes auch in der Landes Constitution gegründet, daß die Baur Kälmte mit behöriger Maaß von denen Bauren nach dem Hoffe geliefert werden, von dannen dieselbe Pastor loci richtig zu erhalten hat, alß wird dhr Kirchenvorsteher hinfür in dem Kirchspiel veranstalten, daß die Bauren alle Jahr ihre Priester Kälmte in den Höffen entrichten, und dieselbe folgends von denen Höffen dem Hrn Praeposito in gewöhnlicher Maaß 3. Kälmt à Loff abgeliefert werden.

5. Weiln man auch vernimbt, daß ein Theil der Baurschafft mit Feyrung des Donnerstags sich eines Aberglaubens verdächtig mache; so wird dem Herrn Kirchenvorsteher bestens recomandiret, nebst dem Herrn Praeposito dahin zu sorgen, daß solchem Laster gesteuret, und diejenigen, welche sich darin betreten laßen, mit harter Straffe entweder an Geld oder am Leibe beleget werden.

11. 1. Wie Pastor loci Hr. Praepositus Stahlfoot in seinem Ampte des Synodi Schluß und des vormahligen Oberconsistorii Edict vom 1. Mart: ao 1677. bißher observiret hat; also werden ihm selbige noch ferner bestens recommendiret, sonderlich aber wird Er hinfür ein vollkommen Verzeichnüs aller seiner Pfarrkinder und deren profectuum halten, und fleißige Acht haben, daß in denen Höffen Morgens und Abends das Gebeth niemahls unterlaßen, sondern unnachläßig getrieben werde.

2. Bleibet dem Herrn Praeposito zur Nachricht, daß wenn jemand wieder vermuthen sein Kind biß 8. Tage ungetaufft solte liegen laßen, derselbe die Kirchen Sühne untergehen, oder auch nach Vermögen 3, 4, biß 5. rthl Silber Müntz zu erlegen soll angehalten werden.

3. Auch wird dem Herrn Praepositus alle hohe Festage die Becken außsetzen laßen, die Gemeine zur milden Beysteur ermahnen, und was so dann einkommt, vor die armen Priester Wittwen aufheben und a part verwahren. Im übrigen soll dem Herrn Praepositus das Placat vom Kinder Mord zugeschicket werden, welches derselbe alle Viertheil Jahr, wie Er vor diesem gehalten, vor der Gemeine von der Cantzel ablesen wird. Actum in Tarwast ut supra.

Acta Visitationis Generalis, Ecclesiasticae, habitae in Hellmett d. 8. Febr: ao 1713.

Nach verrichtetem undeutschem Gottesdienst in der Kirchen, ward die Gemeine auß der Catechismus Lehre examiniret, und erhoben sich d. Herrn Gen: Kirchen Visitatores nach dem Hoffe, woselbst die anwesende befraget.

Praesent: Hr. Hauptmann Diesfeld und
Vice Pastor, Hr. Hinrich Hertz, noch
Hr. Hauptmann Ludwich.

Patronus & Compatroni.

1. 2. Wer derselbe sey? Welche Compatroni?
Ihrer v. Dreyling.

3. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Sind keine geordnet.

4. Ob die Arbeits-Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden? Werden zeitig erlassen und können nicht drüber klagen.

5. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüssen Streitigkeiten?
Vormahls grosser Streit gewesen, welcher nun von Gott selbst gehoben.

6. Ob einiger Streit zwischen Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

Filial itzo nicht verhanden.

Eingepfarrte: Hellmett, Lauen- und Wrangelshoff possediren die Herrn v. Dreyling.
Hr. Capit: und Assessor Grawe wegen Hummelshoff.
Hr. Fähnrich Ahnrepp weg Assikas und Attscher
Hr. Cornetts Pattkull Wittwe wegen Oberlacht und Hoffzumfelde.
Hr. Capit: Kallmann wegen Ropenhoff & Löwenkell possidet Morselismus wegen Holders Erben.
Hr. Lieut: Sterk wegen Murrikas.
Hr. Capit: Stakelberg wegen Wagenküll.
Morsel petergell hat d. Hrn Cornett Pattkulls Wittwe

Kerstenshoff, Fr: Regiments Quartiermeisterin Rosen
Korkill, Hr Capitain v. Völckersahm.
Abenzatt, daran unterschiedliche prætension haben, als Hr Capit:
Stakelberg, Hr Præp: Stahlhoot, Fr: Maj: Holthus:
Aethof, Fr: Lieutenantin Geyer. ~~[illegible] vid: infra~~

Küster und Schulmeister

1. Wer der sey?
Magnus Johann Petersen.
Kan lesen; hat 1 Külmt von jedem bauren, hat ein tags land, bekomt bey der Taufe 2 Weißen.
Soll bey der Copulation auch 2 W: und bey begrabnüs 2 Weißen bekommen.
beklagt sich, daß die bauren ihm nur ½ Külmt geben. Wurden ermahnt ihm das Külmt richtig zu reichen, 3 Külmt a Loff.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
bischer keiner gewesen; Hr Hauptmann Diesfeld nahm die Vorsteherschaft auf sich, über welchen noch Hr Capitain Stakelberg, welcher abwesend, constituiret.
2. Ob sie ihre Rechnung richtig und bey wem ablegen.
Keine Rechnung verhanden, was bischer eingekommen ist zu Wein und Oblaten angewandt.
3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Keine Kirchenlade, auch kein Kirchenbuch verhanden.
4. Ob delicta leviora von Ihnen und Pastore loci abgethan werden?
Soll hinfür geschehen.
5. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die wochentliche Information in den Dörffern treibe?
Soll künfftig geschehen.
Undeutsche Vorsteher vid: infra pag:

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirch vor einkommen habe?
beutel, Straff und begräbnüs-Gelder.
2. Wie viel an baarschaft dabey verhanden?
50 Weißen, 4 Kupfern ferding
Noch 80 Weißen.
3. Wie viel an Allmosen Geldern?
Nihil.

USUTEADUSKONNA
Riiklusu Arkeoloogia Muuseum
№

4. Ob die Becken alle Festtage außgesetzt und selbiges Geld zum Witwenkasten allein aufgehoben werde?
Nicht geschehen. Soll observirt werden.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. alter silbern vergüldeter Kelch mit patein. 1. silbern Oblaten-Dose. 1. zinnern Kelch mit patein. 2. zinnerne Leuchter sollen nach Pernau gebracht seyn. 1. klein zinnern Fläschchen. 1. Kelchenlüch mit Gold, Silber und Seid außgenäht.

6. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
Soll nachgefragt werden.

7. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

Bau-Mängel

Die Kirche ao 1702 von den Russen abgebrandt.
Das Pastorat ruinirt; noch stehen 2. Riegen 1. Fahland 1. Badstube
Kirchenwege schlecht.

Besoldung des Pastoris

1. Worin sie bestehe?
Hat nunmehr 1½ Jahr aufgewartet, aber weder von den Höffen noch von den Bauren was bekommen, ohne die Accidentien.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Nach der neuen Revision ⅜ ohne Pastoratsfelder.

Pastor ejusq. labores.

1. Wie Er heiße?
Hinr: Hertz.

2. Von wem Er beruffen?
Von den Eingepfarrten.

3. Wie off und welcher Tag Er predige?
Den dritten, bißweilen den andern Sontag.

4. Ob Er zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Hat sie bißher nicht halten können, weil bey seiner Gemeine gung zu thun.

5. Ob Er nach des Synodi Schluß die wochentliche Catechismus Unterweisung in den Dörffern treibe?
Bißher unterlaßen. Soll künfftig geschehen, so viel ihm müglich.

6. Ob Er auch acht habe auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen.
Keine geordnet gewesen.

7. Ob Pastor ein Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?
Kein Verzeichnüs.
8. Ob Er die Kranken fleißig besuche?
Wenn Er gefordert worden.
9. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
Soll Ihm ausgesandt werden.

Gemeine

1. Wie starck sie sey?
Können nicht wissen.
2. Wie sie im Examine bestanden?
Schlecht.
3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Zweymahl im Jahr.
4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ziemlich
5. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Haben nichts zu sagen.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von ihm ordinirten verrichtet werden?
Der Küster hat hier getauffet.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor dieselbe Arbeit nehme?
1. Carolin
4. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?
Uber acht Tage.
Der Küster ward erinnert, er solte, wenn ein Kind acht Tag alt, oder schwach ist, nach dem Pastoris Unterricht tauffen.
5. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert? Nach des Landes Usance 1. rthl.
6. Ob die todten wo anders, als auff dem Kirchhoff begraben werden?
Sind bißher in den Kattmutten begraben worden, Gesagt, es soll Niemand bey Straff 1. rthl. einen todten anderswo als auff dem Kirchhoff begraben.
7. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Eine an Brandtwein gestorbene daselbst begraben.
Soll wieder ausgegraben und anderswo eingegraben werden. Haben nicht gewust, daß es nicht geschehen solte.

8. Wie viel vor Begräbnüs gegeben werde?
8. Weißen der Kirchen, 1. dem Pastori, 2. dem Küster.
Und deutsche Vormünder hieselbst: auß dem Hellmettschen zwey: Rumslo Pedo und Mölleri Pedo.
Von Humelshoff, Balloste Hint. Von Wagenkül, Wittla Hann
Von Kerstenhoff Anni Laus, Von Mörsel pedriel, asso Pedo
Von Abenkatt, Musta Matza Hans, Von Oberlak Pebo Petre Hann
Von Attscher und Asikas, Rexsi Jurre.

Laster.

1. Ob Abgotterey getrieben werde?
Haben Creutze, dabey sie opfern, feyren den Vonders Tag, tommen besoffen zur Kirchen, weil sie sehr in Disordres gerathen.
Herr Pastor brachte noch bey, wie ein Dörptscher jenseit der Embach ohne Unterscheid tauffte.
Gesagt, daß jeder, der ein Kind anderwerts, oder vom andern als vom Pastore tauffen läst, 5. Weißen Straffe geben soll.
Noch brachte Hr. Pastor bey, wie ein Baur von Humelshoff heute getauffet, da doch Pastor zugegen.
Gesagt, der Baur soll dießmahl 1 rthl zur Kirchen geben, so er aber weiter befreten wird, soll er 10 rthl geben. heißt fasso Matt.

Der Kayserl. General Kirchen-Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Hellmett.

Demnach man zu Hellmett bey der Kayserl. General Kirchen Visitation den abwesenden Herrn Capitain Stackelberg von Wagenküll zu einem Kirchenvorsteher im Hellmettschen Kirchspiel constituiret, und Hr. Hauptmann Diesfeld auff Ersuchen der Gen: Kirchen Visitatorum solches Vorsteher Ampt auch über sich genommen; So hat man denenselben zur Nachricht folgende Verordnung hinterlassen wollen.

1. Weil man ungern vernehmen müssen, daß in diesem Kirchspiel die Bauerschafft bey ihren habenden Creutzen, so wohl von Gott verbottene Opffer bringen, also auch den Donnerstag in der Wochen abergläubischer

Ehrliche Leuthen, und darbey so abgeschieden sey, daß sie
nirgends gar nicht stehen, oder sonsten bösen dem Gottesdienst
entlaufen, so sind denen selben Kirchenvorstehern auch beyge-
recommendirt, die christliche Vorsorge zu tragen, daß nicht
allein solche straffbare Ordnung offt der Leuthen als
ein Gemeinsorth der abtrünnigsten denen Vorstehern
gantzlich abgeschaffet, und der sie darin betreten lassen, mit
harter Strafe entweder an Geld, oder am Leibe angesehen
werden, auch das Sabbathschändende Gesindt mit allem Fleiß
hinderstrieben werde. Zu welchem Ende denn offt ermeldten
Vorstehern alle delicta circa das einfache Fluchen,
Ungehorsam der Kinder etwas offt vorkommen, Feyertagsschänder und
Gesindt in den Zeugen, wie auch am Contrayte: mit Zuziehung
eines Pastoris Herrn Superintendenten des Landes Constitution nach be-
findung der Sachen Umbstände mit etwas pecuniaire Strafe
ansehen, und etwa wie den Ihnen ausgetheilt und abgethan
werden kan, denn Verordnetten Unterofficiorio zu Execution
angeben mögen.

2. Da aus der general hiesiger Visitation angebracht, wie bisher
die todten in denen Kalkmulden begraben worden, dadurch den
die Kirche mit Schaden an Einkommen kömbt, und wir nicht
allein an Gottesdienst baus jenseit des Embach, ohne Unterschied
taufte, sondern aus allen wir baus, da dessen Pat: Zugegen,
angestellet werden der Herrn Pastor Herr Superintendens Herr Oberofficiorio
deshalb ergangene Edict getauffet, wodurch nun allerley Un-
ordnungen und böse folgen entstehen. Es werden die Herren hiesiger
Vorsteher sintemahl darob seyn, daß solch Unordnungen stehen
den abstellen, wie den sie mit Verordnet stehen, da jeder Bürger
der jemand anderwo als auf dem Kirchhoff, als denn nicht
die notorie gebohren, welche der Kirchhoffs nicht werth, begra-
ben stehen, zu Exclusion [illegible] angesatzten und die Leiche, als
sie aus Liegt, auch [illegible] und auf dem Kirchhoff begraben werden
solle. Als aber eines Kindes bey dem Dorfe stehen baudern taufte
lassen, allen dem jeder Kind 5. Groschen Strafe zu erlegen, und
der Prediger baus gestalten getauffet hat, so der Vater dieses Kindes 1. Rthl.
erlegen, da er aber dienstig sich deshen ausser dem Kirchhoff noch
unterstehen solte, so solten in die Herrn Superintendens Oberofficiorio
dreyfach gesetzte poen von 10. Rthl. verfallen seyn, oder in fernen

geleng deren mit 10. gran Silber gestraft werden.

3. Soll der Pfarrer Visitatorius Vorge tragen, wie der Verstand und die Lehr der Visitation abgefasset, erkläret, gestituiret werde, damit der Visitatores, als derselben acta legata, so weder, noch Pfarr Straff- und Begräbnus-Gelder, welche Pfarrer Visitatorius Vermöge ihres Amts bey zu erforschen einzuberichten und zu Ablegung richtiger Rechnung bey künftig Visitationibus anhero einzuschicken, darin etwas weder können, der erste der Pfarrer und der Pastor der andern Pfarr haben, und Pfarrer Visitatorius denselben alle Zeit so viel als zu Lesung und Oblaten nöthig, jedes mahl gegen klein silbrichen Heller ausgeben werden.

4. Sollen Pfarrer Visitatorius gute Acht haben auf die Schuldiener Visitatos, dieselbe durch die benachbahrte Pfarrer, welche denen Pfarrern in allen, was zu des Amts ihr tröstlichen Fortgang gehöret, observiren und dieselbigen, welche ohne Ehehaffte Ursach ausbleiben oder die ihnen gesetzte Zeit nicht gewiß zu Lesung, Fasten, gradatim auf 1, bis 3. Wochen, so lang Pfarrer Visitatorius verhindert wird, mit öffentlicher Abstellung am Visitations-Tag abstrafen lassen.

5. Wenn Pfarrer Visitatorius Visitatos wegen, die die Visitation, Total und Visitations-Zeit, so viel als möglich wird, den zum Buch bestimmt und declariret, aufsetzen an Gericht zuhaus bey den Visitatos gesetzt, erklären resitiret oder sonst. etwas aus Vater- oder Sorgen, deswegen sie Pfarrer Visitatorius ausgesetzt, auch die eingekommene Gelder von der Pfarr vor die armen Pfarr-Widwen à part etwas beyseiten thun.

6. Damit aus andlich die ungleiche Gemeind ein bessers Einsehen Gottes und Lehrer Gemeind eine Visitation erlangen möge, solle aber nicht zu klein, als durch Pfarrer Visitatorius Verstehen dem Herr Pastori in der abwesenheit Visitatorius die Schlüssel Land visiten, die Kirchen, alle Orgeln durch die geschickten Kirchmeyer zu reinigen treiben und die unsaubere oder ungeschickte als Verächter der Ordnung Gottes Dienst abstrafen lassen.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Hallist d. 9. Febr: ao 1713

Dieser actus nahm seinen Anfang mit einer Bethstunde im Hallistschen Pastorat, allwo nach geendigtem Examine die Angelegenheiten dieses Kirchspiels untersuchet wurden.

Praes: Hr. Adsessor Schönfeld
Pastor Voci und
der Amptmann Tolks von Karkus.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Hr. General Major Schlippenbach vid: acta Comiss:
2. Ob sie Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten.
Soll künfftig geschehen.
3. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Werden sehr lang aufgehalten.
4. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnüssen Streitigkeiten?
Gewesen, die streitende aber gestorben.
5. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?

Neg:

Filial und Eingepfarrte.

Jetzo wird Karkus vor ein Filial von Hallist gehalten, ist zuvor separiret gewesen.

Eingepfarrte: Hr. Gen: Maj: Schlippenbach weg alt Bornhusen
Fr: Majorin Rosenkamp wegen Karrishof und Abia
~~welches letzte sie wegen ihres~~ bruder Hr. Maj: Lohde ~~besitzt~~
Hr. Capit: Guntersberg wegen neu Bornhusen
Hr. Capit: Petersson wegen Felix, welches Er vor Capit: v Platern in arrende hat.
die Wittwe Fr: Dückersche wegen Pennakülla

Küster und Schulmeister

1. Wer der Seyn? Marten Joh: Lippart. hat von jedem Bauern 1 Kulm, von jeder Taufe 1 von Begräbnüss 2. von Copulation 2 Loeisch

136. 854

Kirchen Vorsteher.

1. Wie sie heißen?
Sind keine.
Undeutsche: Von Karrishoff, Sabba Philipp, Wabba Matze Marig.
Abia, Palle Hans, dem wegen seines Alters
adjungiret Piska Hans. v. Woiber
Sollen von der Priestergerechtigkeit frey seyn,
aber alle Sontag einer mit dem Klingbeutel gehen.

2. Wo die Kirchen Rechnung sey?
Ist nichts aufgezeichnet, ohne was in der Pest aufgesetzt
die Rechnung ward beygelegt.

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchenvorsteher
einen, der Pastor den andern habe?
Keine Kirchenlade, auch kein Kirchenbuch verhanden.

4. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe
bestraffen?
Soll künfftig geschehen.

5. Ob delicta leviora bey der Kirchen abgethan werden?
Soll geschehen.

Kirchen Vermögen

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Klingbeutel und begräbnüs Gelder.

2. Wie viel an baarschafft dabey verhanden?
292 gl. Schill: 12 weißen 1 Copich. Kupfern Geld 7 W.
und 2 kupfern ferding.

3. Ob die becken alle Festage aufgesetzet, und selbiges Geld zum
Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Keine becken verhanden.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
Das Kirchen Geräth hat Hr Past: Hugke weggenommen.
Soll deßfalls an Ihn geschrieben werden.
Vorm Jahr an die Kirche geschenkt worden 1 schwartze Lackens decke mit einer vergüldeten Platen
zwey vergüldeten Nahmen und einer vergüldeten
Jahrzahl, welche decke zwey brüder, Rittle Philipp und
Rittle Hinn gegeben, kostet 16 rthl à 64 W.

5. Wie die beutel Gelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

Bau Mängel

Die Kirche ao 1706. abgebrandt.

Das Pastorat ao 1702 abgebrandt, an statt dessen 1. Stube, und 2. Kammern, eine warme und eine Speise Kammer, übrigens aber in sehr schlechtem Stande ist.

Die Kirchenwege sind schlim.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
   bißher an Gerechtigkeit gehoben
   von Karrishof 4 Loff jedes Korns
   Abia 4 Loff jedes Korns.
   Pennakull von diesem Jahr nichts.
   Felix in zwey Jahren nichts.
   Alt Bornhusen 2. Loff jeden Korns
   Neu Bornhusen nichts.
2. Wie viel Land beym Pastorat?
   1. Hackenschat dieß Jahr 5. Loff außgesäet.
3. Was von jedem Bauren gegeben werde?
   1. Kulmt jedes Korns, 2. Weißen 1. Tag arbeit
   1. Fuder Holtz. 1. Huhn.
   Vor diesem concediret worden, daß die Loß treiber 2. Tag im Jahr dem Pastori arbeiten solten.
4. Ob die Baur Kulmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß?
   bringen selbst 3. Kulmt à Loff.

Pastor ejusq labores.

1. Wie Er heiße?
   Johann Örn.
2. Von wem Er berufen?
   Von der Fr: General Majorin v. Schlippenbach
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
   17. Jahr.
4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
   affirm:
5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
   Alle Sonn- und Festtage, in der Passionszeit den Donnerstag, eine Woche zu Karkus, die andere Woche zu Hallist.
6. Was Er für einen methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
   Methodum analyticam. Sed loco Exordii Catechismum tractiren

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Soll künftig fleißiger geschehen.
8. Was Er in denenselben treibe?
Catechismum, und fraget nach ihrem Leben und Wandel.
9. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Nicht geschehen.
10. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder Seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?
Soll künftig geschehen.
11. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Affirm: Soll es auch ungefordert thun, wenn die undeutschen Vormünder die kranken melden.
12. Ob ein gewißes und welches von denen kranken, die communiciren genommen werde?
Was einjeder geben will, fordert selbst nichts.
13. Ob in dem Kirchengebeth des Kaysers, Obrigkeit, Patronen gedacht werde?
Pastor hat kein Exemplar vom neuen Kirchengebeth erhalten, Soll Ihm zugesandt werden.
14. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde?
hat kein Exemplar. Soll, wenn es Ihm zugeschickt worden, es alle hohe Festage ablesen.

Gemeine.

1. Wie starck Sie sey?
Zu Hallist 103. zu Karkus ohngefehr 70.
2. Wie Sie im Examine bestanden?
Gut.
3. Ob Sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Zweymahl im Jahr.
4. Ob Sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ziemlich
5. Ob Sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Negr. es sey denn im Nothfall.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme?
1. Sarclin, ordinair.
4. Ob die Kinder lang ungetauft liegen bleiben
Werden gleich zur Tauft gebracht.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch Vermöge des Oberconsistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
affirm: juxta formulare.

6. Ob vor ein Huren Kind mehr, alß ordinarie, zu tauffen gefordert?
1. ~~Rthl~~

7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht konden?
In der Wochen.

8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig unterwiesen werde?
affirm:

9. Ob einjeder absonderlich beichte?
Alle zusamen. Soll auff einmahl nicht mehr alß 40 à 50. annehmen.

10. Ob auch notorie gottlose zum Abendmahl zugelaßen werden?
Neg:

11. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg:

12. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:

13. Ob halßstarrige Verächter auff dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:

14. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?
1. Carolin: An den Küster 2 Weißen hinfür sollen noch 2 Weißen an die Kirche gegeben werden.

Laster.

Feyren den Donnerstag.

Der Kayserl. General Kirchen-Visitation Verordnung vor das Kirchspiel zu Hallist.

Weil das Guth Bornhusen das Patronat dieser Kirchen hat, so wird dem Possessor deßelben, und in seiner Abwesenheit deßelben Verwalter die Vorsteherschafft dieser Kirchen zu führen sich ohnschwehr finden laßen, und damit es dem Guthe Bornhusen allein nicht zu mühsahm seyn möge; so wird demselben das Guth abia adjungiret, welchen denn hiemit zur Nachricht dienet.

1. Damit unter der Baurschafft dieses Kirchspiels die Furcht Gottes und ein christl. Vertrauen zu demselben, wie billig erhalten werde, so ist derer Hrn Kirchenvorsteher Ampt, mit allem Fleiß dahin zu sorgen, daß auf allen Höffen jemand geordnet werde, der mit denen anwesenden Arbeitern Morgens und Abends das Gebeth treibe: wobey sie zugleich dahin bedacht seyn werden, die Anstalt zu verfügen, daß die Arbeiter, sonderlich, die etwas entfernet seyn, zu rechter Zeit von denen Höffen erlassen werden, damit sie sich gegen den Sontag zum Kirchengehen bey Zeiten praepariren können, und nicht durch Kürtze der Zeit von dem Sontäglichen Gottesdienst mögen abgehalten werden.

2. Wann auch die fundamenta religionis nicht so viel durch öffentliches Predigen, als durch privates Inculciren des Catechismi geleget werden können; Alß ist derer Hrn Kirchenvorsteher Pflicht, dem Pastori loci zu Fortsetzung der wochentlichen Catechisation hülfliche Hand zu leisten, die Baurschafft aller Orthen durch die undeutsche Vormünder zusammen treiben, und die saumhaffte oder ungehorsahme gleich denen Verächtern ~~Göttliches Worts~~ des öffentlichen Gottesdienstes abstraffen zu lassen.

3. Weil auch die Kirche gantz keine Mittel hat, und was noch an Beutel- und andern Geldern einkommen möchte, nicht zureichlich, den nöthigen Wein und Oblaten zu erkauffen; Alß werden dhrn Kirchenvorsteher die christliche Anstalt machen, daß von jedem Hoffe, so viel einjeder geben will, und von jedem Bauren 4. Weißen zur Kirchencassa contribuiret, auch hinfüro von jeder Lagerstelle auf dem Kirchhoffe bey Begräbnüssen von denen Bauren 2. Weißen gegeben werden.

4. Werden dhrn Kirchenvorsteher alle der Kirchen Intraden derselben alte legata, und das vielleicht nach der Pest legiret, Straffen und Kirchenbußen, damit sie bey denen Visitationibus richtige Rechnung ablegen können, fleißig erforschen, einfordern und aufzeichnen, auch solche nebst denen Beutel- und Begräbnüs Geldern in einer Kirchenlade, welche je eher je lieber anzuschaffen, und mit zweyen Schlössern verwahren zu lassen bemühet seyn

ußtreiben, und dem ersten Pfarrer Kirchenvorsteher unter, und Pastor loci den andern Helfer die Pfarr Kinder, etwaßlich eine Pfleg Korn, und dem Herr Pastori, so viel zu Verkauffung der Brod und Oblaten nöthig, gegen einer gebührenden Sum außgeben.

5. Damit auch hinfüro eine gute Kirchen disciplin in diesem Kirchspiel erhalten werde, so liegt dem Pfarrer Kirchenvorsteher, dem Pfarrer ob, daß sie die sündigen Kirchengenossen durch die andere Kirchenvorsteher observiren, und sich einiger Unordnung, so ihres Außbleibens erwägen möchte, derselbe nach Gelegenheit zum ersten auf 1. zum andern auf 2. zum dritten auf 3. Sonntag, zum letzten aber, oder auch so einiger Halsstarrigkeit erhellet, etwas Ernstliches vorzunehmen, Ihro Excellentz zum Widerspenstigen Ausstellung an Kirchen, oder andern zum Exempel gestrafft zu haben.

6. Mögen die Pfarrer Kirchenvorsteher alle delicta leviora als Fluchen, Zutrinken, Ungehorsamen der Kinder gegen ihre Eltern, Schlägereyen und Gezänk in denen Zünften, sonderlich am Sontage &c: mit Zuziehung des Herr Schaffners und Pastoris loci nach Gelegenheit der Personen Umbstände, Ernstes Ermahnen, da sie aber nicht erhalten können, an das Hochgerichte Ufenau Consistorium zur Bestrafung gelangen lassen. Andern offtern Pfarrer Kirchenvorsteher aber Pastor loci, weil sie mitten in der Gemeinde dieses Kirchspiels sind mit Ermahnung des Sontags einen Abergläuben und Lästig machen, darin sie stehen, als über einige fleischene Gewohnheit nöthig abzubringen, und wenn sich jemand darin widersetzen will, mit scharffen Ernste anzuhalten an Geld oder am Leibe anzusehen.

7. Insonderheit sollen auch diesem Kirchenvorsteher fleissig anwenden, daß der Herr in der abgestandenen Kirchen mit Ehren möge gedacht werden, damit die Gemeine in dem selben zusammen kommen könne, das Pastorat so gelegen, mit der Zeit in vorigen Stand gesetzet und die Kirchhöfe, welche jetzmahl, Gott lob! offen stehen. Auch sollen diese Kirchenvorsteher bemüht sein, die Stelle der dem Kirchen gehörenden Liegenschaften, wie auch

wieder anzuschaffen.

8. Die undeutschen Vormünder sollen denen Hrn Kirchenvorste-
hern in allem, was ihres Ampts ist, unverdrossen zur
Hand gehen, und was ihnen deßfalls befohlen wird, mit al-
lem fleiß außrichten. Davor sollen die undeutschen Vor-
münder von der Priestergerechtigkeit, und Abbi oder Hülffs-
Arbeit befreyet seyn, und nach ihrem Tode ein Frey be-
gräbnus in der Kirchen haben. Dagegen soll von ihnen
alle Sonn- und Festtage einer in der Kirchen mit dem Klinge-
beutel gehen. Und weil vor diesem concediret worden, daß
Pastori loci die Costreiber im Kirchspiel 2. Tage im Jahr
Arbeit leisten sollen; So werden d. Hrn Kirchenvorsteher
veranstalten, daß derselbe solche zweytägige Arbeit von
denen Costreibern genießen möge.

11. 1. Was d. Hr Pastor in seines Ampts Verrichtung zu obser-
viren, das geben die Decreta Synodalia und das Edict des
vormahligen Ober Consistorii vom 1. Mart: 1677. genugsahm an
die Hand, welchen Er in allen puncten gehorsahmlich nachzuleben
gehalten ist, und in Ermangelung deren vom Hrn Praeposito
deßwegen Instruction einzunehmen hat. Vor allen Dingen
wird d. Hr Pastor die wochentliche Catechisation mit allem
Ernst und Fleiß unaufhörlich zu treiben, und was Er
bey solcher particular Information auß dem Catechismo
tractiret hat, erwehntem Synodal-Schluß zu Folge der bevor-
stehenden Sontag publice loco Exordii für der gantzen Ver-
sammlung zu wiederholen, und nach verrichteter Predigt
die anwesenden daraus zu examiniren, auff seinen Eyd
und Gewißen ermahnet.

2. Wird Hr Pastor mit allem Fleiß dahin sorgen, und un-
ermüdet erinnern, daß auff allen Höffen durch jemanden
Morgens und Abends, das Gebeth mit denen Arbeitern
unnachläßig gehalten und getrieben werde.

3. Bey denen parochial und Haußbesuchungen, welche Hr Pa-
stor mit unermüdetem Fleiß fortsetzen soll, wird Er
so wohl alle und jede seine Pfarrkinder, alß auch deren
profectus und Verhalten im Leben und Wandel zu sei-
ner eigenen Nachricht sorgfältig verzeichnen.

4. Auch soll Hr. Pastor die Kranken, wenn die undeutschen Vorsteher selbige melden, ob Er gleich nicht zu ihnen gefordert wird, in ihrer Kranckheit besuchen, dieselbe auß Gottes Wort zum seeligen Abscheide bereiten; daneben, wenn auß Seiner Gemeine ruchlose und öffentliche, wie auch halßstarrige Verächter des göttlichen Worts und h. Sacramenten sterben würden, mit Ernst darauff halten, daß selbige nicht auff den Kirchhöffen, sondern unweit davon, an einem gewißen Orth, den Er ihnen anzuweisen hat, begraben werden.

5. Soll Hr. Pastor alle hohe Festage die Becken, oder in Ermangelung derselben, andere in der Gemeine übliche Gefäße außsetzen laßen, die Zuhörer zur freygebigen Beysteur sanfftmüthig ermahnen, und was so denn einkommen möchte, vor die armen Priester-Wittwen selbst auffheben und à part verwahrlich behalten.

6. Wird dHr. Pastor nebst denen HHrrn Kirchenvorstehern darauff acht haben, daß Niemand eine Leiche anderswo, alß auff denen Kirchhöffen, außgenommen die Gottlose, begraben möge; Wenn aber jemand eine Leiche heimlich in denen Kallmuthen begraben solte, muß selbiger auff Ort zur Kirchen, oder mit darstellung am Kirchenpfosten bestrafft, die Leiche auß- und auff dem Kirchhoff begraben werden.

7. daneben wird dHr. Pastor das neue Kirchengebeth, welches Er von dHrn Praepositio zu empfangen, alle Sontage der Gemeine ablesen; das Placat vom Kindermord nebst dem von unchristlichem fluchen alle hohe Festage der Gemeine zu publiciren unvergeßen seyn.

8. Wer hinfüro von denen Communicanten vor der Beicht sich nicht zuvor angegeben, und genugsahme Wißenschafft von dem Christenthumb bezeuget, denselben soll Hr. Pastor zur Beicht und Communion nicht annehmen. Und weiln auch Pastor bey der allgemeinen Beicht, wenn die Menge derer Beichtenden zu starck, nicht allezeit die tüchtigen von denen untüchtigen unterscheiden kan; So wird Er bey der Gemeine hinfüro es also halten, daß Er derer nicht über 40 oder 50.

144.

auff einmahl zur Beicht annehme; es sey dann, daß Er nach fleißiger Erforschung ihrer aller Würdigkeit versichert sey.

Alles was hier die Gemeine betrifft, soll Hr. Pastor von der Cantzel zur Notice bringen.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Rujen d. 10. febr: 1713.

Nachdem die Gemeine in der Kirchen examiniret worden, ward im Pastorat zum Protocoll geschritten.

Praesent: Pastor loci
und Hr. Salomo Matthiae von Puderküll.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Sr. Maytt:

2. Welche Compatroni?
Dieses hat bey Abwesenheit d. Herrn Eingepfarrten nicht erörtert werden können.

3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Zu Ohlershoff geschiehet es. Zu Puderküll zuvor observiret worden. Zu Königshoff, Dükermuise und Grosshoff geschiehet nicht.
Soll künfftig in allen Höffen observiret werden?

4. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden? Soll künfftig geschehen.

Kein Filial
Eingepfarrte: Grosshoff, Fr: Gen: Adjutatin Knorring.
Hauksch und Tetschenhoff, Hr. Landrath v. Essen.
Nurmus, Hr. Notarius Kirchner.
Ohlershoff, Arrendator Rhode und Kirchner.
Paips, Hr. adsessor Osterstock.
Rujenbach, Hr. Notarius Leu. Henselshoff, Hr. Engelhard.
Seigershoff, Hr. Landrath Schultz.
Hassenhoff, Hr. Barthel Schmidt, ein Kauffmann habs Pfandsweise.
Heringshoff, Hr. Capitain Berg.
Puderküll, Fr: Capitainin Düker.
Königshoff, Hr. Rittm. Hasfer. Moiseküll, Hr. Corn: Plater.
Metzküll und Arrast, Erben d. Hrn. Rittm. Lohde.
Kirbell, Hr. Fähnrich Cermern. Wirken, Schillings Erben.

Küster.

1. Wer der sey?

Caspar Bock. Ist 47. Jahr im Dienst gewesen. Ist kränklich und alt.

Bekommt von jedem Bauren 1. Kulmt, von der Tauff, was die Bauren geben wollen, von Begräbnüs 4. weisse, von der Copulation nichts. Hat 1/4 Land und ein Gesinde, darin 2. Kerl und 2. Weiber.

Sein Tochter-Sohn, Jochim Richter, ward ihm adjungiret.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heissen?

Keine. Herr Pastor schlug dhrn Adsessorem Oberstock und Hrn Rhode von Ohlershoff vor.

Undeutsche: von Grosshoff, Ange Jacob, Kipperolle Jacob, Naukus Hans, Casperan Hans.
Nauksch, Jäger Sander.
Nurmus, Mascham Jahn.
Ohlershoff, Stakel Hans.
Paips,
Seigershoff } Tilgal Hindrich.
Rujenbach
Hessen- und Heringshoff ward constituiret Jagun Jaack und
Puderküll, Kohni Christops.
Königshoff, Jucks Caspar.
Metzküll, Pap.
Moiseküll, Wetzemuis Carl.

2. Wo die Kirchen-Rechnung sey?

Hr Pastor producirte die Rechnung.

3. Ob alle alte legata, Straffen und Kirchenbüssen erforschet, eingefordert, und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Keine legata. Die Straffen in der Rechnung eingeführt, einige stehen noch auß, davor von etlichen Pfand gegeben.

Pastor soll, was noch auß stehet, den Kirchenvorstehern angeben.

4. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel, davon die Kirchenvorsteher einen, der Pastor den andern habe?

Die Kirchenlade ist hier.

5. Ob sie auf die säumige Kirchengeher acht haben und dieselbe bestraffen?
Sollen künfftig acht haben und angeben.

6. Ob sie acht gehabt, daß Pastor die verordnete wochentliche Information in den Dörffern verrichtet?
Soll künfftig observirt werden.

7. Ob delicta leviora bey der Kirchen abgethan worden?
Soll künfftig geschehen.

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Klingbeutel-Begräbnüs und Straffgelder. Hat auch ein Stück Land, welches alle Jahr vor 6. rthl verarrendiret worden.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
Jetzo in der Lade 55. rthl Schill: 4 Pfg. und 57. ferding.

3. Wie viel an Allmosen Geldern?
Nihil.

4. Ob die Becken alle Festage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwenkasten allein aufgehoben werde?
Soll künfftig geschehen.

5. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. Silbern vergüldeter Kelch mit patein. 2. Zinnerne Krüge zu Blumwerck auf den Altar. 1. Silbern Oblaten-Dose. 2. Leuchter und 1. Glocke verwahret. 2. kleine Crohnen verwahrt. 1. Klingbeutel von Hrn Pastore geschenckt, 1. alter Beutel. Was sonst bey der Kirchen gewesen, ist von den Russen weggenommen.
Der junge Schnee hat laut seines Brieffs vom 19. Jul. ao 1709. das Kirchenbuch und so viel Nägel alß verhanden gewesen, dem Hrn Capit: Otto Feild: Düker zugesandt mit bericht, daß die Russen den Hahn vom Kirchenthurn nebst allem Eisen davon weggenommen.

6. Wie die Beutelgelder angewandt werden?
Zu Wein und Oblaten.

7. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden. Affirm:

Bau-Mängel.

An der Kirchen das Dach schadhafft, daher die Lage verfaulet.
Das Pastorat in guttem Stande.
Die Kirchenwege ziemlich.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Hoffs- und Bauren Gerechtigkeit.

2. Wie viel Land beym Pastorat?
Fünf Viertheil Hacken Baurland beym Pastorat.
Das Pastorat-Land ist nicht recht bekandt.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Jetzo 3. Bauren, ein wochentlicher, die andern zwey zu zweilen drey Tags-Arbeiter. Geben vom ½ Hacken 3. Loft Roggen, 2 Loft Gersten 2 Loft Haber, 1. Eß Pfl Flachß, 2 Hüner ½ Ctt Hemf, kein Geld, ½ Ctt Hopfen, 5. Stricke, sind nicht station frey, geben noch 1. Sack vom ½ Hacken.

4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Der Pastor eine specification von dem, was Erbischer von den Höffen bekommen, eingegeben
Von den Bauren wird 1. Kulmt gegeben.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Neg.

6. Ob die Baurkülmten laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden und mit welcher Maaß? Vom Hoffe.

Pastor ejusq. labores.

1. Wie Er heiße?
Johann Friederich Buchmann.

2. Von wem Er beruffen?
Von der Regierung.

3. Wie lang Er im ministerio gewesen?
10. Jahr. Hier gewesen 1 ¾ Jahr.

4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte? affirm:

5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festage, deutsch und undeutsch.

6. Was Er für einen methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Methodum analyticam.
Soll loco Exordii catechesiren.

7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Bißher nicht. Soll künfftig geschehen.
8. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus aufzeichne?
Affirm: Spreod:
9. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Wenn Er gefordert wird.
Soll sie ungefordert besuchen, wenn die undeutschen Vormünder, wie ihres Amts, dieselbe am Sontag gemeldet.
10. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Krankheit communiciren, gegeben werde?
Biß dato nichts bekommen.
Vor diesem soll, 1. böthling zu geben, im Gebrauch gewesen seyn:
Die Bauren sagten, sie gäben was sie wolten.
11. Ob das neue Kirchen Gebeth hier im Brauch?
Affirm:
12. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Kein Exemplar. Soll ihm zugesandt werden.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Wiße jetzo nicht recht.
2. Wie sie im Examine bestanden?
Gutt genug.
3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Einige zwey einige einmahl im Jahr.
4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Die säumigen sollen gemerckt werden.
5. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Seit Pastor hergekommen, nicht geschehen.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Affirm:
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob Er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
Nimbt nichts, vor die Copulation aber 6. mk und 1. Ctt flachs.
4. Ob die Kinder lange ungetauffet liegen bleiben?
Biß 14. Tage.
Gesagt: wer sein Kind über 6. Tag ungetauffet liegen läßt, soll Kirchen buß thun oder nach Vermögen, 2 3, biß 4. Rthl zur Kirchen geben.

5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch, Vermöge des Oberconsistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Soll künfftig performulare geschehen.

6. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert?
Nicht mehr als ordinarie v. weißen.

7. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig und wie lange, qua methodo informiret werde?
Acht Tag lang.
Soll sie wohl informiren, biß sie tüchtig dazu werden.

8. Ob einjeder absonderlich beichte?
beichten Tischweise.

9. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelassen werden?
Neg.

10. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgeldes abgewiesen werden?
Neg.

11. Ob die todten wo anders, als auff dem Kirchhoff, begraben werden?
Auff dem Kirchhoff, auch auff Johannscapell.
Sollen alle, außer die Gottlosen, auff dem Kirchhoff begraben werden.

12. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?
5. vom der Kirchen, 5. vom dem Pastori, 4. Weiß dem Kinder.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchenactus aufgezeichnet?
Adest.

Castner.

Feyren den Donnerstag, sonst nichts bewust.
Wurden bey Straff der Kirchenbuß abgemahnt.

Hr Pastor wird die Kirchenrechnung nebst einer Nachricht, wie Er der Kirchen und des Pastorats Zustand, und was vor Kirchen Geräth Er bey seinem Antritt gefunden, nach Riga senden.

Der Kayserl. General Kirchen Visitation Verordnungen vor das Kirchspiel zu Rujen.

Bey Untersuchung der Angelegenheiten dieses Kirchspiels fand man vor nöthig, folgendes bey demselben zur Nachricht zu hinterlaßen.

1. Werden d. Herrn Kirchenvorsteher, zu Erhaltung der Gottesfurcht bey der Baurschafft dieser Gemeine, die christliche Vorsorge tragen, daß auff jedem Hofe jemand geordnet und dazu gehalten werde, daß er mit denen anwesenden Arbeitern Morgens und Abends das Ge-

bestmuglichs bey Abreichung Brod und Kelch machen, damit der Arbeit des Vorabends zu rechter Zeit mögen erledigt werden, damit sie sich zum Vorhabenden Gottesdienst in der Kirchen gnugsam praeparirn und rüsten vom Gegentheil Anleitung haben mögen, auch der Kirchen zu bleiben. Welche aber ohne redliche Ursach dem Gottesdienst beywohnen, oder die Schüler nicht zur Kirchen halten, dieselben ernstlich Kirchenvorsteher Vermöge ihres Amts durch die andächtigen Kirchenväter observiren, und sie anhalten auf 1. zum andern auch zum dritten auf Erfordern, und zum Nachtmahl, oder auch, da die einige Zeit starck eingerissen, zum Nachtmahl gehen, und die Kirchenväter auf Abwesende Acht haben.

2. Es sollen auch Kirchenvorsteher Fleiß haben, daß die alte und junge Gemeine, dieselben acta legata, so etliche Verstorbene, auf gewisse Maaße und Einkommen verordnet, einfordern, und damit sie hinfort bey denen visitationibus richtige Rechnung ablegen können, ordentlich aufzeichnen, auch etwa jährlich dieses, an Bücher und Vorgaben Geldern einkommen, in der Kirchen Lade verwahren, und von denselben etliche Zeit Gelder jährlich bey allen, und Pastor bei den andern Festen solten etwas aber zu Wein und Oblaten nöthig, dem Herr Pastori gegen Rechnung Wein aufgeben.

3. Weilen zu beständigem fortpflanzung Gottes die Kinder Lehre, wann der Catechismus Sonntäglich abgehandelt, so sollen die Kirchenvorsteher neben Herr Pastori in der Catechisation fleißig und treulich, die vorsitzende aber Orthen durch die andächtige Vorsteher Sorgfältig tragen, und die ungehorsame oder etwa verstockte gleich denen Vorsätzen der Kirchen Gottes dienstlich abstrafen lassen. Darüber sollen die andächtige Kirchenväter denen Kirchenvorstehern in allem gehorsam und Amts ist, zuvorderst gute Hand geben, und wann ihnen der Schulen Ordnung etwas zuwendlich anzeigen.

4. Alle delicta leviora als Zänckische Leute, Ungehorsame in den Kinder etwas ihre Eltern, Gesindes und Gesellen in den Predigten verdächtlich aufführen: mögen hinfort Kirchenvorsteher mit Zuthun des Herr Pastoris, nach Gelegenheit der Personen Umbstände, Vermöge der Landes Constitution mit christlichen Worten ansehen, und wann dem nicht verhütet werden kann,

152. dem Herrn Archidiacono Unterschlesio zur Beurtheilung angeben. Ebenso ist auch mit dem Pastore loci mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die abtrünnige Unterthanen gegen den Patronen aus dem Dorfe, und gänzlich abgeschaffet werde; Esten ist aber darin etwas Abtrünnen Pastor, soll mit arbitrairer Strafe belegt werden.

5. Ist dem Herrn Superintendenten Amts mit Fleiß darauf zu sehen, daß alle Kirche, als auch der Pastorat und die Küsterey wege in guthem baulichen Stande und Essen erhalten werden, und an denenselben nichts baufällig befindet, nach allem Fleiß reparirt werde. Insonderheit ist der Herr wegen des Dachs Zeiten reparirt werde, damit der ganze Bau nicht abgetragen werden.

11. 1. Pastor loci Herr Joh: Friedr: Buchmann ist zu seiner treuen Ersten Verrichtung seines Amts sonderlich auf die Decreta Synodalia und das Edict der Hochmeisterlichen Ober Consistorii vom 1. Mart: 1677. gewiesen, welches er in allen Punkten genau nachzuleben verbunden ist. Insonderheit aber ist der Pastor die abwesentliche Catechisation mit allem Fleiß anhaltsam zu treiben, und soll er bey solcher particular Information aus dem Catechismo tractiret sein, den besonders Hauptpunkt aufbrüchig doch Gott zu einer gewissen Verrichtung zu introduciren, und also alle Hauptpunkte in Ordnung zu catechisiren, auch nach vorgeschriebener Ordnung die aufstehenden Lauren zu examiniren auf seinen Fleiß und Gewissen anempfohlen.

2. Ferner ist der Pastor die parochial- und Hausbesuchungen zu continuiren fortzusetzen, und dabey nicht allein alle und jede Point observiren, sondern auch derselben profectus und Verhalten in Lehre und Wandel zu seiner eigenen Raison, klärlich observiren. Dabey die Kranken nicht allein selbst zu ihnen gefordert sein, sondern auch selbe dieselben offt bey denen ordentlichen Versammlungen visitiren, sich zu den am Hauptag gehörigen Stunden angefunden bestissen, und sie zum sacr. Abendmahl bereiten.

3. Soll der Pastor fleißig observiren, daß das Gebet auf der Cantzel mit denen Arbeitern Morgens und Abends gehalten werde; auch vor der Copulation die Leute ordentlich

unterweisen, und keinen, der zum erstenmahl commu-
niciren will, zur Beicht und Abendmahl annehmen, bevor
er sich eine Zeit zuvor angegeben, von seinem Christenthumb
gebührliche Red und Antwort gegeben, und Hr Pastor nach
sorgfältiger Unterweisung von seiner Würdigkeit versi-
chert ist.

4. Auch soll Hr Pastor bey der Tauffe die anwesenden, was sol-
che Handlung bedeute, etwan nachdem im Handbuche befind-
lichen formular unterrichten, und wenn jemand sein Kind
biß acht Tage ungetauffet liegen läst, denjenigen mit Assi-
stence dhhrrn Kirchenvorsteher dahin halten, daß er Kirchen-
buß thue, oder der Kirchen zum besten mit Erlegung 3,
4, biß 5. rthl Silberm. sich davon entledige.

5. Soll Hr Pastor darauf halten, daß, wenn notorie gottlose
versterben, dieselbe nicht auf dem Kirchhoffe, sondern an
einem andern Orth unweit davon, den Er dazu anweisen
wird, begraben werde, dagegen soll Niemand eine Leiche
weder in der Johanns-Cappelle, noch anderswo, alß auf
dem Kirchhoff begraben, bey Straff 1 rthl zur Kirchen,
oder des Kirchenpfostens, auch soll die Leiche auß- und
auf dem Kirchhoff begraben werden.

6. Soll Hr Pastor hinfür alle hohe Festage das Placat vom Kinder-
Mord, welches ihm zugesandt werden soll, vor der Gemei-
ne von der Cantzel ablesen, auch Becken aufsetzen la-
ßen, und die Gemeine zur milden Beysteur ermahnen,
das einfallende Geld aber zum Behuff der armen
Priester-Wittwen, à part verwahrlich behalten.

Was nun hierin die Gemeine angehen möchte, das soll
Hr Pastor alles nechstkünfftigen Sontag von der Can-
tzel bekandt machen. Actum in Rujen d. 10. Febr.
ao 1713.

154. 872

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Burtneeck d. 11. Febr. ao 1713.

Praes: Hr Kriegs Comissarius Krist.
Hr Arrendator Fuchs.
Hr Comissarius Vosbeck.
Hr Capitain Fock von Rantzen ließ sich durch einen Brief mit einer Kranckheit entschuldigen.
Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Die Krohne.
2. Welche Compatroni?
Wredenhoff. &c.
Weil die übrigen außgeblieben, konnte nichts gewisses erfahren werden.
3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Zu Lappier und Lutzershof. Die andern excusiren sich mit dem Mangel der Leuthe.
Soll künftig geschehen, bey 10. rthl Straffe.
4. Ob die Arbeits-Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Etliche zu rechter Zeit, etliche späth.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und Begräbnißen Streitigkeiten?
die von Rantzen gehen itzo auß Vergünstigung in den Wreden- und Lindenhoffschen Stuhl. Hr Comissarius Vossbeck gehet auß Vergünstigung in Saulschen Stuhl.

Kein Filial
Eingepfarrte: vid: acta Comissionis de ao 1685.
Küster: heißt Peter. Informiret nicht, giebt nur auf die Kirche acht. Weil er im Examine schlecht bestandt, so ward gesagt, daß, wo er sich nicht besserte, vom dienst gesetzt werden solte.

Kirchenvorsteher.

1. Wie sie heißen?
Hr Capitain Traubenberg und Hr Comissarius Vossbeck.
Undeutsche: Von jedem hofe einer.

2. 3. Ob die Kirche Kirchen-Ordnung habe? Ob sie gedruckt oder geschrieben sey? Ob auch der Kirchen-Lade gedacht, und ob sie aufgerichtet worden sey? und die Kirchen-Ordnung in der Lade.

4. Ob alle acta legata, Stiftungen und Kirchen-Bücher versorget, gesondert und in die Kirchen-Lade verzeichnet?
Keine legata, keine Stiftungen.

5. Ob und wie viele Kirchen-Lade zu finden sind, darin die Kirchen-Rechnungen, der Pastor den andern habe?
Affirm.

6. Ob und wie die jährige Kirchen-Rechnungen auf Pfingsten und Michaelis abgelegt werden?
Es geschieht. Diese Termin observiret werden.

7. Ob delicta Clericorum vom Kirchen und Pastore loci abgestellet worden?
Dieser wegen Land-Gerichts angegeben worden.

8. Ob und wie auf gesagte 3 Pastor die verordnete visitationes jährlich in den Dörffern verrichtet?
Kan sie nicht practiciret werden, weil der Pastor 3. Parochien zu bedienen hat.

Kirchen-Vermögen.

1. Worin das Kirchen-Einkommen stehe?
Ein- und Ausgehender- und Opfer-Geldern.

2. Wie viel an baarschafft darin vorhanden?
9. Rthl. 15. Sch. 6. Pf. Von andern stehet in Riga, und bekandtlich nicht zu sagen.

3. Worin das Gerähte der Kirchen?
1. gros silbern vergüldter Kelch mit Patein.
1. klein silbern Kelch mit Patein. 1. silbern vergüldte
Oblaten-Dose. 1. Leuchter. Messingt Arm mit 3. Spitzen.
1. neuen roth Sammeten Ein- und Ausgehender. 1. alten. 2. Glocken
2. Zinnerne Leuchter. 1. silbern Altar-Tuch und 2. Tücher
von dem Capitain Trautenberg gegeben. 1. silbern
Taufschen in Riga.
(Patein ist Patena)

4. Ob von dem vorigen Kirchen-Vermögen etwas darin abhanden sey?
1. Stücke nicht allerdings, wie aus Visitat. de Anno 1685. annotiret ist.

Pastorat-Hauß.

Ob die Kirchen-Häuser in guten Stand erhalten, worinnen 10. Zimmer, Kalck darzu nöthig seyn, absonderlich, weil gantz neue Fundamenta, Kachel-Oefen, alle Fenster, Thüren, die meiste Dächer, Boden, an Gewölbern, Keller, Scheunen, Ställen, Pastorat in gutem Stand, ausser wo einige Stücke Dach.
Die Kirchen-Höfe haben nicht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Land und Korn.
2. Wie viel Land beym Pastorat?
Nicht gar ein voller Hacken.
3. Wie viel Bauren beym Pastorat, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Noch 5. conserviret, sollen zuvor 7. gewesen seyn, sind nicht station frey.
4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Was Pastor von den Höffen bekommen soll, wird Er schrifftlich specificiren.
5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Dies Jahr noch nicht abgegeben.
6. Ob die Baurkülmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß.
Vom Hoffe, mit Rigischer Maaß, 3. Kulmt à Loff.

Pastor ejusq; labores.

1. Wie Er heiße?
Jacob Benjamin Fischer.
2. Von wem Er beruffen?
Von der Kayserl. Regierung.
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
1½ Jahr.
4. Ob Er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:
5. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Alle Sonn- und Festtage.
6. Was Er für einen Methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Loco Exordii Catechismum.
7. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Dieß Jahr noch nicht, soll aber künfftig geschehen, hat dazu schon ein Project gemacht.
8. Ob Er auch acht gehabt auff die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen.
Soll geschehen.
9. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller und jeder seiner Pfarrkinder halte und eines jeden profectus auffzeichne?
Wird auffsetzen.
10. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Wenn sie Ihn beruffen; soll sie unberuffen besuchen.

11. Ob das Placat vom Kindermord fleißig abgelesen werde? 157.
Soll ihm zugesandt werden.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Können nicht eigentlich wißen.
2. Wie sie im Examine bestanden?
Schlecht.
3. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Ordinair zweymahl im Jahr.
4. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Nicht gar fleißig.
5. Ob sie wieder den Pastorem etwas zu sagen
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Einige Kinder von Bauren getauft.
Pastor soll die Tauff confirmiren.
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
Soll vor der Copulation per quaestiones catechisiren.
3. Was Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob er auch denen, die Geschencke bringen, hierinnen dispensire?
fordert nichts.
4. Ob die Kinder lang ungetauft liegen bleiben?
Werden bald zur Tauff gebracht.
5. Ob bey der Tauff die anwesende auch, vermöge des Oberconsistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
Soll hinfür geschehen.
6. Ob vor ein Hurenkind mehr, alß ordinarie zu tauffen gefordert?
Hier nichts vor ein Hurenkind.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Freytags und Sonnabends.
8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig und wie lange, quâ methodo informiret werde?
Afirm.
9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
Insgemein. Soll nicht über 40 à 50. annehmen.
10. Ob auch notorie Gottlose zum Abendmahl zugelaßen werden?
Neg.
11. Ob die todten wo anders, alß auf dem Kirchhoff begraben werden?
Einige zu Kantzen in einer Cappellen
Soll nicht mehr geschehen.

12. Wie viel vor Begräbnüs gegeben werde?

10. ß. halb zur Kirchenlade, halb dem Pastori.

13. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen-Actus aufgezeichnet?

Soll angeschafft werden.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?

Keine Abgötterey, ohne daß auf Mariä Geburth soll Wachs geopfert werden, geben alsdenn denen Armen Mehl und andere Speisen, dazu den die armen sagen: die reiche Maria bezahlt dir. Feyren nach den Donnerstag.

Der Kayserl. General Kirchen-Visitation Verordnungen vor das Kirchspiel zu Burtneck.

1. Denen Herrn Kirchenvorstehern dieses Kirchspiels dienet hiemit zur Nachricht, daß es ihres Amtes sey, dahin zu sorgen, damit auf jedem Hofe jemand geordnet und gehalten werde, der mit denen anwesenden Arbeitern Morgens und Abends unnachläßig das Gebeth treibe.

2. Ist derer Herrn Kirchenvorsteher Schuldigkeit, ein wachendes Auge auf die säumigen Kirchengeher zu haben, dieselbe durch die undeutschen Vormünder observiren, und diejenigen, welche ohne Erhebligkeit entweder selbst auß der Kirchen bleiben, oder die ihrigen nicht dahin schicken, zum ersten auf 1., zum andern auf 2., zum dritten auf 3. weißen, und zum vierdten, oder auch bey vermerckter Halsstarrigkeit zum drittenmahl mit Anschließung am Kirchenpfosten andern zum Schrecken abstraffen zu laßen. Dagegen werden dem Herrn Kirchenvorsteher bemühet seyn, die Anstalt zu machen, daß die Arbeiter am Sonnabend zu rechter Zeit erlaßen werden, damit selbige zum Sonntäglichen Kirchengang sich genugsahm bereiten, und also von der Kürtze der Zeit keine Ursach ihres Außenbleibens nehmen können.

3. Werden dem Herrn Kirchenvorsteher alle der Kirchen Intraden derselben alte legata, ob welche verhanden, Straffen und Kirchenbußen fleißig einfordern, einfordern und zu künftiger Ablegung richtiger Rechnung bey den Visitationibus sorgfältig verzeichnen, und was nebst diesem von Beutel-

und Glockengeläuts einkommt, in der Leichenlade verwahren,
und mit derselben Register, wie bisher, also auch in Zukunft halten,
und so viel des Pastor zu Erhaltung der nöthigen Kirchenwein
und Oblaten nöthig sein, denselben gegen billmäßige Bezahlung
ausgeben. Und weil die Kirche mit so viel Baarschaft begabet,
als zu Anschaffung der Wein und Oblaten vonnöthen, sonsten
dem Herrn Pastori die christliche Treue obliegen,
daß sie gegen Gott und niemand gehalten wird und von jedem
Bauren 4 Pfennig zum Kirchensalz contribuiret werden.

4. Wegen Herrn Kirchenvorsteher alle delicta leviora als einfache
Injurien, Ungehorsam der Kinder, streiten über Lehen, Schlag,
Weg und Gossen in Zeugen, sonderlich am Montage, stehen der
Untersuchung Herrn Pastoris vermöge noch steht ausgesetzt, mit Zuziehung
Herrn Pastoris, vermöge der Landes Constitution nach der Sachen
Beschaffenheit und deren Umbständen schleunig betragen
und also die Partheien können, dem Superintendenten Un-
terconsistorio zur Beurtheilung anbringen.

5. Ist Herrn Kirchenvorsteher Amt, sehr die Kirche, das Pfarrhaus
und die Gebäude in gutem baulichen Wesen zu erhalten
und stets darauf Acht, nach aller Möglichkeit zu reparieren.
Sonderlich sollen sie die Acht haben, daß das Dach der
Kirchen fleißig gebessert, der Kirchenzaun stracks aufgesetzt,
wüste Stellen im Pfarrhof mit der Zeit so bald möglich, wie
Gemeine Noth anfordert, gebessert werden.

6. Sollen auch zu Erhaltung des Christenthums Gottes an der wer-
thesten Catechisation viel gelegen, solche aber mit der Herrn
Kirchenvorsteher Assistenz am füglichsten und obtiniren ist,
Sollen derowegen die Kinder in obgesetzten Catechismus-Unterweisung dem
Herrn Pastori die schuldige Hand bieten, die Bauerschaft aller
Orten durch die fundirtesten Kommandos zu fleißiger treiben
und die widerspenstigen gleich denen Prädikanten der öffentlichen
Gottesdienste bestraft werden. Darüber sollen die zu
deutschen Kommandos denen Herrn Kirchenvorstehern zu allen
stets ihre Amts-Pflichten, auch wo sie Hand bieten und wo
ihnen Assistenz vonnöthen wird, getreulich ausrichten.

II. 1. Ist Pastor, Jacob Benjamin Fischer, stets die vornehmste Sorge
Education, so viel möglich mit allem Ernst und Fleiß zu treiben,
in jeder Predigt Locos communes zu catechisiren und ihnen der rechten
Lehre Predigt, so wohl sonsten in der particular Information

alß auch im Exordio auß dem Catechismo tractiret hat, zu wiederholen
und die Gemeine daraus zu examiniren, hiemit auff seinen
Eyd und Gewissen ermahnet.

2. Wird Hr Pastor die parochial und Haußbesuchungen unermü-
det fortsetzen, und daneben nicht allein alle und jede seine
Pfarrkinder, sondern auch derselben profectus und Verhalten
im Leben und Wandel zu seiner eigenen Nachricht fleißig ver-
zeichnen. Daneben die Kranken nicht allein, wenn er zu ihnen ge-
fordert wird, sondern auch, wenn dieselbe ihm von denen undeut-
schen Vormündern gemeldet worden (: wie sie es denn am Sontag
melden sollen :) ungefordert besuchen und sie zum seel. Ab-
scheide bereiten.

3. Soll Hr Pastor fleißig erinnern, daß das Gebeth auff dem Hoffen
mit denen Arbeitern Morgens und Abends gehalten werde; auch
vor der Copulation die Leuthe treulich unterweisen und kei-
nen, der zum erstenmahl communiciren will, zur Beicht und
Abendmahl annehmen, bevor er sich eine Zeit zuvor angegeben
von seinem Christenthumb gebührliche Red und Antwort gegeben
und Hr Pastor nach sorgfältiger Unterweisung von seiner
Würdigkeit versichert ist.

4. Auch soll Hr Pastor bey der Tauffe die anwesende, was solche
Handlung bedeute, etwan nach dem im Handbuch befindlichen
formular unterrichten, und wenn jemand sein Kind biß 8.
Tage ungetauffet liegen läst, denjenigen mit assistence dessen
Kirchenvorsteher dahin halten, daß er Kirchenbuß thue oder
der Kirchen zum besten mit Erlegung 3/4, biß 5. rthl Silber M.
sich davon entledige.

5. Soll Hr Pastor drauff halten, daß wenn notorie gottlose Ver-
sterben, dieselbe nicht auff dem Kirchhofe, sondern an ei-
nem andern Orth unweit davon, den Er dazu anweisen
wird, begraben werde; dagegen soll Niemand eine Leiche
weder in der Cappelle zu Rantzen, noch anderswo, alß
auff dem Kirchhofe begraben bey Straff 1. rthl zur Kir-
chen, oder des Kirchenpfostens, auch soll die Leiche auß-
und auff dem Kirchhoff begraben werden.

6. Soll Hr Pastor hinfür alle hohe festage das Placat vom
Kindermord, welches ihm zugesandt werden soll, vor
der Gemeine von der Kantzel ablesen, auch becken

aussetzen lassen, und die Gemeine zur milden Beysteur
ermahnen, das einfallende Geld aber zum Behuff der
armen Priester Wittwen à Pass verwahrlich behalten.

7. Bey Erfahrung, daß von hiesiger Bauerschafft am Mariä
Geburths Tage Wachs geopffert, und denen armen Mehl
oder ander Vorrath gegeben werde, davor selbige mit
dieser Expression: die reiche Maria bezahls dir! danken,
wird Hr. Pastor hiemit ernstlich erinnert, unter As-
sistence des Herrn Kirchenvorsteher es dahin zu bringen
daß solches Abgöttische Unwesen gäntzlich abgebracht, und
wer darüber betroffen wird die Kirchensühne unter-
zugehen, oder nach Vermögen 3, 4, biß 5. Rthl. Silber M.
zu erlegen angehalten werde.

Was nun hierin die Gemeine angehen möchte, das soll
Hr. Pastor alles nechstkünfftigen Sontag von der Cantzel
bekandt machen. Actum in Buttneeck d. 11. Febr. 1713.

162. 880

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Wohlfart d. 12. Febr. 1713.

Praes: Herr Capitain Schilling von Lischke
Pastor loci und der Amptmann von Wohlfarth
Frantz Steissel.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Zuvor die Crohne, nun hat das Guth Wohlfarth das Patronat.
2. Welche Compatroni?
Herr Capit: Brand und Herr Capit: Fock.
3. Ob die Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Affirm:
4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden? Vor Sonnen Untergang.
5. Ob wegen der Kirchengestühle und begräbnüssen Streitigkeiten?
Neg: Was en particulier gewesen hat Sr. Magnificence beygelegt.
6. Ob die Herrschafft auch die Gemeine anhalte der wochentlichen Catechismus-Unterweisung sich zu sistiren?
Hier nicht gebräuchlich.

Kein Filial.
Eingepfarrte: Wohlfarth, so Herr Brigadier Busch possidirt.
von Rantzen 42. Gesinde.
Hemmershof Herr Capit: Brand.
Lischke, Herr Capitain Schilling.

Schulmeister u. Küster.
1. Wer der sey?
Hinrich Dresen.
2. Wie er sein Ampt verrichte?
Können nicht klagen.
bekomt von jedem Bauren 1. Rigisch Kulmt, bey jeder Hochzeit 2. ferd: hat 1/4 Land, itzo 12. Kinder in Information.
3. Wer der Küster sey?
Jacob Matthiesson.
Sein Vater hat aus der Kirchenlade 3 rthl. alb: gehabt.
Dieser soll es auch zu geniessen haben.

Hirt von der Kirchen Stand Canton 4. Zeug: Item Hosse bey der Kirchen im Stall Canton, Stroh 2. Cost Roggen und 2. Cost Gersten angesäet worden sein.

Kirchen Vorsteher.

1. Wer sie seyen.
   Jetzo seine Gnad Gott Wolgarth Hans Ernst Schilling
   sollen die Vorsteherschaft über sich nehmen.
   Anbefohlen: Hans Wolgarth, Fulze Hans und Hans Williams
   Katzen, Zeple Jahns.
   Nemmersdorf, Strepse Thomas
   Sollen so gute Aufsicht, wenn Gottesdienst und der Text Act, drin betrachtet wird.
2. Ob die Rechnung richtig und beschaffen abgelegt?
   Pastor etliche die Rechnung eingeben.
3. Ob zu der Kirchenlade zweyen Schlüssel sind, davon der Kirchen, Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?
   die Kirchenlade Verordnung, der Schlüssel aber nicht eines Theils aufgebrochen.
   Sollen jetzo 3. Schlüssel antworten.
4. Ob alle alte Legata, Verschreibungen und Kirchenbücher verhanden, gefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?
   Voll gestossen.
5. Ob sie auf die Einnahme der Kirchenrechnung acht gehabt und sie bestrafft?
6. Ob delicta levioria Orts der Kirchen abgestellet werden?
   Voll kürtzlich gestossen.

Kirchen Verwandten.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
   Erbte-Aecker und Kraut-Aecker.
2. Wie viel an Brandstatt dahin gehören?
   3 Hand 1. Strohdach
3. Ob die Erbten alle gehörig angesetzet und selbige Zeit zum Exhibiren allein aufgehoben werde?
   Voll kürtzlich gestossen.
4. Was vor Ornat die Kirche habe?
   1. Kasel roth, 1. gross Atlas-Altar-Tuch mit güldenen Blumen, 1. Kasel grün: 1. Crucifix Bild 1. weiss Altar Tuch auf den Altar. 1. kleines Tuch und 1. weiss Altar Tuch auf den Taufstein.
5. Ob vor dem Altar bey der Kirchen gewesen, davon abkommen?
   1. silbern Kelch mit 1. Oblaten Büchse von der Landsberg,

genommen. 1. alte Altardecke zerrissen. 1. Taufbecken und 1. Laterne weggenommen.

6. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden. Verhanden, ohne Schlüssel.

Bau-Mängel.

An der Kirchen eine Lücke von 4 Fenstern entblößet.
Das Pastorat leydlich das nöthigste, was fehlet, ist ein Fahland sonst kein Zaun verhanden.
Der Weg von Wohlfarth biß nach Sedwe sehr schlecht.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Korn und Land.
2. Wie viel Land beym Pastorat.
Sollen 3/4 seyn.
3. Wie viel Bauren beym Pastorat seyn, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie station frey?
Zwey Pastorats Bauren, und zwey werden vom Hofe gegeben, einer alle Woche, der ander umb die ander Woche, sind nicht station frey.
4. Was von jeglichem Hoff und Bauren gegeben werde?
Von Wohlfarth 12 Loff Roggen, 12 Loff Gersten.
Von den andern nichts.
Von jedem Bauren, da Rauch aufgeht, 1 Kulmt jedes Korns.
5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?
Kan nicht klagen.
6. Ob die Baur Kulmt laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß?
Verwichen Jahr vom Hofe, jetzo vertragen: daß Pastor selbst einnehme.

Pastor ejusq. labores.

1. Wie Er heiße?
Paul Mey.
2. Von wem Er beruffen?
Von Sr. Maytt.
3. Wie lang Er im Ministerio gewesen?
Allhier 2. Jahr.
4. Wie offt und welchen Tag Er predige?
Einen Sontag hier, den andern auff Ermes.

5. Was Er für einen methodum habe, und ob Er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Erklärt loco Exordii die Epistel.
Soll loco Exordii catechisiren.

6. Ob Er auch zu gewißen Zeiten die Hausbesuchungen halte?
Affirm:

7. Was Er in denenselben treibe?
Läßt bethen und fragt nach ihrem Leben und Wandel.

8. Ob Er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Neg:

9. Ob Er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höfen das Gebeth treiben sollen.
Soll künfftig geschehen.

10. Ob Pastor ein Verzeichnüs aller und jeder Seiner Pfarrkinder halte, und eines jeden profectus aufzeichne?
Affirm:

11. Wo selbige Verzeichnüs sey?
Prod:

12. Ob Er die kranken fleißig besuche?
Wenn Er gefordert wird.
Soll ungefordert hinkommen, weil die Bauren es mit Willen anstehen laßen, in der Meynung, daß der nothwendig sterben müße, den der Priester in der Kranckheit besuchet.

13. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?
Geben was sie wollen, Pastor fordert nichts.

14. Ob das neue Kirchengebeth hier im Brauch?
Affirm:

15. Ob das Placat von Kindermord fleißig abgelesen werde?
Kein Exemplar, soll ihm zugesandt werden.

Gemeine.

1. Wie starck Sie sey?
An großen und kleinen, alten und jungen, mit deutschen und undeutschen 1610. darunter 850, die communiciren.

2. Wie Sie im Examine bestanden?
Ziemlich.

3. Ob Sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ziemlich

4. Ob Sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?
Neg:
2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?
bißher nicht observirt worden.
3. Was Pastor vor die Copulation nehme?
haben pflegen 1. Ctt flachs zu geben, weil aber hier kein flachs gebauet wird, geben sie 1. Ctt Hopfen.
4. Ob die Kinder lang ungetauft liegen bleiben?
Nicht über 8. Tage.
5. Ob bey der Tauffe die anwesende auch Vermöge des Oberconsistorii befehl, was diese Handlung bedeute, unterwiesen werden?
bißher nicht, soll künfftig geschehen.
6. Ob vor ein Hurenkind mehr als ordinarie zu tauffen gefordert?
als ordinarie 4 mk.
7. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur beicht kommen?
Melden sich am Donnerstag.
8. Ob auch die Jugend, ehe sie zum Abendmahl erstmahls gehet, fleißig, und wie lange, quâ methodo, informiret werde?
Affirm: per quaestiones.
9. Ob ein jeder absonderlich beichte?
beichten zusammen.
Pastor soll nicht mehr als 50 auf einmahl annehmen.
10. Ob auch notorie gottlose zum Abendmahl zugelaßen werden?
Neg:
11. Ob sie auch wegen Mangel des beichtgelds abgewiesen werden?
Neg:
12. Ob die todten wo anders, als auf dem Kirchhoff begraben werden?
Neg:
13. Ob halßstarrige Verächter auf dem Kirchhoff begraben werden?
hier keine gewesen.
14. Wie viel vor begräbnüs gegeben werde?
Pastori 6, der Kirchen 4. dem Küster 2 mk.
15. Ob und wo das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchen actus aufgezeichnet?
Kein Kirchenbuch verhanden.

Laster.

1. Ob Abgötterey getrieben werde?
Bringen unter einem Lindenbaum bey Aren, ist eine baurstelle unter Wohlfartz, Opffer.
Soll mit dem Herrn Brigadier gesprochen werden, daß man die bäume umbhaue.

Nachtessen sie den Tag aller Personen mit gedecktem Tisch, dar-
geben, da gestern welche von die Abwesenden Personen.

Der Pastor bedeutet ihr, daß dem Haus-Hofmeyer Mureneck, unter
Wohlfarth, mit einem Schreiben Brod gezeiget, deren Man 5 stark wer-
den. Das Datum soll also dann gemeine Unterredung angestellet,
und beyde von einander getröstet werden.

Der Herrn. Generalen Visitation Ihro Ordinanzen, vor das Gericht zu Wohlfarth.

Weil das Gut Wohlfarth das Patronat dieser Kirchen hat, also der Pos-
sessor des Gebäu, und in seiner Abwesenheit der Selbey stehende
Vorsteher dieser Kirchen zu führen sich offenbahr finden lassen,
und damit das Gut Wohlfarth allein nicht zu viel lasten
möge, so setzt demselben das Gut Lichte, jedesmahl der Arrendator, 50
Thaler Schilling adjungiret, welcher den Himmel zur Haushilf dienen

1. Damit unter das Hausvatter dieser Kirchen die gesetzte Ord-
nung zu demselben ein gutes Exempel allezeit selbst halte und
fleißig observire, so haben Ihro Herrn Visitatores Ihro
mit allem fleiß dahin zu sorgen, daß sie bey allen Gottes-
diensten zugegen seyn, also auch auf alle andere Gottes-
dienste jemand gehalten werde, der mit denen andern Arbeitern
Morgens und Abends unnachläßig das Gebett treiben, ingleich
sie zugleich die Anstalt machen, daß die Arbeiter nach
Lichte hin zu rechter Zeit abgelassen werden, damit jedes
den Tag zum wenigsten sich einmahl recreiren können
und nicht durch Lange der Zeit von dem Tage-lichten Gebett
mögen abgehalten werden. Solte aber jemand bey denen
gen ohne erhebliche Ursachen aus der Kirchen bleiben, oder
sonsten nicht dahin sehen, solches die ordentliche Vorsteher
servitores, denenselben obliegen, Ihro Herrn Visitatores
nach Befindung zum ersten auf 1, zum andern auf 2, zum
dritten auf 3 Wochen, und zum Viertenmahl aus der
einige Halsstarrigkeit bemerken, das drittemahl mit
öffentlicher Darstellung am Kirchen-Tage vor der Ge-
2. Eben auf die fundamenta religionis mit so viel Ernst sich
lassen belegen, als Ihro privatos zu halten der Cate-
chi-
seri gelegen seyn können, als sie Ihro Kirchen-Tage

Kirchen dem Pastori loci zu fortsetzung der Catechisation in der Jugendt Gottesfurcht helffen zu treiben, die Bauerschaft alles Ernstes, nach des Pastoris gemachter Separation durch die weltliche Obrigkeit zu gehorsahm treiben, und die Verächter oder ungehorsahme ohne allen Respect ihres Standes oder Dienstes abstrafen und halten.

3. Sollen Schultzen, Kirchenvorsteher an die Verordnete Kirchenlade drey Schlösser haben, darin die Collecten der Kirchenpfennige, Gelder- und Braudgelder, und alles sonsten der Kirchen legirt oder sonsten möchte, einfordern, zu künfftiger Ablegung richtiger Rechnung fleissig verzeichnen, und in der Kirchenlade verwahrlich beylegen, davon der eine Schultze Kirchenvorsteher einen, Pastor den andern und die andern Kirchenvorsteher den dritten haben, die Laden alle, da dann, wann zu Einkauffung der Kirchen-Wein und Oblaten von nöthen, dem Pastori gegen Schein etwas Geldes kann zugegeben.

4. Sollen Schultze, Kirchenvorsteher auf allen fleiss die Kirchen, Land besorgen, die Lücken darin die Fenster stets mit Eisenkeil schleunig zu besetzen sorgen, und alles sonsten zu Erhaltung der Kirchen nöthig, sorgfältig abwenden, alten Schutt von dem Pastorat nach besorgen, gestalt einige Kosten darauf gehen, Schultze Kirchenvorsteher, sobald müglich, mit Vorwissen zum öfftern die Kirche ansehen, auch die Handwerks Leute sonderlich, sonderlich nach Nöthe, reparirten lassen.

5. Alle debita levia, als einfache Fuhren, Wegsprengen, Graben, Zäune, Hecken, Schleyen, Wachten, Schoss-Weidgang, Gras, Holtzung, und Pfarrhäuser, sonderlich die Dachung, sollen Schultze, Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pastoris loci jährlich in Martinus oder Pfingsten Ordinari-Consistorio allein angesetzt, wovon der Land-Constitution nach Befindung der Pfarr, Unterthanen die mit Viehe unterstützen Beyträge zu thun, und solche gleichfalls nicht bey abgemacht werden, dem gedachten Ordinari-Consistorio zu bürtheilen lassen.

6. Die ein Jahr lang Vorsteher sollen denen übrigen Kirchenvorstehern in allen, was ihres Amptes, an die Hand gehen, und widrigen Falls bestraffet werden, auch die Kirchen-Register und alle Kirchen-Sachen bey sich haben, und mit dem Pastore zugleich verwahren, auch alle Jahr, wann die Kirchen-Rechnung abgelegt, dem Pastori zu Hause Rechnung thun, und was sonsten in Kirchen-Sachen vorgefallen, mündlich referiren.

11 1. Der Pastor, Paulus Meisenheimer, soll auf Sonntag früh und Früh
prædicant, so alternirungsweis, die Catechisation in der Woche
mit allem fleiß zu treiben, und alle Sontag, also daß in Gottes
dienst zerstreuet, in der prædigt loco Exordii ein stück aus dem
Catechismo zu recitiren, und, gleichwie sowohl in der particular
Information bey der repetirenden Catechismus-Unterweisung
alsdann in Exordio tractirt sey, nach geendigter prædigt zum
Examine der Gemeine, welches ihr Pastor allezeit halten soll,
schreiten solen.

2. Soll der Pastor die parochial und Hausbesuchungen fleißig fort
setzen, und sonsten in allen seinen pfarrkindern gute Aufsicht
prospectus und sorgfalt tragen und besonder sorgfältig dar
ob seyn. Dabey die krancken muß allein selbst zu visitiren
besonders obsind, sondern auch sonsten die ehe, so dem ampt
dienstlichen kommen zu copuliren ersuchen, sich zu den an
Sontag melden, sollen jedesmahl zu besuchen, und so auch Gott
Lob zum seligen Ende gehen, nach dem wollen Gottes rath
folgen, solche bestatten.

3. Soll der Pastor die taufe bey der copulation gebührlich unter
ten, und Niemand copuliren, der nicht ein Examen von dem
Priester und eine gute probe seines christlichen wandels abgelegt.
Auch soll er keinen zum Communion lassen, von dessen Lehr
digkeit er nicht versichert ist, und ehe der Pastor, wenn viele
zusammen treten, die tüchtigen von den untüchtigen nicht
unterscheiden kan, soll er über 40 à 50. nicht zum Commu
nion kommen lassen, damit die mündlichen Communi
canten, welche der Pastor zum Communion abkündigen
soll, desto fleißig anhören.

4. Soll der Pastor darauf sehen, daß alle feste, freytags die Ge
setze ausgelegt werden, und sonsten, wenn den er die Gemei
ne zum mildenden ermahnet hat, der nicht gehalten
werde zum nachdenken der armen, sich à part etwas
weniges einfallen lassen, damit alle sonntage der placat allen
christlichen ihren gehörigen ernst bey der Gemeine klar dar
thun möge.

5. Soll der Pastor fleißig erinnern, daß der Gebrauch der Gott
Morgen und Abend manier fleißig getrieben werde, und ob
gleich bisher solche exempel nicht vorgefallen, dennoch gesetzt
werden, daß einige in Gottlosigkeit und Verachtung der Worte

170. 888

Gottes und des h. Abendmahls verstorben, soll Hr. Pastor darob seyn, daß selbige nicht auff dem Kirchhoff, sondern unweit davon, an einem Orthe, den Hr. Pastor anweisen wird, begraben werden, da aber jemand solchen heimlich dahin begraben würde, soll derselbe auff 1 rthl. oder in Ermangelung dessen mit dem Kirchenkosten gestrafft werden.

6. Bey Erfahrung, daß die hiesige Baurschafft bey Aren, einer Baurstelle unter Wohlfarth gehörig, unter einer Linden opffern, und nebst dem Donnerstag auch den Tag aller Seelen mit Deckung der Tische und Aufftragung der Speisen vor der verstorbenen Seelen feyren sollen, wird Hr. Pastor hiemit ernstlich erinnert, unter Assistence des Herrn Kirchenvorsteher es dahin zu bringen, daß zu Verstörung solcher heydnischen Abgötterey die Linde umbgehauen, und die aller Seelen- und Donnerstags-feyr gäntzlich abgebracht, auch, welche darüber betroffen, angehalten werden, die Kirchen Sühne unterzugehen, oder nach Vermögen, 3, 4, biß 5, rthl. Silber M. erlegen.

Alles was hierin die Gemeine angehet, wird dem Hrn. Pastori den nechst künfftigen Sontag derselben bekandt zu machen recommendiret. Actum in Wohlfarth d. 11 Octob. 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiarum habita in Ermes 8/13 febr 1713.

Praesentes: Hermann Friedr: Köhler ministerii Dni Superint. de Labar
Hr Capitain Rhebinder, wegen Konenberg & Wigants Hoff
Vic Pastor Paul Mey.
Im Forste aber Lieutenand zu Hause.

Patronus & Compatroni.

1. Wer der Patron selbiger sey?
Hr Landrath Schultz, und die Fräulein de Labar.
2. Wer die Compatroni?
Hr Capitain Rhebinder.
3. Ob der Küster gebraucht, die in den Festen der Gebeth Morgens und Abends abzuwischen?
Affirm:
4. Ob die Arbeit, Küster zu rechter Zeit am Sonnabend abgethan werde, damit Sonntags früh 8 Uhr?
5. Ob ministerium der Liechenpredigten und begräbnissen der Priesterlichen?
Neg:
6. Ob einiger Streit zwischen dem Pastore und Eingepfarrten?
Neg:

Ein Filial
Eingepfarrte: Ermes, Karkel, Konenberg und Wigantshoff.
Tuwelshoff, Jernishoff.

Schulmeister.

1. Wer der Schulmeister Hr Peter Buckmann,
2. Wie er sein Amt verrichte
Wiewol der Mann beschaffen, daß er auch zugleich Vorsinger, Küster, Organist, Schreiber, Cantor, Informator, Calcant, Glöckner, Todtengräber, Todtenbitter, Todtenansager, Todtenbahrer, Todtenbesinger, Todtenbeschreiber, Todtenbeschauer, Todtenbeschauer, Todtenbeschauer

1772. Underhoffe: Hoy Ermes, Struge Gromul und Wibul Thoms
Kaskel Kustes Jahn, Pellet Thoms und Lekalders Peter
Kumelshof, Kurbis Bodsch
Turis Hoff, Kuzer Andres
Kozenberg, Salapeeck Peter
Wigantshoff, Klaurk Jahn.

2. Ob und wie viel Litthauische Bauren Eigenthümer sind, dabey die Litthauer sonst noch einen, oder Pastor den andern habe?

Keine Litthauische existiren, man vermuthet aber, daß Schwarzen Kabar sie in Verwahrung habe.
Kustul Jahn, der Ermes Hofsbesitzer hat vor 1770 Jahren seine Tochter in Verwahrung gehabt, und eben das Jahr gegen den Herbst selbige dem damaligen Pastori, Virkelio übergeben, sagte er wäre nicht wie viel Geld davon gewesen, es aber nicht schwer gewesen.
Ausser dieser seinen sind noch eine große Heerde gewesen, diese aber wieder der Starost noch die Hofsbauren wissen wollen.

Litthauische Abgaben.

1. Wieviel die Litthauer geben müssen?
Häute-Lichtgebühren und Hasenfellen.

2. Worin der Gehalt oder das Litthauer?
Silbern vergüldeten Kelch mit Patein.
Zwey Kelch, 1. Zinnern Copisten Abendmahl, der andern gehört den Litthauischen Kirchen wegzunehmen.
Die Glocke ist Notwendig, und in einem Thurm von Holz, der aber ein fest Mauerwerk ist, gerade bey dem Hofe, bey Ihm eingelassen. Eggle Willem der Starost von Ermes, Pierus Herr Kaupe Schreiber Willem wissen davon.

3. Ob in der Zeit an die Litthauer etwas Abgemacht worden.
Nein.

Pastorat.

Die Pastorat Gebäude stehen meistentheils, aber ohne Dach
Die Capellanin Gebäude stehen gut, der Hofsberg und Wigantshoff die Länge und Hofwirge. Hat an 3 Gebäuden gegen die übrigen Priester Wohnhäuser eine Scheune gebauet, Brunnen ist aber, der Hofs kein Gesetz dazu Gemacht worden.
Die zu Ermes gehörende Güter haben den ganzen Pastorat.
Die Litthauischen Hakenlig gute.

Besoldung des Pastors.

1. Worin sie bestehe?
Ermes hat sein Ordinarie den Pastori gegeben [illegible]

und 10. Loff jedes Korns, giebt jetzo nur die Helffte. Pastor hat zwar pro ao 1711. alles genossen wird ihm aber pro 1712 abgezogen, und bekomt vor das Jahr nichts.

Von der Fr: Capitainin Rebinde hoffe bekomt Pastor 5. Loff Roggen 5 Loff Gersten.

2. Wie viel Land beym Pastorat?

Soll 1 Hacken seyn.

3. Wie viel Bauren beym Pastorat, was die dem Pastorat vor Gerechtigkeit geben, ob sie Station frey?

Zwey Bauren, welche halbhackler, geben gar keine Gerechtigkeit, weil sie nichts haben.

4. Was von jeglichem Bauren gegeben werde?

1. Kulmt.

5. Ob auch die Besoldung richtig eingehe?

Affirm:

6. Ob die Bauer Kälmte laut Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß?

Vom Hoffe.

Pastor ejusq. labores

1. Von wem er beruffen?

Vom Hrn Geheimen Rath.

2. Ob er zu gewissen Zeiten die Hausbesuchungen halte?

Hat sie gehalten.

3. Ob Pastor eine Verzeichnüs aller seiner Pfarrkinder halte?

Prod:

4. Ob ein gewisses und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?

Was einjeder geben will.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?

In allem 1217 Personen darunter 660. Communicanten

2. Ob sie auch fleissig zum Abendmahl komme?

Einige weniger zweymahl im Jahr, werden viel durch Schüssen verhindert

3. Ob sie sich fleissig zum Gehör Göttlichen Worts halte?

Fleissig genug.

Kirchen Actus.

1. Ob dieselbe von unordinirten verrichtet werden?

Im Nothfall tauffet hier der Schulmeister in presence der Herrschafft.

2. Ob vor der Copulation die Leuthe unterwiesen werden?

Affirm:

3. Ob die Kinder lang ungetauffet liegen bleiben?

Zum höchsten acht Tage

4. Ob vor ein Hurenkind mehr, als ordinarie, zu tauffen gefordert?

Geben nichts

174. 8992

5. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zur Beicht kommen?
Melden sich acht Tag zuvor, gemeiniglich aber den Donnerstag und Sonnabend, wenn Pastor herkommt.

6. Ob die todten wo anders, alß auff dem Kirchhoff, begraben werden?
Ja!
Sollen nirgends, alß auff dem Kirchhoff, begraben werden.

7. Ob und wo den das Kirchenbuch verhanden, darin alle Kirchenactus auffgezeichnet?
Kein Kirchenbuch.

Caster.

1. Ob Oerther sind, da abgöttische Opffer gebracht werden?
Machen Zäune, bey welchen sie von allem das erste opffern; wenn sie Korn meyen, bringen sie das erste davon dahin nebst einer Kannen Bier.
Ernstlich ermahnet, von solchem abergläubischen Wesen abzustehen.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Walck, d. 14. febr: ao 1713.

Praesent: Hr Commissarius Rump, Verwalter auff Luhde
Pastor loci, Hr Praepositus, David Reinken

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Da jetzo die Güther erb worden, hat das Patronat das Guth Luhde, dessen Possessor Hr Obristlieut: Wrangel.

2. Welche Compatroni?
Hr Landrath Buddenbrock wegen Sohr.
Hr: Oberstin Budberg, wegen Kawershof.
Hr Capitain Brand wegen Borrishof.
Das Städtchen Walck, welches gantz wüst, soll das Jus praesentandi & vocandi gehabt haben, weil aber die Erbhöfe wegen Kawershof auch das Compatronat gehabt, ist das gantze Jus der Erbhöfe cedirt worden.

3. Ob Leuthe geordnet, die in den Höffen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
Soll künfftig geschehen.

4. Ob die Arbeitsleuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlassen werden?
Affirm:

5. Ob wegen der Kirchenstühle und begräbnüs Streitigkeiten?
Neg:

Filial, ist das Städtchen Walck
Eingepfarrte, ut supra.

Schulmeister.

1. Wer der sey?
Albrecht Vogel, Rigensis. Kan lesen und schreiben

2. Wie Er sein Ampt verrichte?
Man ist mit Ihm zufrieden
Soll 1/4 Land haben, da das Pastorat zuvor gestanden; bekomt von begräbnüssen 4 weissen, von der Taufte, was die Pathen ins Wasser werffen, 1 Kulmt von jedem bauren.
Herr Commissarius Rump der 10. Jahr hier gewesen, sagt, dass, so lang Er hier gewesen, dem Schulmeister vom Hofe nichts gegeben worden.

Kirchen-Vorsteher.

1. Wie sie heißen?
Sind keine. Das Guth Lukde und Sohr sollen die Vorsteherschafft auff sich nehmen.
Undeutsche: von Lukde, Saulet Jurre, Kattlap Jurre, Bruer Peter.
Sohr, Rettsaack Marcus.
Kawershoff, Melot Andres, Rawitz Juckum.
Borrishoff, Matzko Juckum.
Walck, Salminus David.

2. Wo die Kirchen-Rechnung?
Als Pastor loci auß der Gefangenschafft gekommen, haben die Bauren zu Wein und Oblaten contribuiret, und was noch so wohl von dem, als auch von Beutel- und andern Geldern übrig ist, haben die undeutschen Vorsteher in Handen. Pastor wird eine ordentliche Rechnung davon einliefern.

3. Ob zu der Kirchenlade zween Schlüssel sind, davon die Kirchen-Vorsteher einen, der Pastor den andern habe?
Keine Kirchenlade.

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Beutel- Leichen- und Straff-Gelder.

2. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. großer silbern vergüldeter Kelch mit Patein
1. kleinen Kelch hat dHr Præpositus an die Frau Obrist Lieut: Uxkullsche abgegeben, wird bey Ihr nachzufragen seyn, wo der Kelch geblieben.
Hr Pastor Meij meynet, daß der Kelch in Ermes, bey der Fr: Capitainin Rhebinder, sey.
Soll suchen, daß er gegen Schein geliefert werde.
Bey der Lukdschen Kirchen 1. decke, welche halb seiden und halb leinen, von Hr Præposito verwahrt.
Die Lukdsche Glocke nicht weit von Saulit Gesinde in einer Pfützen verwahrt, den Orth weiß dHr Præpositus und Saulit Andres, auß den Lukdschen.
Die Walcksche Glocke hat der Vorsteher Salme David verwahrt.

3. Ob vor dem etwas bey der Kirchen gewesen, so davon abgekommen?
1. zinnern Kelch, 2. zinnerne große Leuchter weggenommen
1. decke von Dieben gestohlen.

4. Wenige legata bey der Kirchen?
Der Vatter Politz arrendator zu Sahle, hat die Walexschen Kinder 30 rthl. alb. legirt, welche den damaligen Kirchen Vorstehern, Wenings abgegeben worden, dessen Sohn aber, der in Wenden an Wenings Wirthe wohnt, giebt vor, daß das Geld von den Kindern abgenommen worden.

5. Wer die Kirchen Gelder anzuweisen ist?
Zu Ehrhardt Oberstein, Langen aber nicht zu.
Sollen zur Kirchen Casse contribuiren: Jan 3 Thlr, 5, am 4 Juchert 4, am 4 Thlr 2, und am 4 Thlr Zehnten.

Von Mangel

Die Kirche und Pastorat ao 1702 ganz abgebrandt. das Pastorat ist zwar ao 1703 wieder gebauet worden, aber ao 1710 zu Pfingsten zu Kalbe abgebrandt. Wirthschafts, Korn und Heuschauer 1708, abgebrandt.
Die Kirchenbücher gute

Von Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Geld, Korn und Land.

2. Was vor Land zum Pastorat?
Ist von Lukd- und Walexschen Feldern streitig.

3. Was vor Bauren zum Pastorat, und ob die dem Pastorat von Gerechtigkeit geben, oder ob station thun?
Von Lukd zehn, und von Walex zwey, sind wochentliche Gehülfen, geben originaire Gerechtigkeit zum Wackenbuch, sind nicht station frey, müssen Kirchen Reparirung geben, ob sie gleich zuweilen nicht ihre Diensten, sind in gewissem Bande

4. Was von jeglichem Hofe und Bauren gegeben werde?
Von Lukd und Groshof zusammen 20 rthl alb: und 6 Loff jeder Korn.
Von Sohr 3½ rthl alb: und 4 Loff jeder Korn.
Von Borishof 3½ rthl alb: und 4 Loff jeder Korn
Vom Vorder Walex 20 rthl alb:
Von den kleinen unter Kaweltdorf gehörenden 3 Gutsherrn Laulemuise, auxing und Schadelmuise, von jedem 1 rthl alb.
Von jedem Bauren 3 Loff jeder Korn, 3 Land th. lang jeder 2 Garne.
Der Probstius bittet um Inventarium davon.

5. Wann die Besoldung richtig einkomt? Was sonsten retire?
Hat der Lukd von 1704 bis anno 1711 kein Korn noch Geld von keinem Hof, auch vom Vorder Walex kein Korn noch Geld, ausser jährlich von Walex 9 rthl gehoben.

7. Ob diese Schuldforderung bestanden werde?
Können nicht leugnen.
8. Ob die Bauerkülmte Lant Landes Constitution vom Amptmann gehoben und eingeliefert werden, und mit welcher Maaß.
Vom Hofe.

Pastor ejusq labores.

1. Wie er heiße?
David Reinken.
2. Von wem er beruffen?
Von Sr Maytt:
3. Wie lang er im Ministerio gewesen?
Seit 1688.
4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
affirm:
5. Wie offt und welchen Tag er predige?
Alle Sonn- und Festtage, deutsch und lettisch.
6. Was er für einen methodum habe, und ob er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Loco Exordii Catechismum.
7. Ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Seit seiner Wiederkunfft auß Rußland bißheit nicht thun können.
Soll noch diesen Winter, so wieder Schnee fällt, anfangen.
8. Ob er auch durch ungebührliche Exactiones die Leuthe wiederwillig und scheu mache?
Geben was sie wollen, wird nichts gefordert.
9. Ob er die Kranken fleißig besuche?
Wenn er zu Hause gewesen, hat er sie fleißig besucht.
10. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?
Was jeder geben will, sollten sonst ein Böthling geben.
11. Ob das Placat vom Kinder Mord fleißig abgelesen werde?
Soll ihm zugesandt werden.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
So viel Pastori wißend, sind 1116, jung und alt.
2. Ob sie auch fleißig zum Abendmahl komme?
Zwey biß dreymahl im Jahr.
3. Ob sie sich fleißig zum Gehör Göttliches Worts halte?
Ich kan nicht klagen
4. Ob sie wieder den Pastorem was zu sagen?
Nichts.

Kirchen-Actus.

1. Ob ietzo ein ordinirter Herr stehet vorne?
   Und Pastor muß zugegen sein, so wohl der vorige, als dieser itzige
   Herr getaufft, ausser dem Vikarius sind ein Candidat und
   Studiosus auch getaufft. Der Cagnitzsche Pastor taufft die Kinder.
2. Ob vor der Copulation die Leute untersuchet werden?
   affirm:
3. Ob Pastor vor diese Arbeit nehme, und ob sie auf denen die Gesund
   bringen, hinderey dispensire
   Nihil.
4. Ob die Kinder lang ungetaufft liegen bleiben?
   Meist über acht Tage.
5. Ob bey der Taufe die anwesende Gevatter, vermöge der Obrigkeitlichen
   Befehl, und dieser Landes Ordnung untersuchet werden?
   affirm:
6. Ob auch, wenn nicht genug gegeben wird, Kinder von der Taufe abgewiesen
   werden?
   Nein.
7. Ob vor ein Frembd Kind mehr, als Ordinarie, pro Taufen gefordert?
   Nihil.
8. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, ehe sie zum Tische kommen?
   Acht Tage vorher.
9. Ob auch die Jugend vor sie zum Abendmahle genommen wird, fleißig
   und die Lehre, qua methodo informirt werde?
   affirm: per catechismum.
10. Ob einiges absonderliches Gebet?
    Nein.
11. Ob auch notorie gottlose zum Abendmahle zugelassen werden?
    Nein.
12. Ob sie ausstehende Manuale oder Beicht-Gelder abgefordert werden?
    Nein.
13. Ob die todten anderwärts, als auf dem Kirchhof begraben werden?
    Keiner auf dem Kirchhof begraben worden.
    Ermordet, der vor dem Fleischer auf dem Kirchhof begraben.
14. Ob falsch-starrige Verstorbene auf dem Kirchhof begraben werden?
    Nein.
15. Wie die Todten begrabe und gegeben werde?
    Pastori 6. Sgr. Küster 4. Sgr. dem Organisten 2.
16. Ob auch die Kirchen Bücher vorhanden, darin alle Kirchen actus
    aufgezeichnet?
    Sind vorhanden.

Die Verstorbenen werden in Capellen getrieben, nun
Pastor weiß nichts davon.

Der Landricht. General Kirchen Visitation Ordnungen über der Luck- und Waldhof Kirchspiel in Riga Districte.

Weil der Gut Luckde mit dem Lehnrecht zugleich der Patronat über die Kirchen anhaben, so wird der Lehn Herr, und in seiner Abwesenheit der Lehn Inspector die Vorsorge haben die Kirchen zu besuchen sich ohnfehrn einen Tag dazu, und damit so der Gutsh Luckde nicht zu unbequem seyn möge, so wird demselben das Gut Sonnenburg, alldieweil solches dem Hofe zum nächsten ist.

1. Ist dessen Pflicht die Kirchenvorsteher Amts halber dazu anzuhalten, daß zur Erhaltung der Gottseligkeit, auf denen Kirchen sonntäglich gebetet und gesungen werde, der mit denen daselbst anwesenden Arbeitsleuten alle Tage Morgens und Abends den Gottesdienst anfange und halte.

2. Gebühret denen Herren Kirchenvorstehern alle der Kirchen Einkünfte, der selben gelte legata, Strafen und Kirchenbücher zu observiren, einzufordern, und damit sie bey denen Visitationibus richtige Rechnung ablegen können, selbige zu verzeichnen, und dieselbe nebst denen Gelder und begräbnis Geldern in der Kirchenlade sicherlich beyzulegen, zu welchem Ende dann die Kirchenvorsteher so wohl die neuen Kirchenbücher anschaffen, als auch die von denen Pastoren Kirchenlade mit einer neuen versehen lassen, welche mit beyden Schlössern, und einen Schlüssel der Herren Kirchenvorsteher, der andere Pastor loci in depositum haben soll.

3. Sollen die Herren Kirchenvorsteher ein sonderbar Auge auf die Leute haben, so begraben haben, dieselbe dahin die umliegenden Vorsteher observiren, und da jemand ohne Erlaubniß bey der Kirche Leichen, oder die Leichen nicht dahin bringen, denselben zu strafen, auch anzuhalten, und anzusagen, wann und wie viel Leichen, und zu welcher Zeit oder Tage, die einige Feyerlichkeit verrichten, damit solches der Pastor loci wissen, und die Leichen bey der Kirchen halten.

4. Da auch die Kirche von Kirchen angekleidet, und also auch an den Begräbnis Geldern einbüßet, sollen sie sonntäglich bey offenen Kirchthüren und Thoren anzusagen haben, damit ein jeder Kirchenherr und Lade angehörige erscheinen soll.

den Officiis Ministerii stehen die Anstalt machen, daß von jedem Hoch- etwa einjeder gehen etliche Punkte Lehrs bündig aber, daß einem Knaben 5. einem Knechte 4. einem Knabe 3. und einer Magd 2. mit Ehren auf die wenigsten Fragen Lehrs- gen Casu colligirt werden.

5. Damit auch zu Erhaltung etwanen bekannten Gebrechen an der Catechi- sirung Unterweisung Jugend fleißig möge gelegen, so ordnen Officium Ministerii Vorsteher einen Platz loci dazu in der Kirchen zu Neustadt Wor- mit, daselbsten alle Assistentz leisten, die Jugend alles Ortes dahin die andächtigen Vorsteher zusammen treiben, und die Säu- migen oder ungehorsamen Kinder denen Predigern des Officii Gottesdienst abstrafen lassen, denen die andächtigen Vorste- her, und in allem, wo ihre Amts ist, denen Predigern Officii Vorstehern willig an die Hand gehen, und wo ihnen Widerstand be- gegnen wird, ernstlich aufhelfen helfen.

6. Ordnen Officii Directores die Sorge tragen, daß die Gesänge die Zeit mit der Zeit, so viel sich thun läßt, abwechseln, und wo dessen aber die Kirche, darin der Gottesdienst bey dieser Zeit gehalten wird, in gutem und beständigem Bau erhalten, und also im Pastorat an Gebäuden unnachbrüchlich gewartet, im Auf- und Abbauung derselben Officii Præpositi und Pastor nach Möglichkeit gehalten werde.

7. Alle delicta Clericorum, als Simonie, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Versäumung und Gottlosigkeit in den Predigten, sonderlich am Sontage: mögen Officii Directores, und der Unterschrie- ben jurisdictionis terminos nochmahl ausdrücklich gesetzet ist, mit Zuziehung Officii Præpositi, Kraft- und Vermöge der Condemnation, nach befindender Sachen Umbstände bestrafen, und also dem Ding nicht kann gewehret werden, bis zur Jurisdiction der Ehrwürdigen Unterschrie- ben zu verschieben, und derselben zur Beurtheilung anheben.

11. 1. Pastor loci, der Præpositus Daniel Reinbot, als etliche, etwa in Christlicher Verrichtung seines priesterlichen Amts ihm und ob servirten gebührlich, so offtmahl nöthig, Fleiß anwendet, die- nen Officii Directores Ursach haben, daß sie dem Befehl des Ehr- würdigen und dem Edict des vormahligen Ober-Consistorii vom 1. Martii 1677. in allen und jeden Stücken gebührlich nachlebe insonderheit aber die allgemeine Catechisation sonntäglich mit allem Fleiß in Christlicher Manier wie der Vorsteher gebräuchlich treibe, auch sie in dieser particula Unterweisung aus dem Catechismo Tractire, und nach Inhalt Synodal-Schlusses zu folge den folgenden Sontag publicè loco Sacro in der Jugend Gegenwart wiederhole, und auch Christlicher Predigt

die anwesenden daraus examinire.

2. Wird dhr Præpositus mit fleiß drauf sehen, und unermüdet erinnern, daß auf denen Höffen Morgens und Abends mit denen Arbeitern durch jemanden unnachläßig das Gebeth getrieben werde.

3. Bey denen parochial und Haußbesuchungen, welche dem Herrn Præposito noch diesen Winter, so wieder Schnee fällt, anzufangen recommendiret worden, soll Er nicht allein alle und jede Seine Pfarrkinder, sondern auch deren profectus und Verhalten im Leben und Wandel aufzeichnen.

4. Soll Er die kranken, wenn sie von denen undeutschen Vormündern gemeldet werden, auch ohne dazu erfordert, von sich selbsten in ihrer Krankheit besuchen, und dieselbe auß Gottes Wort zum willigen und seeligen Sterben bereiten. Weil man auch vernimbt, daß von denen verstorbenen wenig bißher auf dem Kirchhoff begraben worden, wodurch die Kirche ein merckliches an Einkünfften verlohren; So soll dhr Præpositus nebst denen Hhrrn Kirchenvorstehern hinfüro fleißige Acht darauf haben, daß Niemand eine Leiche anderswo, als auf dem Kirchhoffe, außgenommen die Gottlose, welche des Kirchhoffs nicht werth, begraben möge, falls aber jemand eine Leiche anderswo einscharren solte, derselbe soll zu Erlegung 1. rthlr zur Kirchen oder in Ermangelung deßen zur Darstellung am Kirchenpfosten angehalten, auch die ~~Leuth~~ Leiche von ihrem Orth auß- und auf dem Kirchhoff wieder eingegraben werden.

5. Bey Außsetzung der Becken (welche alle hohe Festage geschehen muß) soll dhr Præpositus die Gemeine zur freygebigen Beysteur ermahnen, und das eingefallene Geld zum Behuff der armen Priester-Wittwen selbsten à part verwahren; Wonebenst Er zugleich erinnert wird, das Placat vom Kinder Mord, welches Ihm zugesand werden soll, auch alle hohe Festage der Gemeine öffentlich von der Cantzel zu verlesen.

Was hierin die Gemeine betreffend enthalten, das wird dhr Præpositus bey erster Gelegenheit derselben von der Cantzel bekandt machen. Actum Rigæ d. 16. Febr. Ao 1713.

Acta Visitationis Generalis Ecclesiasticae habitae in Wollmar d. 15. febr: 1713.

Nachdem geendigten deutschen Gottesdienst ward noch eine Predigt in Lettischer Sprache gehalten, und alß nach deren Endigung die Gemeine examiniret, ward zum Protocoll in der Sacristey geschritten.

Praesent: Hr. Capitain Mensenkamp von Mojanen.
Hr. Lieutenant Bachmann von Wollmarshof.
Hr. Comissarius Blückert, Verwalter auf S. Rokenhof.
Von der Stadt Wollmar die Bürger Hr. Paul Philipp
Hr. Peter Philipp
Hr. Baumgarten
Hr. Gustav Gaßmann
Hr. Carl Rölich.

Pastor loci.

Patronus & Compatroni.

1. Wer derselbe sey?
Se. Maytt.
2. Welche Compatroni?
Keine.
3. Ob Leuthe geordnet, die in den Höfen das Gebeth Morgens und Abends verrichten?
bißher nicht geschehen.
4. Ob die Arbeits Leuthe zu rechter Zeit am Sonnabend erlaßen werden?
Umb Vesper Zeit.
5. Ob wegen der Kirchen Gefühle und begräbnüßen Streitigkeiten?
Neg:

Kein Filial

Eingepfarrte vid: acta Comiss: de ad 1685.

Eingepfarrte

Küster und Schulmeister.

1. Wer der sey?

Der Küster heist Jahn Petersen; hat ein Stück Land, noch nicht 1/6 welches zum Pastorat gehöret, davor er Pastori 2 Tag in der Wochen Arbeit geleistet.

Hat 3. rthl. jährlich und vor diesem auch 1 paar Schuh.

Der Schulmeister, Marcus Bail, ein Kaugerhoffscher Bauer vom Herrn Pastore ad interim zum Schulmeister gegeben. Hat 4. Loff Roggen Rigisch ausgesäet. Hat einen Arbeiter und 3. rthl. Alb: bekommt er von dem Organisten-Lande.

Hr Pastor Neuhausen giebt seinen Consens, daß, wenn die Schul wird erbauet werden, und Niemand anders zu bekommen ist, dieser Bauer mit Genehmhaltung dhl. Ober-Commissarii bey der Schulen bleibe.

Vor diesem allhier ein Vorsänger gewesen, welcher 30. dhl. Schill: auß der Kirchenlade bekommen, anjetzo singet Hr Pastor selbst und geneußt solche 30. dhl. jährlich.

Kirchen-Vorsteher.

1. Wie Sie heißen?

Hr Lieutenant Bachmann
auß der Stadt, Hr Peter Philipp.

Hielten beyde umb Erlaßung der Vorsteherschafft an, wurden aber beredet dieselbe weiter zu führen.

Undeutsche: Von Wollmarshoff, Anting Peter, Swigur Jacob, Keller Jacob.
Von Kokenhoff, Mastillzen Martz, Stawuk Siemon, Puhz Hache.
Von Kaugerhoff, Baje Thom, Seiboth Jacob, Rentze Mickell.
Von Mojanen Leies, Rentze Mickell.
Von Lindenhoff, Weddrick Thoms.
Von Maremoise, Zeting Jahn.

2. Wo die Kirchen-Rechnung sey?

Prod:

4. Ob Sie alle alte legata Straffen und Kirchenbußen erforschet, eingefordert und ins Kirchenbuch verzeichnet?

Neg:

Kirchen-Vermögen.

1. Was die Kirche vor Einkommen habe?
Begräbnüs, Straff, Beutel- und Accise Geld.

2. Wie viel an Baarschafft dabey verhanden?
50 rthl. alb. 34 ~~rthl.~~ Schill.

3. Ob die Becken alle Festage außgesetzet, und selbiges Geld zum Wittwen Kasten allein aufgehoben werde?
Soll geschehen.

4. Was vor Geräth bey der Kirchen?
1. silbern vergüldeter Kelch und Patein. 1. zinnern Kelch.
1. silbern Flasche soll laut Anbringen d. Hrn. Condis: Blücherts die Fr: Praepositin Hartung nach Revall gebracht haben.
Die Weymarsche Bibel
1. silbern Kelch soll d. Hr. Praepositus Hartung bey sich gehabt haben, da Er gefangen worden.
2. Crohnen sind laut producirten Attests in Riga
1. eiserne Kette hat der Vorsteher Swigur von Wollmarshoff verwahret.
2. zinnerne und 4 meßings Leuchter
Die Lettische Bibel. der Hahn vom Thurn bey Hrn. Raths verw: Reuter in Riga, die Stange hier bey einem Vorsteher.

5. Wie die Beutel-Gelder angewandt werden?
Zu Wein, Oblaten und Besserung des Pastorats.

6. Ob eine Kirchenlade verhanden, darin die Gelder eingelegt werden?
affirm:

Bau-Mängel.

Die Kirche ist ao 1702 abgebrandt, stehet jetzo zwar, hat aber ein schlecht Dach und keine Fenster.
das erste, so man zu der Kirchen Repasirung gebraucht ist Kalck, und Pfannen Kalck, ist vor diesem von Lindenhoff gegeben worden.
Hr. Lieut: Bachmann bittet, daß auch jetzo der Kalck von Lindenhoff gegeben werden möchte.

Das Pastorat gantz abgebrandt; Eine Herberge vor einigen Jahren zwar angefangen, aber nicht vollführet.

Die Kirchenwege etliche schlecht, etliche passable.

Besoldung des Pastoris.

1. Worin sie bestehe?
In Hoffs- und bauren Gerechtigkeit.
2. Wie viel Land beym Pastorat?
Hat 27. Loff und 1. rigisch Culmt eingesäet.
Des gefangenen Klemkens Kinder haben das Diaconat-Land
Vermöge Rescripts der Kayserl. Regierung zu genießen.
3. Wie viel bauren beym Pastorat, was Gerechtigkeit sie geben, ob sie stäon frey?
Sollen 8. bauren seyn, geben ordinaire Gerechtigkeit nach dem Wackenbuch, sind nicht station frey, können nicht praestanda praestiren.
4. Was von jeglichem Hoffe und bauren gegeben werde?
Vid: acta Comissionis, jetzo die Helffte.
5. Ob die baur Culmte Land Landes Constitution vom Amptmann gehoben und geliefert werden, und mit welcher Maaß?
Affirm:

Pastorejusq labores.

1. Wie er heiße?
Christian Gotthold Neuhausen.
2. Von wem er berufen?
Von der Regierung
3. Wie lang er im Ministerio gewesen?
1. Jahr.
4. Ob er seine Lehre nach Einhalt der Augspurgschen Confession einrichte?
Affirm:
5. Ob er auch in denen Predigten den Catechismum fleißig inculcire?
Hat bißher den Catechismum loco Exordii nicht tractiret, weil er in Ermangelung der Cantzel vor dem Altar predigt, und ihn nicht alle hören können, so bald die Cantzel verfertigt, wird er loco Exordii den Catechismum tractiren.
6. Ob er auch zu gewißen Zeiten die Haußbesuchungen halte?
Soll geschehen.
7. Ob er auch acht habe auf die Leuthe, die mit den Arbeitern in den Höffen das Gebeth treiben sollen?
Wird acht haben.
8. Ob er die Kranckhen fleißig besuche?
Soll sie auch ungefordert, besuchen.
9. Ob ein gewißes und welches von denen, die in der Kranckheit communiciren, genommen werde?
Wird nichts gefordert, geben was sie wollen.

Gemeine.

1. Wie starck sie sey?
Kan es, ehe die Haußbesuchung geschehen, nicht recht wißen.

2. Wie sie im Examine bestanden?

3. Ob sie Lust zum Abendmahl hätte?
Affirm: Zuweilen etwas Mangel des Glaubens anhängig wäre.

Vierten Actus.

1. Ob jemand von inficirten verstorben?
An einer stinkenden Mißgeburth eine Nothtaufe geschehen, was sonsten sie gestorben.
Wenn diese Taufen geschehen, soll Pastor dieselbe mit ordentlichem Gebeth und Einsegnung confirmiren.

2. Ob von der Communion die Kinder unterwiesen verstorben?
Solle geschehen.
Solle sie fleißig unterrichten, weil es nicht genug, daß sie die Fragestücke hersagen können.

3. Ob einiges absonderliches Exempel?
Zu wissen nicht.
Solle nicht mehr als 30 auf einmahl annehmen.

4. Ob bey der Taufe die anwesende ausser, vermöge der Ordnung Christi, oder sonst jemand eine Handlung bedürfe, unterrichtet worden?
Solle geschehen.

5. Ob von der Taufe mehr, als ordinarie zu tauffen gefordert?
Hier nichts gewisses bekannt.

6. Ob die Communicanten sich vorher anmelden, oder sie zur Beichte kommen?
Sonnabend vorher.
Sollen sich acht Tage vorher melden.

7. Ob auf die Fasten oder sie zum Abendmahl angemahnet, fleißig und oft dazu, und methodice instruiret werde?
Solle es also mit fleißig unterrichten, weil es nicht genug, daß sie die Fragestücke hersagen können.

8. Ob die todten wo anders, als auf dem Kirchhof, begraben werden?
Nirgend anders.

9. Wie die Todten begraben?
Dem Pastori stehe, dem Schulmeister und Küster, der Kirchen nichts; offt gehe keine Glocken; vor Armen, wenn Armemahl geläutet werden, haben sie Recht, vor Leute Leute 4 mgr., vor Kinder 2 mgr. sind gegeben.
Obrigkeit sie setzen, weil es mit Kirchenordnung nicht, vor jeden Sarg doch 4 mgr. geben, die Todten aber nicht gantz frey begraben und der Kirchen haben.

10. Ob und wie das Kirchenbuch geführet, darin alle Kirchenacta aufgezeichnet?
Kein Kirchenbuch, solle angefangen werden.

Actus.

Anzeige der Inspectoren in der Visitation.

Examen des Professus Rectoris auf Befehlung Herrn Gen: Superint: mit Anhörung der Adjunctorum angestellet worden. Da Wolmarsche Kirchen Annales zu

Der Käyserl. General Kirchen Visitation Verordnungen vor das Kirchspiel zu Wollmar in Riga verfasset.

Nachdem dhr Lieutenant Bachmann und Hr Peter Philipp, Bürger und Kauffmann zu Wollmar, ob sie gleich bey der Käyserl. Gen: Kirchen Visitation beyde die Erlassung ihrer Kirchenvorsteherschafft erbitten wolten, dennoch sich persvadiren lassen, selbige noch weiter zu verwalten; so hat man denenselben folgendes zur Nachricht hinterlassen wollen.

1. Damit die Gottesfurcht bey der Baurschafft in täglicher Ubung erhalten werde; so ist derer HHrrn Kirchenvorsteher Ampt, zu veranstalten, daß auff jedem Hofe jemand gehalten werde, der mit denen anwesenden Arbeitern, Morgens und Abends, unnachläßig das Gebeth treibe.

2. Wenn auch durch fleißiges Inculciren des Catechismi die vornehmsten Stücke unsers Glaubens und der Seeligkeit erlernet werden; Alß ist des Hrn Lieut: Bachmanns, alß Kirchenvorstehers vom Hofe, Ampt und Pflicht, dem Hrn Pastori, wenn selbiger die in der Wochen vorzunehmende Catechisation mit der Zeit anfangen wird, die hülffliche Hand zu biethen, die Bauren aller Orthen durch die undeutschen Vorsteher zusammen treiben, und die Säumhafften gleich denen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes abstraffen zu lassen.

3. Ist beyder HHrrn Kirchenvorsteher Ampt, daß sie alle der Kirchen Intraden, derselben alte legata, Straffen und Kirchenbußen, damit sie bey denen Visitationibus richtige Rechnung ablegen können, erforschen, einfordern und fleißig auffzeichnen, auch solche nebst denen Beutel= Accise= und Begräbnüs Geldern, welche letztern, wenn gleich in Ermangelung der Glocken bey der Leiche nicht geläutet wird, von jeder Begräbnüs 8. Weißen außmachen, in der Kirchenlade verwahren, von welcher der eine Hr Kirchenvorsteher einen, Hr Pastor den andern, und dhr Vorsteher von der Stadt den dritten Schlüssel haben soll.

4. Werden dhHrrn Kirchenvorsteher dahin sorgen, daß die ruinirte Kirche, und sonderlich das schadhaffte Dach und die Fenster repa-

riret, wie auch eine Cantzel in die Kirche gesetzt werde, die im Pastorat vor einigen Jahren angefangene Herberge voll-führet, und mit der Zeit das gantze Pastorat wieder erbauet, wie auch die schlechten Kirchenwege, so viel möglich, verbessert und in Stelle des von handen gekommenen Kirchenbuchs ein neues angefertiget werde.

5. Werden die HHrrn Kirchenvorsteher zu Erhaltung gutter Kirchen-Disciplin genaue acht haben auff die säumigen Kirchengeher, dieselbe durch die undeutschen Vorsteher fleissig observiren, und gradatim auff 1, 2, 3. Weissen, und wo halsstarrigkeit vermercket wird, mit öffentlicher Darstellung am Kirchenpfosten abstraffen lassen. Hieneben sollen die undeutschen Vormünder denen deutschen HHrrn Kirchenvorstehern in allem, was ihres Amptes ist, unwiedersprechlich zur Hand gehen, und was ihnen deßfalls befohlen wird, unverdrossen und getreulich außrichten, davor sie ein gantz frey begräbnüs in der Kirchen haben sollen.

6. Können dHHrrn Kirchenvorsteher mit Zuziehung des HHrn Pastoris alle delicta leviora, als einfache Hurerey, Ungehorsahm der Kinder gegen ihre Eltern, Schlägerey und Gesöff in den Krügen, sonderlich am Sontag &c: Vermöge der Landes Constitution nach Befindung der Sachen Umbstände, wenn der terminus der Juridic des verordneten Unter-Consistorii noch weit außgesetzt, mit willkührlicher Straffe ansehen, demselben aber, was von ihnen nicht kan entschieden werden, zur Beurtheilung anbringen.

11. 1. Pastor loci, Hr Christian Gottfold Neuhausen, wird hiemit zu treulicher Verrichtung seines Amptes auff des Synodi Schluß und des ehemaligen Ober Consistorii Edict vom 1. Mai ao 1677 gewiesen, welchen Er in allen und jeden Stücken gehorsahmlich nachleben wird. Insonderheit aber wird der Hr Pastor Ihm höchstens angelegen seyn lassen die wochentliche Catechisation in denen Dörffern getreulich zu treiben, und, wenn mit der Zeit die Cantzel in der Kirchen verfertiget worden, auff derselben, am Sontag, was Er in der particu-

lar-Unterweisung tractiret hat, loco Exordii zu wiederholen, auch nach verrichteter Predigt die Gemeine daraus zu examiniren.

2. In denen parochial und Haußbesuchungen, welche hiemit höchstens injungiret werden, wird dHr Pastor so wohl alle und jede Seine Pfarrkinder, alß auch deren profectus und Verhalten im Leben und Wandel fleißig erforschen, und zu Seiner eigenen Nachricht verzeichnen. daneben gutte acht haben und erinnern, daß auff allen Höffen durch jemand Morgens und Abends mit denen Arbeitern das Gebeth gehalten werde, auch die Kranken ungefordert, wenn selbige von denen undeutschen Vormündern Vermöge ihres Amts gemeldet werden, fleißig besuchen, und dieselben auß Gottes Wort zum seeligen Abscheide bereiten.

3. Wird dHr Pastor die Verlobten, ehe Er sie copuliret, fleißig unterweisen, biß sie von ihrem Christenthumb gnügliche Red und Antwort geben können, auch bey der Tauffe die anwesenden, was diese Handlung bedeute, ohngefehr nach Anleitung des im Handbuch stehenden formulars unterrichten, und wenn etwa die Tauffe im Nothfall durch unordinirte verrichtet wäre, dieselbe mit ordentlichem Gebeth und Einsegnung confirmiren.

4. Die Communicanten sollen bey dem Hrn Pastor sich allemahl V. Tage zuvor anmelden, und die zum erstenmahl communiciren wollen, soll dHr Pastor wohl und fleißig unterrichten, biß Er von deren Capacitat versichert ist; daneben Er nicht mehr alß 50. auff einen Sontag zur Communion annehmen soll, damit Er desto füglicher die Tüchtigen von denen untüchtigen möge unterscheiden können.

5. Weiln die Baurschafft des Wollmarschen Kirchspiels die abergläubische Donnerstags-Feyr auch ergriffen, so wird der Hr Pastor sich mit allem Fleiß bemühen, solche böse Gewohnheit derselben mit gutter Manier außzureden und sie davon abzumahnen, der sich aber wieder alles Ermahnen dennoch darin betreten läst, soll mit Assistence der HHrrn Kirchen-Vorsteher mit harter Straffe, entweder an Geld, oder am Leibe beleget werden.

Damit nun die Gemeine in keinem puncte sich mit der Un-
wißenheit entschuldige; so wird dhr Pastor alles, was hierinn
dieselbe betrifft, bey erster Versamlung öffentlich von der
Cantzel kund thun. Actum Rigae d. 18. febr. ao 1713.

USUTEA[illegible]KONNA
Riatiusa [illegible] Museum
№

92 910

Das Amt der Undeutschen Kirchen Vormünder

Sie müssen

1. auff die säumige Kirchengeher acht haben, und sie zur gebührlichen Straffe den 1 Sontag auff 1 Fed. den 2 Sont. auff 2 Fed. den dritten Sontag mit darstellung ~~mit~~ an dem Kirchen Pfosten an gehörigem Orth deponiren.
2. die Kranken in ihren Gebiethern dem Pastori deß Sontags bey der Kirchen kund machen.
3. diejenigen welche zur Communion sich einfinden, erforschen und melden.
4. observiren, daß deß Sontags vor u. währendem Gottesdienst, bey 2 Rthl Straffe vor den Kriegern u. 1 Rthl vor dem Trincker an weder Bier noch brandwein verschendet werde.
5. unter dem Gottesdienst das ein und auslauffen der anwesenden Zuhörer verhindern der Schwanger u. Kinder außgenommen.
6. auff die Arbeit bey der Kirchen dem Pastorat u. der Schulen aufsicht haben, u. solche mit allem fleiß betreiben.
7. was ihnen in Kirchen Sachen von den deutschen Vorstehern befohlen wird, treulich außrichten.
8. darauff sehen daß die Todten nirgend anders wo als auff dem ordentlichen Kirchhoff begraben werden.
9. auff die Kirchen wege acht haben, daß sie zu jeder Jahrs Zeit Kimmen passiret werden.
10. die bauren die unter ihrem Pagasten gehören, ermahnen, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken.

Douceurs der Undeutschen Vormünder.

1. seyn sie frey von allem was zum bau der Kirchen deß Pastorats u. der Schulen, von der bauerschafft muß erleget werden.
2. haben sie nach ihrem Tode, vor ihre Persohn eine freye Lagerstätte in der Kirchen

104. 912

195. 450 913

Gleichwie nun in Nahmen JESU, diese 3: Jahr alß 668. 669 und 1670, auf Gnädigste ertheillete Instructionen und Befehlen, Sr: Erläuchten, Hochgräfl: Excellens, des Herrn Feldt Marschalls und General Gouverneurs in Riga, HH: Ober Kirchen Vorstehere, dieses Pernauwischen Creyßes, die Kirchen Visitationes zu verrichten, den Anfang gemacht; Alß wollen Sie auch hiermit, in Verflüßung ihrer 3: Jährigten Zeit, in Nahmen JESU, diese 3te Kirchen Visitation schlüßen, Sr: Erläuchten, Hochgräfl: Excellens, auch das Königl: Ober Consistorium, hiermit demüttigst imploriret haben auf bereits erstrossener beschwere Einiger, und nachersprüßenter, Sr: Erläuchte, Hochgräfl: Excellens, und das Königl: Ober Consistorium, wollen sich unser vom Jahr zu Jahre eingesandte Prothocolla recommendiret seyn laßen, in welchen von Jahr zu Jahre nachricht, Worauf, Weßwegen, in einer jeden Sache, gesprochen und verabscheidet, zu erlangen seyn wirdt. Wünschende, daß der höchste Gott, wolle zu diesem Christlichen Werck, welches allein zu Seines allerheyligsten Nahmens Ehre intendiret ist, selbigen beywohnen, solches heylsames Vornehmen, Consilia und Gute anordnunge Segen, der HH: Pastoren und auch der Eingepfarrten Hertzen und Gemüther, in einem Einmüthigen, Christlichen Eyfer für Seine Ehre, einpflantzen bestättigen und erhalten wolle.

Umb Seines Heyligen Nahmens Ehre willen Amen.

Herman Gordian. Casparus Eggerdes.
Praepositus et Visitator.

Kirchen Vorsteher

Albert Berhardt
Klebeck
L: Als: Nobl:

496
914

Kirchenvorsteher Instruction 695b

451

915 ~~197~~